F. Augte. 25 – 31

Rr

Handbuch

der

kaiserl. königl.

Gesetze.

Dritter Band,

Erste Abtheilung

enthält

die Verordnungen

vom

1ten May 1785,

bis

1ten May 1786.

Salzburg,
bei Joh. Jos. Mayers sel. Erbin Buchhandlung,
1786.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Wenn das vermehrte Handbuch und der erste Nachtrag die Vollständigkeit nicht erreicht haben sollte, so ist es nicht die Schuld des Herausgebers, der sich nach der Zeit und nach der Umständen zu richten hat. Auch die übrigen Sammler der landesfürstlichen Verordnungen haben in den Augen der kritischen Beurtheiler noch lange nicht genug gethan. Wer wird allen gefallen? — Doch darf man versprechen, daß gegenwärtiger zweyter Nachtrag und Fortsetzung des

be=

bemeldeten vermehrten Handbuches der landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze sich von den ersten zween Bänden vornämlich hierine unterscheide.

Daß in diesem Nachtrage die höchsten Verordnungen faßlich aufgeführt, und bindig mitgetheilt werden, welche vorzüglich für die In. Oest. Landen und Provinzen erflossen, und somit auch für alle diejenigen Beamte, und alle diejenigen, welche mit öffentlichen und Privatgeschäften verfangen sind, nützlich, und sehr Brauchbar seyn werden. Wenigstens werden sie nicht irre geführt werden, weil keine Vermischung der Verordnungen von verschiedenen Ländern einfließt.

Man schmeichelt sich hiedurch ein solch Genügen zu leisten, daß der vornehmste Endzwek dem Publikum, und den Privaten, die die Gesetze wissen müssen, um hienach richtig handeln, oder unterlassen zu können, erreicht werde. Freilich ist es schwer ja fast unmöglich, den allgemeinen Beifall zu erreichen, die klügsten, weisesten, und unübertreflichsten Staatsverwalter sind öfters nicht so glücklich ihren Endzweck zu finden. Der doch allgemein und sonderheitlich das Beßte zum Grunde hat. Indessen wird man durch die künftige Fortsetzung, wenn diese doch dem einsichtigen Beifall erstehen sollte, trach-

ten auf gleiche Art die Verordnungen zu sammeln, und mitzutheilen.

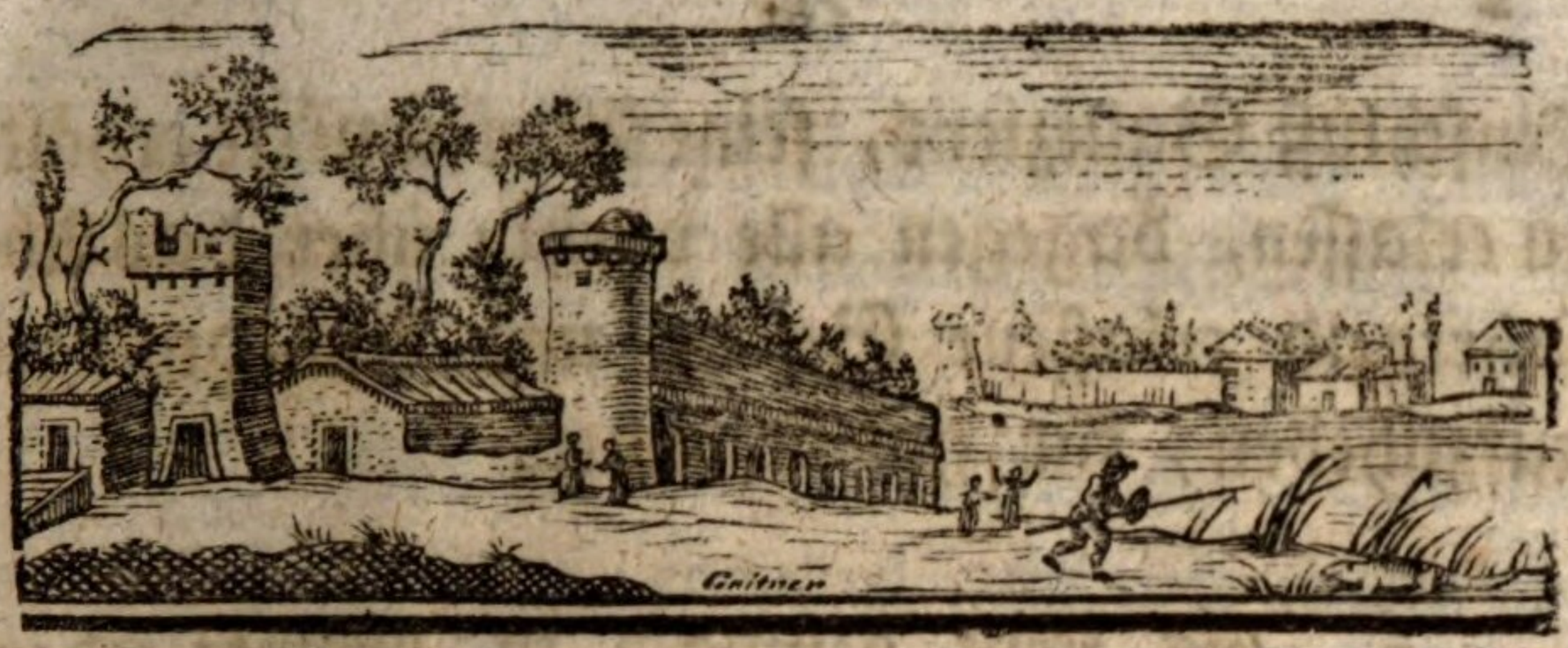

A.

Abfahrtsgeld ist kraft Hofdekrets vom 16. Dezember 1783, und 14ten April 1785 in den k. und des Bistums Osnabrück Staaten wechselseitig aufgehoben worden.

Abfahrtsgeldpatent vom 14ten März 1785 ordnet folgendes:

Als eine Folge Unserer Aufmerksamkeit für die Freyheit Unserer Unterthanen, haben Wir nach aller Orten aufgehobener Leibeigenschaft auch die Freyzügigkeit in Unseren Ländern zu erweitern, und gegenwärtiges Gesetz, das mit ersten May 1785 in den sämmtlichen böhmisch österreichischen deutschen Erbländern mit

Einschluß Galiziens, seine Wirksamkeit erhält, zu erlassen, dagegen alle vorhin über das Abfahrtgeld erlassene Gesetze und Anordnungen aufzuheben, für gut befunden.

1. Es steht demnach in Zukunft jedermann frey, in dem Bezirke der böhmisch österreichischen deutschen Erbländern mit Einbegriff Galiziens, mit seinem Vermögen von einem Orte zu dem anderen zu ziehen, ohne, daß, unter was immer für einer Benennung, ein grundherrliches oder landesfürstliches Abfahrtgeld gefodert werden könne; welche Freyzügigkeit sich auch auf unsere Niederlande, die österreichische Lombardey und die toskanischen Staaten erstrecket.

2. Die Entrichtung eines Abfahrtgeldes findet also nur statt, wann ein Vermögen, aus einem der böhmisch österreichischen deutschen Erbländer, entweder nach Hungarn und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staats gezogen wird. Nach Verschiedenheit, als das Vermögen unterthänig, bürgerlich oder ohne eine dieser beiden Eigenschaften ist, wird auch das Abfahrtgeld auf verschiedene Art an die Grundobrigkeit, den Landesfürsten oder an beide zugleich zu entrich-

ten seyn; jedoch dergestalt, daß das Ganze in keinem Falle zehn Prozente übersteige.

3. Von einem unterthänigen, das ist, einem Vermögen, welches entweder einem Unterthane angehöret, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, gebühret dem Grundherrn, so weit derselbe das Recht, grundherrliches Abfahrtgeld zu ziehen, aus Verträgen oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann, von dem wirklich aus den böhmisch österreichischen deutschen Erbländern gehenden Vermögen das grundherrliche Abfahrtgeld mit fünf Prozenten oder 3 Kreuzer vom Gulden: zugleich ist hievon das landesfürstliche Abfahrtgeld ebenfalls mit fünf Prozenten abzuführen.

4. Ist das in dieser Art abziehende Vermögen ein bürgerliches, das ist, ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehöret, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerb, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die die Eigenschaft eines bürgerlichen Guts an sich hat, so bleibt den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen aus besonderer landesfürstlichen

Gnade derzeit die Gerechtsame des landesfürstlichen Abfahrtgeldes eingeräumet war, noch ferners die Einhebung des Abfahrtgeldes mit 10 Prozenten oder 6 Kreuzer vom Gulden. Auser diesen landesfürstlichen Städten und Märkten, ist von dem abziehenden bügerlichen Vermögen das bürgerliche Abfahrtgeld der obrigkeitlichen Munizipalstadt oder Grundherrschaft, die das Recht dazu aus ausdrücklichem landesfürstlichen Privilegium, Verträgen oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann nur mit 5 Prozenten zu entrichten: das landesfürstliche Abfahrtgeld aber ebenfalls mit 5 Prozenten abzuführen.

5. Hat das abziehende Vermögen die Eigenschaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Guts nicht, und gehöret es zugleich einem Eigenthümer an, der weder Unterthan noch Bürger (Gewerbsmann) sondern nur als Einwohner an einem Orte seßhaft ist; so kann weder ein grundherrliches noch bürgerliches Abfahrtgeld gefodert werden, sondern es findet nur das landesfürstliche mit 10 Prozenten, oder 6 Kreuzer vom Gulden statt.

6. Da das landesfürstliche Abfahrtgeld nicht statt findet, wenn das Vermögen in ein solches fremdes Land gezogen wird, gegen welches das Recht des freyen Auszugs entweder im Allgemeinen besteht, oder in einem besondern Falle von Uns bewilliget wird, so soll auch gegen solche fremde Länder, in denen bei Abziehung eines Vermögens in diese Erbländer weder landesfürstliches noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtgeld bezogen wird, die genaue Wechselseitigkeit (Reziprozität) beobachtet, und das in ein solches fremdes Land abziehende unterthänige oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgelde ebenfalls frey gelassen werden.

7. Die Obrigkeit hat genau darauf zu sehen, wann ein Vermögen, es mag dem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtgelde unterliegen oder nicht, nach Hungarn, nach Siebenbürgen oder nach einem auswärtigen Staate gezogen werden sollte. Jeder dergleichen Fall muß ungesäumt dem Fiskalamte des Landes, aus welchem das Vermögen geht, angezeigt, das Vermögen selbst aber, bis auf die über die Anzeige erfolgende Entschließung nicht verabfolget werden. Sollte sich eine Ob-

rigkeit in diesem Punkte die Vernachläßigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabsäumung in der Zeit zu Schuld kommen lassen, so würde sie zur strengster Verantwortung und Strafe gezogen werden.

8. Vom beweglichen Vermögen, sobald dasselbe einem hungarischen oder siebenbürgischen Unterthan, oder dem eines fremden Landes zufällt, oder daß der Eigenthümer dahin abzieht, soll das Abfahrtgeld immer sogleich genommen werden, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der böhmisch österreichischen deutschen Erbländer gelassen würde. Von unbeweglichem Vermögen aber ist das Abfahrtgeld nur bei dessen Verkauf oder Veräusserung zu fodern.

9. Die Niederlagsverwandten, wo noch welche sind, erhalten die ihnen bis itzt zugestandene Befreyung vom Abfahrtgelde auch in Zukunft für sich, für ihre Weiber und Kinder. Diese Befreyung aber erstrecket sich weder auf ihre Kindeskinder und weiteren Abkömmlinge, noch auf ihre Seitenverwandten und anderen Erben.

10. Von dem Fruchtgenusse eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Zinsen (Interessen) oder sonstigen Nutzungen bestehen, ist kein Abfahrtgeld zu fodern.

11. Auch diejenigen Kapitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hieher gebrachtes Vermögen entstanden, sind von dem Abfahrtgelde befreyet: es hätte denn der Eigenthümer derselben, zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch 10 Jahre in Unsern Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Guts ansässig gemacht.

12. Uibrigens aber ist die Verbindlichkeit, zu Entrichtung des durch dieses Gesetz bestimmten Abfahrtgeldes, allgemein, und sind derselben auch die Söhne und Töchter Unserer Unterthanen, welche sich in Hungarn Siebenbürgen oder einem fremden Lande ansäßig gemacht, unterworfen.

Abfahrtgelds, des aufgehobenen, Vergütung.

Kraft höchster Entschließung vom 9ten April 1785 ist erflossen, daß allen jenen Güterbesitzern und Städten, welchen durch die von Sr. Majestät mit allerhöchster Verordnung vom 17 März dieses Jahres beschlossene Aufhebung des Abfahrtgeldes dieser Bezug entgehet, die darauf haftende Steuer abgeschrieben werden solle.

Da nun zu Erfüllung dieser gnädigsten Gesinnung erfoderlich ist, den Betrag dieses entgehenden Gefälls, und der darauf sich gründenden Steuer ordentlich zu erheben, und höchsten Orts anzuzeigen; als wird allen Gültbesitzern und Stadtmagistraten obliegen sothanen Betrag und die darauf haftende Steuer den betreffenden Kreisämtern genau und ehesten anzuzeigen.

Abfahrtgelder werden kraft Hofdekrets vom 14ten April 1785, in so weit als solche in die fürstlichen Kassen einfließen, zwischen den k. k. Erblanden, und den kurfürstlich Köllnisch-

nisch- und fürstlich Münsterischen Reichslanden aufgehoben.

Abfahrtgeld zum Invalidenfond.

Laut Hofresoluzion dd. Wien den 22 April 1785 wurde erkläret, daß, gleichwie das Patent vom 14ten März dieses Jahres ausdrücklich nur von dem grundherrlichen, bürgerlichen und landesfürstlichen Abfahrtgelde handle, also dasselbe auf die zum Invalidenfond bestimmte unter dem Namen Abfahrtgeld entrichtete Giebigkeit, als wegen welcher es bei der bisherigen Beobachtung zuverbleiben habe, nicht anzuwenden sey.

Abfahrtgeldes, wegen verschiedenen entstandenen und entschiedenen, Fragen.

Vermöge Hofdekrets vom 15 Septemb. 1785.

Da bei Gelegenheit eines Auswanderungsgesuches die Frage entstanden:

a.) Ob, ungeachtet das Patent vom 14ten März dieses Jahres alle wegen des Ab-

fahrtgeldes vorher ergangenen Gesetze aufhebe, es nicht dennoch anstatt der dermaligen Schätzung des beweglichen Vermögens eines Auswandernden blos durch die freywillige Bekenntniß des Auswanderes üblich gewesenen Erhebungsart dieses Vermögens sein Verbleiben haben soll?

b) Ob unter dem beweglichen und dem Abfahrtgelde unterliegenden Vermögen auch das Hausgeräthe zu verstehen sey?

Als haben Seine Majestät mit allerhöchster Verordnung vom 15ten dieses hierüber zu entscheiden geruhet, daß

ad a) Von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift in Ansehung des Abfahrtgeldes keine Ausnahme zu machen sey, da hiezu kein hinlänglicher Bewegungsgrund vorhanden, und auf die freywillige Bekenntniß nicht viel gezählet werden könne.

ad b) Daß unter das dem Abfahrtgelde unterliegende Vermögen auch die Hausgeräthschaften um so mehrers einzurechnen seyen, als im widrigen Falle das Gesetz durch Beischaffung und Hinausführung kostbarer Hausge-

geräthschaften leicht eludiret, und dem Aerario das Abfahrtgeld meistens entweder ganz, oder doch zum größten Theile entzogen werden könnte. Nur seyen hievon die Handwerksgeräthschaften allein auszunehmen und Abfahrtgeldes frey zu erklären, auch den Landesstellen die Befugniß einzuräumen, daß sie in Fällen, wo das hinaus zuziehende Vermögen blos in Hausgeräthschaften bestehet, und den Werth von 150 fl. nicht übersteiget, nach Umständen von Entrichtung des Abfahrtgeldes dispensiren mögen.

Abfahrtgeld, im Betreffe der von einer Grundobrigkeit im Verkaufsfalle eines derselben unterthänigen Grundes einzuhebenden Gabe, Uiber selbes haben Se. Majestät vom 22ten Septemb. 1785 mittelst höchsten Hofdekrets zu bestimmen geruhet, daß das Kauf Freygeld oder jene Gaben, welche die Grundobrigkeit in Verkaufsfällen eines unterthänigen Grundes ohne Rücksicht, ob der Verkäufer noch als Abzügler auf der Hube bleibet, oder sich sonst wo in der Herrschaft aufhält, einzuheben pfleget, kein eigentliches Abfahrtgeld, von welchem in dem Freyzügigkeitspatent vom 14ten Märzen dieses Jahres die

Rede ist, sey; jedoch könne ein solches, wo es noch nicht bestehet, auch in Zukunft keines wegs weder erst eingeführet, noch erhöhet werden, wohl aber ist es da, wo es 10 pr. Cent. übersteiget, herab zu setzen, und nur von einem Theile, entweder von dem Käufer, oder von dem Verkäufer, worüber sich beide Theile einzuverstehen haben, zu entrichten.

Wo es übrigens in Ansehung der andern Laudemien bei der dermaligen Regulirung derselben auf alle Weise zu verbleiben hat.

Abfahrtgeldes des bürgerlichen und grundherrlichen Fälle, vor dem Patent vom 14ten May 1785.

Hofdekret vom 3ten Hornung 1786.

Die durch Patent vom 14ten Märzen 1785 beschlossene Aufhebung des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgeldes von dem inner den kaiserlichen Landen verbleibenden Vermögen könne sich auf jene Fälle nicht erstrecken, wo das Recht der Erhebung und Abziehung des Vermögens schon vor dem 1ten May 1785. unstrittig bestanden hat.

Administrazion zu Graz und Laibach, zu selben haben alle dahin einschlagende Einlagen ihren Zug zu nehmen.

Hofverordnung vom 13ten Oktober 1785.

Vermöge selber ist erfolget, daß in Folge der beschlossenen Absönderung des Zollwesens von den politischen Landesstellen, und der schon bekannt gemachten Aufstellung der k. k. Zollregie mit 1ten des Monats Novemb. die Leitung des Salzverschleises, der Accisen Aufschläge, dann der Bankal- und Kammeralwegmäute zu übernehmen habe, in Gemäßheit dessen die Beamten, welche der Zeit in den dreyen vereinigten In. Oest. Ländern zu Verwaltung dieser Gefälle bestimmet sind, an besagte Zollregie, und an die derselben untergeordnete Administrazionen zu Graz und Laibach angewiesen, und folglich alle dahin einschlagende Einlagen ihren Zug dahin zu nehmen haben werden.

Aemter haben sich in allen Fällen an diese ihnen allein vorgesetzte Landesstelle mit ihren berichtlichen Anzeigen zu wenden, so wie darüber

über die gehörige Verbescheidung von selber zu=gewärtigen, niemals mehr aber sich beigehen zu lassen, Berichte, oder Anfragen unmittel=bar an die vereinigte Hofstelle nach Wien zu erstatten.

Hofdekret vom 10ten Febr. 1784.

Aetzungskösten, wie es mit selben der ohne Päße auserhalb den Erblanden betretenen und vom Militare zurück=gelieferten k. k. Unterthanen soll ge=halten werden.

Hofdekret vom 25ten April 1785.

Zufolge dessen wurde im Betreffe der einzu=bringenden Aetzungskösten der ohne Päße au=serhalb den Erblanden betretenen, und vom Militare zurückgelieferten k. k. Unterthanen be=fohlen, daß diese aufgelaufene Aetzungskösten von dem eigenen Vermögen eines solchen zu=rückgelieferten Unterthanen hergenommen wer=den sollen, in Ermanglung dessen aber von der Obrikeit, oder den Beamten, wenn selbe etwa Schuld an seiner Auswanderung tragen sollten, salvo tamen regressu. Ist aber auch dieses nicht, so muß der Betrag der Aetzungs=

kö=

kösten von einem solchen Unterthan nach und nach abgearbeitet werden, und wenn selbe beisammen, dem Militarärario abgeführet werden.

Alimentirung soll dem Schuldner ohne ausdrückliche und freywillige Einwilligung der Gläubiger aus der Konkursmasse nicht ertheilet werden.

Hofresoluzion vom 9ten May 1785.

Kraft dieser ist die dem Mährischen Tribunal auf dessen Anfrage ertheilte Belehrung vom 16ten August 1782, daß ohne ausdrückliche und freywillige Einwilligung der Gläubiger, dem Schuldner aus der Konkursmasse eine Alimentirung nicht abgereichet werden könne, auch den übrigen Justizgehörden zur Wissenschaft intimiret worden.

Allmosen der Wittwe des Johann Blacha betreffend.

Hofverordnung vom 15ten Julius 1784.

Mit selber wurde das aus dem Prager Kammeralzahlamte der Wittwe des bei Verfolgung zwener Regimentsdeserteurs von dem einen derselben erschossenen Herrschaft Kanitzischen Unterthans aus Böhmen, Johann Blacha so lange sie Wittwe verbleiben, oder nicht in einem Versorgungsort unterbracht werden wird verwilligte jährliche Allmosen von 50 fl. zur Aneiferung der In. Oest. Unterthanen zu sorgfältiger Beobachtung ihrer dießfälligen Obliegenheit kund gemacht.

Allmosengelder sind vom Verbote befreyet.

Hofverordnung vom 3ten Junius 1785.

Erweise selber ist auf die aus den Armenkassen und Stiftungsfonds abzuführende Allmosengelder kein Verbot, oder Zession anzuneh-

nehmen, und bei allenfälliger Verschreibung derlei Allmosengelder kein rechtlicher Beistand bei einer Gerichtsstelle zu leisten.

Amtsverrichtung der landesfürstlichen Vogteikommissarien.

Gubernialkurrende vom 22ten Junius 1785.

Vermöge deren wurden zu der näheren Belehrung, und Beseitigung aller noch über die Kurrende vom 12ten März laufenden Jahres entstehen könnenden Zweifel kund gemacht, die Amtsverrichtungen der bei landesfürstlichen oder unter geistlicher Vogtei stehenden Pfarren ernannten weltlichen Kommissarien und sämmtlichen Vogtobrigkeiten oder deren Ver-Vertreter.

Anguilloti und alle von Triest oder Fiume herkommende Seeaalen sind im Zolle den aus den nordischen Ländern kommenden Aalen gleich zu halten.

Hofverordnung vom 4ten August 1785.

Zufolge dieser ist erflossen, daß künftighin zwischen Anguilloti oder Seeaalen und den andern Aalen, wenn sie aus Italien, oder von Triest, oder Fiume in die k. k. Erbländer versendet werden, kein Unterschied in Ansehung der Zollabnahme zu machen, sondern alle daher kommende Aalfische, wie Anguilloti zu behandeln seyen, welches auch im Betracht jener Aalen beobachtet werden soll, die aus den nordischen Ländern kommen.

Anstand der Ausdrücke: manus mortuæ wird erläutert. Vid. M.

Hofdekret vom 24ten Jäner 1785.

Mittelst diesem ist aus Gelegenheit, wo über die unterm 14ten Julius 1784 bekannt gemachte allerhöchste Verordnung, daß die Klöster mit Errichtung des Religionsfonds manus mortuæ zu seyn aufhören, einige Anstände, und Anfragen sich ergeben haben, die Erläuterung hierüber in Folgenden eingelanget:

daß

daß nämlich andurch das bisherige Amortisazionsgesetz, auch die zum Beßten des weltlichen Standes bestehende Erbsunfähigkeit der Klöster nicht aufgehoben, noch den in einen geistlichen Orden eintretenden Individuen gestattet worden sey, daß sie über das gesetzmäßig bestimmte Dotazionsquantum den Klöstern anderweite Erwerbungen verschaffen möchten, sondern es habe bei dem, was das bereits bestehende Gesetz dießfalls ausmesse, noch ferners zu verbleiben, nur in so weit, als die geistlichen Gemeinden bisher die Befugniß nicht gehabt, neue Realitäten käuflich an sich zu bringen, ohne dafür von ihren alten Realitäten, um dem nämlichen Betrag wieder etwas zu veräußern, sey die dießfällige Vorschrift des Amortisazionsgesetzes aufgehoben, sofort den Klöstern überhaupt erlaubet, ihre Baarschaften in Realitäten ohne die gedachte bisherige Einschänkung verwandeln zu können.

Armeninstitutseinsetzung zum Erben.

Hofresoluzion vom 3ten Junius 1785.

Kraft dieser wurde festgesetzet, daß die Einsetzung des Armeninstituts zum Erben gleich

bei Bekanntwerdung des Sterbfalls von den betreffenden Abhandlungsinstanzen allemal der Landesstelle angezeiget werde.

Arreste, persönliche, bei der Militarbehörde.

Hofentschließung vom 1ten Dezember 1785.

Dieser zufolge haben Seine Majestät über einen in Sachen erstatteten Vortrag zu entschließen befunden, daß die Zivilinstanzen der Verhängung eines Personalarrestes gegen eine von selben streitende der Militargerichtsbarkeit unterstehende Parthei sich nicht anmassen, sondern, wenn sie doch aus der Rechtsführung die Umstände zu einem Arreste geeignet fänden, sie die Umstände der Militargehörde vorlegen sollen, wo sodann dieselbe nach Recht und Ordnung die Hand zu bieten nicht entstehen solle.

Aufgebotendispens.

Hofverordnung vom 28ten April 1785.

Kraft solcher wurde entschlossen, daß jene Partheien, die schon die Dispens von Aufgeboten bei der weltlichen Stelle erhalten haben, und alsdann darüber keine geistliche Dispens suchen wollen, folglich sich wegen Aufdringung der letztern bei der Regierung beschweren, von jedem Seelsorger nach der bestehenden Vorschrift ohne weiters zusammen gegeben müssen werden; und da die Aufgebote zu Entdeckung verborgener Ehehindernisse eingeführet sind, so sey für den Fall der erhaltenen Dispensazion bei jener politischen Stelle, so die Dispensazion ertheilet hat, ein ausdrücklich dahin beschränkter Eid abzunehmen, daß sie Partheien sich keines nach dem Ehepatente zwischen ihnen bestehenden Ehehindernisses bewußt seyen.

Aufrechthaltung des Ehepatents. Vide Ehepatent.

Hofentschließung vom 11ten Oktober 1785.

Dieser zufolge haben Seine Majestät gnädigst anzubefehlen geruhet, daß den sämmtlichen Gerichtsgehörden, so wie den Fiskalämtern nachdrücklichst aufgetragen werden solle, die Aufrechthaltung des Ehepatents, und der in selben erklärten Unauflösbarkeit jeder gültig eingegangenen Ehe sich beßtens angelegen seyn zu lassen, die Ehen gegen die Angriffe derjenigen Eheleute zu vertheidigen, die durch Einverständniß eines solchen Umstandes, welcher nach dem Gesetze die Ungültigkeit des Ehekontrakts nach sich zu ziehen vermögend wäre, die Trennung des Ehebandes zu erwirken versuchten, und hiernach jene Eheleute zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, welche einen gespielten Betrug, oder gebrauchten Zwang selbst eingestanden.

Wornach dann auch jene Anordnung des Ehepatents, welche §. 38 vermag, daß, wenn auch die Unvermögenheit von beiden Theilen gerichtlich eingestanden würde, solche doch

nicht

nicht für wahr zu halten, sondern behörig zu untersuchen sey, sich auch auf das Eingeständniß eines jeden andern solchen Umstandes verstehe, so die Nichtigkeit des Ehekontrakts nach sich zu ziehen vermögend wäre, und daher ein derlei bloßes Geständniß keine Rücksicht verdiene, sondern das Angeben jederzeit förmlich untersuchet, und durch ordentliche Beweise dargethan werden müsse.

Auftrieb des Federviehes auf die Weiden.

Hofdekret vom 8ten Junius 1785.

Vermöge selben wurde der Auftrieb des Federviehes, und besonders der Gänse auf die Weiden der Pferde, und des Hornviehes wiederholt untersagt.

Ausreißer sollen bei den Landeseinwohnern keinen Unterstand finden.

Hofdekret vom 28ten Oktober 1785.

Vermöge dessen ist als ein Nachtrag zu der bereits unterm 9ten Hornung dieses Jahres ergangenen Verordnung: daß niemand einen

Fremden, der sich nicht mittelst eines Passes, Urlaubzettels oder Kundschaft auszuweisen vermag, über Nacht behalten soll, weiters bekannt zu machen und zu verordnen: daß, nachdem beständige Anzeigen vorkommen, wie noch Ausreißer bei den Landeseinwohnern einen Unterstand finden, welch letztere dabey ihren eigenen Vortheil wegen der Taglia auser Acht lassen, die ihnen bezahlet würde, wenn sie wegen dieser Leute die vorgeschriebene Nachforschung machten, und solche als Deserteurs in Verhaft brächten, alle Wirthe oder andere Unterthanen, die dergleichen ohne Legitimazion bei ihnen erscheinenden Leuten Unterkunft geben, wenn sie auch gleich mit ihnen in keiner Einverständniß stehen, blos aus der Ursache, daß sie die zu ihnen gekommenen Ausreißer nicht um ihre Pässe befraget, sie bei sich beherberget, und ihnen dadurch zu entkommen die Gelegenheit gegeben haben, auf das empfindlichste bestraft werden sollen.

Aus=

Austritt in fremde Länder soll den Gottscheer Unterthanen nicht gestattet werden.

Hofverordnung vom 25ten April 1785.

Laut dieser wurde befohlen, daß von keinem Magistrat, oder anderer Obrigkeit den Gottscheer Unterthanen ein Sanitäts- oder anderer Paß zum Austritt in fremde Länder, wenn die dießfällige Befugniß nicht ausdrücklich in dem von ihrer Herrschaft beihabenden Paß enthalten ist, ertheilet, sondern vielmehr jene, deren Pässe über ein Jahr alt sind, nach Krain zurück gewiesen werden sollen.

Auswanderung eines Unterthans von einem konskribirten in ein unkonskribirtes Land.

Hofveroronung vom 21 Novemb. 1785.

Kraft dieser ist die allerhöchste Verordnung erflossen, daß, da einem Unterthan die Verlassung des Grundes, ohne der Herrschaft einen andern annehmlichen Unterthan zu stellen,

nicht erlaubt, auch die Uibersiedlung aus einem konskribirten Lande in ein unkonskribirtes ohne vorläufig erwirkte Einwilligung der politischen und Militarlandesbehörde ohnehin schon verboten sey, all jene, so dagegen handeln, wenn sie gleich mit ihren ganzen Familien sich schon anderswo ansäßig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückgeliefert, und ihres Ungehorsams wegen gezüchtiget werden sollen.

Auswanderungsfreyheit der Ansiedler aus fremden Ländern.

Hofdekret vom 24ten Septemb. 1785.

Da der Irrwahn, als ob zu Folge des Auswanderungspatents jeder in die Erbländer Seiner Majestät eintretende, und sich ansiedlende Ausländer sogleich die Freyheit in seine Heimat zurückzukehren, oder in ein anderes Ausland auszuwandern verliere, sich dem Vernehmen nach nicht nur in die Erbländer, sondern auch in fremde Staaten verbreitet, und ausländische Künstler, und Manufakturisten von der vorhabenden Ansiedlung in den k. k. Erbländern abschrecket: so haben Seine

Ma=

Majestät zu entschließen geruhet, daß zwar nicht durch einen eigenen Patentsnachtrag, sondern durch eine schickliche Einschaltung in die Zeitungsblätter dem Publikum erinnert werden soll: Daß das neue Auswanderungspatent nur auf die Eingebohrnen, und auf jene, die einen 10jährigen Aufenthalt in den k. k. Erbländern erstrecket haben, sich beziehe, und daß Seine Majestät noch insbesondere den fremden Künstlern und Manufakturisten, welche in eines allerhöchst Dero Erbländern einwandernden, nicht nur eine 10jährige, sondern die lebenslängliche Freyheit zuzusichern anbefohlen haben.

Auswanderungsfälle, in wie weit selbe in das Amt des Fiskus und der Kreisämter einschlagen.

Hofdekret vom 27ten May 1785.

Vermöge dessen ist anher erinneret worden, was massen das gallizische Gubernium über den 33. §. des Auswanderungspatents vom 10ten August 1784 folgende Anstände zur Entscheidung einberichtet habe.

Er-

Erstens: wie weit die gerichtliche Behörde, und der Fiskus in solchen Fällen, wo es auf die Vermögenskonfiskazion ankomme, einzutreten, und folglich der 33 §. der den Kreisämtern eine Gerichtsbarkeit einräume, eine Ausnahme zu leiden habe, zumal daselbst in dem 3. §. dieses Patents von gerichtlichen Einberufungen Erwägung geschähe.

Zweytens: da nach der Vorschrift dieses 33. §. die Bestättigung des kreisämtlichen Erkenntnisses vor der Vollstreckung stets bei der Landesstelle, und von dieser bei Hofe eingeholet werden solle, ob also auch dieses in solchen Fällen geschehen müsse, in welchen nach den 28. §. der Emigrant selbst nur mit einer kurzen Arreststrafe belegt werden solle, oder in welchen Personen mit verflochten sind, denen blos die unterlassene Anzeige zur Last falle, und die auch deßwegen nur mit einer geringer Strafe angesehen werden.

Da nun diese vorbesagten Anstände nicht ohne Grund zu seyn befunden worden sind, so wurde zur nöthigen dießfälligen Weisung sowohl dieser Landesstelle, als allen übrigen politischen Stellen der k. k. Erbländer dießfalls die Aufklärung dahin ertheilet, daß

Ad 1m. Die Einberufung jedesmal auf Anlangen des Kreisamtes von der Landesstelle mittelst eines öffentlichen Edikts zu geschehen habe, und mag die Landesstelle vor der Bestättigung der an sie von den Kreisämtern eingesendeten Erkenntnisse, da, wo es nothwendig seyn wird, das Fiskalamt einvernehmen.

Ad 2d. In Ansehen des zweyten Anstandes aber wird die Landesstelle dahin belehret, daß nur in jenen Fällen die Bestättigung bei Hofe einzuholen seyn wird, wo das Straferkenntniß nach dem 27 §. auf den Verlust aller bürgerlichen Rechte, und die Einziehung des Vermögens oder wenigstens auf eine einjährige öffentliche Arbeit ausgefallen ist.

Ausweis tabellarischer, über Rechtsprozesse.

Hofresoluzion vom 3ten Junius 1784.

Erweise derselben wurde intimiret, daß nach verflossenem Jahre der tabellarische Ausweis der im Laufe des Jahres vorgefallenen, ge-

endigten, oder aus was immer für Ursachen noch hangenden Prozessen, Verlassenschafts-abhandlungen und Cridäverhandlungen nach dem im Drucke beigeschlossenen Formulari ohne mindeste Verweilung eingesendet werden solle. Nebst der Schuldigkeit, die Ursachen, warum die in dem Jahrlaufe beendigte, erledigte, folglich noch rückständige Gegenwürfe annoch hangen, in einer dem Berichte besonders anzuschließenden Beilage zu eröffnen, auch daselbst das etwa sonst anzumerken nöthig findende beizurücken, oder wenn gleich kein Prozes, Crida, oder Verlaßabhandlung vorgefallen, solches dennoch berichtlich anzuzeigen.

B.

Bänder, wollene ausländische, wie es mit deren Verschleiße geschehen kann.

Hofkanzleidekret vom 12ten Dezemb. 1785

Um den Absatz der gegenwärtig in den allgemeinen Magazinen befindlichen ausländischen

schen floret, leinenen, und wollenen Bänder zu erleichtern, haben Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß jedem mit bemerkten Bändern handelnden Kaufmanne und Krämer von Zeit zu Zeit von jeder Farbe, und Gattung seines dießfälligen Vorraths ein Stück, jedoch unter der Vorsicht, zum freyen Verkauf verabfolget werden möge, daß darüber eine genaue Vormerkung gehalten, jedes Stück an beiden Enden plumbirt, und erst damal, wann der Handelsmann, oder Krämer die Plumbirungszeichen wieder zurückbringt, und sich wahrscheinlicher Weise vermuthen läßt, daß er das empfangene Stück wirklich abgeschnitten habe, demselben ein neues abgegeben werden soll.

Bankzeddel neue werden in den k. k. Staaten eingeführet.

Hofkanzleidekret vom 1ten Junius 1785.

Laut dessen ist die Veränderung der alten Bankzeddel in neue für inländische Besitzer in einer Frist von 4, für ausländische Besitzer aber derselben in einer Frist von 6 Monaten vom Tage der Kundmachung, und die Ver-

meh-

mehrung ihrer Summe sammt dem umständlichen und zu ihrem ungehinderten Umlaufe nöthigen Unterricht kund gemacht worden.

Bannrichter bleiben gegen die Landrechte in jener Verbindung, in der sie gegen die Konsessus gestanden sind.

Hofdekret vom 13ten Jäner 1785.

Vermöge dessen ist verordnet worden, daß, so wie die Gerichtsbarkeit der vormaligen Confessen in Causis summi Principis & Commissorum ohne alle Abänderung und somit auch in den Kriminalfällen an die Landrechte übertragen worden ist, die Bannrichter gegen die Landrechte in jener Verbindung zu verbleiben haben, und stehen sollen, in der sie vormals mit den Confessen gestanden sind.

Bannwein, welche hiezu verpflichtet sind.

Hofkanzleidekret vom 6ten Hornung 1786.

Mittest diesen haben Seine Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß zwar die

Wein

Weinwirthe, welche entweder herrschaftliche Wirthshäuser in Bestand, oder die Weinschanksgerechtigkeit durch Bewilligung der Land- gerichts- oder Grundherrschaft erhalten, und sich entweder stillschweigend durch den Antritt des Wirthshauses oder ausdrücklich durch einen Vertrag zur Uibernahme des sogenannten Bannweins verpflichtet haben, solchen nach der bisherigen Uibung, und Gewohnheit auch noch ferner abzunehmen verpflichtet seyn sollen; Hingegen soll in Gemäßheit der bereits unterm 17ten August 1784 kund gemachten höchsten Anordnung, vermöge welcher den gesammten Dominien verboten worden ist, den Unterthanen obrigkeitliche Lebensmittel oder Getränke, zum Kauf, Verkauf, oder Ausschank aufzudringen, keine Obrigkeit mehr befugt seyn die übrigen Unterthanen zur Abnahme eines sogenannten Bannweins, unter was immer für einem Vorwande, zu verhalten, oder sich für diese vorgebliche Schuldigkeit eine Abgabe im Gelde unter dem Namen Reluizion bezahlen zu lassen.

Bauüberschläge, was bei den anzuzeigen sey.

Hofresoluzion vom 9ten May 1785.

Befiehlt, daß bei Bauüberschlägen der Grundriß nebst dem nöthigen Profil, die bei vorgegangener Untersuchung der Beschaffenheit des Grundes, befundene Tiefe der Fundamente, die Vorausmaß aller herzustellenden Arbeiten, die Grösse der jeden Orts üblichen Kalchmaßes, oder Sandfuhren, der Ziegel, der Holzstämme, der Breter, der Dachlatten, der Schindeln und aller übrigen in dem Uiberschlage vorkommenden Materialien nebst dem Preiße genau und verläßlich angezeiget werden sollen.

Beamte ärarische, oder Verpflegrechnungsführer, wie sie sich wegen Koramisirung ihrer Urkunden zu benehmen haben.

Hofverordnung vom 20ten April. 1785.

Kraft deren sind die Magistrate und Ortsobrigkeiten angewiesen worden, daß selbe, wenn

sie

sie einem Verpflegrechnungsführer, oder andern ärarischen Beamten zu seiner Rechnungsbedeckung etwas zu koramisiren haben, diese Bestättigung niemals anders unternehmen sollen, als wann sie von dem Fakto gänzlich überzeuget, die allfällige Zahlung in ihrer Gegenwart geschehen, oder sie die Perzipienten selbst gesehen haben. Vide V.

Beamte obrigkeitliche sind zu Ausstellung der Urkunden zu beeidigen.

Hofverordnung vom 22ten Julius 1784.

Da die Gerichtsordnung § 112 vorschreibet, daß nur diejenigen Urkunden für öffentliche gehalten werden sollen, welche entweder eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung obrigkeitlicher Handlung beeidigten, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigens berechtigen Diener in Amtssachen errichten:

So verordnen Se. Majestät, daß diejenigen Beamten, welche von den Obrigkeiten zu Ausstellung solcher Urkunden berechtiget werden, besonders dazu in Eid und Pflicht genommen werden sollen.

Beerdigungsart vom 23ten August 1784 vorgeschriebene, zu selber soll künftig Niemand verhalten seyn.

Hofverordnung vom 20ten Jäner 1785.

Se. Majestät haben sich zwar aus höchst Dero landesväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitstandes bewogen gefunden, unter andern in der Verordnung vom 23ten August vorigen Jahres, zu Vermeidung der sich aus langsamer Verwesung der Körper, für denselben entstehenden schädlichen Folgen, vorgeschriebene Vorsichten und Anstalten auch in dem 4ten und 5ten Absatze vorbemeldeter Verordnung, die vernünftigen Ursachen sammt der Nutzbarkeit und Möglichkeit einer solchen Beerdigungsart zu zeigen, wodurch die desto geschwindere Verwesung der Körper destomehr befördert werde, wenn nämlich die Leiche in einen leinenen Sack ganz blos, ohne Kleidungsstücke eingenähet, sodann in die Todtentruhe geleget, und in solcher auf den Gottesacker gebracht, dort aber aus der Truhe allemal herausgenommen, und wie sie in dem leinenen Sack eingenähet sind, in die Grube geleget, mit ungelöschten Kalk

über-

überworfen, und gleich mit der Erde zugedecket würden.

Da haben Seine Majestät einerseits aus der täglichen Erfahrung wahrnehmen müssen, daß von dieser Ihrer heilsamen Absicht sich ganz irrige Begriffe, die Eingrabung der Körper sammt den Truhen, unerachtet der dadurch sich verlängernden Faulung, und anderer Ungemächlichkeiten der oberwähnten weit nützlicheren Beerdigungsart aus verschiedenen Vorurtheilen vorgezogen werde, und die hierüber vorgefaßte Meinungen so stark und allgemein sind, daß sie die Gemüther vieler Dero Unterthanen beunruhigen, allerhöchst Dieselben hingegen andererseits in diesem an sich minder bedeutenden, und dem allgemeinen Beßten gleichgültigen Gegenstand den Willen Ihrer Unterthanen mit Zwangsmitteln zu beugen nicht gesonnen seyen; so lassen Se. Majestät hiemit erklären, daß allerhöchst dieselben zu dieser obgedachten Beerdigungsart keinen Menschen, der nicht von dem Vorzuge derselben überzeugt ist, zu zwingen gemeinet seyen, sondern einem jeden, was die Truhen anbelangt, frey zu thun gestatten wollen, was er für seinen todten Körper im Voraus für das angenehmste hält: mit dem ausdrücklichen Beisatze, jedoch

daß es im Uibrigen bei dem Inhalte der Verordnung vom 23ten August vorigen Jahres sein festes Verbleiben habe.

Begräbnissen, bei den, sind die Opfergänge eingestellet. Vide O.

Hofverordnung vom 24ten Junius 1785.

Zufolge dieser haben Se. Majestät in Ansehung des Opfergehens, des Klingelbeutels, und der in den Kirchen aufgestellten, in manchen fast bei jedem Altare der Heiligen befindlichen mit Aufschriften verschiedener Rubriken versehenen Opferstöcke, Opferkästen und Opferbüchsen allgemein angeordnet, daß

Erstens: Der hie und da übliche Klingbeutel niemals während der Predigt, dem Hochamte, und selbst während einer stillen Messe, sondern nur vor der Predigt herumgetragen.

Zweytens: Das Opfergehen, wo es bisher üblich ist, nur an Sonntagen, und zwar,

um

um das Volk in der Andacht nicht zu stören, jederzeit vor dem Hochamte gehalten.

Drittens: Hiebei kein Rang beobachtet, und den Opferenden keine brennende Kerzen abgereichet werden, dann das Opfer blos im Gelde, nicht aber, wie es in manchen Orten geschieht, in Naturalien, welche künftighin von den dießfalls Opferenden in die Wohnungen des Seelsorgers, oder des Meßners, je nachdem sie für diesen, oder jenen bestimmt seyn, abzugeben wären, bestehen, und dasselbe nicht auf den Altar gelegt, sondern in eine an der Seite des Altars hinzustellende Büchse gegeben.

Viertens: In jeder Kirche nebst dem für die Armen aufgestellten, und wo es noch nicht ist, eigends aufzustellenden Opferstock keine andere Opferstöcke, Opferbüchsen, oder sonstige Opferbehältnisse belassen, und

Fünftens: Die Opfergänge bey Trauungen, Taufen, Begräbnissen und derlei Vorfällen eingestellet werden sollen.

Begräbnisse der Findlinge.

Hofverordnung vom 14ten Heumonats 1785.

Dieser gemäß ist verordnet worden, daß die aus dem Findelhause in die Kosten unentgeldlich begraben werden sollen.

Begräbnißorte, die für die vor der Taufe verstorbene Kinder abgesönderte, auf den Freydhöfen, sollen nach und nach abgeschaffet werden.

Hofverordnung vom 31ten März 1785.

Aus dem unterm 18ten elap. erstatteten Bericht, war des mehreren zu ersehen, was für ein Gesuch die akatholische Gemeinde zu Kulm wegen feyerlicher Begrabung ihrer todtgebohrnen Kinder gemachet habe, und dagegen von dem katholischen Vikario eingewendet worden.

Nun ist in die Erörterung der blos theologischen Frage nicht einzugehen, ob unschuldige noch keines Vernunftschlusses fähige Kinder, wenn sie unglücklicher Weise ohne Taufe sterben, oder schon tod zur Welt gebohren werden, zur ewigen Seligkeit gelangen, oder in Ewigkeit an einem dritten Orte, oder der sogenannten Vorhölle, und Limbus zubringen müssen, oder allda weder Freude noch Leid fühlen dürfen.

Da aber die abgesönderte Begrabung dieser kleinen Unschuldigen auser dem Bezirke des Freydhofes eines Theils übertrieben, und andern Theils dem vorgesetzten Entzweck, daß andurch die Aeltern und vorzüglich die Mütter zu besseren Eifer ihre Kinder desto sorgfältiger taufen zu lassen, und durch genauere Vorsorge sich vor zu frühen unglücklichen Geburten zu hütten aufgemuntert werden sollen, nicht sehr entsprechend zu seyn scheinet, weil gutdenkende christliche Aeltern und vorzüglich die Mütter sich ohnehin eifrig bestreben, ihre Kinder der heiligen Taufe theilhaftig zu machen, sorglose und schlechte Mütter hingegen auch durch die abgesönderte Grabstädte ihrer Kinder dazu schwerlich kräftig genug werden angetrieben werden: So sind diese abgesönderte Begräb-

nißorte auch auf den katholischen Freydhöfen nach und nach aufzuheben, wenigstens hierauf nicht durch Verordnung zu dringen, den akatholischen Gemeinden aber frey zu lassen, ihre vor der Taufe gestorbene Kinder, wie sie wollen, mit, oder ohne Gepränge auf den gewöhnlichen Kirchhöfen begraben zu machen.

Beibehaltung des edlen Ritteramts über ihre verbrodten Diener hat nicht statt.

Vid. Verbrodete Diener der Stände.

Hofresolüzion vom 24ten Februarius 1786

Uiber die an die höchste Behörde beförderte Vorstellung des steyrisch ständischen Ausschusses um Beibehaltung des edlen Ritteramtes über ihre verbrodten Diener wurde dieser Landesstelle nach vorläufig gepflogener Einverständniß mit der Obersten Justizstelle erwiedert, daß durch die Jurisdikzions-Norma vom 21ten April 1784 die privilegirte Gerichtsbarkeit der Stände über ihre verbrodten Diener, sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adelich richterlichen Amtes gänzlich erloschen seye, folglich der Antrag der

stey-

steyerischen Herren Stände ein für allemal nicht statt haben könne.

Bekenntnisse, richtige, haben die Eigenthümer der Grundstücke bis 1ten April 1786 getreu einzureichen.

Hofdekret vom 18ten August 1785.

Die Zusicherung, welche dem unterm 20ten April des laufenden Jahres über die Steuerregulirung erlassenen Patent vorausgeht, daß es nämlich dabei keineswegs auf eine Erhöhung des gegenwärtigen Beitrages, sondern lediglich auf eine vollkommen gleiche Belegung abgesehen sey, und das Geschäft der ganzen Steuerregulirung überhaupt auf das allgemeine Beßte abziele, sollte Uns allerdings erwarten lassen, daß sowohl bei Ausmessung der Gründe, als bei der Fatirung des Erträgnisses von jedermann mit aller Treue und Redlichkeit würde zu Werke gegangen werden.

Da Wir wider Unsere Erwartung wahrnehmen, daß verschiedene Fassionen über das

Kor=

Kornererträgniß weit unter dem wahren Werthe eingereichet worden, so wollen Wir glauben, die Ursache dieser Unrichtigkeit darinn suchen zu müssen, daß vielleicht mancher Grundeigenthümer bisher seine Aernte nicht genau gemessen, oder angemerket habe.

Nun sind Wir weit entfernet, jemanden ohne Verschulden zu Schaden kommen, und in die Strafe verfallen zu lassen; damit also jedermann seine Aernte nach der heurigen messen, aufschreiben, und mit Vergleichung gegen andere Jahre, ob das laufende ein gutes, mitteres, oder schlechtes sey, die Nutzung seines Grundes genau bestimmen könne; so wollen Wir die zur Einreichung der Bekänntnisse bestimme Zeit bis auf den ersten April 1786 erweitern, und diese Frist auch zur Abänderung der schon eingereichten vieleicht unrichtigen Bekenntnisse einräumen.

Sollten nach dieser zugestandenen Frist dennoch ungetreue Bekenntnisse einkommen, so sind Wir denjenigen, die sich redlich fatiren, den Schutz schuldig, sie durch ihre Rechtschaffenheit, und die Unredlichkeit anderer nicht verkürzen, noch ihnen eine grössere Last aufbürden zu lassen: daher befehlen Wir hiemit,

und

und lassen es zu jedermanns Warnung kund machen, daß wenn nach einmal beschehener Einreichung der Faßionen über Körner, oder sonst ein Erträgniß sich ein Pachter oder Käufer von was immer für einer Gattung fruchtbarer Gründe hervorthut, der um ein Korn oder um ein Prozent mehr an Erträgniß anbietet, als fatiret worden, ihm die Gründe, Waldungen, Wiesen ꝛc. eingeräumet werden sollen; wogegen der Besitzer, da er um ein Korn, oder um ein Prozent am Werthe mehr, als er selbst fatiret hat, bekömmt, sich nicht beschweren kann, ohne seine unrichtige Angabe zu gestehen, welche auf diese Art billig bestrafet wird.

Benefizien, deren zwey zu besitzen, ob, und wann es erlaubet ist.

Hofverordnung vom 14ten November 1785.

Se. k. k. Majestät haben den unterm 10ten Febr. a. c. erlassenen Verbot, vermöge welchen kein Geistlicher 2 oder mehrere Benefizien besitzen könne, zu Vermeidung aller unglei-

chen

chen Auslegung näher zu bestimmen, und zur ausgebigen Richtschnure festzusetzen geruhet, daß

1. Jeder Geistlicher ohne Unterschied, welcher zwey Kuratbenefizien besitzet, eines davon, weil er es nicht persönlich versehen kann, aufgeben müsse, auf welches sodann ein anderer zu benennen ist.

2. Wenn auch nicht beide geistliche Aemter Benefizia Kurata seyen, sondern eines davon ein Benefizium Simplex wäre, welches die Residenz erforderet, und ihn den Besitzer dieser Pfründe verhindert, auf dem Kurato persönlich und zwar für beständig sein Amt zu verrichten, so hat er eines derselben zu resigniren, behält er nun das Benefizium Simplex z. B. ein Kanonikat, so verlieret er die darneben in Loko, wo er wohnet, habende Pfarre. Eben so ist auch

3. Ein Benefizium Kuratum mit einem Amte, als dem Konsistorialsekretariat, oder Rektorat im Seminario ꝛc. als unvereinbarlich anzusehen.

4. Wird jenen Benefiziaten, das spä-
ter erhaltene Benefizium Kuratum, oder auch
derer mehrere, (wo dieser Fall eintrifft) ab-
genommen, wenn derselbe sich in der bestimm-
ten Zeitfrist nicht selbst erkläret hat, welches
er von dem besitzenden zur beständigen persön-
lichen Versehung behalten wolle. Dahingegen
wollen allerhöchst Dieselben.

5. Diese Verordnung keineswegs auf
mehrere Benefizia Simplizia ohne einen Ku-
ratum, oder auf eine Kuratum mit einem Be-
nefizio Simplizi, welches leztere jedoch keine
Residenz erfodern darf, und endlich auf be-
rührte Befizia Simplizia, welche mit geist-
lichen Aemtern vereinbahret werden können,
erstrecket, und solche darunter begriffen
haben.

Berg-

Bergbau auf Queckſilber oder Zinober-erztanbrüche wird auch Privaten erlauber. Vide Queckſilber und Zinober.

Hofdekret vom 2ten Dezember 1785.

Bei ſich immer mehr äuſerenden Erforderniſe an Queckſilber iſt beſchloſſen worden, jenem, welcher einen Queckſilber, oder Zinober-erztanbruch entdecket, und dieſen bergmanniſch zu bauen gedenket, die Bewilligung dazu auf bergordnungmäßiges Anlangen, jedoch nur gegen dem ertheilen zu laſſen, daß der Bauende das aus den Erzten gebrachte Queckſilber dem Aerarium in die Einlöſung zu geben allerdings verbunden ſey, wofür der Aerarialeinlöſungspreis dermalen, bis etwa andere Umſtände hierinnfalls eine Abänderung nothwendig machen werden, auf 100 fl. für den Zentner beſtimmet iſt; Nebſt dem ſolle auch die Entrichtung einer Frohne jedem davon auf 10 Jahre lang vom Anfange des Bergbaues angerechnet, gänzlich nachgeſehen ſeyn.

Berggericht in Innernberg ist Kraft höchster Resoluzion vom 6ten Junius 1785. sammt dem Frohnamte aufgehoben, und beide Aemter mit jenem in Vordernberg vereiniget worden, so, daß die Gerichtsbarkeit dieses alleinigen Landsteyerischen Berggerichts zu Vordernberg auf ganz Steyermark sich erstrecke, und die Berggerichtssubstituzion in Schladming noch ferner untergeordnet bleibe,

Bergrechtsgabenbüchel, ist zur Schätzung der Weingärten mitzubringen.

In. Oest. Gubernialkurrende vom 25ten May 1785.

Um in Bezug auf die künftige Steuerregulirung das Erträgniß der Weingärten mit aller Verläßlichkeit zu erheben, wird allen Bergrechtseigenthümern aufgetragen, ihre Bergholden anzuweisen, daß sie zur Schätzung ihrer Weingärten jedesmal das Bergrechtsgabenbüchel, in welchem das Weinerträgniß zur

Einhebung des Weinaufschlages enthalten ist, mitbringen, und dem Werbbezirkskommissär zur Einsicht überreichen sollen.

Beschwerden, von muthwilligen und ungegründeten sollen sich die Handwerkszünfte bei Lieferung an die Militärökonomiekommission enthalten. V. Handwerkszünfte.

Hofverordnung vom 12ten Julius 1784.

Kraft dieser ist zu erkennen gegeben worden, daß es bei jenen Handwerkszünften, und Manufakturisten, die kontraktmäßige Lieferungen verschiedener Artikel an die Militärmonturs-ökonomiekommission übernehmen, zur Gewohnheit zu werden beginne, über die ihnen machende Ausschüsse solcher Lieferungsartikel, die kontraktwidrig, untauglich und unannehmbar befunden werden, Beschwerden zu führen, da doch deren Zurückschlagung nichts als eine Folge der von Seiten der Oekonomiekommission zu beobachten habenden Pflicht und Obliegenheit ist, und die Zünfte sich mit offenbahrem Unrechte darüber beklagen.

Gleich-

Gleichwie nun Se. Majestät einerseits solchen muthwilligen Behelligungen Einhalt zu thun, andererseits aber von Dero Hofkriegsrath und hauptsächlich von der Oekonomiekommission, die durch solche vermessene Versuche der Partheien, ob sie mit ihren ungegründeten Beschwerden durchdringen können entstehende unnöthige Schreiberei und Arbeit abzuwenden gesinnet sind; als werden hiemit alle Handwerkszünfte, und Manufakturisten in allerhöchst Deroselben Innerösterreichschen Landen mit allem Ernste gewarnet, sich von dergleichen muthwilligen Beschwerden, deren Ungrund sie von selbsten einsehen müssen, so gewiß zu enthalten, als führohin dergleichen zum Vorschein kommende Klagen auf die nachdrukfammste Art werden geahndet werden.

Besitzer, unadeliche, eines Freyguts in Steyermark.

Hofresoluzion vom 21ten März 1785.

Dieser Zufolge haben Se. k. k. apost. Majestät anzubefehlen geruhet, daß im Lande

Steyer diejenige unadelichen Besizer, oder Bewohner eines Freygutes, denen alldort die Personalgerichtsbarkeit über die sich daselbst aufhaltende Unadeliche nicht selbst und allein gebühret, an jenen Orten, wo kein Magistrat, oder allgemeines Ortsgericht bestünde, jenem herrschaftlichen Gerichte zu unterstehen haben, das die Gerichtsbarkeit in demjenigen Bezirke ausübete, dem sothanes Freygut am nächsten angränzete.

Bettlen auf den Gassen, vor den Hausthüren, und in der Kirche wird verboten.

Avertissement dd. Graz den 4ten Brachmonats 1783.

Laut dessen wurde das Bettlen auf den Gassen, vor den Hausthüren, und in der Kirche vom 23ten d. M. an unter der Strafe der Aufhebung derlei Bettelgesinde eingestellt, und angewiesen, daß jene Armen, die vermöge ihrer fremden Geburt, Ansäßigkeit, oder Mangel anderer vorgeschriebenen Eigenschaften auf die hierortige Versorgung nicht anzusprechen ha-

haben, sich in der vorgeschriebenen Zeit von hier entfernen, und bei ihrer Grundobrigkeit die Patentalverpflegung ansuchen sollen, jene hingegen, die sich nach Vorschrift der hierortigen Versorgung, und Aushilfe würdig finden, bei der Armenhausadministrazion sich melden sollen, welche sodann nach erforderlicher Untersuchung auf andere mögliche Versorgung bedacht seyn wird.

Beweggründe sowohl erster als zweyter Instanz sollen jedesmal den einsendenden Revisionsakten beigeleget werden, laut Auftrages ex supremo Justitiæ Consilio.

Wien den 1 Julius 1785.

Beweise zum ewigen Gedächtnisse.

In Betreffe derer ist kraft Hofdekrets vom 27ten Herbstmonats 1784 eine Erklärung erflossen.

Beweise, nöthige zu Berichtung der Stiftungen, sind stempelfrey.

Hofverordnung vom 30ten Christmonats 1784.

Zufolge derer wird bekannt gemacht, daß jene Beweisthümer, mit welchen eine Stiftung zu Erhaltung des landesfürstlichen Willbriefes von der Vogtobrigkeit, oder den Pfarrern belegt werden muß, eben so, wie die im Stempelpatent dd. Wien den 5ten Junius 1784 stempelfrey erklärte Berichte über Stiftungssachen ungestempelt abgegeben werden können.

Bienenzuchtsprämien, wegen deren Verbreitung werden bewilliget.

Hofentschließung vom 1ten September 1785.

Kraft dieser haben Se. Majestät zu besserer Verbreitung der Bienenzucht und des dem Staate dadurch zugehenden Nutzens allergnädigst

digst zu verwilligen geruhet, daß in jedem Kreise der gesammten deutschen Provinzen zwey Prämien und zwar eines mit 12 Gulden, und das zweyte mit 6 Gulden austheilt werden sollen, deren eines in jedem Kreise jenem zuzukommen haben wird, welcher die größte Anzahl der Bienenstöcke, jedoch wenigstens 10 inne hat, und unterhält, das zweyte hingegen für jenen bestimmt werden soll, der dem ersten am nächsten kömmt, immer jedoch mit der Beobachtung, daß bei gleicher Anzahl der Bienenstöcke die bessere Behandlung den Vorzug zu geben hat.

Diese Prämien sollen durch vier nach einander folgenden Jahre, jedoch das erstemal in dem 1787ten Jahre ausgetheilt werden. Die Erkenntniß hierüber soll von dem Kreishauptmanne dergestalt geschehen, daß er sich zu Verhüttung alles Betrugs wohl versichere, daß demjenigen, der das Prämium erhält, die Bienenstöcke auch richtig zugehören. Und da der größte Nachtheil, so der Bienenzucht zugehen kann, das Tödten der Bienen ist, wodurch der Landmann die Pflege, so der Stock den Winter hindurch bedarf, beseitigen will, so sollen diese Prämien nach beendigtem

Winter, und zwar ehe sie zu schwärmen anfangen, ausgetheilet werden, damit der Landmann in solchem eine Aufmunterung erhält, seine Bienen auch durch den Winter gut zu versorgen.

Bleystiftenzollbetrag, von den in Hungarn fabrizirten.

Hofkanzleidekret vom 31ten Oktob. 1785.

Se. Majestät haben allergnädigst zu begnehmigen geruhet, daß alle jene behörig legitimirter massen in Hungarn fabrizirte Gattungen Bleystiften, die entweder in weißen, oder in sogenannten gebeizten Holz sind, gleich beleget, unter die bessere Gattung aber jene, die in Zedernholz sind, gerechnet, somit für die erstere Gattung pr. Essito in Hungarn ein viertel Kreuzer, für den Konsumo aber ein Kreuzer pr. Duzend abgeführet, für die zweyte oder jene in Zedernholz hingegen der Essito mit einem Viertel, und der Konsumo mit dreyen Kreuzern entrichtet werden soll.

Braut, in ihrer Pfarr kopulirte, aber in eine andere Pfarre übergehende, hat an Stollgebühre nur das Simplum zu bezahlen.

Hofkanzleidekret vom 11ten März 1785.

Vermöge dessen ist allergnädigst resolviret worden, daß der Pfarrer der Braut, wenn dieselbe sich in ihrer Pfarre kopuliren lasse, sodann aber in eine andere Pfarre überführet würde, nicht das Duplum, sondern nur das Simplum der Stollgebühre abzufodern habe.

Eben so sey die Braut, wenn sie nicht in ihrer, sondern in der Pfarre des Bräutigams kopuliret würde, nicht schuldig ihrem Pfarrer eine Stollgebühr zu entrichten, nachdem mit der durch den 30. §. des neuen Ehepatents aufgehobene Verbindlichkeit sich unumgänglich in der Pfarre der Braut kopuliren zu lassen, auch der Grund wegfällt, warum die Braut ihrem Pfarrer auch dann, wann sie nicht in ihrer Pfarre eingesegnet wird, die Stollgebühr entrichten sollte. Welche allerhöchste Enschließung zur Wis-

senschaft und Erinnerung der Pfarrer, auch genauester Beobachtung, daß dieser höchsten Verordnung aller Orten pünktlich nachgelebet werde, hiemit eröffnet wird.

Brautleute. Kraft Hofdekrets vom 20 May 1785 haben Seine Majestät entschlossen, daß von jenen Brautleuten, die wenigstens einmal öffentlich verkündiget werden, kein Jurament abzulegen sey.

Briefe, von Ordensgeistlichen an ihren Provinzial geschriebene, sind von den Obern in Gegenwart der Geistlichen zu versiegeln.

Hofentschließung vom 12ten Junius 1785

Dieser zu Folge ist den Ordensgeistlichen allerdings frey zu lassen, mit ihren Provinzialen zu korrespondiren, nur ist da, wo es institutmäßig ist, daß von den Klosterobern alle Briefe, welche seine unterstehende Geistliche schreiben, versiegelt werden, auch die an den

Pro=

Provinzial geschriebene Briefe dem Klosteroberen, der jedoch diese Briefe einzusehen keineswegs berechtiget ist, zu der im Beiseyn des betreffenden Religiosen vorzunehmenden Versiegelung zu übergeben.

Briefe, mit Bankozetteln beschwerten, wie sich bei derer Aufgabe zu benehmen sey.

Hofverordnung vom 2ten November 1785.

Seine Majestät haben anzubefehlen geruhet daß jedermann, weß Standes und Würde er sey, ermahnet und gewarnet werden soll, die schon mit höchstem Patente vom 19ten März 1776 in Druck bekannt gemachte Vorschrift und Ordnung, nach welcher sich bei Aufgabe der mit Bankozetteln beschwerten Briefe zu benehmen sey, genau zu beobachten und sich um so mehr daran zu halten, als im widrigen Fall, bei sich ergebenden Verlust eines solchen beschwerten Briefs, jeder Aufgeber unangehört abgewiesen und noch dazu als ein Uibertreter der allerhöchsten Verordnungen mit Beeinträchtigung der Postgefälle angesehen wer-

den solle. Damit sich aber niemand mit Unwissenheit dieser bereits vor beinahe 10 Jahren kundgemachten allerhöchsten Vorschrift entschuldigen könne, so wird der in 6 Absätzen bestehende Inhalt des Patents vom 19ten März 1776 hier nachstehend wiederholt:

§. 1.

Sollen die k. k. Postämter für die in den k. k. Erbländern aufgegebene Gelder, Bankozettel, Obligazionen, ex fundis publicis, oder privat Schuldverschreibungen, dann andere Pretiosen nur damals zu haften haben, wenn die Briefe offen zu den Postämtern gebracht, die darin enthaltene Stücke und derselben eigentlicher Werth denselben vorgezeigt und hiefür ein Recepisse mit Benennung aller Stücke ausgefertiget seyn wird.

§. 2.

Wer dieser Vorsicht sich gebrauchen will, dem wird der erlittene Schaden unmittelbar von dem k. k. Aerario ersetzt werden, wenn die in dem Recepisse enthaltene Stücke ganz oder zum Theil durch Untreue oder Nachlässigkeit der wirklich verpflichteten Beamten,

oder der Postilionen verloren oder zu Grunde gehen sollten, wo sodann dem Aerario bevorstehet, die Urheber dieses Verlusts ausfindig zu machen und diesfalls an den betreffenden Postämtern und Stazionen wegen ihren unterstehenden Beamten, Leuten, und Postilionen den Regreß zu suchen.

§. 3.

Jedoch hat das Aerarium auch in obigem Falle nur für die Untreue oder Nachlässigkeit derer in den deutschen und hungarischen Erbländern angestellten Beamten und Postilionen, keineswegs aber für jenen Schaden, der sich auser den k.k. Erblanden ereignen dürfte, zu haften.

§. 4.

So wie auch wegen des durch unvorgesehenen Zufälle, als Feindesmacht, Strassenrauberey, Feuersbrunst, Uiberschwemmung entstandenen Schadens kein Ersatz gefodert werden kann.

§. 5.

Sollte jedoch jemand obiger Vorsichten sich nicht gebrauchen wollen, so ist der von

dem

dem Aerario keine Entschädigung zu fodern berechtiget, massen auser obgedachten Recepisse keine andere Probe einiger aufgegebenen Pretiosen angenommen werden wird, oder bey Gericht als gültig und zureichend angesehen werden kann.

§. 6.

Weil aber dem höchsten Aerario daran gelegen ist, den sich etwa ereignenden Verlust einiger gegen Recepisse aufgegebenen Preziosen, sobald möglich, zu erfahren, damit die gehörige Untersuchung ungesäumt gepflogen, die nöthige Vorkehrung veranstaltet und der weitere Regreß genommen werden könne, so haben diejenige, welche dergleichen in Verlust gerathene Preziosen aufgegeben, sich bey dem Aufgebsamte, Falls der beschwerte Brief an ein in den k. k. Erbländern liegendes Ort addressirt wäre, innerhalb dreyen Monaten von dem Tage der Aufgebung an zu rechnen, Falls er aber an ein auser den Erbländern gelegenes Ort bestimmet wäre, inner 6 Monaten alsogewiß schriftlich zu melden, als im widrigen das Aerarium weiters zu haften keineswegs verbunden seyn, auch eine dergleichen Forderung

rung unter keinem wie immer Namen habenden Vorwand oder Entschuldigung mehr angehört werden soll.

Bruderschaft, der thätigen Liebe des Nächstens erhält die den andern Bruderschaften vermachten Legaten.

Hofverordnung vom 2ten Junius 1785.

Es haben Se. Majestät bei Gelegenheit, wo die verschiedentlich untergetheilten Bruderschaften in eine einzige allgemeine der thätigen Liebe des Nächsten zusammen gezogen werden, zu entschließen befunden, daß, wenn bei einer Verlassenschaftsabhandlung ein Vermächtniß vorfiele, das einer nicht mehr bestehenden Bruderschaft zugedacht ist, dasselbe keinerdings dem Universalerben zurückfallen, sondern in den Stiftungsfond der Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächstens, mit welchen das gräflich Bouquoische Armeninstitut vereiniget worden, abgeführet werden soll.

Bruderschaftsbeiträge für die Armen, wie sich hierinn zu verhalten sey:

Hofverordnung vom 20ten Jäner 1785.

Dem In. Dest. Gubernio wird auf die mittelst Berichts vom 7ten curr., dessen Beilagen hier zurückfolgen, gemachte Anfrage, wie sich in Anbetracht der von den nun aufgehobenen Bruderschaften für die Armen geleisteten Beiträge zu verhalten sey? hiemit zur Nachachtung erinnert, daß überhaupt alle vorhin von den Bruderschaften auf Messen, Arme, Kranke ꝛc. geleistete Beiträge, wenn diese gestiftet sind, oder sonst in Ansehung derselben eine rechtskräftige Verbindlichkeit bestehet, forthin zu entrichten; im widrigen aber als Antheile des freyen Bruderschaftvermögens nach der allerhöchsten Vorschrift zu behandeln sey.

Bruderschaftsfond, von selben soll die Halbscheid dem Armeninstitut gewidmet werden.

Hofverordnung vom 24ten Dezemb. 1784.

Die von ihm Gubernio mittelst Berichts de præs. 20 dieß angezeigte Einführung des Ar-

meninstituts mit 1ten gegenwärtigen Monates in der Hauptstadt Graz dienet zur Nachricht, was hingegen die Fortdauer desselben betrifft hängt selbe hauptsächlich von dem Eifer der Seelsorger, Armenväter, der thätigen Menschenliebe, Hindanhaltung der Bettelei, und von der Beschäftigung der Arbeits- und verdienstlichen Armen ab.

Das Gubernium wird daher nicht nur immer genau hierauf zu sehen, sondern auch den Bedacht dahin zu nehmen haben, daß dem Armeninstitut anderweite Nebeneinflüsse, welche jedoch jederzeit vorläufig hieher anzuzeigen seyn würden, verschaffet, dann das die Bruderschaftsgelder, wovon die eine Helfte dem Armeninstituts- und die andere Helfte dem Normalschulfond gewidmet ist, zu Liquidirung gebracht werden; wo übrigens auch demselben von den vorhandenen vorräthigen Bruderschaftsgeldern gegen künftiger Abrechnung von dem Armeninstitut betreffenden Antheil einstweilen zur Aufrechthaltung desselben herzunehmen hiemit gestattet wird.

Brücken- und Schrankenmautbefreyung der gedungenen mit Aerarialgut beladenen Militarfuhren. Vide Militarfuhren.

Hofverordnung vom 24ten November. 1785.

Vermöge dieser ist erflossen, daß die gedungene mit Aerarialgut beladene Militarfuhren, wenn anders die Fuhrleute mit einem schriftlichen von der nächsten (dazu geeigneten) Militarbehörde ausgefertigtem Zeugnisse versehen sind, worinn ausdrücklich bestimmt seyn muß, daß selbe auf so und soviel Wägen wirkliches Aerarialgut führen, von allen Weg-Brücken und Schrankenmautgebühren gänzlich befreyet seyn, dann alle Militarpersonen, und so auch die Ordinanzen, die im Dienste, nämlich auf Kommando, die Uiberfuhren passiren, unentgeltlich übersetzet werden sollen.

Bücher, gebundene, sowohl neue als alte, unterliegen dem erhöhten Zolle.

Hofverordnung vom 21ten März 1785.

Damit sich in Ansehung des von den gebundenen Büchern anzunehmenden Zolls nicht etwa Anstände ergeben mögen; so sind sämmtliche Zollämter zu belehren, daß die gebundene Bücher, sie mögen alt oder neu seyn, dem erhöhten Zolle zu unterliegen haben, die unter der Konfiskazionsstrafe anbefohlene besondere Packung derselben aber so zu verstehen sey, daß die gebundenen Bücher immer in einem Packe beisamm seyn müssen, welcher jedoch dem Kollo, worinn die ungebundenen Bücher sich befinden, beigeleget werden kann.

Bücher, welche Teufelsbannereinen, oder derlei Ungereimtheiten enthalten, sollen unterdrücket werden.

Hofdekret vom 2ten Novemb. 1785.

Damit die Judenschaft, welche alle albernen Teufelsbannereien, und ähnliche Dinge be-

gierig auffaßt, wenigstens nicht durch neue Schriften in ihren Irrthümern genähret, und dadurch ihre Bildung und Aufklärung entweder verzögert oder ganz unmöglich werde.

So ist künftig allen Büchern, worinn dergleichen Ungereimtheiten vorkommen, sie mögen in der Landessprache, oder der jüdischen, hebräischen geschrieben seyn, der Druck mit: Typum non meretur zu versagen.

C

Caffe und Zucker wird den Privatleuten in Istrien und den vorwärts von Laibach gegen das Litorale liegenden Gegenden Krains zu ihrem Bedarfe sammt andern derlei hoch impositirten Waaren (jedoch mit Ausnahme der Schnittwaaren) gerade von Triest oder Fiume zu beziehen, und solche bei dem alldasigen Oberämtern zu verzollen erlaubet.

Hofverordnung vom 10ten Dezember. 1785. Vide K.

Carlobago die Stadt wird vermöge Hofentschlusses vom 1ten April 1785. zu einem Freyhafen erkläret. Vid. F.

Chyrurgie soll hinfüro, wie die Medizin eine freye Kunst seyn.

Hofdekret vom 22ten Jäner 1784.

Seine k. k. apost. Majestät haben zu resolviren geruhet: daß, da die Chyrurgie hinfür so, wie die Medizin eine freye Kunst, und kein Handwerk seyn soll, Allerhöchstdieselben allen denjenigen wohl examinirten, in Spitälern sich geübten, und mit Attestaten versehenen Chyrurgen, sie seyen vom Militär- oder Civilstande, die Ausübung ihrer Kunst frey gestatten wollen, ohne daß sie sich ein Gewerb, oder Barbierladen anzuschaffen nöthig haben.

Es wird dahero

Erstens: Jeder auf einer erbländischen Universität wohl examinirter mit Zeugnissen der erlernten Anatomie, Chyrurgie, Geburtshilfe, Vieharzneykunde, und der praktischen

Medizin und der Praxis bei denen Spitälern versehene Chyrurgus in den drey Hauptstädten Graz, Klagenfurt und Laybach, so wie auf dem Lande, gegen deme sich niederlassen, und ihre Kunst frey und ungehindert ausüben können, wenn sie bei dem Innerösst. Landesgubernio durch Einreichung der obbesagten Zeugnisse sich legitimiret haben.

Zweytens: Die in den drey Hauptstädten Graz Klagenfurt und Laybach, in der Anatomie, Chyrurgie, und Geburtshilfe unterrichtete, examinirte, beeidete, und mit ordentlichen Diploma versehene Wundärzte, so, wie jene in den Hauptstädten anderer erbländischen Provinzen, wo diese Wissenschaften gelehret werden, solchergestalten unterrichtete und geprüfte erhalten durch diese allerhöchste Anordnung die Erlaubniß gegen dem, daß sie bei dem betreffenden Kreisamte mit dem Aufnahms-Diploma sich legitimiren aller Orten in den dreyen Ländern, Steyermark, Kärnten und Krain, mit Ausnahme der drey Hauptstädte, Graz, Klagenfurth und Laybach sich niederzulassen, und ihre Kunst frey und ungehindert auszuüben; jedoch wird.

Drittens: Denen solchergestalt die Chyrurgie ausübenden Wundärzten nicht gestattet, ordentliche Barbierläden, Baaderstuben, dann Gesellen und Lehrjungen zu halten, welches Recht jenen eine Gerechtigkeit besitzenden vorbehalten bleibet.

Damit aber

Viertens: Man versichert sey, daß auch die mit einer Gerechtigkeit versehene Wundärzte in den drey Ländern, mit Ausnahm der Hauptstädten, würkliche wohl unterrichtete examinirte und approbirte Chyrurgi seyen, hätten alle in Zeit von einem Monate, nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, ihre Aufnahms-Diplomen dem Kreisamte zur Einsicht vorzulegen; das Kreisamt aber denen mit keinem Diplome versehenen die Ausübung der Chyrurgie einzustellen, und blos Aderlassen, Schröpfen und dergleichen, jedoch unter Anleitung eines Medikus, oder Chyrurgus zu gestatten.

Wo es jedoch

Fünftens: In Rücksicht der innerlichen Kuren es bei den bereits bestehenden Sanitäts-Generalien sein unabänderliches Verbleiben hat.

Sechstens: Endlich wird allhier zu Graz Niemand, als Chyrurgus examinirt und approbiret werden können, der nicht das Zeugniß der erlernten Vieharzneykunde zugleich beibringen, und aus den Vorlesungen des Doktor Sartorius sich prüfen lassen wird.

Konkurs, der in Erledigung zukommenden Curatpfründen, hat durch das Jahr zweymal zugeschehen.

Hofkanzleidekret vom 24ten Dezember 1785.

Vermöge dessen haben Se. Majestät in gnädigster Rücksicht auf die oft nahmhaften und wiederholten Reisekösten, welche die für erledigte Kuratpfründe konkurrirenden Kandidaten zu tragen gezwungen sind, folgendes Normale für alle sowohl deutsche als auch hungarische Erbländer zu erlassen befohlen.

Erstens: Ist künftighin in jeder Diözes nur zweymal des Jahrs, nämlich zu Anfang des Monats May und zu Ende des Augustmonats ein allgemeiner Konkurs abzuhalten, wo-

wobei jedem, der eine Kuratpfründe zu erhalten wünscht, zu erscheinen freystehet.

Zweytens: Für jene, sie mögen Pfarrer oder Kapläne seyn, welche bei einem solchen Konkurse die Note der ersten Klasse aus allen Prüfungsgegenständen erhalten haben, erstrecket sich in der Diözes, wo sie konkurriret haben, die Gültigkeit ihrer Prüfung auf drey Jahre.

Drittens: Wenn nun eine Kuratpfründe in Erledigung kommt, so haben diejenigen, welche sich bei einem Konkurs, seit dessen Abhaltung noch nicht drey Jahre verstrichen sind, durch Erhaltung der ersten Klasse ausgezeichnet haben, ihre gemäß dem zweyten Punkte des im Betreffe der Konkurse unterm 1ten Julius 1784 erlassenen allerhöchsten Generale eingerichtete Bittschriften binnen 6 Wochen vom Tage der Erledigung an, dem bischöflichen Ordinariate zu überreichen oder zuzusenden.

In Ansehung derjenigen Pfarrer aber, die sich bei ihrem Seelsorgeramte besonders auszeichnen, erlauben Se. Majestät, ohne daß sie sich einem Konkurse vorläufig unterzie-

hen, für andere Pfarren in Vorschlag zu bringen.

Unter diesen Pfarrern werden diejenigen verstanden, welche sowohl von Seiten ihrer guten Grundsätze, als ihres aufgeklärten Verstandes, ihrer Pastoralklugheit und eines würdigen sittlichen Betragens, als auch von Seiten ihrer Thätigkeit in Ausübung ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Verbreitung einer zweckmäßigen Aufklärung und für die Aufnahme der öffentlichen sowohl kirchlichen als politischen Anstalten, als da sind: die Schul- und Armenversorgungsanstalten, und endlich von Seiten ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze, für die Abschaffung schädlicher Mißbräuche, und die Beförderung eines reinen und vernünftigen Gottesdienstes, in der Diözes gleichsam allgemein bekannt sind, und diese ihre Verdienste einerseits durch den allgemeinen Ruf, andererseits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Landvikarien, Bischöfen und Ortsobrigkeiten erproben.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß die vorigen die Konkurse für erledigte Kurat-

benefizien betreffenden höchsten Verordnungen, in soweit sie durch gegenwärtiges Normale keine Abänderung erhalten haben, ihre Wirksamkeit auch ferners beibehalten.

Konkurse auf eine Pfarrpfründe, wenn bei selben Niemand erscheinet, wie vorzugehen sey:

Hofdekret vom 1ten August 1785.

Wenn bei den behörig kundgemachten Konkurs entweder gar Niemand erscheinet, oder die Prüfung derjenigen, welche dabei erscheinen, nicht einmal mittelmäßig ausfällt, hat der Hr. Ordinarius in derlei Fällen seit einem noch nicht verstrichenem Jahre mit dem Erfolge der ersten Klasse geprüften Individuen dem Patrone vorzuschlagen, welchem Patrono jedoch zugleich frey zu lassen ist, entweder eines aus diesen dreyen Individuen, oder aber ein anderes gleichfalls seit einem noch nicht verstrichenen Jahre mit dem Erfolge der ersten Klasse in der Diözes des vorschlagenden

Hrn.

Hrn. Bischofs geprüften Individuum zu präsentiren. Vid. K.

Consilia juridica.

Zufolge Hofresoluzion vom 5ten Julius 1784 ist anbefohlen worden, daß die von den Partheien ihren Satzschriften vielfältig beigelegte Consili juridica, die nichts anders, als zum Vortheile der Parthei Privatmeinungen sind, von dem Richter in gar keine Rücksicht genommen, sondern als ob sie nicht bestünden, übergangen werden sollen.

Consistorium, wird in den deutschen Erbländerr den Augsburgischen, und Helvetischen Konfessionsverwandten ein besonderes verwilliget.

Hofresoluzion vom 29ten April 1785

Dem Jn. Dest. Gubernium wird hiemit zur Wissenschaft bedeutet, daß, nachdem Seine Majestät den Augsburgischen und Helvetischen

Kon=

Konfessionsverwandten in den deutschen Erblanden jeden ein besonderes Consistorium zu verwilligen geruhet haben, welches die Glaubensanliegenheiten ihrer Religionsverwandten zu besorgen haben wird, allerhöchst Dieselbe die Superintendenten in gedachten deutschen Erblanden durch die Landesstellen anweisen lassen, daß sie sich in ausserordentlichen Religionsvorfällen an gedachte Consistoria wenden, und über den Zustand ihrer Gemeinden halbjährige Berichte erstatten sollen, wo übrigens sie jedoch in der bisherigen unmittelbaren Abhängigkeit von den Länderstellen zu verbleiben hätten.

Creditores, auf was für welche eigentlich §. 9 der Concursordnung zu verstehen sey.

Hofresoluzion vom 7ten April 1785.

Uiber die von dem N. Oest. Appellazionsgerichte gemachte Anfrage, auf was für Creditores eigentlich §. 9 der Concursordnung zu verstehen sey, ist die dahin ertheilte Belehrung, mit Folgenden eröffnet worden.

Die

Die im ersagten §. 9 der Conkursordnung, und in dem übereinstimmenden §. 77. der G. O. anbefohlene besondere Fürfoderung der vorgemerkten Gläubiger zum ausgeschriebenen Concurse sey auf alle jene Gläubiger ohne Ausnahme, aber auch auf diese allein zu verstehen, die auf eine Realität durch gerichtliche Vormerkung ein Pfandrecht erhalten haben, wie immer sodann nach den verschiedenen Landesverfassungen die Vormerkung geschehen seyn möge, durch die auf eine Realität das Pfandrecht erwirket worden.

Cremor tartari und Weinessigfabrik ist kraft höchsten Hofkanzleidekrets vom 23ten Julius 1785. dem Gabriel Stapf und Compagnie mit der Aufschrift: k. k. privilegirte Cremor tartari und Weinessigfabrik, bewilliget worden. Verschleiß- oder Niederlagsörter sind Wien, Brünn, Prag, und Graz. Aushängung des Schilds mit den k. k. Adler.

Cridæ-Verhandlungen, durchs Jahr vorgefallene, über diese hat jedes Ortsgericht nach eigenverfaßter Tabelle berichtlich anzuzeigen.

Hofdekret vom 3ten Junius 1784.

Mittelst diesem wird den Ortsgerichten aufgetragen, daß selbe nach jedem verflossenen Jahre einen tabellarischen Ausweis nach eigends hiezu verfaßten Formular über die beendigte, oder in dem Jahrlaufe nicht geendigte Prozesse, Criden oder Verlassenschaftsabhandlungen an das O. und J. Oe. Appellazionsgericht einzureichen haben.

Curatbenefizien, wie es führohin mit den erledigten soll gehalten werden.

Hofverordnung vom 19ten Brachmonats 1784.

Zu Folge dieser ist die allerhöchste Entschließung erfolget, daß

Er-

Erstens: Um sicher zu seyn, daß die bevorstehenden Abhaltungen der Konkurse der Welt- und Klostergeistlichkeit behörig kund gemacht worden, solle, sobald das Consistorium die Erledigung eines Curatbeneficii in Erfahrung gebracht hat, also gleich von demselben der Tag des abzuhaltenden Concurses bestimmt, und hievon mittelst einer Kurrende, die nachher nebst Anzeige des Tages, an welchem das Pfarrbeneficium erlediget worden, den Concursakten in Originalt beizulegen ist, der gesammten Welt- und Ordensgeistlichkeit die Nachricht ertheilet werden.

Zweytens: Sey allgemein kund zu machen, daß die Kandidaten für irgend eine von landesfürstl. Vergebung abhängende Curatstelle beim Concurs zugleich eine an allerhöchsten Ort gerichtete Bittschrift mitbringen sollen, worinn sie ihr Vaterland, ihren Kirchsprengel, ihr Alter, ihre Kenntniß der Sprachen, dann den Ort, und denn mit Attestaten bewiesenen Fortgang, wo und wie sie ihre Studien hinterleget haben, anzuzeigen hätten, wie auch ihre Verdienste und was sie sonst zu Erfüllung ihres Wunsches zuträglich zu seyn glauben, anführen können; hingegen sie die Nachtragung der Bittschrift nach abgehaltenem Concurs dem

Kan-

Kandidaten nicht zu gestatten; jene Bittschriften aber, die, ungeachtet dieser Weisung, annoch bei den Kreisämtern oder bei der Landesstelle selbst eingereicht würden, seyen, zu Vermeidung einer unnöthigen Vermehrung der Berichte und Beilagen dem betreffenden Kandidaten, wenn keine besondere Ursache deren Rückbehaltung und Einsendung nach Hofe veranläßt, blos mit dem Bescheide wieder hinaus zu geben: daß sie ihre Bittschrift beim Consistorium einzureichen haben.

Drittens: Sollen künftighin die Alternativen und Bitten um unbestimmte Pfarrbenefizien bei den Consistorien nicht mehr angenommen, sondern von den Kompetenten jedesmal nur eine Pfründe, und zwar mit ausdrücklicher Benennung derselben angesuchet werden.

Curatbenefizien, die Resignazionen derselben können nicht mit Vorbehalte eines gewissen Theils der jährlichen Einkünfte der resignirten Pfründe geschehen. Vide Resignazion.

Hofverordnung vom 4ten Dezemb. 1785.

Vermöge deren ist erfolget, daß, nachdem jene Resignazionen der Curatbenefizien, bei welchen der Resignant sich einen gewissen Theil der jährlichen Einkünfte der resignirten Pfründe für die noch übrige Lebenszeit vorbehält, dem ächten Geiste der kirchlichen Zucht nicht angemessen sind, und die ehehin hiebei vorgewandte, oft auch wahrhafte Nothwendigkeit solcher Vorbehaltungen dermal dadurch wegfällt, daß alle jene Seelsorger, die mit einem Benefizio investirt sind, so bald sie in den Defizientenstand verfallen, von dem Religionsfond in die Versorgung übernommen werden: so haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß alle jene Resignazionen, wobei sich der Resignant einen Theil der Einkünfte des Benefiziums vorbehält, künftighin in keinem Falle erlaubt seyen, noch als gültig angesehen werden sollen.

D.

Defizienten, im Weltpriesterstande oder Seelsorge, wie sie zu behandeln, verordnet die höchste Entschließung vom 4ten April 1784.

Erstens: Künftighin jene Kandidaten, die sich dem Weltpriesterstande widmen, und sich die zu diesem Stande erfoderliche Bildung in dem Generalseminario beilegen, des Tituli mensæ nicht mehr bedürfen, sondern, wenn sie durch einen widrigen Zufall der einst zur Seelsorge untauglich werden, in irgend ein Stift oder Kloster übersetzet, und daselbst aus dem Fundo Religionis unterhalten werden sollen.

Was aber

Zweytens: Die bereits in höheren Weihen befindliche, und daher mit den Titulis mensæ schon dermals versehene Weltgeistliche belanget, sind dieselben, falls sie in den Defizientenstand vor Erhaltung eines Benefizii verfallen, von den Ausstellern der Titulorum mensæ zu unterhalten.

Falls sie aber erst dann Defizienten werden, nachdem sie bereits mit einem Benefizio investiret worden; so sind sie gleichfalls auf die sub. Nr. 1 erwähnte Art zu versorgen.

Defizienten, geistliche sind nicht gezwungen ihre übrige Lebenstage in einem Stifte oder Kloster zu beschließen.

Hofdekret vom 17ten Horn. 1785.

Diesem zu Folge sind die Defizienten nicht gezwungen, in das ihnen zur freyen Wohnung angewiesene Stift oder Kloster einzutreten, sondern es ist ihnen frey zu lassen, ihre Lebenstage bei ihren Anverwandten, oder auch andern Leuten, wenn kein gegründetes Bedenken sich darwider darstellet, zu beschließen, ohne jedoch deßwegen auf eine höhere Pension einen Anspruch zu haben.

Künftighin hat das In. Oest. Gubernium bei Erstattung derlei Berichte jedesmal das Gutachten beizufügen, wieviel dem in der Frage stehenden Defizienten an Pension anzuweisen sey, und auf einer Seite denselben doch

anständig leben zu machen, auf der anderen Seite aber dem Religionsfond nicht Lasten aufzubürden, die zum Theil ersparet werden können.

Defizientengehalt, wie um selbes das Ansuchen zu machen sey.

Hofverordnung vom 6ten Jun. 1785.

Se. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß in allen jenen Fällen, wo ein mit einem Kuratbenefizium investirter Priester den Defizientengehalt ansuchet, der Bittsteller

Erstens: ein gegen Dafürhaftung ausgestelltes medizinisches Attestat seinem Ansuchen beizulegen hätte, welches aber

Zweytens: von einem geprüften Arzte ausgestellet seyn müßte, es wäre denn, daß der Defizientenstand des Bittstellers von Umständen herrührte, die in das chirurgische Fach gehören, in welchem Falle das Zeugniß eines geprüften Wundarztes hinreiche.

Drittens: seyen derlei Attestaten als hinlänglich zu Erhaltung der Defizientenpension nur dann anzusehen, wenn dasselbe klar enthält, daß der Bittsteller nicht nur zum Theile, sondern überhaupt zur Seelsorge, und zwar für beständig untauglich sey. Wenn daher

Viertens: ein Benefiziat nur auf einige Zeit für untauglich zur Seelsorge befunden würde, oder diese Untauglichkeit sich nur etwa auf ein oder die andere beschwerlichere Seelsorgverrichtung erstreckte, hätte der Herr Ordinarius blos ein Provisorium, damit der Seelsorge kein Nachtheil zugehe, zu treffen, und hiezu im nöthigen Falle die pensionirten Exreligiosen zu gebrauchen.

Fünftens: in dem Falle, wo alsdann dem Bittsteller von allerhöchsten Orte eine Pension bewilliget werde, sey die zu Erhaltung der monatlichen Pensionsrate ausgestellte Quittung jedesmal, wenn ein Supplikant in einem Kloster wohnte, von dem Klosterobern, wenn er aber die unentgeltliche Wohnung in einem Kloster verbeten hat, von dem Pfarrer, unter dessen Kirchsprengel er sich aufhält,

hält, zu koramisiren welche Koramisirung jedoch unentgeltlich zu geschehen hat.

Denunziant einer geschwärzten Waare.

Hofverordnung vom 11ten August 1785.

Dieser zu Folge sind folgende zween Absätze des unterm 11ten Novemb. 1784 in Kontrabandsachen erflossenen Patents dahin erläutert worden, daß

Erstens: Obgleich im gedachten Patent enthalten sey, daß dem Denunzianten oder Apprehendenten einer geschwärzten Waare entweder selbe, oder der Werth davon ganz eigen seyn solle, solches nur in jenem Falle, zu verstehen sey, wann nebst der Kontrabandwaare auch der Schwärzer eingebracht wird, auser diesem Falle aber der Apprehendent oder Denunziant nach der Vorschrift des allgemeinen Zollpatents nur den dritten Theil des Werthes der eingeschwärzten Waare zu empfangen habe; und daß

Zweytens: Wenn auser Handel gesetzte Waaren bei einem Kaufmanne, oder einer andern handelden Parthei betreten werden, so seyen selbe nicht nur allein verfallen, sondern es habe auch die im Patente vom 11ten November 1784 bestimmte Doppelstrafe Platz zu greifen.

Denunziant, welcher einen Verunträuer eines beschwerten Briefs anzeigt.

Laut Hofdekrets vom 28ten April 1783.

Soll derjenige, der einen Verunträuer eines beschwerten Briefes an- und überzeigt, nebst Verschweigung seines Namens unter Straflosigkeit, wofern er Angeber auch Mitwirker gewesen wäre, noch eine Belohnung von 100 Dukaten überkommen.

Depositenwesen, Grundsätze, desselben Benehmens.

Hofresoluzion vom 27ten Horn. 1784.

Dem Mährisch Schlesischen Landrechte sind in dem Geschäfte der bei selben vorfallenden Depositorum, die Grundsätze des Benehmens im Depositenwesen auf höchsten Befehl dahin zuerkennen gegeben worden, daß das Aerarium sich mit den Depositis in keiner Art bemenge, für selbe nicht hafte, sondern die Haftung das ganze Gremium in solidum betreffe, daß das Gremium gleichwohl die Leute zu Besorgung der Depositorum wählen, die Taxen der Zahlgelder beziehen, und aus selben allenfalls die zu Besorgung der Depositorum gewählte besolden solle, daß sich aber blos bei der Verwahrung gehalten, mit einer Art Verwaltung der Depositorum nicht abgegeben, von den Depositenkommissarien mit den Depositis in keiner Art manipuliret, oder in eine Berechnung eingeschritten, sondern die Depositа in jener Art, und Gestalt, wie sie hinderleget worden, auch erfolget, wohl aber

den Deponenten mitgegeben werden solle, die Deposita soviel möglich in fruktifizirlichen Obligazionen sogleich zu hinterlegen.

Depositirte Obligazionen, wie sich mit selben zu benehmen sey.

Hofdekret vom 6ten Novemb. 1783.

Es sollen alle bereits deponirte, oder noch ferners zu deponirende Obligazionen zu Abwendung aller Bevorurtheilungen mit der Anmerkung: diese Obligazion ist bei dem k. k. Landrecht jederzeit depositiret, und mit Aufdrückung eines besondern Amtssiegels, sodann im Falle der Erfolglassung die Anmerkung: diese Obligazion ist dem N. N. von dem k. k. Landrecht erfolget: nebst abermaliger Aufdrückung des obbesagten Amtssiegels beigesetzet werden.

Deutscher Ordensritter, oder Ordensgeistlicher, wie sich nach dessen Absterben von der Verlassenschaftsabhandlungsinstanz zu benehmen sey:

Enthält die höchste Resoluzion vom 18. April 1785.

Uiber ein von dem deutschen Ritterorden bei Gelegenheit eines verstorbenen Ordenspriesters überreichtes Gesuch die Grundregeln, nach denen über Absterben eines Ordensritters oder Ordensgeistlichen des deutschen, oder Malteser Ritterordens von der Verlassenschaftsabhandlungsinstanz vorzugehen ist, wie folget:

Copia.

Colloredo, Graf Karl, Deutsch-Ritterordens Landkommendeur der Balley Oesterreich pr. ingebetene Auflage an den Stadtmagistrat sowohl, als das Landrecht, womit diese bei denen sich ergebenden Todtsfällen der Deutsch-

Or-

Ordensrittern, und Priestern des Abhandlungsrechtes sich nicht anmassen betreffend.

Conclusum.

Da nach dem Tode eines deutschen Ordensritters, oder Priesters die Gerechtigkeit in dem administriret werden muß, daß gehörig untersuchet werde, ob nicht der Verstorbene mit Bewilligung des Ordens ein letztwilliges Geschäft errichtet habe, und auf dessen Befolgung zurückgesehen werden müsse, ob nicht unter den zurückgelassenen Vermögensschaften Güter vorhanden seyen, auf welche ein Dritter ex deposito comodato, oder anderen Verhältnissen rechtlichen Anspruch zu stellen habe, ob keine Gläubiger vorhanden seyen, die auf die rückgebliebenen Vermögensschaften einen gegründeten Anspruch haben mögen, so ist einleuchtend, daß die richterliche Einschreitung weder beseitiget, noch an den Orden mit Gerechtigkeit übertragen werden könne, der vielmehr in Folge des aus dem Ordensinstitut ansprechenden Eigenthums die Gegenpartei aller derjenigen ist, die hierauf eine For-

derung zu stellen gedenken. In diesen Rücksichten wird Herr Bittsteller theils auf die allgemeine Jurisdikzions Normam, die alle vorhin bestandene privilegirten Instanzen aufgehoben hat, theils auf eine gelegenheitlich des Maltheserordens erflossene höchste Resoluzion vom 15ten July 1784 verwiesen, welche die Ordensglieder in allen Fällen, wo es sich um ein Vermögen, Kontrakte Besitzungen, Geld oder Schulden handelt, den allgemeinen Gerichten zugewiesen hat;

Uibrigens kann Herr Bittsteller in dem beruhiget seyn, daß weder den Gerechtsamen des Ordens auf sammentliche Vermögen ihrer Ordensritter oder Priester zu nahe getreten, noch den Gerichten werde gestattet werden, das institutmäßige Vermögen des Ordens mit Giebigkeiten, oder anderen Beschwernissen zu belegen.

Diebe, welche Holz stehlen. Vid. Holzdiebe.

Kraft Hofentschließung vom 10ten Heumonats 1785 ist erflossen, daß, wenn Holzdiebe in freyen und uneingeplankten (uneingezäun-

zäunten) seyen es landesfürstliche, oder Privatwaldungen, betreten werden, die Untersuchung mit denselben noch ferners, wie bisher, von dem Kreisamte, jedoch mit Zuziehung der klagenden Jägerparthei vorzunehmen sey.

Wenn aber die Holzentfremdung in einer mit Mauer, Planken (Zaun) oder auf andere Art eingefangenen Waldung durch Einsteigen, oder Einbrechen geschehen, sollen die Thäter als Verbrecher, die sich eines qualifizirten Diebstahls schuldig gemacht, den Landgerichten, wohin die Angelegenheit gehörig ist, zur Untersuchung übergeben, und nach Vorschrift der landesfürstlichen Gesetze abgeurtheilet werden. Vide H.

Doktorat, für die Beförderung zu selben wird statt des Eides eine feyerliche Angelobung vorgeschrieben.

Hofverordnung vom 25ten April. 1785.

Se. Majestät haben die vorhin gewöhnliche Formel der Beförderung zum Doktorat ab-

abzuändern, auch statt des bei dieser Gelegenheit bisher üblichen Eides eine feyerliche Angelobung (Sponsionem solemnem) einzuführen befohlen.

Die Beförderungsformel ist unter dem Nro. 1., und die feyerliche Angelobung unter Nro. 2. beigelegt. In Ansehung dieser letzten wird erinnert, daß der erste Theil sowohl der theologischen, als philosophischen Fakultät gemein sey.

Nro. 1.

Pro authoritate muneri meo ab Augusto collata, te, in præmium scientiæ — — — cujus rite, & ex præscripto legis specimina a te omnia data sunt, Magistrum, Doctorem — — — renuncio, simulque in Omnium, quæ Augustorum munificentia, & sovendarum scientiarum amore, huic academicæ dignitati concessa sunt, erunt, jurium, privilegiorum possessione constituto. Tuum nunc erit, locum, ad quem bonarum artium studio evectus es, iisdem artibus tueri, reipublicæ, communium litterarum, universitatis, ordinis de-

ni-

nique, in quem adlectus es, utilitatem, incrementum, decus promovere.

Nro. 2.

Sponsio Solemnis

Spondebis, te Rectori Lycæi hujus, reverentiam, obsequiumquæ ex debito, & quod leges academicæ postulant, habiturum, præstiturum:

Decanum Facultatis, & singulos Ordinis tui Collegas, quo par est, honore, Studio prosequuturum.

Donec membrum Lycæi eris, omnibus, quæ ab eodem rite, & in commune statuta sunt, statuenturve, obtemperaturum.

Jura, & brivilegia ejusdem pro virili semper curaturum, promoturum.

Für die Theologen.

Religionem christianam a spurriis cultibus integram servaturum: disciplinas theologicas

gicas 'a jejunis ſcholaſticorum opinationibus repurgaturum veram, quæ ad mentem Jeſu Chriſti ſit, theologiam exculturum, illamque ad uſus vitæ humanæ conſtanter, & ſolicite traducturum.

Domicilium, das zehnjährige giebt die Naturaliſirung.

Hofreſoluzion vom 9ten Marz 1784.

Dominikalgerichtsbarkeit, der, geſchiehr kein Abruch.

Hofverordnung vom 16ten August 1785.

Da Uns vorgetragen worden, daß die in Unſerer Gerichtsbarkeit eingefloſſene Beſtimmung der Ortsgerichtsbarkeit ſehr oft dahin ausgedeutet wird, als ob durch dieſelbe der ehemaligen Dominikalgerichtsbarkeit Abbruch geſchehen wäre;

Als erklären Wir hiemit, daß es noch ferner bei derjenigen Perſonalgerichtsbarkeit ſein Verbleiben habe, welche den Dominien,

oder den Eigenthümern einer ständischen Güte in ihrem grundherrlichen, oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke über die unadelichen Hausinhaber, oder Einwohner vor Kundmachung der Jurisdiktionsnorme eigen gewesen.

Domkapitularen haben ihre Pfarren zu resigniren.

Vermöge Hofverordnung vom 10ten Febr. 1785 ist die allerhöchste Entschließung erfolget, daß, da kein Geistlicher ohne Unterschied, es sey derselbe ein Bischof oder Domkapitular, zwey Aemter ohne Vernachlässigung eines oder des andern versehen könne, ein solcher, wenn er eine Pfarre besitzet, solche resigniren, und dazu ein anderer tauglicher Geistlicher ernannt werden soll.

Dukaten, bei Strafen, wie solcher zu verrechnen.

Kraft Hofdekrets vom 16ten Hornungs 1784 haben Se. Majestät über die bei Gelegenheit einer mit 100 Dukaten verhängten Strafgelde beschehene Anfrage, ob der Dukaten 4 fl., oder wie es in N. Oesterreich in Pönfällen gebräuchlich war, zu 3 fl. angerechnet werden solle? entschlossen, daß hinfüro diese verfälschte Etimologie, und zweyfache Ausdeutung der Dukaten bei allen Kassen aufzuhören habe, und sowohl bei Empfang als Ausgabe das Wort Dukaten entweder in Natura zu verstehen, oder derselbe in Silbergeld durch dessen in Kurs bestehenden innerlichen Werthe zu versetzen sey.

Dukatenerhöhung, oder respective Goldwerthsbestimmung.

Hofresoluzion vom 12ten Jäner 1786.

Nachdem sowohl überhaupt in dem allgemeinen Handel von Europa, als durch besondere

in einigen auswärtigen Staaten ergangene Münz-Verordnungen das Verhältniß des Goldes gegen das Silber zu einem Werthe erhöht worden, der denjenigen merklich übersteigt, welchen Unsre bisherigen Münzgesetze für die Goldmünzen des Landes bestimmet haben; so wäre als eine unausbleibliche, selbst durch einige Beispiele bereits bestätigte Folge zu besorgen, daß die Goldmünzen durch Auswechslung nach und nach aus dem Umlaufe verschwinden, und in diejenigen Länder, wo sie in einem höheren Werthe stehen, versendet werden würden.

Um diesem, der Nazionalhandlung von dem allgemeinen Kreislaufe bevorstehenden Nachtheile zuvorzukommen, sehen Wir uns in die Nothwendigkeit gesetzt, in Ansehen der eignen, und der in Unsern Staaten kursirenden fremden Goldmünzen folgende Verfügung zu treffen:

1.) Sollen vom 1 Februar (Hornung) gegenwärtigen Jahres 1786 Unsre alten und neuen nach dem Reichsschrotte und Korne ausgemünzten kais. kön. Dukaten, die nach bisheriger Vorschrift das gehörige Gewicht haben

ben, im Werthe von vier Gulden, und drey-
sig Kreuzer (4 fl. 30 kr.)

Die Niederländischen sogenannten Sou-
verain d'ors vom ältern, und neuem Gepräge
und gesetzmässigem Gewichte zu dreyzehn Gul-
den und zwanzig Kreuzer (13 fl. 20 kr.) und
nach diesem Verhältnisse die halben Souver-
ain d'ors zu sechs Gulden und vierzig Kreu-
zer (6 fl. 40 kr.)

Bei allen Zahlungen, sowohl an Unsre
und andere öffentliche Kassen, als im gemei-
nen Handel und Wandel ohne Weigerung an-
genommen, und ausgegeben werden.

2) Den sogenannten Kremnitzer Duka-
ten von gesetzmäßigem Gewichte bewilligen
Wir den allgemeinen Umlauf in dem Wer-
the der kaiserl. Dukaten zu vier Gulden drey-
ßig Kreuzer noch auf zwey Jahre, nämlich bis
1. Jäner 1788, nach dieser Zeit aber sollen
sie als Kurrentmünze nicht mehr im Umlaufe
bleiben, sondern den auser Kurs gesetzten üb-
rigen Münzen, nach Erläuterung des 4 §.
gleich gehalten werden.

3) Allen übrigen Goldmünzsorten, welche bisher in Unsern Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erbländern nach einem bestimmten Werthe den öffentlichen Umlauf gehabt haben, wird dieser Umlauf in der Eigenschaft einer (gangbaren) Kurrentmünze noch bis letzten Dezember dieses 1786 Jahres nach den dem gegenwärtigen Münzgesetze unter A. angehängten Tariffe gestattet: wobei von selbst verstanden ist, daß sie das gesetzmäßig bestimmte vollständige Gewicht haben müssen.

4) Nach Verlauf dieses Jahrs, angefangen also vom 1. Jäner 1787., sollen diese in der Zwischenzeit im Kurse geduldeten Goldmünzen, weder bei öffentlichen Staatskassen noch im gemeinschaftlichen Umlaufe als Kurrentgeld ausgegeben und angenommen, auch können dieselben niemanden in Zahlungen, Darlehen, oder andern Geschäften aufgedrungen werden: sondern erklären Wir sowohl diese, als alle andere in dem Tariffe nicht begriffenen, und selbst die bis itzt in Unsern Erbländern verrufenen Goldmünzen, lediglich für Handelswaare, welche nach Willkür und Einverständniß der Käufer und Verkäufer,

je

je nachdem es ihnen zuträglich scheint, an sich gebracht, und hindangegeben werden kann: auch gegen die alleinige Anmeldung und unentgeltliche Passiruug, auf bisherigen Fuß die unbeschränkte zollfreye Ein- und Ausfuhre zu genießen haben wird.

Dieser eingeräumten Freyheit zu Folge werden alle gegen den freyen Goldhandel, oder das sogenannt Goldagiotiren, bis nun erlassenen Verbote und Strafgesetze aufgehoben, und unverbindlich erklärt, welches jedoch nur von dem allgemeinen Privathandel, keineswegs aber von Staats- und öffentlichen Kassen, und den dabei angestellten Beamten zu verstehen ist, in Ansehen welcher das Verbot des Goldagiotirens oder Handels mit den ihnen anvertrauten Goldmünzen in voriger Kraft zu bleiben hat.

Imgleichen wird von dem freyen Goldhandel das Gold, welches in den Bergwerken Unserer Erblande erzeuget, oder aus dem Sande der Flüsse gewaschen wird, ausgenommen, dessen Kauf, und Einlösung als ein Re-

gale, wie bisher noch ferners Unſrem Aerario vorbehalten bleibet.

5) Damit aber jeder Beſitzer eines Pagamentgoldes, in Ermanglung eines anderweitigen vortheilhaften Abſatzes in- oder auſer Landes, Gelegenheit haben möge, ſolches ſicher und geſchwind in Kurrentgeld umzuſetzen, haben Wir an Unſere Münzämter, Landprobierer, oder Gold- und Silbereinlöſer bereits Befehl ertheilet, das zur Einlöſung angebotene Pagamentgold, die feine Wiener Mark zu 24 Karat gerechnet, ohne Abzug eines Schlagſatzes, Scheiderlohns, Probgeldes, oder irgend ſonſt einer Gebühr um dreyhundert fünfzig neun Gulden dreyſig Kreuzer (359 fl. 30 kr.) in Erbländiſcher Kurrent Gold- oder Silbermünze, die einzelnen Stücke hingegen, nach dem unter B. beigedruckten Tariffe einzulöſen.

Sollte übrigens die Veränderung der Umſtände es in Zukunft zur Aufrechthaltung Unſers Münzſiſtems nothwendig oder nützlich machen, in dem für gegenwärtig nach dem

angeführtem Tariffe bestimmten Goldkaufe oder Einlösungspreise zu steigen oder zu fallen, so wird das Publikum in- und auser Landes davon auf die gewöhnliche Weise, und insbesondere, durch die Wechsel-Preiszettel der hiesigen Börse jedesmals benachrichtiget werden.

A. Tariff.

Uiber den Preis, in welchem die hier verzeichneten Goldsorten bis letzten Dezember 1786 in den K. K. Erbländern, sowohl bei öffentlichen Kassen, als in gemeinem Handel und Wandel angenommen und ausgeben werden können.

	fl.	kr.
Mailänder neuer Zechin . .	4	22
Meiländer neue Doppie . .	7	12
Florentiner Gigliato . . .	4	22
Venezianer Zechin . . .	4	22
Kur-Pfalzbaierisch- und Salzburger Dukaten	4	20
Holländer und alle sogenannte ordinäre Dukaten	4	18
Alte Französische Schild Louis d'or Geprägt vom Jahre 1726 bis inclus. 1784	9	12
Neue Französische Louis d'or von 1785.	8	37

In Ansehung des Gewichts dieser Goldmünzen ist sich nach der Vorschrift des Patens vom 15ten Septemb. 1755 zu halten: nur ist dabei anzumerken, daß die in diesem Patente noch nicht enthaltene Mailänder neuen Doppien 1 Dukaten 48 Grän, und die neuen Französischen Louis d'or von 1785. 2 Dukaten 11 Grän wägen müssen.

B. Tariff.

Nach welcher bei den K. K. Münzämtern, Landprobierern und Gold- und Silber-Einlösern die hier verzeichneten Goldmünzen stückweise eingelöset werden sollen.

	Ein Stück muß nach dem Dukatengewichte wiegen.	Dafür wird bezahlt			Für jeden kalirenden Dukatengrän wird abgezogen.	
	Dukat.	Grä.	fl.	kr.	dr	kr.	dr
Mailänder neuer Zechin . . .	1	—	4	26	2	4	—
Mailänder neue Doppie	1	48	7	19	2	3	2
Florentiner Gigliato	1	—	4	26	2	4	—
Venezianer Zechin.	1	—	4	26	2	4	—
Kur- Pfalzbaierische und Salzburger Dukaten . .	1	—	4	24	—	4	—
Holländer und alle sogenannte ordin. Dukaten . .	1	—	4	23	—	4	—
Alte Französ. Louis d'or von 1726 bis 1784 inclusive	2	20	9	22	—	3	2
Neue Franz. Louis d'or von 1785 anfangend l. .	2	11	8	47	—	3	2

Anmerkung. Alle andere in dieser Tariffe auch nicht enthaltenen fremden Goldsorten ohne Unterschied werden nach der Feine ihres Gehalts bei einzelnen Stücken nach dem Nadelstrich; alles Gold aber, das mehr als eine Mark beträgt, nach der Feuerprobe, die feine Wiener Mark zu 359 fl. 30 kr. gerechnet, eingelöset und bezahlet werden.

E.

Ehedispensen, die von Rom zu holen sind, in den sollen die Herren Ordinarii sich an den dortigen k. k. Agenten v. Brunati verwenden.

Unterm 2ten May 1785 haben Se. Majest. befohlen, daß die Herren Ordinarien, wenn selbe mit vorläufiger allerhöchsten Erlaubniß eine unentgeltliche Ehedispens für die Partheien beim päbstlichen Stuhle zu bewirken für nothwendig erachten, sich jederzeit an den zu Rom befindlichen k. k. Agenten v. Brunati verwenden, und von keinem andern Agenten die dießfällige Einleitung geschehen lassen sollen. In Gemäß dieser allerhöchsten Entschließung hat das J. Oe. Gubernium die Herren Ordinarien sogleich anzuweisen.

Ehedispensen, wegen Zärtlichkeit des Gewissens:

Kraft Hofdekrets vom 6ten März 1783 wird befohlen, daß die erbländische Bischöfe jenen Personen eines zu zärtlichen Gewissens, die sich in einem durch diese Verordnung in Ehesachen nicht verbotenen Grade zu Erhaltung der Dispensazion dennoch an selbe ins besondere wenden, die angesuchte Dispensazion niemal abschlagen, sondern jederzeit gratis ertheilen sollen.

Ehedispensen, welchen Gerichten selbe unterliegen.

Laut Hofdekrets vom 2ten August 1783 wurde erläutert, daß das Ehepatent nach der Natur eines jeden Gesetzes nicht die casus præteritos, sondern allein die künftige Fälle betreffe, mithin auch dessen §. als ein eigentliches Strafgesetz blos von künftigen Lasten verstanden werden könne; und daß jene Fälle, wo es auf die Dispensazion von einem durch

das

das Ehepatent als bindent beibehaltenen Hindernisse ankomme, unter die politische Stellen gehören; wohingegen alle jene Fälle des Ehepatents, welche von dem Richter, oder der Gerichtsstelle reden, bloserdings von dem Zivilrichter zu verstehen seyen, und derselbe in allen diesen Fällen um so mehr angegangen werden müsse, weil es lauter solche Fälle sind, wo über einem bürgerlichen Kontrakt ein Prozeß erhoben, oder ein Vergleich eingegangen wurde.

Ehedispensen sind auser den im Patent vom 16ten Jäner 1783. enthaltenen Fällen bei der politischen Stelle nicht anzusuchen, jedoch können sich die Partheien des Gewissens wegen bei ihren Bischöfen melden, wie das Hofdekret vom 6ten May 1783 in folgenden Ausdrücken vorschreibt.

Das unterm 16ten Jäner 1783 in Ehesachen kund gemachte Patent bestimme §. 13 & sequenti namentlich, die Blutsverwandte, und verschwägerte Personen, denen das Impedimentum ad ineundum matrimonium im Wege stehe, alle übrige darinn nicht benannte Personen aber seyen nach dem § 2. unter die-

sem Verbote keineswegs begriffen, folglich alle Seitenverwandte, und Verschwägerte, so im besagten §. 13 nicht ausdrücklich benennet worden, der Ehe fähig zu halten, ohne daß sich selbe bei der politischen Landesstelle deßhalben zu melden hätten, diesen Personen stehe vermöge §. 16 frey, daß sie sich bei ihren Bischöfen melden können, in welchen allenfalls bei ein oder anderer Parthei obwaltenden Gewissensanstand von Seite der Landesstelle nicht einzugehen sey.

Ehedispens, oder Erlaubniß ist unnöthig, wenn der zweyte mit dem dritten Grade eintritt, laut Hofdekret vom 22ten März 1784.

Es habe sich schon öfters der Fall ergeben, daß ein Brautpaar, so sich im 3ten berührend, den 2ten Grad anverwandt sey, die Erlaubniß zu ihrer Vereheligung bei der politischen Landesstelle angesuchet habe; da aber vermöge des Ehevertragspatents, wenn der zweyte Grad mit dem dritten eintrete, die Ehe wirklich erlaubet sey. So ist nach eingesehenen

Sche-

Schemate genealogico und richtig befundenen Grade einer solchen Verwandtschaft eine Erlaubniß den Partheien nicht mehr nöthig, sondern es stehet ihnen frey, wenn sie wollen, die bischöfliche Dispense anzusuchen, welche ihnen jedoch allemal unentgeltlich ertheilet werden müsse.

Ehedispensen im 2ten Grade bei den Protestanten.

Hofkanzleidekret vom 22ten November. 1784.

Es haben Se. Majestät allergnädigst bewilliget, daß, wenn bei Ehedispensazionsgesuchen in dem 2ten Grade der Anverwandtschaft allerhöchst Ihrer protestantischen Unterthanen besondere wichtige Gründe zur Gewährung vorwalten, solche hieher angezeigt, und von hieraus zur allerhöchsten Entscheidung vorgebracht werden mögen.

Ehe, geheime hat nicht statt.

Hofkanzleidekret vom 12ten Junius 1783.

Zufolge dessen hätten Se. Majestät bei Gelegenheit der Frage: in welchen Fällen, unter welchen Vorsichten, und Anstalten die geheimen Vereheligungen, oder sogenannte Mariages de Conscience zugelassen werden könnten, zu resolviren geruhet, daß diese geheime Vereheligungen hinfüro dahin aufgehoben seyn, daß sie allen Verkündigungen, und allen andern aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle anderen Ehen nach dem Inhalte der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnissen unterliegen sollen.

Eheleute, im Betreffe ihrer Sönderung.

Es wurde nach den Hofdekret vom 9ten May 1785 eröffnet, daß kein Fall bestehen könne, wo ein Gericht in die Sönderung vom Tische und Bette einzugehen hätte; indem nachdem §. 45 des Ehepatents beide Eheleute sowohl über so-

thane Sönderung, als auch über das jedem zu Guten kommende Vermögen auser gerichtlich einverstanden seyn müssen, und bei Ermangelung dieses Einverständnisses von einer Sönderung keine Frage seyn könne.

Ehen, akatholische, sollen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie gehören, eben so wie in ihren Bethäusern dreymal verkündiget werden.

Unterm 10ten May 1784 ist die allerhöchste Verordnung erfolget, daß künftighin die akatholischen Ehen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchem sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholischer Religion wären, eben so wie in ihren Bethäusern dreymal aufgekündet werden sollen, um eines theils durch solche Vorsicht zu verhindern, daß soleicht keine Ehen eingegangen werden können, denen erhebliche Hindernisse entgegen stehen, von welchen ihre vorige katholischen Mitnachbarn oft mehr, als ihre dermalige Glaubensgenossen unterrichtet seyn dürften, andern theils aber auch dadurch die wegen Fortsetzung

zung der allgemeinen Kenntniß des Bevölkerungstands zu führen anbefohlene Kopulierbücher der Pfarren desto verläßlicher zu erhalten.

Ehenllitäten sollen allemal genau untersuchet werden. Vide Aufrechthaltung.

Ehepatent, dessen Aufrechrhaltung wird den sämmtlichen Gerichtsgehörden, und Fiskalämtern aufgetragen. Vide Aufrechthaltung.

Ehepatent, durch selbes werden nicht nur die Disziplinargesetze in Bezug auf den Contraktum, sondern auch auf das Sakramentum aufgehoben.

Hofkanzleidekret vom 11ten August 1783.

Se. k. k. Majestät befehlen hiemit daß sämmentlichen Herren Ordinariis der Irrthum, als ob die, durch das Ehepatent aufgehobenen Disziplinarsatzungen des geistlichen Rechts blos

mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben, dahingegen selbe in Beziehung auf das Sakrament noch immer bestünden, und von katholischen Partheien zu beobachten seyen, benommen, die Herren Bischöfe, wenn selbe mit einem gleichen Gesuche auftreten würden, damit ab- und dahin angewiesen werden sollen, daß sie auch ohne Erlassung eines Hirtenbriefes das in Ehesachen publizirte Patent seinem ganzen Inhalte nach auf das genaueste zu beobachten, und sich sowohl im Betreffe der in diesem Gesetze für ungültig erklärten, als auch der vermöge dieses Gesetzes gültigen Ehen von allen Erregungen einer Collision auf das sorgfältigste zu hütten, und eben hiernach ihre Pfarrer, Seelsorger und Prediger anzuweisen hätten.

Ehepatent, selbes sollen die Seesorger den Pfarrkindern wohlbegreiflich machen.

Hofresoluzion vom 19ten Julius 1784.

Von Zeit zu Zeit des kundgemachten Patents hatten viele allzunahe Blutsverwandten, be-

son-

sonders auf dem Lande um die Ehedispensazion das bittliche Ansuchen gemacht, wozu dieselben der Irrthum, als ob die dießfällige Dispens, ungeachtet des neuen Ehepatens dennoch erhalten werden könne, verleitet habe, durch welchen Irrthum sie auch öfters zu einem verbotenen Umgange geführet worden sind.

Se. k. k. Majestät befehlen daher durch die Herren Ordinarios gesammten Pfarrern und Seelsorgern auftragen zu lassen, daß sie ihren Pfarrkindern bei sich ergebenden Fällen das Ehepatent zweckmäßig erklären, und ihnen die Vorschrift desselben in ihren Predigten wohl begreiflich machen sollen, um sich der wiederholten fruchtlosen Vorstellungen, und sträflichen Vergehungen desto gewisser zu enthalten.

Eheverlobnisse der Unterthanen in fremden Ländern.

Hofresoluzion vom 16ten Sept. 1785.

Das unterm 30ten August 1782 über die Eheverlobnisse erlassene Patent, und die weiters unterm 16ten Jäner 1783 in Ehesachen

ergangenen Verordnungen sind für die in Unseren Ländern geschlossenen Eheverträge die alleinige Richtschnure. Bei Eheverlobnissen, und Eheverträgen, die von Unsern Unterthanen in fremden Ländern geschlossen werden, ist sich allein nach folgenden Grundsätzen zu benehmen.

a) Ein von einem Unserer Untherthanen in fremden Staaten, wo es immer seyn mag, eingegangenes Eheversprechen ist in Unseren Ländern ungültig.

b) Minderjährige Unterthanen Unserer Erbländer, und in Unserem Dienste stehende Militarpersonen können auch in fremden Ländern eine für diese Länder gültige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes von Minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundschaftliche, oder obervormundschaftliche Einwilligung bei Militarpersonen die Erlaubniß des Regiments, Korps, oder der denselben vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten werden.

c) Wenn

c) Wenn die in dem Ehegesetze §. 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 21 bestimmten Hindernisse eintreten, können Unsere Unterthanen auch in einem fremden Lande, eine für Unsere Staaten giltige Ehe nicht schließen.

d) Die Auserachtlassung des Aufgebots, oder der in dem Ehegesetze darüber vorgeschriebenen Dispensen macht eine von Unseren Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für Unsere Staaten nur damal ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen erfodert werden, oder wenn Unsere Unterthanen die nach den dortigen Gesetzen nöthigen Dispensen auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirket haben.

e) In der Art der Trauung sind Unsere Unterthanen bei Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift des hierländigen Ehegesetzes gebunden, sondern ist genug, wenn dabei die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird.

Eid der Partheien wegen losgezählten Aufgebots, muß bei jener polischer Stelle ertheilet werden, die die Begnädigung ertheilet hat.

Hofverordnung vom 29ten März 1785.

Da die Verkündigungen zu Entdeckung verborgener Ehehinderniſſe eingeführet ſind, ſo befehlen Se. Majeſtät, daß für den Fall der erhaltenen Diſpenſazion von den zu trauenden Partheien der Eid künftig bei jener politiſchen Stelle, ſo die Diſpenſazion wegen der Aufgeboten ertheilet hat, abgenommen werden ſolle, welcher Eid ausdrücklich blos dahin zu beſchränken iſt, daß ſie Partheien ſich keiner nach dem Ehepatent beſtehenden Ehehinderniſſe bewußt ſind.

Eid von nachgeſehenen Aufgebot ſoll von den Partheien bei der politiſchen Stelle abgeleget werden. Vide Aufgebotendiſpens.

Eid, über nicht wissentlich obwaltende Ehehinderniße, kann im Falle einer weiten Entfernung von der Kreisstadt bei Ortsgerichten abgeleget werden.

Hofkanzleidekret vom 27ten Nov. 1785.

Mittelst dessen haben Se. k. k. Majestät gnädigst bewilliget, daß die von den Eheverkündigungen dispensirte Brautleute den vorgeschriebenen Eid keines wissentlich obwaltenden Ehehinderniſses auch bei den Ortsgerichten in jenen Fällen ablegen können, wo die grosse Entfernung vom Kreisamte den Partheien merkliche Unkösten verursachen würde, oder Gefahr auf dem Verzuge stehet.

Eidesablegung, wenn selbe durch den Tod gehindert würde, wie sich dabei zu verhalten sey.

Hofverordnung vom 18ten Heumonats 1785.

Kraft dieser ist über die Frage: wie sich zu verhalten sey, wenn eine Parthei an Abschwö-

rung des Eides durch den Tod gehindert würde, die zukünftigem Normali dienende Entscheidung dahin erfolget, daß,

Wenn eine Parthei zu einem Eide, auf dessen Abschwörung das Urtheil ausfällt, sich vorher gerichtlich anerboten hat, diese Abschwörung jedoch durch den Tod der Parthei gehindert wird, so sey alsdann der Eid (der Tod möge vor oder nach dem Urtheile erfolget seyn) für abgeschworen zu halten, wenn anders die Parthei die Abschwörung durch ergriffene Appellazion oder sonst nicht verzögert hat.

Einfuhrsverzollung des Scheidewassers, Vitriolöls, und Mineralischen Geister. Vide S. V. und M.

Hofentschließung vom 27ten Dezember. 1785.

Dieser zu Folge haben Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß vom 1ten Hornung 1786 anzufangen, der Einfuhrszoll vom Scheidewasser sowohl, als Vitriolöl und Mineralischen

schen Geistern, nämlich Spiritus Nitri, Salis, Sulphuris, Vitrioli &c. durchaus gleich mit vier Gulden vom Zentner entrichtet, und ein=gehoben werden soll.

Einreichungsstücke ämtliche, welche Vor=sicht dabei zu gebrauchen.

Gubernialverordnung vom 31ten Jäner 1784.

Der Zusammenfluß der Geschäfte und der ämtlichen Einlagen macht Ordnung und Pünkt=lichkeit auch in Kleinem mehr als jemals noth=wendig. Seit der Vereinigung der Inner=österreichischen Länderstellen sind bei diesem Gu=bernium ämtliche Eingaben vorgekommen, wel=che sich

a) Auf Beilagen beriefen, die nicht zu=gelegt waren.

b) Selbst nur Beilagen waren, wozu man die Einbegleitung vermißte.

c) Das gewöhnliche Beilagszeichen gar nicht aufhatten, oder wenn sie es hatten, von dem

dem Haupteinreichungsstücke durch besondere Umschläge und Abtheilungen getrennt waren, so, daß nur viele Mühe und Zeitverlust die Sammlung und Vereinbarung der zerstreuten Theile in ein Ganzes möglich machen konnten.

Es muß also darauf gesehen werden.

a) Daß in jedem Berichte ausserhalb der Zeile, in welcher sich auf eine Beilage bezogen wird, das gewöhnliche Zeichen, oder ein Buchstäben sichtbar angesetzet, und dieses nämliche Zeichen, oder der Buchstaben auch auf der dazugehörigen Beilage angemerkt werde.

b) Die Anzahl mehrerer Beilagen ist auf die nämlich Art, jedoch mit eben so vielen Zeichen oder Buchstaben, als Stücke beigeschlossen sind, genau zu bestimmen.

c) Niemal dürfen die Einbegleitungen von ihren Beilagen getrennet, niemal Berichte unter einem, und Beilagen unter einem andern Umschlage hieher eingesendet werden.

Die letzteren sind in die ersteren einzuschließen, und wenn der Beilagen zu viele wären, wird der Bericht mit einem Bindfaden darüber gebunden, und auf diese Weise jedes Ein-

reichungsstück mit seinem Einschlusse vereinigt, zugleich aber von dem andern nicht dazu gehörigen abgesöndert gehalten.

Schließlich empfiehlt man allgemein

d) Wenn die Zahl der Beilagen drey, oder vier Stücke übersteiget, sich nicht mehr der gewöhnlichen Striche, sondern der Buchstaben zu gebrauchen, wobei die Verläßlichkeit des belegten Einreichungsstückes, immer auch damit gewinnet, daß auf der Aussenseite unter der Aufschrift an das Gubernium nur ganz kurz angemerkt werden darf: mit Beilagen von A. in.

Eintrieb des Viehs, und Streurechen in Hochwäldern wird kraft höchster Hofverordnung vom 8ten Junius 1785 verboten, und anbei wiederholt aufgetragen, daß das Holz geschonet werde.

Eisen- und Stahlarbeiter betreffend.

Die von Sr. Majestät für sämmtliche Eisen- und Stahlarbeiter von Niederösterreich genehmge-

gehaltene Ordnung, und die für diese Feuerarbeiter künftig zu beobachtende Richtschnure schriebt das Patent vom 5ten September 1785 vor.

Eisen=und Stahlarbeiter werden in drey Klassen getheilet.

Hofverordnung vom 5 Septemb. 1785.

Se. Majestät haben die von mehr als einer Seite nachtheilige zu enge Beschränkung der Zünfte, in welche die Stahl=und Eisenarbeiter getheilet gewesen, aufzuheben, und alle diese Feuerarbeiter künftig nur in drey Klassen einzutheilen, auch ihre Leitung nach einer einfacheren, und gleichen Richtschnure zu bestimmen befohlen.

Zu Befolgung dieser allerhöchsten Vorsorge wird von der N. Oest. Landesregierung den sämmtlichen Eisen=und Stahlarbeitern von Niederösterreich folgende vom höchsten Orte genehmgehaltene Ordnung, zur künftigen Beobachtung bekannt gemacht, und, vorgeschrieben.

Erstens: Sollen künftig die Eisen- und Stahlarbeiter in drey Klassen getheilet seyn, derer die erstere die Klasse der Großzeug- und Schneidschmiede, die zweyte der Feinzeug- und Stahlschmiede, die dritte der Schloß-Eisen- und Blechschmiede genannt wird.

Unter diese Klassen haben jedoch weder Hufschmiede, Schwertfeger, Büchsenmacher, noch die Kupferschmiede einzutreten, die noch ferner abgesöndert gelassen werden.

Zweytens: Die Eisen- und Stahlarbeiter sind in die vorgenannten drey Klassen dergestalt einzutheilen, daß unter die erstere die Hammerschmiede, die Knittel- Schrott- Sensen- Schwert- Klingen- Säg- nnd Hackenschmiede die Stroh- Kraut- Raifmesser, und Schafscheerschmiede; unter die zweyte, die Messer und Scheerschmiede, Zeug- und Zirkelschmiede, Stahlarbeiter, die sogenannten Galanterieschlosser, Feilhauer, Röhrschmiede, Ahlschmiede, Scheiben und fein Dratzieher, und Maultrommelmacher; unter die dritte die Schlosser überhaupt, dann die Windenmacher, Sporer, Strigelmacher Nägel, und Zweckschmiede, wie

auch

auch die Blech- und Pfannenschmiede gezogen werden.

Drittens: Jedem Meister, der bisher in besondern Zünften gewesen, nun aber unter eine dieser drey Klassen gehöret, steht frey, und unbenommen, alle dahin einschlagenden Waarenartikel nach Wohlgefallen zu bearbeiten.

Viertens: Die feinen Stahlwaaren, wie auch Werkzeuge für Goldschmiede, und Uhrmacher, die Bestandtheile der Uhren von Stahl- und Eisen: als Uhr, und Spiralfeder, Zeiger, Ketten, Schlüssel, nicht minder diejenigen Artikel, woran es in den Erblanden noch einigermassen mangelt, nämlich Schnalenherzeln, Scheeren, Lichtputzen, Messer, Kaffeemühlen, und dergleichen sollen für Kunst- und Nebenarbeiten angesehen, mithin jedem Meister frey gestellet seyn, solche neben seinem gewöhnlichen Gewerbe, mit, oder ohne zunftmäßige Gehilfen zu verfertigen, und sollen

Fünftens: Zu dergleichen Arbeiten die Kreisämter, und Magistrate, auch auser den

Zünf-

Zünften, Personalbefugnisse ertheilen können.

Sechstens: Die nach obiger Vorschrift aus mehreren in wenigere zusammengezogenen Zünfte der Stahl- und Eisenarbeiter sollen künftig ihren Sitz in den Städten, und grösseren Ortschaften haben.

Siebentens: In Ansehung derjenigen Arbeiten, die mit einem Meisterzeichen zu bemerken, bisher üblich gewesen, wird verordnet, daß solche in Zukunft mit dem Namen des Ortes, wo die Zunft bestehen wird, und zugleich mit dem Anfangsbuchstaben von dem Namen des Meisters, der diese verfertiget, oder einem andern Zeichen bezeichnet, diese Zeichen aber vorläufig dem Kreisamte gehörig angezeiget, von demselben gebilliget, und in dem darüber zuführenden Matrikelbuche vorgemerkt, und dabei stets Bedacht genommen werden solle, daß sich eines jeden Arbeiters Zeichen kennbar von dem andern unterscheide, auch, daß nicht ein Arbeiter das Zeichen des andern bei Verlust des Meisterrechts gebrauche.

Achtens: Soll den Meistern erlaubt seyn so viele Gesellen, und Jungen, als sie zu ihrer Arbeit nöthig zu haben glauben, zu halten, und ihre Werkstätte nach ihrem Bedürfnisse einzurichten.

Aus eben diesem Grunde soll

Neuntens: unter den Gesellen dieser vereinigten Zünfte kein fernerer Unterschied bestehen, sondern jedem frey stehen zu dem Meister, den er sich selbst wählet in Arbeit zu treten, in welcher Absicht alle weitere Vormerkung und Anweisung der einwanderenden Gesellen an einen Meister künftig aller Orten zu unterbleiben hat.

Zehentens: Den in 3 Klassen getheilten Stahl- und Eisenarbeiterzünften wird zur künftigen Richtschnure gegeben, daß jeder Gesell, welcher sich durch Kundschaften ausweiset durch 6 Jahre gut gearbeitet zu haben, ohne weitere Probe oder Meisterstück zum Meisterrecht gelassen werden soll; weßwegen

Eilftens: Der Meister dem aus der Arbeit tretenden Gesellen, nebst Abreichung der zu seinem weitern Fortkommen erforderlichen neuen

Kund-

Kundschaft, auch die beim Eintritte in die Arbeit übergebenen älteren Kundschaften zurückzustellen haben wird.

Damit aber der Gesell sich über seine Fähigkeit, und Wohlverhalten gehörig ausweisen könne, wird

Zwölftens: verordnet, daß bei den dreyen Klassen der Feuerarbeiter die Kundschaften nach dem zu Ende beigesetzten Formular abgefaßt, und darinn, nach Wahrheit und Gewissen, das Maß der Geschiklichkeit, und das sittliche Verhalten, das ist, die Aufführung des Gesellen klar ausgedrückt seyn soll; und weil

Dreyzehenten: in Zukunft bei einer minderen Anzahl der Zünfte die Meister, und ihre Gesellen meistens von den Zunftorten entfernet seyn werden, und diesen, sich zur Uiberkommung der Kundschaften mit Zeitverlust, und Kosten dahin zu verfügen, nicht zugedacht werden kann, so sollen jedem einverleibten Meister von der Zunft nach seinem angegebenen Bedürfnisse einige Stücke gedruckter gestempelter, und förmlich von Zunftwegen gefertigter Kundschaften, gegen Erlag 7 Kr. für jedes

Stück, ausgefolget werden, die der Meister zu seiner Zeit mit Einschalten der Zeit, die der Gesell bei ihm in der Arbeit zugebracht, der Geschiklichkeit, und des sittlichen Verhaltens, und mit Beirückung des Datums, wenn er solchen der Arbeit entläßt, auszufüllen haben wird.

Vierzehentens: Jeder Jung ist nur nachdem selber zur Arbeit die zulänglichen Kräfte erlangt, und vorher durch ein viertel Jahre geprüfet, und zur Lehre tauglich befunden worden, ohne Nachsicht, oder unterschied, ob er ein Meistersohn, ein Landeskind, oder Fremdling sey, welcher Unterschied ganz aufzuhören hat, auf 3 Jahre aufzudingen, in welche ihm jedoch das Prüfungsvierteljahr einzurechnen ist; falls aber der Meister den Jungen durch die ganze Lehrzeit zu kleiden, auch für selben das Aufding- und Freysprechgeld zu zahlen, auf sich nimmt, kann er denselben auf 4 Jahre aufdingen; die Meister sollen aber ihre Lehrjungen nicht zu häuslichen, und ähnlichen Arbeiten, sondern nach Absicht der Lehrjahre nur zur Profession und dazu gehörigen Arbeiten verhalten.

Fünfzehentens: Den von der Lade entfernten Meistern stehet frey, Jungen für sich und ohne erst bei der Lade zu erscheinen, in Gegenwart zwener Zeugen aufzudingen, und freyzusprechen; jedoch haben sie davon die Anzeige gleich der Lade zu machen, damit daselbst die Auffschreibung geschehe; zugleich haben sie die Aufding- oder Freysprechgebühr, erstere mit 30 Kr., letztere aber mit 1 fl. dahin abzustatten.

Sechzentes: Geburtsbriefe, oder Taufscheine beizubringen, ist in keinem Falle erforderlich.

Siebenzehntens: Die von dem Orte der Lade abwesenden Meister, und Gesellen sind nicht verbunden, bei den Zusammenkünften derselben zu erscheinen, oder für das Ausbleiben etwas zu zahlen; eben so wenig sind die Anwesenden den Leichbegängnissen, Seelen- und Quatembermessen, den Kirchgängen, und ähnlichen Versammlungen beizuwohnen verpflichtet. Auch sollen

Achtzehentens: die Kosten solcher Andachts, oder kirchlichen Uibungen nicht mehr

aus den Ladgeldern, sondern allenfalls mit freywilligen Beiträgen bestritten, die Einkünften der Lade aber, hauptsächlich für kranke und arme Zunftgenossen, im Zusammenhange mit dem Armeninstitute jeden Orts, verwendet werden.

Daher soll mit Zuthun des Kreisamtes jede Zunftlade sich mit dem Armeninstitute des Zunftorts zur Abführung eines ihrer Kräften angemessenen jährlichen Beitrags gegen dem einverstehen, daß sie sich eines verhältnißmäßigen Almosens für ihre erarmten, oder in augenblicklichen Nothstand gerathenen Mitglieder zu versprechen habe.

Neunzehntens: In Zukunft werden die Auflagen durchgehends des Jahres für den Meister zu 1 fl. für den Gesellen zu 12 Kr. festgesetzt. Jedoch soll Niemand auch diese Auflage zu leisten, noch ein Aufding- oder Freysprechgeld zu entrichten, gezwungen werden; wogegen aber diejenigen, so diese Entrichtung unterlassen, auch keinen Anspruch auf die zunftmäßigen Befugnisse, und Unterstützungen haben.

End.

Endlich und

Zwanzigstens: sind einzelne Meister, welche sich gegen diese Anordnung widerspenstig bezeigen sollen, nach Maße ihrer Widersetzlichkeit mit Suspendirung auf einige Zeit, allenfalls auch mit dem gänzlichen Verluste des Meisterrechts zu bestrafen; wiederspenstige Gesellen aber zur Zunftarbeit, und zum Meisterrechte unfähig zu erklären:

Sollte die Widersetzung ganze Zünfte betreffen, so sind ihre Laden aufzuheben, und der Gewerbstrieb an solchen Orten, wo sie bestanden haben, frey zu erklären.

Form der Kundschaften.

Wir sammtliche Meister des ehrsamen Handwerks der Großzeug, und Schneidschmiede der Stadt Waydhofen an der Ybbs im Lande Oesterreich unter der Enns bezeugen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell Namens N. N. gebürtig von _____ so _____ Jahr alt, bei unseren einverleibten Mitmeister N. N. im Orte _____ durch _____ Jahre _____ Wochen, in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam, und ehrlich, wie es einem jeglichen Handwerksgesellen gebühret, verhalten, in seiner Arbeit aber eine (mittelmäßige,) oder eine (gute,) oder eine (besondere) Geschicklichkeit gezeiget hat; Weßwegen mir unsere sämmtlichen Mitmeister, diesen Gesellen nach Handwerksgebrauche überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. Zu mehrerer Bekräf-

kräftigung dessen haben wir uns Meister unterschrieben, und unser gewöhnliches Handwerksinsiegel beigedruckt.

Gegeben Waydhofen an der Ybbs 1785.

(L.S.)

Vorsteher N. N.

N. N.

NB. Das, was einfach unterstrichen, ist in der gedruckten Kundschaft offen zu belassen, und von dem Meister, der die Kundschaft ausfertiget, auszufüllen; Auch, was zweyfach unterstrichen ist, bleibt im Drucke offen, und wird von den Zunftvorstehern eingeschrieben.

Empfehlungsschreiben partikuläre an Appellazionsräthe wegen Rechtssachen sind zu unterlassen.

Hofresoluzion vom 27ten Nov. 1783.

Nachdem jedem Streittheile, oder auch derenselben allenfalls sich anrühmenden Freunden,

un Protektorum ernstgemessen eingeboten worden, im Betreffe ihrer allenfalls auch allda bei dem Appellazionsgerichte behangend, oder alldahin zu verführen gedenkenden Rechtssache, oder so anderweiten beschwerte Rekursen sich in das Künftige von dergleichen ehehin nichtsbedeutenden particular Empfehlungsschreiben an die dießseitigen Räthe, um desto gewisser zu enthalten, als widrigen falls dergleichen Rekommendanten als Uibertreter des allerhöchsten Befehls mit der gebührenden Strafe unausbleiblich von daraus angesehen werden sollten.

Entlaßscheine in Ansehung des Stempels.

Vermöge Hofkanzleidekrets vom 7ten Jäner 1783 sind die an die Stelle der Losbriefe aus einer Unterthänigkeit in die andere getretene Entlaßscheine mit dem 15 Kr. Stempel, und nur die Dienstbotenentlaßscheine mit dem 3 Kr. Stempel zu bezeichnen.

Erb=

Erbsteuer, im Betreffe der großjährigen Erben.

Hofverordnung vom 2ten September. 1785.

Seine Majestät haben auf den von den vereinigten Hofstellen erstatteten Vortrag jene an die sämmtliche Appellazionsgerichte unterm 9 May 1785 erlassene Verordnung, daß nämlich zur Regulirung der Sterbtaxen, und Erbsteuer, wenn großjährige Erben die Erbschaft simpliziter antreten, nicht nothwendig seye, gerichtliche Inventarien zu errichten, sondern nur Vermögensausweise an Eidesstatt zu verfassen, dahin abgeändert, daß in Bezug auf die Erbsteuer es bei den durch das Erbsteuerpatent angeordnete Vorsichten noch künftig hin belassen werde, wie die von den Länderstellen bereits erlassene Cirkular = Verordnung ausweiset.

Erbsteuerbefreyung der Bergantheilbesitzer.

Hofdekret vom 9ten Herbstm. 1785.

Mittelst diesem haben Se. Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet, daß sämmtliche sowohl in- als ausländische Gewerken, welche einige Kuxe oder Bergvermögen besitzen, gleich wie soche Kuxe oder Bergantheile von all andern Abgaben von Jahrhunderten her befreyt gewesen, auch für das Künftige von der Erbsteuer losgezählt seyn sollen, wohingegen es in Ansehung der Innerberger hauptei-sengewerkschaftlichen Einlagskapitalien bei der im Jahre 1771 erlassenen Verordnung sein ferneres Verbleiben hat.

Erbsteuerbeschwerde im Rechtswege gehöret zu den Richter in Caussis fiscalibus.

Laut Hofkanzleidekrets vom 6ten May 1785 hat die Landesstelle den Erbsteuerbetrag, wie bisher, auszumessen, und die dadurch beschwert

schwert zu seyn glaubte, oder aus sonstigen Ursachen eine Nachsicht anzusuchen gedachte Parthei sich an die vereinigte Hofstelle zu wenden angewisen; findet sie sich auch gegen diese von der politischen Hof=oder den Länderstellen getrof= fene Ausmessung im Wege Rechtens beschwert, so ist derselben der rechtliche Weg gegen das Fiskalamt des Landes, wo die Erbsteuer zu entrichten, der Ordnung nach vorbehalten, und soll demnach alldort eine solche Klage, wo an= dere Gefällsstreitigkeiten entschieden werden, verhandelt werden.

Erfüllungseid muß gleich mit den übri= gen Beweisen angeboten werden.

Hofdekret vom 11ten May 1784.

Da der Erfüllungseid nur eine Gattung des Beweises ist, so muß derselbe auch also gleich angeboten werden, wo der Parthei al= le ihre übrigen Beweise anzubringen befoh= len ist.

Es-

Esprit de Savon de France & Esprit de Savon de Saxe Fabrik und Verschleiß mit dem Schilde des k. k. Adlers ist der Wittwe Kram kraft Hofkonzession den 20ten Julius 1785 bewilliget worden.

Erweiterungsgesuch der Frist zu Erstattung der Satzschrift.

Hofdekret vom 9ten May. 1785.

Mit diesem wurde entschlossen, daß die Tage von Uiberreichung des Gesuchs um Erweiterung der Frist zu Erstattung der Satzschrift bis zur Zustellung der hierüber erfolgten richterlichen Erledigung in dem Falle der abgeschlagenen Erweiterung in die zur Satzschrift bestimmte gesetzmäßige Frist nicht einzurechnen seyen, sondern die Parthei, welche die Fristerweiterung nach Vorschrift des Gesetzes angesucht hat, über die erhaltene abweisliche Verbescheidung zu Erstattung ihrer Satzschrift noch so viel Tage zu Guten haben solle, als

an der gesetzmäßigen Frist am Tage des überreichten Erweiterungsgesuchs noch nicht verflossen gewesen sind.

Erzeugnisse erbländische, so in die Türkei und Krimm, versendet werden, welchem Zolle sie unterstehen.

Hofdekret vom 20ten Dezember 1784.

Es wird zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht, daß Se. Majestät die schon unterm 13ten May 1784 den gehörig legitimirten erbländischen Erzeugnissen, welche in die Türkei oder in die Krimm versendet werden, eingestandene Begünstigung nur einen Essitozoll von fünf zwölf Theil pr. Zent. zu bezahlen, und gegen Entrichtung dieses Zolls frey durch die deutschen und hungarischen Erbländern passiren zu können, noch weiters und zwar auch auf diejenigen fremden Waaren, die in den Erblanden schon den Konsumozoll bezahlet haben, und von dort in die Türkei oder Krimm pr. Essito expediret werden, zu erstrecken allergnädigst geruhet haben.

Exekuzion, auf welche Art selbe wider beklagte Fremde zu bewilligen ist.

Hofdekret vom 4ten Heumonats 1785.

Nach Erinnerung der k. k. Obersten Justizstelle haben Se Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet, daß der Richter, welcher wider einen beklagten Fremden das Urtheil entweder in Kontumaziam, oder über ein ordentliches Verfahren geschöpfet hat, auch in die von dem Kläger wider den Beklagten nachhin ansuchende Exekuzion auf bewegliche auser des Richters Gerichtsbarkeit befindliche Güter eingehen, und in selbe nach Anleitung der Gerichtsordnung dermassen gewilligen könne, daß derselbe zur Vornehmung der dießfälligen Pfändung jenen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die der Pfändung unterliegende beweglichen Güter gehörig sind, durch Ersuchschreiben anzugehen habe.

Exkommunikazionssachenhofkommission eigends aufgestellte hat aufzuhören.

Hofverordnung vom 26ten August 1785.

Die in Exkommunikazionssachen besonders aufgestellte Hofkommission hat von nun an aufzuhören, und ist bei vorkommenden derlei Fällen die dießfällige Untersuchung nur nach den bestehenden Vorschriften durch Benennung einiger Herren Mittelsräthe für jeden Fall abzuhalten.

Erobern in den Klöster, was selbe immer Namen haben mögen, ist auser den Professionsjahren kein Vorrang zugestatten.

Hofverordnung vom 1ten Aug. 1785.

Obgleich durch allerhöchste Verordnung die Vorzüge, und Würden der ehemaligen Magistrorum Theologiæ, Prædicatorum, Generalium, Definitorum &c. allgemein aufgeho-

ben, und anbefohlen worden, daß derlei Individuen den übrigen Konventualen gleich gehalten, und ihnen der Rang, der denselben nach den Professionsjahren gebühret, angewiesen werden solle.

So hat doch die Erfahrung gelehret, daß die in den Klöstern befindliche Exprovinzialen nicht nur dem Vorrang im Sitzen, sondern auch besondere Speisen, und Getränke, als den übrigen Ordenspriestern vorgesetzet werden, erhalten, wie auch weder an die Ordnung zu bestimmten Stunden die Messe zu lesen, noch auch an die Korämter gebunden seyen.

Um nun die klösterliche Einigkeit unter den Mitgliedern aufrecht zu erhalten, wollen Se. Majestät, daß in Zukunft alle derlei Vorzüge in Ansehung der Exprovinzialen, Exprioren, Exrektoren, Exguardianen, und wie sonst die Exobern in den Klöstern heißen, gänzlich aufgehoben, denselben der Rang nach ihren Professionsjahren eingeräumet, und ihren Mitbrüdern in allem und jedem gleich gehalten werden sollen.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß, wenn ein Exoberer krank, siech, oder alt würde, demselben die seinen Umständen entsprechenden Begünstigungen in allem und jedem von dem Klostervorsteher, wie es ohnehin die einem jeden Konventualen schuldige Pflicht erfodert, angedeien zu lassen.

Exreligiosen, pensionirte, sollen als Provisores bei den Pfarrern angestellet werden. Vide. Defizienten.

F

A.

Verzeichniß

Jener Fabrikenerfoderniße, welche künftig bei Kommerzialeinbruchsstazionen verzollet werden können.

Asche, Kappelasche, und gemeine Asche, die ohnehin zollfrey ist. Baumwolle Westindische. Braunstein. Bolus. Erdearten. Farb-

waaren, deren Belegung im Zoll nicht über 5 pr. Cento ist. Garne ungebleichte, und Nesselgarn. Gips. Glasscherben. Galus. Gumi. Hafner- oder Töpfererde. Hechel. Hörner von Ochsen und Kühen. Hornspäne. Klauen, Kienruß. Kleuen. Kobold für die Blauwerke. Krap. Kreide. Lauge. Lumpen. Haderlumpen. Leinöl. Lederlohe. Pimsenstein. Pech oder Harz. Rübsöl. Röhre zu Weberstühlen. Schweinborsten. Steinkohlen. Salmiak. Schmackkraut. Schmelztiegel. Schmirgel. Tuchscheeren. Trippel. Waid.

Nebst diesen wäre auch für folgende Artikel die Verzollung bei Kommerzialstazionen zu erlauben.

Butter. Schmalz. Mehl und Greißlerwerk. Vieh in Trieben.

B.

Verzeichniß

jener Erfordernisse, welche künftig bei kleinen Stazionen verzoller werden können.

Bienenstöcke. Hefen oder Geläger. Brod. Garne ungebleichte. Gartengewächse. Hanfsaamen. Heu. Knoblauch. Kümel. Leinsaamen. Malz und Treber. Mehl und Greißlerwerk, dann Butter und Schmalz in kleiner Quantität. Mühlsteine. Nüsse. Obst frisches. Stroh.

Fabrikenerfordernisse oben angemerkte, welche künftig bei Kommerzialeinbruchsstazionen können verzollet werden.

Hofentschließung vom 9ten May. 1785.

In der Betrachtung, daß die in dem neuen Zollpatente enthaltene allgemeine Vorschrift, vermöge welcher alle Waaren, mit alleiniger

Ausnahme einiger zum täglichen Verkehr bestimmten, und in einem besondern Verzeichnisse beschriebenen Erfordernissen bei den Legstädtämtern in die Verzollung genommen werden sollen, den, in den k. k. Erbländern befindlichen Fabriken, besonders denjenigen, die von Legstädten weit entfernet sind, beschwerlich falle, und wegen der andurch sich vermehrenden Transportkösten in den Erzeugnißpreis einen Einfluß haben; ist von Sr. Majestät allergnädigst bewilliget worden, daß die in dem oben angemerkten Verzeichnisse A. bemerkten Erfoderniſſe, wenn sie zum eigenem Gebrauche der Fabriken bestimmet, und solchem angemessen sind, auch bei den Kommerzialeinbruchszollämtern in die Verzollung genommen werden können, doch muß jede Einfuhre mit einem schriftlichen Zeugnisse der Fabrik, für welche sie bestimmet ist, begleitet, von den Beamten die genaueste Visitazion aller hereingehenden derlei Waaren vorgenommen, und auf die Unterschleife die pflichtmäßige Obsicht getragen werden.

A

Ferners haben Se. Majestät genehmzuhalten geruhet, daß die obenangezogenen Verzeichnisse am Ende beigefügte Eßwaa-

ren ebenfalls bei den Kommerzialeinbruchs-ämtern, die in dem weiters anschlüssigen Verzeichnisse B. bemerkten Feilschaften aber B bei allen kleinen Zollstazionen eben so, wie diejenigen, welche über solche der Eintritt bereits gestattet ist, eingeführet, und verzollet werden mögen.

Federhändlern, böhmischen mit Attesten und Päßen versehenen, wird das Hausiren gestattet. Vide Hausiren.

Hofresoluzion vom 2ten Junius 1785.

Dieser zu Folge ist erflossen, daß den böhmischen Federhändlern, welche mit Attesten oder Päßen von ihren Obrigkeiten, welche immer auf ein Jahr für gültig anzusehen sind, sich legitimiren können, das Hausiren mit Federn zu gestatten sey.

Feilschaften nach Gallizien durch Hungarn transirende.

Zu Folge Hofkanzleidekrets vom 17ten May 1785 fließet den aus den deutschen Erblanden

nach Gallizien durch Hungarn transirenden Feilschaften daselbst die bisherige Transitozollfreyheit auch in Zukunft zu.

Festungen Theresienstadt und Pleß in Böhmen werden zu königlichen Freystädten erhoben.

In dem Patente vom 9ten Dezemb. 1782. werden die Festungen Theresienstadt und Pleß zu königlichen Freystädten erhoben, ihre Freyheiten und Gerechtsame entschieden, und nebst der Vorladung die Maßregeln und Wege bestimmet, nach denen sich die alldort niederzulassen Gedenkende zu benehmen haben.

Feuer- Wasser- oder anderer durch Unglück entstandenen Beschädigungen wegen, wie sich in Ansehung der Ehrung zu benehmen.

Unterm 30ten August 1784 ist im Betreffe der Ehrungen im Herzogthume Kärnten die weitere allerhöchste Verordnung ergangen, daß in solchen Fällen, wo wegen Feuer, Wasser

oder andern durch Unglück entstandenen Beschädigungen die Ehrung vermindert worden, und im letzten Ehrungsbriefe deutlich ausgedrückt ist: daß selbe zwar eigentlich auf, zum Beispiel 20 fl. ausgefallen wäre, aber wegen vom Unterthan erlittenen Unglücksfällen, z. B. auf 7 fl. herabgesetzt worden, die vorletzte Ehrung zum Grunde zu nehmen sey.

Um aber die Festsetzung des zur Ehrung bestimmten Siebentels ohne kostspielige und gleichwohl oft unverläßliche und zu neuen Streitigkeiten Anlaß gebende Grundschätzungen bewirken zu können, solle ein Unterthan nach dem andern bey jeder Amtskanzley im ganzen Lande ad protocollum vorgenommen und befragt werden: ob er mit der letzten Ehrung zufrieden sey, oder vermeine, daß bei einer vorgehenden Grundschätzung nach Abzug der Rustikal- u. Dominikalgiebigkeiten das Siebentel geringer als die letzte Ehrung ausfallen dürfte? Wo sodann, wenn er sich ohne Zwang zufrieden zu seyn erkläret, alles abgethan ist, und die letzte Ehrung nach der höchsten Anordnung vom 12ten Februar 1784. in den Ehrungsbrief des jetzigen Besitzers als ein unabänderliches Ehrungsgefäll für alle künftig ereignende Besitzveränderungsfälle sogleich eingeschaltet werden

solle,

solle, wohingegen, wenn ein Unterthan auf die Grundschätzung dringen sollte, die Grundobrigkeit die Erträgniß des Grundes leicht aus seiner eigenen und seiner Nachbaren Geständniß erheben, die Einsaat nebst den auf dem Grunde haftenden Rustikal- und Dominikalschuldigkeiten davon abschlagen, ihm das verbleibende Siebentel verrechnen, folglich ihn überzeugen kann, ob und um wieviel die Ehrung nach dem Werthe des Grundes höher oder minder ausfallen müsse. Im übelsten Falle aber und wenn ungeachtet solcher Veranlassung die wirkliche Grundschätzung anverlangt werden sollte, so sind, damit der Unterthan dadurch, daß er zu den Schätzungskösten nichts beizutragen hätte, nicht etwann zu einem geflissentlichen Widerspruch gereizet werde, und weil es anderntheils hiebei um die Vertheidigung eines Dominikalrechts, welche mithin dem Dominio obläge, zu thun ist, zween unpartheiische Schätzmänner, in welche sowohl Obrigkeit als Unterthan kompromittiren, zu wählen, und die Grundschätzungskösten mit zwey Drittheil von der Obrigkeit, und einem Drittheil von dem Unterthan zu tragen, und wird nach dem Ausschlag ihrer Arbitrirung die künftige Ehrung dergestalt zu bestimmen seyn, wie es der erste Absatz des Patents vom 14ten April 1783 verordnet. Die-

Diese allerhöchste Willensmeinung haben die Grundobrigkeiten, bei Verlust der Ehrung für den nächstkünftigen Veränderungsfall, binnen 6 Monaten nicht allein zu vollbringen, sondern sich auch von dem Beschehenen von Unterthan zu Unterthan spezifize und tabellarisch gegen das betreffende Kreisamt auszuweisen, die Kreisämter aber haben diese von einzelnen Dominien an sich einlangende summarische Tabellen an dieses Landesgubernium einzubegleiten, und davon durch die Landesbuchhalterey zur allerhöchsten Einsicht ein Summarium verfassen zu lassen.

Franziskanerklöster in Steyermark, Kärnten und Krain sollen eine eigene Provinz ausmachen.

Hofverordnung vom 20ten Jäner 1785.

Mittelst dieser haben Se. Majestät gnädigst entschlossen, daß die in den In. Oest. Landen als Steyermark, Kärnten und Krain befindliche 9 Franziskanerklöster, welche bisher der N. Oest. Provinz einverleibt waren, von sel-

ber getrennet werden, und künftig eine eigene Provinz ausmachen sollen.

Wornach also das In. Oest. Gubernium das Behörige an die dortländige Klöster dieses Ordens zu erlassen, und die weiters nöthige Einleitung zu treffen hat.

Freyhafen, zu solchen wird die Stadt Carlobago erkläret. Vid. Carlobago.

Freyhafen, zu solchen wird auch vermöge Hofdekrets vom 11ten August 1785 die Seestadt Zengg zu einen Freyhafen erkläret, und derselben all jene Begünstigungen und Freyheiten, welche die andere Seehafen genießen, bewilliget.

Frey=

Freydhöfe dürfen nicht mit kostbaren, und hohen Ziegelmauern aufgeführet werden.

Hofverordnung vom 25ten Julius 1785.

Es sind zwar dem In. Oest. Gubernium unterm 1. Septemb. 1783 bei Gelegenheit, als demselben aufgetragen wurde, in Absicht auf den Gesundheitsstand bedacht zu seyn, womit sonderlich in den Hauptstädten die Begräbnisse in Kirchen und Gruften der Städte und Vorstädte ganz abgestellet, und die Pfarrer welche die Stollgebühren von Begräbnissen beziehen, zur Errichtung neuer Gottesäcker in entfernteren Gegenden verhalten werden, untereinst die der N. Oest. Landesregierung mit allerhöchster Genehmigung vorgeschriebenen Direktivregeln mitgetheilet worden.

Belangend hingegen die von dem In. Oest. Gubernium geäußerte Verlegenheit wegen Herstellung solcher abseitigen neuen Kirchhöfe auf dem Lande, so ist solche ganz leicht zu beheben, sobald man sich weiters zur Richtschnure nimmt, daß

Er-

Erstens: Die Kirchhöfe in kleinen nicht sehr bewohnten Märkten und Dörfern nur nach dem Verhältnisse der Populazion, und der ihnen angemessenen gewöhnlichen Sterbfälligkeit grösser oder kleiner zu seyn haben, mithin auch die Auslage für den Ankauf des Grundes, sonderlich wenn dieser zweckmäßig benutzet, und die Gruben auf 4 Schuhe breit, wenigstens 6 Schuhe tief gemacht werden, so, wie für die Zurichtung nicht sehr beträchtlich seyn könne.

Zweytens: Daß es nicht nöthig sey, diese Kirchhöfe mit kostbaren und hohen Ziegelmauern einzufangen, sondern daß an dem genug geschehe, wenn solche, wie es auch für N. Oest. bereits vorgeschrieben worden, mit denen im Orte wohlfeilsten Materialien, als hölzernen Planken, Steinen, oder Leimerde, auch nur so hoch aufgeführet werden, damit dem Viehe der Eintritt zur Waide in dem Kirchhofe gesperret werde.

Drittens: Daß, da in dergleichen Fällen doch immer auf freywillige Fuhren und Handarbeiten der Pfarrkinder Rechnung gemacht werden kann, in jenen Ortschaften, wo der Pfarrer ohne Verkürzung der Kongrua die

Auslage nicht auf sich zu nehmen vermag, die Herstellung des neuen Kirchhofes aus den vorhandenen Kirchengeldern, jedoch mit vorläufiger Wissenschaft und Einwilligung des vorgesetzten Kreishauptmanns hergenommen, und die eingehenden Begräbnißtaxen zu Wiederergänzung des angegriffenen Kirchenkapitals verwendet werden sollen.

Freymaurerlogeneinschränkungspatent vom 14ten Dezember 1785.

Da nichts ohne gewisse Ordnung in einem wolgeordneten Staate bestehen soll, so finde ich nöthig, folgende meine Willensmeinung zur genauen Befolgung anzugeben:

Die sogenannten Freymaurer Gesellschaften, deren Geheimnisse mir eben so unbewußt sind, als ich deren Gaukeleien zu erfahren wenig vorwitzig jemals war, vermehren und erstrecken sich itzt auch schon auf alle kleinsten Städten.

Diese Versammlungen, wenn sie sich selbst ganz überlassen und unter keiner Leitung sind, kön-

können in Ausschweifungen, die für Religion, Ordnung und Sitten allerdings verderblich seyn können, besonders aber bei Obern, durch eine fanatische engere Verknüpfung in nicht ganz vollkommene Billigkeit gegen ihre Untergebenen, die nicht in der nämlichen gesellschaftlichen Verbindung mit ihnen stehen, ganz wohl ausarten, oder doch wenigstens zu einer Geldschneiderei dienen.

Vormals und in andern Ländern verbot und bestrafte man die Freymaurer, und zerstörte ihre in den Logen abgehaltene Versammlungen, blos weil man von ihren Geheimnissen nicht unterrichtet war; mir, obschon sie mir eben so unbekannt sind, ist genug zu wissen, daß von diesen Freymaurer Versammlungen dennoch wirklich einiges Gutes für den Nächsten, für die Armut und Erziehung schon ist geleistet worden, um mehr für sie, als je in einem Lande noch geschehen ist, hiemit zu verordnen; nämlich: daß selbe, auch unwissend ihrer Gesetze und Verhandlungen, dennoch, solange sie Gutes wirken, unter den Schutz und die Obhut des Staats zu nehmen und also ihre Versammlungen förmlich zu gestatten sind, jedoch ist folgende meine Vorschrift

von denselben genau zu beobachten und zwar:

1mo. Kann hinführo in einem jeden Lande in der Hauptstadt, wo die Landesregierung ist, nur eine Loge bestehen und abgehalten werden, dieses aber so oft sie es für gut finden. Diese Loge hat die Tage, an welchen sie ihre Versammlungen abhält, dem Magistrat oder jenem, dem die Polizey in der Stadt obliegt, allemal mit Bemerkung der Stunde zu melden. Sollte in einer grossen Hauptstadt eine Loge nicht alle Verbrüderte in sich fassen können, so wäre höchstens noch eine zweyte oder dritte zu gestatten, welche aber von dem Chef der Hauptloge ganz abzuhängen und ihre Versammlungstage und Stunden ebenfalls auch anzuzeigen hätten.

2do. Soll in einer Kreisstadt, wo nicht eine Landesstelle ist, noch weniger aber auf dem Lande, oder bei einem Patikulier auf seinem Schlosse gestattet seyn, dergleichen Freymaurer-Gesellschaften hinführo abzuhalten, und wird auf die Abhaltung derselben der nämliche Preiß zu derer Entdeckung und Bestrafung gesetzt, der auf die Hazardspiele patentmäßig besteht, weil jede Versammlung von

unterschiedlichen Ständen der Menschen sich selbst nicht kann überlassen bleiben, sondern unter bekannter Leitung und Aufsicht geprüfter Männer stehen muß; und würden die dawider Handelnden auch des Ungehorsams wegen persönlich bestraft werden.

3tio. Die Vorsteher, oder wie sie nun immer die Namen unter sich haben, einer jeden in der Provinzstadt hinführo bestehenden Loge haben dem Landeschef auf Ehre und Reputazion in einer Liste die Namen aller sich verbrüderten Maurer, wes Standes und Karakters sie immer sind, einzureichen, welchen selber hieher einzuschicken haben wird, und solle alle Vierteljahre der Abgang und Zuwachs an neu aufgenommenen, von den Logevorstehern nachgetragen werden, jedoch ohne ihre Vorrückungen oder Karakter und Titeln in der Gesellschaft selbst anzumerken; wenn aber der Logenmeister abgeändert wird, so muß der neu ernannte es ebenfalls der Landesstelle melden. Dahingegen

4to. Wann die Logen so eingeleitet seyn werden, sollen sie von aller weitern Untersuchung, Ausfragen oder was immer für vorwitzigen Auskunftsbegehrungen auf beständig

befreyet seyn, und frey und ungezwungen ihre Versammlungen abhalten können, und auf diese Art kann sich vielleicht diese Verbrüderung, welche aus so vielen mir bekannten rechtschaffenen Männern besteht, wahrhaft nutzbar für den Nächsten und die Gelehrsamkeit auszeichnen; zugleich werden aber auch alle Neben- und Winkellogen und Versammlungen welche schon zu mehrern mir bewußten Unanständigkeiten Anlaß gegeben haben, gänzlich und auf das strengste beseitiget.

Ich zweifle nicht, daß diese meine Entschließung allen rechtschaffenen und ehrlich denkenden Maurern zum Vergnügen und zur Sicherheit, allen übrigen aber zur billigen Enthaltung von weitern dergleichen strafbaren Nebenversammlungen oder Ausschweifungen dienen wird.

Diese allerhöchste Entschließung welche mit ersten Jäner 1786 ihren Anfang zu nehmen hat, wird daher zu allgemeiner Wissenschaft und genauester Erfüllung mit dem Beisatze hiemit bekannt gemacht, daß jeder Fall der Uibertretung nach Inhalt des wegen der verbotenen Hazardspiele bestehenden Patents mit dreyhundert Dukaten bestraft, der Anzei-

ger derlei abgehaltenen verbotenen Versamm=lungen und Logen aber hundert Dukaten als den dritten Theil zur Belohnung sogleich em=fangen, selbst dann, wenn er von derley ver=botenen Versammlungen mit gewesen, auch noch der Strafe enthoben und sein Name je=desmal genauest verschwiegen bleiben soll.

Freystiftigkeit wird im Herzogthume Kärnten aufgehoben.

Patent vom 14ten April 1783.

Von Se. k. k. ap. Majestät In. Oest. Gu=bernio wird allen Dominien, Magistraten Ju=risdizenten und Unterthanen des Herzogthums Kärnten kund, und zu wissen gemacht, wasmas=sen allerhöchst Dieselben den bereits unterm 13ten Wintermonats 1772, dann mittelst Nach=tragspatent vom 28ten Heumonats 1774 we=gen Verwandlung der Freystifter im Kauf=rechte herabgegebenen Befehl neuerlich zu be=stättigen, folglich wiederholt anzubefehlen ge=ruhet haben, daß sämmtliche freystiftliche Hu=ben den Besitznehmern derselben auf ewige Zeiten in ein wahres Eigenthum eingeräumt,

und hiebei folgende Maßregeln, nebst den in obbemelten Patenten bereits enthaltenen, in so weit es nicht davon in nachstehenden abgegangen wird, genau beobachtet werden sollen.

Und zwar

Erstens: Wäre bei jenen Unterthanen, bei denen die künftige Ehrung nach dem in obbemelten Nachtragspatente vom 28ten Heumonats 1774 festgesetzten Schätzungssiebentl höher als die vorige letzte Ehrung ausfallen würde, auch künftig nur diese letzte Ehrung abzunehmen, dahingegen jene Ehrungen, welche bisher mehr, als erstgedachtes Schätzungssiebentl betragen haben, auf dieses Siebentl herabzusetzen.

Zweytens: Stünde jeder Grundherrschaft frey, in dem Falle, daß der neue Antreter die von ihm auf erst bemelte Art zu entrichtende Gebühren ein Jahr lang schuldig verbliebe, nach Verfließung dieser Jahrsfrist über denselben durch das Kreisamt die Exekuzion verhängen zu lassen.

Drittens: Solle die Interessefoderung von der statt der Ehrung festzusetzenden Abgabe für jeden Fall untersagt, so wie

Viertens: Die Gründe nur damals, wenn sie wegen ihrer Grösse auch von einem fleißigen Hauswirthe nicht genugsam besorgt werden könnten, in kleinere Theile zu verstücken erlaubt seyn.

Freystiftigkeitspatent vom 13ten Novemb. 1772.

Es muß jedermann ohne vieler Anführung von selbsten einleuchten, daß die in Unserm Erblande bei denen meisten unterthänigen Ansäßigkeiten eingeführte sogenannte Freystiftlichkeit, vermöge welcher die Grundobrigkeiten nach Absterben der freystiftlichen Grundbesitzern, derenselben Huben, Zulehen, Hofstädte, und Keischen, auch mit Ausschließung der verstorbenen Deszendentium nach Willkühr weiter verleihen, und begeben mögen, mithin sie Freystifter niemal gesichert sind, ob der allenfalls bewirkenden Grundverbesserungen nach ihrem Ableiben jemand aus den ihrigen sich zu erfreuen ha-

haben werde, die natürlichste ja einzige Ursache seyn dürfte, ob welcher in diesem Unsern Erbherzogthume die unterthänige Landeskultur bisanhero mit so schläfrigen Betrieb zum unersetzlichen Schaden, des gemeinsamen Landesbesten besorget worden.

Es ware auch mittelst des unterm 8ten August 1767 publizirten Patents Unsere für das gemeine Beste Unserer getreuen Unterthanen unermüdet wachende landesmütterliche Sorgfalt schon damals bedacht, diese dem Lande in mancherlei Wege so schädliche Freystiftlichkeit durch Einführung der sogenannten Eigenthumen nach und nach zu beseitigen.

Die hiezu in diesem Patent an Hand gelassene Maßregeln sind aber bis anhero von sehr weniger Wirkung gewesen, und lassen auch künftig keinen schleunigen Erfolg hoffen, weil die Unterthanen mit den Reluirungskapitalien nicht wohl aufkommen mögen.

Damit also diese Freystiftigkeit zum ferneren Nachtheil des Landes nicht länger bestehen möge, haben Wir über Vernehmung Unserer treu devotesten Landesständen, und darob von Unserer Landeshauptmannschaft

erstattetes Gutachten diese Freystiftlichkeit in dem ganzen Lande, wo solche bis anhero immer üblich gewesen, unter den nachfolgenden unveränderlich zu beobachtenden Maßregeln, von dem ersten des künftigen Jahres anfangend, auf ewige Weltzeiten aufzuheben befunden, und entschlossen; ordnen, und erklären dahero hiemit.

Erstens: Sammtliche bis anhero freystiftlich geweste Gründe vom gleichbesagten ersten künftigen Jahrs an, zu wahren Kaufrechtsgründen, dergestalten, daß den zeitherigen Freystiftsunterthanen vor ihrem Abscheiden aus ihren Deszendenten, aber in deren Ermanglung aus ihren Anverwandten die Benennung eines tauglichen Nachfolgers an Grund ohne mindeste Beschränkung freystehen, und bevor gelassen seye, in casu intestati aber der nächste Blutsbefreundte zu dem Grunde den Zuspruch haben, und soferne derselbe zu dessen Beurbarung, und folgsam dessen möglicher Besitzung nicht fähig wäre, solchen zu verkaufen berechtiget seyn, folglich künftig der Grund nur allein im Abgange der Seitenerben der Grundobrigkeit anheim fallen solle.

Damit aber ihren Grundobrigkeiten durch diese Abänderung die aus der bis anhero bestandenen Freystiftlichkeit, eingehobene Ehrungsgefälle billichermassen ersetzet, mithin sie in ihren bisherigen Einnahm nicht verkürzet werden, ordnen und befehlen Wir

Zweytens: Daß anstatt einer vorzunehmenden ordentlichen Grundschätzung die bis nun zu der Huben, Zulehen, und Keischen gewöhnlich abgereichte Ehrung dreyfach genommen, und gerechnet, diese Summa sodann in den zu errichtenden Grundbüchern als ein lediglich zu Bestimmung der an die Grundobrigkeit bei einer vorfallenden Veränderung des Besitzers zu errichtenden Gebühr, zu dienen habender Maßstab anstatt einer ordentlichen Grundschätzung ausgesetzet, und davon bei jedem Veränderungsfalle der dritte Pfenning dem Grundherrn von dem neuangehenden unterthänigen Grundbesitzer abgereichet werden solle.

Es darf jedoch diese dreyfache Ehrung in keinen grössern Betragen, als solche beiden vorgegangenen drey letzteren Veränderungen laut der Gefällsbücher wirklich eingegangen sind, in Ermanglung der Gefällsbücher aber

die letzte Einnahme in die Grundbücher eingetragen, und so fort von keinem höheren, als diesem immerfort unsteigerlich zu verbleiben habenden Quanto der dritte Pfennig anstatt der bisherigen Ehrung abgenommen werden, und sollen jene Grundobrigkeiten, welche diese Ausmessung zu überschreiten sich etwann anmassen möchten, den erweislich höher angesetzten Betrag in quadruplo pro pœna zum landschaftlichen Feuer-Wetter- und Wasserschäden fundo abzuführen unnachsichtlich verhalten werden.

Drittens: Sind in Sterbfällen diese nunmehrige Kaufrechtsgründe ihrer Eigenschaft, durch unpartheyische Unterthanen aus der Nachbarschaft gewissenhaft schätzen zu lassen, mit dem Schätzungswerth in das Inventarium mit einzubringen, und gegen Richtigstellung der hierauf vorgemerkten Schulden, und obrigkeitlichen Gebührnissen den Erben zuzuwenden, jedoch solle von diesem Schätzungswerthe die Grundobrigkeit keine Inventurstax, da sie solche auch bis anher nicht genossen hat, abzunehmen, sondern nur nebst dem §. 2. ausgemessenen unsteigerlichen Drittel Kaufrecht ein mäßiges Briefgeld, als von einer Huben

2 fl.

2 fl., von einem Zulehen 1 fl. 30 kr. und einer Keischen 1 fl. abzunehmen befugt, und berechtiget seyn, mithin die Inventurstax wie bis anhero, also auch künftig nur von dem Mobilarvermögen abgefodert werden können.

Viertens: Ist den Besitzern mehrerer, oder auch nur einer grossen Huben hiemit weiter gestattet, darauf mehrere ihrer Kinder mit einer durch ihre Grundobrigkeit anzuverlangenden, nach den Wirthschaftsregeln zu bewirkenden Vertheilung der Gründe, und der auf dem ganzen liegenden Abgaben anzusiedeln, im Falle aber zwischen der Grundobrigkeit, und den Unterthanen wegen einer solchen Vertheilung sich Anstände ereigneten, wird Unsere zeitliche politische Landesstelle solche ohne aller Weitläufigkeit mit der nöthigen Vorsichtigkeit entscheiden.

Fünftens: Solle diesen künftigen kaufrechtlichen Grundbesitzern auf ihre Huben, Zulehen, und Keuschen, Schulden zu kontrahiren unverwehrt seyn, und ist sich dießfalls nach Unserem Patente vom 24. Julius laufenden Jahrs zu betragen.

Sech-

Sechstens: Wollen Wir zwar bei erfolgender Veräußerung derlei unterthänigen Kaufrechtsgründe den Grundobrigkeiten cæteris paribus das Einstandrecht anmit gnädigst eingestanden haben, Unserer zeitlichen politischen Landesstelle aber wird dabei obliegen, die beständige genaue Obsicht zu tragen, und folglich den allenfalls nöthigen Einhalt in Zeiten zu machen, damit nicht etwa sie Grundobrigkeiten mit Einlösung derlei Gründe die ohnehin in der Einlage allezeit, als Rustikal zu bleiben haben, zu weit gehen und der Populazion einiger Nachtheil daraus erwachsen möge.

Siebentens: Wird dem angehenden neuen Grundbesitzer die Uibernahm der Haus- und Mayerschaftsfahrnisse gegen Bezahlung frey zu lassen, und dießfalls niemal mit einigen Zwange fürzugehen seyn, und ob zwar

Achtens: Nach der Uns von den treugehorsamsten Ständen gemachten allerunterthänigsten Erklärung, lediglich die bisherigen Rustikal-Freystifter zu Kaufrechte hiemit gemacht werden, so versteht sich von selbsten, daß zu Folge des bestehenden Generalis in Hinkunft

auch

auch kein Dominikalgrund freystiftsweise hindann gegeben werden könne.

Alle vorstehenden Punkten demnach ordnen, und befehlen Wir aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit hiemit ernstgemessen, daß alle, und jede in diesem Unserm Erbherzogthume Kärnten begültete geist- und weltliche Grundobrigkeiten, was Standes, Würden, und Wesens diese immer seyn mögen, nach ihrem vollen Inhalte, unter im Widrigen unnachbleiblich zu gewarten habender erspieglenden Bestrafung getreulich und gehorsamst nachzuleben, sich beständig angelegen halten, und dagegen unter keinerlei Vorwand im geringsten zu handeln, sich anmassen sollten, wie Wir dann um dieses blos allein zum mehreren Aufnahme des Landes abzielende Gesetz in ununterbrochener Wirkung zu erhalten, Unseren Kreisämtern besonders nachdrücklich auftragen lassen, daß sie denen gegen solches behandelt werdenden Unterthannen auf erstes Anrufen gegen die betreffende Grundobrigkeiten, die in diesem Patente vorgeschriebene Gebühr werkthätig angedeihen lassen, bei vorfindenden Anständen aber von Unserer politischen Landesstelle die nöthige Belehrung einholen sollen, allermassen Wir die gegen dieses Unser Pa-

tent

tent vorkommende Handlungen, oder Anstände jedesmal auf das kürzeste abgethan, mithin derselben Entscheidung nicht weitwendigen Rechtsfährungen, sondern blos allein der politischen Erkanntniß unterzogen haben wollen.

Die sammentlich vorhin freystiftlich gewesene, hiedurch aber kaufrechtlich gewordene unterthänige Grundbesitzer hingegen ermahnen Wir damit so landesmütterlich, als ernstlich, daß sie diese mit willfährigen Beitritt Unserer treudevoteste Ständen ihnen hiemit angönnende besondere Gnade durch emsigere Bearbeitung ihrer Gründe, eifrigere Verwendung auf mehrere Industrie in Ergreifung nützlicher Nebenarbeiten, dann willig und werkthätiger Ausübung derer von der im Lande zu mehrerer Emporbringung des Akerbau angestellten Agrikultursozietät von Zeit zu Zeit kundmachenden Einleitungen, wie die Gründe, und überhaupt das Landwirthschaftswesen erträglicher genutzet werden mögen, dankneh-mig zu erkennen, und so unnachbleiblicher, und immer mehr, und mehr darthun sollen, als eines theils sie nunmehr vergewisset sind, daß alle Haushof- und Grundverbesserungen, ohne eine dieserwegen zu besorgen habenden Steigerung der Veränderungsfällen sicher, und

auf

auf beständig den ihrigen zu gut bleiben, folglich ihrer allenfälligen weiteren Unbewerklichkeit kein Einwand mehr das Wort führen kann, anderten theils aber Wir bei solcher Bewandsame ihre künftig nicht mehr zu entschuldigende unzulänglich fleissige, und gute Bearbeitung der Gründe um so vielmehr also den durch so viele Polizeygesetze ohnehin schärfest verbotenen Müssiggang, als den Ursprung zeitlich und ewigen Verderbens mit empfindlichen Strafen ohne anzuhoffenter Nachsicht ansehen zu lassen, fest entschlossen sind.

Schlüßlich ist dieses Patent von allen, und jeden Grundobrigkeiten bei der ersten Stift sammentlichen Unterthanen in ihrer Sprache, in welche Wir es eigends übersetzen lassen, nach seinem ganzen Inhalte unter im Widrigen verwirkender Strafe von 50 fl. wortdeutlich vorzulesen, gleich dermalen aber haben dessen Inhalt die Jurisdizenten, und Realburgfriedinhaber gewöhnlichermassen zu publiziren, auch an alle Stadt und Marktthöre, und bei den Rathhäusern besondere, von den Kreisämtern ihnen auszufolgende Exemplaria zu offiziren. Hieran geschieht Unser ernstlicher Will- und Meinung.

Frey-

Freystiftigkeitspatensерläuterung vom 28. Julius 1774.

Es ist zwar mittelst des unterm 13ten November 1772 erlassenen höchsten Gesetzes des näheren allergnädigst anbefohlen worden, daß zu mehrerer Beförderung der Landeskultur, und Aneiferung des Unterthans die in diesem Lande Kärnten bestandene Freystiftigkeit gänzlich aufgehoben, und dagegen das Kaufrecht nach den vorgeschriebenen Maßregeln eingeführt werden solle.

Nachdeme aber Ihre Majestät über eine von den treugehorsamsten Ständen gemachte Vorstellung einige Abänderungen, und Erläuterungen dieses Kaufrechtspatents anzubefehlen gnädigst geruhet haben, und zwar mit deme daß

Erstens: Bei Einführung dieses Kaufrechtes der Grundschätzungswerth weder ad Inventarium einzutragen, noch zwischen den Erben zu vertheilen seye, jedoch gegen deme, daß, wenn der zu vertheilen kommende Mo-

bilar

biliarverlaß zum höchstnöthigen Unterhalt des Miterben nicht hinreichend wäre, der Grundbesitzer nicht allein demselben, bis er sich durch Dienste seine Nahrung selbst zu erwerben im Stande ist, die Verpflegung abzureichen schuldig seyn solle, massen die Alimenta aus dem Naturrechte gebühren, und den Kindern durch kein Gesetz entzogen werden können, sondern auch das Eheweib ihre höchstnöthige Verpflegung erhalten müsse.

Zweytens: Sollen in casu intestati bei nicht vorhandenen Kindern nur die nächsten Anverwandten des ersten, und zweyten Grades zur Erbschaft zugelassen werden, an sonsten aber der Grundbesitzer mit seinem Kanfrechte per Testamentum so, wie per actus inter vivos frey zu disponiren Fug, und Macht haben.

Drittens: Ist die dem Kaufrechte vorhin eingeräumte Befugniß Schulden zu kontrahiren, auf die vorläufige Einwilligung des Grundherrn zu beschränken, welcher Konsens hingegen den dritten Theil der Grundschätzung niemals zu übersteigen hat; dergestalten, daß, wenn ein grösseres Darlehen aufzunehmen erfoderlich seyn sollte, hiezu die

weitere Bewilligung bei dieser Landeshauptmannschaft anzusuchen ist.

Endlich daß

Viertens: Das Laudemium von der realen Grundschätzung nach Abzug der auf den Grund haftenden Rustikal, und Dominikalgiebigkeiten mit dem Siebentel ausgemessen werden solle.

Als werden alle Gültensbesitzer, und Unterthanen hiemit ernstlich angewiesen, sich nunmehro ohne allferneren Anstand nach dieser höchsten Anordnung, und Erläuterungspunkten in allen genauest zu benehmen, und in seine werkthätige Erfüllung zu bringen, massen keine weitershinnige Vorstellungen mehr angehört werden würden.

Freystiftigkeitspatents 8ten Absatzes Auslegungen werden gehoben.

Hofkanzleidekret vom 30ten Jäner. 1786

Zu Vermeidung einer irrigen Auslegung des 8ten Absatzes des allerhöchsten in Ansehung der Frey-

Freystiftigkeit in Kärnten ddo. Klagenfurt 13. Novemb. 1772 kundgemachten Patents ist die dießfällige allerhöchste Willensmeinung dahin erläutert worden, daß die Absicht dieses Gesetzes nicht sey, daß in Folge des gemelten Absatzes kein Dominikalgrund in einen kaufrechtlichen verwandelt, sondern bei erster Heimfallung zur Dominikalnützung vorbehalten werden solle.

Solchemnach geht die allerhöchste Gesinnung dahin, daß in derlei Veränderungsfällen, (wann nämlich nach Absterben des dermaligen freystiftlichen Besitzers der Dominikalgründe kaufrechtlich gemacht würde.) den Kindern und Erben des letzten Besitzers, cæteris paribus der Vorzug zu geben, widrigen falls aber selben mit Beiziehung beiderseitiger Schätzmänner die erweislichen Haus- und Grundverbesserungen zu ersetzen, und sich darüber von Seiten der Herrschaft vom Fall zu Fall bei dem Kreisamte auszuweisen sey, welche allerhöchste Vorschrift zu künftiger genauer Befolgung hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Früchte kandirte haben vom Pfunde 9 kr. zu bezahlen.

Hofverordnung vom 18ten August 1785.

Es haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet, daß die in den triester Fabriken verfertigte Früchte, als Arancini, Zitronenschaalen, und alle übrige gemeinen Sorten derlei kandirter Früchte, die in dem Patente vom 27ten August 1784 mit 14 ein halben Kreuzer vom Pfunde beleget sind, unter der im Zollpatente vom 16ten September vorigen Jahres für die im Zolle begünstigten littoralischen Erzeugnisse vorgeschriebenen Legitimazion und gegen Bezahlung eines Zolls pr. 9 kr. vom Pfunde in alle k. k. Erbländer eingeführt werden können.

Fuhrleute erhaltenen Maßregeln.

Der unterm 29ten Novemb. 1783 an alle Inspektoratämter erlassenen Gubernialverordnung, gemäße vermöge welchen jene, Fuhrleute, die schwere Güterwägen führen, in Gemäßheit

der

der schon mit Patent vom 12ten August 1747 bekannt gemachten allerhöchsten Vorschrift, nicht über 60 Zentner zu laden, und sich der eisenen Radschuhe bei Sperrung der Räder zu gebrauchen verbunden sind, wird durch gegenwärtige Kurrende nachgetragen, daß gedachte Fuhrleute auch bei Strafe von einem Gulden verhalten seyn sollen, zu Vermeidung der Unglücksfälle, die durch das Hin=und her schleudern der seitwärts an die Güterwägen los angehängten schweren Radschuhe entstehen können, selbe vor, oder hinterwärts am Wagen anzuhängen, oder sie wenistens seitwärts mit einer Kette dergestalt zu befestigen, daß ihnen das Hin=und wieder schleudern gänzlich benommen werde; worauf die Bankalinspektoratämter mittelst den ihnen untergeordneten Zoll=und Mautbeamten zu wachen, und selbe anzuweisen haben, daß sie die Fuhrleute dieser Verordnung anfänglich verständigen, nachher aber den Zuwiderhandelnden das obberührte Strafgeld unnachsichtlich abnehmen, und es nebst Benennung des Uibertreters bei dem betreffenden Inspektoratamte zu weiterer Anzeige an das Gubernium einliefern sollen.

G.

Gaben, welche die Grundobrigkeit in Verkaufsfällen einzuheben hat.

Hofdekret vom 22ten Septemb. 1785.

Mittelst diesem haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet, daß das Kauffreygeld oder jene Gaben, welche die Grundobrigkeit in Verkaufsfällen eines unterthänigen Grundes, ohne Rücksicht, ob der Verkaufer noch als Abzügler auf der Hube bleibt, oder sich sonst wo in der Herrschaft aufhält, einzuheben pfleget, kein eigentliches Abfahrtgeld, von welchem in dem Freyzügigkeitspatente vom 14ten März. dieses Jahres die Rede ist, sey; jedoch könne ein solches, wo es nicht bestehet, auch in Zukunft keineswegs wieder erst eingeführet, noch erhöhet werden, wohl aber ist es da, wo es 10 pr. Zent. übersteigt, herabzusetzen, und nur von einem Theile, entweder von dem Kaufer, worüber sich beide Theile einzuverstehen haben, zu entrichten.

Wo es übrigen in Ansehung der andern Laudemien bei der dermaligen Regulirung derselben auf alle Weise zu verbleiben hat.

Gehalt der neuen Seelsorger wird laut höchster Verordnung vom 18ten Junius 1785. für die Pfarrer auf 400 fl. für die Stazionskapläne 300 fl. und für die exponirten Kapläne auf 200 fl. bestimmet.

Geistliche, junge der aufgehobenen Klöster sollen verhalten werden ihre abgängigen theologischen Studien zu vollenden.

Hofverordnung vom 7ten Jäner 1785.

Da dem Staate daran gelegen ist, daß man an den jungen Geistlichen der aufgehobenen Klöster nicht etwann müssige, üble oder unausgebildete Pensioneurs, sondern würdige Religionslehrer und Seelsorger erhalte, so befehlen Se. Majestät hiemit, daß von dem In. Oest. Gubernio genau darauf gesehen werde, ob die sich selbst überlassene junge Geistliche der

aufgehobenen Stifter und Klöster die ihnen noch abgängigen theologischen Wissenschaften nach der allerhöchsten Vorschrift, und ohne unnöthige Verlängerung sich an der öffentlichen hohen Schule beilegen oder nicht.

Diejenigen Individuen, welche entweder die öffentlichen Schulen nach der vorgeschriebenen Art zu frequentiren unterließen, oder bei den Semestralprüfungen unter die zweyte Klasse gesetzet würden, oder durch schlechte Sitten sich auszeichneten; seyen dem allerhöchsten Befehle zu Folge ohne weiters in das hiesige Generalseminarium zur gehörigen Ausbildung zu übersetzen.

Geistliche der aufgehobenen Klöster und Orden werden unter Bedrohung der Pensionssperre sich zu verwenden angehalten.

Hofverordnung vom 10ten September. 1785.

Es hat bei der Regel zu bleiben, daß die Geistlichen aufgehobener Klöster und Orden vor-

Geistli … ihr… …bene Pfarr=
ge… …in d… …ten gegen
Go… …Mi… …genau…
…ten

Ver…
…n
…n …
…den
…eg…
…ihre…

…emein…
…gt werde…

Geistlicher, welcher zwey mit der Seelsorge verbundenen Benefizien besitzet, hat sich zu erklären, welches von diesen er zu besitzen gedenket.

Hofkanzleidekret vom 24ten May 1785.

Durch dieses ward befohlen, daß das Gubernium von den betreffenden Individuen die Erklärung, welche von beiden Kuratpfründen (da nach der Resoluzion vom 10ten Hornung a. c. kein Geistlicher ohne Unterschied zwey mit der Seelsorge verbundene Benefizien zugleich besitzen sollte) sie beizubehalten gedenken, bis Ende dieses Monats Junius abzufodern habe, welche sodann dieselbe bei dieser Landesstelle einzureichen hätten, und von dem Gubernium nach und nach gutächtlich einzubegleiten wären.

Geist=

Geistlichkeit hat ihre untergebene Pfarrgemeinden in den Pflichten gegen Gott und den Monarchen genau zu unterrichten.

Hofdekret vom 8ten Junius 1785.

Es befehlen Se. Majestät, daß, da man bemerkte, daß der Unterthan seine Pflichten gegen Gott nur halb, und vorurtheilsvoll gegen den Landesfürsten aber fast gar nicht kenne, und daß der Unterthan daher die Uibertretungen der Gesetze als einen solchen Schritt betrachte, der nur unächt ist, wenn er erwischet wird, der sämmtlichen Geistlichkeit eng befohlen werden solle, ihre Pfarrgemeinen in den Pflichten gegen Gott, und den Monarchen genau zu unterrichten, und solche nicht nur in den gewöhnlichen Katechisiren deutlich auszulegen, sondern auch öfters zum Gegenstande ihrer Predigten zu machen.

Gemeinden, wenn sie auch in Corpore belangt werden, stehen unter der Gerichtsbarkeit

keit ihres Dominii laut Hofdekret vom 26ten März 1784.

Gerhaben, oder Vormünder sind unter gewissen Bedingnissen von der Kauzionlegung enthoben.

Hofresoluzion vom 9ten Jäner 1786.

Wir haben in mehreren Fällen wahrgenommen, daß die nach den alten Gerhabschaftsordnungen von den Vormündern gefoderte Leistung einer Realbürgschaft vielen redlichen zur Vermögensverwaltung und Aufsicht über Mündel tauglichen Männern an Antretung der Vormundschaft hinderlich ist, oder wenigstens die Antretung zum Nachtheile der Mündel oder Kuranden verzögert.

Wir finden daher nöthig zu verordnen, daß die Vormünder (Gerhaben) und gerichtlichen Kuratoren von Leistung der Realbürgschaft enthoben werden können; jedoch der Sicherheit der Minderjährigen und Kuranden dadurch vorgesehen werden soll, daß in der Wahl zu Vormundschaften und Kuratelen stets mit

der

der größten Vorsicht auf Männer von geprüfter Rechenschaft gesehen, der bestellte Vormund (Gerhab) oder Kurator jedesmal in gerichtliche Verpflichtung, welche die Kraft eines Eides haben soll, genommen, das Vermögen des Mündels sogleich in die Verwahrung der Behörde übergeben, und in der vorgeschriebenen Zeit auf die Legung der Rechnung ohne Nachsicht gedrungen werde.

Bei Vermögensverwaltern, die von den Gläubigern ohne Einschreitung des Gesetzes benennt werden, hängt es von den Wählenden ab, unter welchen Vorsichten sie demjenigen, so sie ernennet haben, die Verwaltung übertragen wollen.

Gerhaben, wenn von selben die Gelegenheit der Vereheligung eines Mündels dem Gerichte angezeiget und die gerichtliche Genehmhaltung angesucht wird, wie dabei soll vorgegangen werden.

Hofresoluzion vom 3ten Hornung 1786.

Se. k. k. Majestät haben befohlen, durch die Appellazionsgerichte den sämmtlichen Pupil-

larinstanzen bedeuten zu lassen, daß, wenn von den Gerhaben die Gelegenheit der Vereheligung eines Mündels dem Gerichte angezeiget, und die gerichtliche Genehmhaltung angesuchet wird, zwar diese Genehmhaltung bei eintretenden hinlänglichen Ursachen sogleich abgeschlagen werden könne, wenn aber derselben Bewilligung keinem Anstande unterlieget, und es nur auf Errichtung eines dem Mündel gedeihlichen Heurathsbriefes ankömmt, sey die Genehmhaltung nicht zu ertheilen, sondern vor erst die Brautperson des Mündels auf die Erichtung eines Heurathsbriefes, die Erwirkung dessen gerichtlichen Bestättigung und Leistung sohiniger Sicherstellung anzuweisen, und wenn alles dieses berichtiget ist, habe erst die Genehmhaltung zu erfolgen, und daher sind bedingnißweise Heurathskontrakte nie zu ertheilen.

Gerhabschaftsrechnungaufnahme eines Pupillarvermögen, welches eine Bergwerksentität in sich begreift.

Hofverordnung vom 25ten Jun. 1785.

Da sich die Thätigkeit der Berggerichsbehörden einzig und allein auf die im Patente vom

vom 1 Novemb. 1781 vom §. 1 bis 7. ausgedruckten Wirkungen der Realjurisdikzion beschränkt, so steht die Bestellung eines Vormunds wie auch die Aufnahm der Vormundschaftsrechnungen dem ordentlichen Personalrichter ohne Einmengung der Berggerichte auch dann zu, wenn unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerksentität begriffen ist.

In einem solchen Falle hat sich jedoch die Vormundschaftsbehörde zum Beßten der Pupillen gegenwärtig zu halten:

a) Daß wann der Vormund zur guten Verwaltung einer unter dem Pupillarvermögen begriffenen Bergwerksentität die hinlängliche Fähigkeit nicht besäße, demselben mitgeben werden solle, einen Bergwerksverständigen Assistenten zu Verwaltung dieser Bergwerksenität zu suchen, der ihm nach vorläufiger Einvernehmung der Berggerichtsbehörde der Ordnung nach von der Pupillarinstanz zuzugeben ist.

b) Die von dem Assistenten über das seiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung soll dann dem Vormünder als eine Beilage zu seiner Vormundschafts-

rech-

rechnung übergeben, von diesem bei Legung der Rechnung der Pupillarinstanz überreicht, und von ihr die Aufnahme und Erledigung allein besorgt werden. Vor der Erledigung jedoch hat die Pupillarinstanz jedesmal vorläufig von der Berggerichtsbehörde die ihr über die das Bergwerksgut betreffende Rechnungen auffallende Erinnerungen zu vernehmen und auf dieselben sodann die verdiente Rücksicht zu tragen.

Gerichtsbarkeit, welche einzuschreiten habe, wenn in einer Lehensstreitigkeit ein Privatlehensherr selbst als Parthey verflochten ist.

Hofresoluzion vom 6ten Dezemb. 1784.

Da die Frage vorgefallen, welche Gerichtsbarkeit dann einzuschreiten habe, wann in einer Lehensstreitigkeit ein Privatlehensherr, als Parthei selbst verpflochten ist?

Haben Se. k. k. ap. Majestät zu entschließen geruhet, daß, wenn in einer Lehens-

streitsache ein Privatlehensherr selbst als Partheі verpflochten sey, der Streit nicht bei seiner eigenen Lehensstube, sondern bei der Personalinstanz des Lehensherrn angebracht werden müsse, in jener Art gleichwie die Streitigkeiten über die der Vertretung des Fiskalamts übergebene landesfürstliche Lehen der Personalinstanz des Fiskalamtes, nämlich den Landrechten zugewiesen seyen.

Gerichtsbarkeit des alleinigen Landsteyerischen Berggerichts zu Vordernberg erstrecket sich über ganz Steyermark.

Hofentschließung vom 6ten Juni. 1785.

Zu Folge dieser haben Se. Majestät befohlen, daß die Aktivität des Innerberger Berggerichts und des Frohnamts zu Eisenärzt im Lande Steyermark vom 1ten Herbstmonat dieses Jahrs an aufgehoben, und erstgedachte beide Aemter mit jenem in Vordernberg gänzlich vereiniget werden sollen.

Es wird solchemnach in Folge Hofdekrets vom 18ten dieses jedermann hievon mit dem

Beisatze verständiget, daß sich die Gerichtsbarkeit dieses nunmehr alleinigen Landsteyrischen Berggerichts zu Vordernberg auf ganz Steyermark erstrecke, und demselben die Berggerichtssubstituzion in Schladming noch ferners untergeordnet bleibe. Vide Innerberger Berggericht, Schladming.

Gerichtsbarkeit über die gesammten Militarwittwen ist dem Foro militari eingeräumet.

Hofresoluzion vom 9ten May 1785.

Zu Verhüttung der in Ansehen der nicht pensionirten Militaroffizierswittwen entstehen mögenden Jurisdikzionsstreitigkeiten wurde erkläret, daß die Gerichtsbarkeit über die gesammten Militarwittwen blos mit Bedachtnehmung auf den von ihren Ehemännern bei derselben Lebenszeit bekleideten Karakter, folglich ohne Rücksicht, ob selbe eine Pension genößen, oder nicht, so wohl während ihres Lebens als nach derselben Tode dem Militarforo eingeräumet sey.

Gerichtskösten, in selbe kann kein Theil in jenem Urtheile, so auf eine Weise geschöpft wird, in die Gerichtsunkösten verfällt werden. Hofresoluzion vom 26ten Dezember 1785.

Gerichtsbarkeit über einen zum Militarkörper gehörigen und verbrechenden Landmann.

Seine Majestät haben folgende Richtschnure zu geben befunden;

a) Es möge sich um ein Militar- oder andere Art Verbrechen handeln, solle der zum Militarkörper gehörige Landmann, er möge begütert seyn, oder nicht, unter der Militarjurisdikzion stehen, nur sey dieselbe anzuweisen, ehe das Kriminalurtheil, so den Landmann schuldig erkannt, kund gemacht wurde, den Chef der Stände, zu denen der Delinquent gehöre, die Sache anzuzeigen, damit selber ohne weiteren aus dem Consortio statuum ausgeschlossen werde.

b.) In Zivilangelegenheiten solle der zum Militarkörper gehörige Landmann, der weder begütert, noch ein Fideikommißbesitzer sey, der Militargerichtsbarkeit unterstehen, und bei der Austretung aus dem Militardienste, wie dann auch in Rücksicht der zurückgelassenen Wittib und Kindern der Jurisdikzion halber, so wie jeder andere der Militargerichtsbarkeit unterstehenden militaris behandelt werden.

c) Der zum Militarkörper gehörige Landmann, der eine ständische Realität (worunter aber die auf den landtäflichen Realitäten haftende Kapitalien nicht zu zählen seyen) innenhabe, oder ein Fideikommiß besitze, solle unter die Gerichtsbarkeit der Landesrechten gehören, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn in einer Schuldsache auf die Gage Anspruch gemacht werden wollte, und seyen diejenige Landesrechte hierunter zu verstehen, die für das Land bestimmet seyen, alwo die Güter, oder das Fideikommiß befindlich seyen, oder wenn ein solcher Landmann zugleich in mehrern Landen begütert wäre, allwo er seinen Aufenthalt hätte, oder verstorben sey.

Gerichtsordnung. Die dahin gehörige Nachträgsverordnungen, und Erläuterungen.

ad §. 7.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Da bemerket worden ist, daß die Partheyen, und ihre Sachwalter in der irrigen Meinung sind, daß, wenn in der Einrede Einwendungen angebracht würden, die die Hauptsache nicht berühren, sie dadurch auf die Hauptsache Red und Antwort zu geben nicht verbunden seyn, diese Meinung aber dem gegenwärtigen Absatze offenbar widerspricht: so wird diesem hiemit bedeutet, daß sie in Folge dieses klaren Gesetzes in der Einrede alle Einwendungen ohne Ausnahme anzubringen, folglich auch immerhin in der Hauptsache so gewiß Red- und Antwort zu geben verbunden seyen, wie sie sichs im Widrigen selbst beimessen müßten, wenn sie nicht weiters gehört, und in der Hauptsache für geständig gehalten werden würden.

ad §. 13.

Verordnung vom 9ten November 1783.

Doch ist diese Beobachtung in Ansehung der Sprache nur für die Schrift, die eingereicht wird, nicht aber für die Beilagen zu verstehen; denn man kann auch Beilagen in einer andern üblichen Sprache z. B. ein wälsches Attestat beibringen. Wäre aber die Beilage in einer wenig üblichen Sprache z. B. griechisch abgefaßt: so müßte sie von einem beeideten Dolmetsch übersetzt, und die Uibersetzung in beglaubter Abschrft beigebracht werden.

ad §. 14.

Verordnung vom 9ten November 1783.

Inwendig im Anfange der Schrift wird der Name der Stelle mit der Beobachtung gesetzt, daß man den höhern Stellen Hochlöbl. der untern Löbl. giebt: z. B. Hochlöbl. K. K. J. und Oberösterreich. Appellazionsgericht. Hochlöbl. K. K. Landrecht; Löbl. K. K. In. Oest. Merkantil- und Wechselgericht; Löbl. Magistrat; Löbl. Ortsgericht; gegen Ende der Schrift,

wo

wo man die Bitte stellet, wird diese Titulatur widerholt z. B. zu Ende der Einrede sagt man, da ich also die gegentheilige Klage hinlänglich widerlegt habe; so geruhe ein Hochlöbl. K.K. Landrecht, oder ein löbl. Magistrat den Gegentheil mit seiner Klage abzuweisen.

Nach geendigter Bitte setzt man das Datum, und der Bittsteller, oder mehrere unterschreiben ihren Namen, und Karakter. Auswendig an die Schrift schreibt man den Namen der Gerichtsstelle z. B. an das Hochlöbl. K. K. Landrecht; An den löbl. Magistrat. An das löbl. Ortsgericht.

Die Schriften an die oberste Justitzstelle werden an Se. Majestät den Kaiser gerichtet. Auswendig wird geschrieben. An Se. Majestät: inwendig zum Anfange der Schrift: Eure Majestät, alsdann redet der Bittsteller durchaus in der dritten Person: z. B. Unterzeichneter bittet, und unterschreibt zu Ende der Schrift ohne weitern seinen Namen und Karakter. Man darf auch in einer Schrift, die gerade an die oberste Justizstelle geht, niemanden einen Herrn, und keine Stelle löbl. oder hochlöbl. nennen. In einem Prozesse, der ordentlich durch alle drey Instanzen geht,

wird weder eine Titulatur an das Appellazionsgericht, weder an die oberste Justizstelle gebraucht, weil sowohl die Appellazions- als Revisionsschriften beim Richter der ersten Instanz eingebracht, und an selben gerichtet werden. Es können also diese Titulaturen nur in jenen Schriften einen Gebrauch haben, die gerade an diese Stelle gerichtet werden, als da sind Anzeigen, Rekurse, und Anfragen.

ad §. 15.

Patent vom 22ten November. 1784.

Da bei mehrern Rechtsstreitigkeiten eine ungleiche Befolgung darinn wahrgenommen worden ist, daß einige Richter auf den ordentlichen Beweiß durch Zeugen auch dann das Urtheil geschöpfet haben, wenn die Parthey, die in vorstehenden §. befohlene Beilegung der Weisartikel zu der Satzschrift verabsaumet hat, wodurch dieselbe nach dem Gesetze von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen präkludirt gewesen ist: so wird um künftigen Zweifeln vorzukommen, erklärt, daß derjenigen Parthey, die über die Gerichtsumstände ihrer Satzschrift einen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu führen gedenket, aber die Beile-

gung

gung der Weisartikel gleich da, wo sie alle ihre andere Beweismittel beibringen muß, auser Acht läßt, in dem Urtheile dieser Beweis nicht mehr vorbehalten werden muß.

ad §. 16.

Hofdekret vom 11ten September 1784.

Diese zween Absätze wurden dahin erläutert, daß,

a) Unter dem Ausdrucke auf dem Lande jeder Bezirk auser der Hauptstadt einer jeden Provinz zu verstehen sey; daß

b) Das mündliche Verfahren auf dem Lande in allen Fällen, ohne auf die Wichtigkeit des Gegenstandes des Streites zu sehen, das Gesetzmäßige sey; daß

c) Da nur dem gemeinschaftlichen Einverständnisse der Partheyen eingeraumt sey von der gesetzmäßigen Verfahrungsart abzuweichen, das mündliche Verfahren auf dem Lande stets Platz greifen müsse, sobald auch nur ein Theil der Streitenden darauf bestehe, und daß

d) Da vermöge der Gesetze über eine jede Klage, wo das mündliche Verfahren das Gesetzmäßige ist, eine Tagsatzung anzuordnen sey, die Untergerichte auf dem Lande über eine jede Klage, folglich auch über jene, die schriftlich eingereicht wird; eine Tagsatzung anordnen, und das weitere schriftliche Verfahren auf dem Lande nur dann einleiten sollen, wenn beide Theile einig sind, von dem mündlichen, als dem Gesetzmäßigen abzuweichen. Wobei aber den Untergerichten anbefohlen wird, in dem Protokolle der ersten Tagsatzung, bei welcher sich die Partheien zu dem schriftlichen Verfahren einverstehen, allzeit ausdrücklich anzumelden, daß die Partheien das schriftliche Verfahren selbst verlangt haben.

ad §. 28.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

Jedoch ist nicht verboten, daß die Nothdurften auch bei erstreckten Tagsatzungen verhandelt, folglich in mehr dann einem Protokolle aufgeführt werden können, wenn wichtige Ursachen den Partheyen, und dem Richter auffallen, welche alle vier Reden bei der ersten

Tag=

Tagsatzung, folglich bei einem Protokolle zu erschöpfen verhindern.

ad §. 29.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

Auf die aufgeworfene Frage: wann dann eigentlich das Ausbleiben bei einer anberaumten Tagsatzung der ausgebliebenen Parthey die Folgen der Kontumaz nach sich ziehe, das ist; wie lange der Richter zuzuwarten habe, bis er in den Schluß eingehe, daß die Parthei den Auftrag der Erscheinung bei der Tagsatzung nicht erfüllt habe, und selbe also die gesetzmäßigen Folgen des Ausbleibens zu Last gehen — haben Se. Majestät die allgemeine Richtschnur dahin festzusetzen befunden, daß, da dieser Absatz klar vermag, wie nach bei Anordnung einer Tagsatzung den Partheyen Tag, Stunde, und Ort zum erscheinen bestimmt werden müssen, jeder Parthey die ganze bestimmte Stunde zu Guten gelassen, folglich sie nur dann ausgeblieben zu seyn geachtet werden soll, wenn sie in der ganzen ihr zur Erscheinung bestimmten Stunde sich nicht eingefunden hat.

ad §. 38.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

Auf die über diesen, und den 45 und 51 §. gemachte Anfrage, wie sich zu benehmen sey, wenn der Gegentheil in die Bitte der wie immer gearteten Fristerweiterung gewilliget, und sich dadurch des ihm aus dem Gesetze zustehenden Rechts begeben, haben Se. Majestät festzusetzen geruhet, daß in diesem Falle das Amt des Richters aufhöre, und also eine Abschlagung einer von der Parthey begehrten, und von ihrem Gegentheile bewilligten Frist nie statt haben könne; auf die weiters in Bezug dieser § §. geschehenen Anfrage, in welcher Art das anbefohlene Vernehmen, ob es mündlich, oder schriftlich zu geschehen, und in welcher Art sohin die Bewilligung oder Abschlagung zu erfolgen habe, nämlich ob über die erfolgte Aeußerung des Gegentheiles weitere Nothdürften aufzunehmen seyn, sey die Sache von der Beschaffenheit, daß sich für die einzelne Fälle hierin keine gleiche Richtschnur geben lasse, ohne entweder alle dergleichen Fristerweiterungen in Inzidentalprozesse, auch dann, wenn hiezu keine Ursache ist, zu leiten,

oder auch wichtige Fälle, wo diese Fristerweiterung auf das Recht in der Hauptsache zu grossen Einflus hat, die Partheien einigermassen zu präzipitiren; die Befehle des Ansuchens oder der Verweigerung sey zu manigfaltig; deßwegen habe das Gesetz hierinn nichts eigentliches bestimmet, dem Richter zwar eingeräumet, sogleich über die Aeußerung die Frist abzuschlagen oder zu bewilligen, aber es habe auch das Gesetz dem Richter nicht verboten, über sothane Aeußerung, wenn er es nöthig findet, die beiden Theile noch weiters zu vernehmen.

ad §. 39.

Verordnung vom 22ten März 1784.

Den Advokaten wird befohlen, gleich nach Verlaufe der Frist um die Inrotulirung anzulangen, und bei Verlust des Dienstes, oder einer andern Geldbusse ohne ausdrückliche Einwilligung seiner Parthei eine Konvenzionalfrist stillschweigend zu geben verboten.

ad

ad eundem §.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Später wurde nachgetragen, dieser §. sey dahin zu nehmen, daß an demjenigen Tage, an welchem nach Verfließung der zur Erstattung der Satzschrift ausgesetzten Frist von dem Gegentheile die Inrotulirung der Akten angesucht worden ist, die zu spät überreichte Satzschrift, sie möge an selben Tage vor oder nach den Inrotulirungsgesuche eingereicht worden seyn, nicht mehr angenommen werden könne.

ad §. 45.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

Vide. §. 38.

ad §. 51.

Vide quoque: Hofdekret vom 11ten Sept. 1784. ad §. 38.

ad §. 65.

Verordnung vom 24ten Weinm. 1782.

Jener, der sich durch eine in Gefällsachen geschöpfte Nozion gekränkt glaubt, und die Sache

che rechtlich austragen will, muß, wenn er zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo die Nozion geschöpft wird, sich befindet, binnen 6 sonst aber, wenn er damals auser der Provinz wäre, binnen 12 Wochen, bei Verlust seines Rechts, das Fiskalamt durch eine Auffoderungsklage zum Beweise des gegen ihn der Nozion vorkommenden Rechts betreiben.

ad §. 81.

Resoluzion vom 14ten Juni. 1784.

Diese Kundmachung des Klassifikazionsurtheil hat solchergestalt zu geschehen, daß, wie jedem Gläubiger der Spruch über die Richtigkeit seiner Foderung zugestellt wird, unter einem auch dem Verwalter des Vermögens, und dem Vertreter der Masse das Klassifikazionsurtheil nach dem vollem Inhalte zugestellt werde; jedem Gläubiger aber die Zustellung des Auszuges des Klassifikazionsurtheiles, soviel seine angemeldete Foderung betrifft, mit dem Anhange zugehe, daß er den ganzen Inhalt des Klassifikazionsurtheils bei dem Verwalter des Vermögens oder Vertreter der Masse einsehen, auch auf Anmelden bei dem Richter

eine

eine Abschrift dieses Urtheils überkommen könne.

ad §. 83.

Patent von 5ten und Hofdekret vom 12ten April 1782

Zur Vermeidung aller irrigen Folgerung aus dem §. 83. und 324 der allgemeinen Gerichtsordnung wird gesetzmäßig erklärt, daß

Erstens: Jenes, was von der Anmeldung bei Verlust des Kompensazionsrechts in dem §. 83 der allgemeinen Gerichtsordnung einkömmt, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen sey, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Korrespondenz gestanden sind, sonach gegen einander ordentliche Bücher geführt haben, weil dergleichen Gläubiger nur dann, wenn sie an die Konkursmasse ihres haftenden Schuldrests halber eine Foderung zu stellen gedenken, und zwar bei Verlust desselben sich anzumelden haben, wo dagegen, so weit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Konto oder Billanz eine Ausgleichung zwischen Foderung, und Schuld aus-

weiſet, ſie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber der Vertreter der Konkursmaſſe, wenn er ſie wegen der Richtigkeit der Billanz des Konto, oder wegen der ihrerſeits haftenden Schuld anzugehen gedächte, dießfalls Rede und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn ſoll.

Zweytens: Daß die Uiberlaſſung eines mit einem Pfandrechte behafteten Gutes, ſie möge von dem Eigenthümer an einen Dritten gerichtlich, oder auſergerichtlich auf was immer für eine Art geſchehen, denjenigen Gläubigern, welchen das Pfandrecht eigen iſt, wenn ſie nicht vorläufig über ſothane Uiberlaſſung der Ordnung nach vernommen worden ſind, nicht nachtheilig ſeyn ſoll.

ad §. 99.

Hofdekret vom 11ten Sept. 1784.

Uiber die entſtandenen Fragen, wie ſich zu benehmen ſey, wenn nach beendigtem Konkurſe ein entweder verſchwiegenes, oder neuerworbenes Vermögen des Kridarius vorfalle, wird entſchloſſen, daß wenn immer ein verſchwiegenes, oder neuerworbenes Vermögen des Kri-

darius vorfalle, dasselbe so lange, bis von den bei dem Konkurse angemeldeten Gläubigern nicht alle gänzlich befriediget sind, in die Konkursmasse mit eingezogen, und in der Verhandlung also, als wenn es gleich ursprünglich daselbst existirt hätte, behandelt werden soll.

ad §. 103.

Hofdekret vom 2ten Juni 1783.

Bei Gelegenheit der von dem k. k. mährischen und schlesischen Appellazionsgerichte gemachte Anfrage — bei was für einem Gerichtsstande, und auf was für eine Art, und Weise in Zukunft die Rechnungsprozesse anhängig gemacht, und behandelt werden können, ward entschlossen, daß den Herrschaften zwar noch bevorstehe die Rechnungen ihrer Beamten auser gerichtlich zu bemängeln; doch haben ihre Restzettel auf keine Art die Eigenschaft oder Wirkung eines Urtheils auf sich, sondern dem Beamten, der sich nicht freywillig nach dem Restzettel fügen wollte, steht frey, die Herrschaft zur gerichtlichen Anbringung der Mängelsposten aufzufodern, und also den ordentlichen

lichen Rechnungsprozeß zu formiren, in welchem sich sodann nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen ist.

Weiter wurde nachgetragen.

Hofdekret Böhmen betreffent vom 11ten September 1784.

Ein herrschaftlicher Rechnungsleger, oder Beamte, der den Restzettel erhalten hat, kann die Herrschaft nach dem höchsten Normale zur Erweisung der in dem Restzettel vorkommenden Foderungen nicht anders als vor seiner Instanz auffodern; jedoch wollen Se. Majestät dieser Verordnung noch beigefügt haben, daß ein dergleichen Rechnungsleger oder Beamte sich dieser ihm eingeräumten Befugniß die Herrschaft zur gerichtlichen Anbringung der Mängel aufzufodern, längstens 6 Monate nach erhaltenen Restzettel zu gebrauchen habe, widrigens derselbe damit nicht gehöret, sondern der ihm zugestellte Restzettel für richtig erkannt, und hierauf die Exekuzion ertheilt werden soll.

Auch verordnen Se. Majestät, daß es von der bisher bei dem k. Appellazionsgerichte in zweyter, und auch bei einigen Gerichten in erster Instanz in Rechnungsgeschäften üblich gewesenen Abfoderung der buchhalterischen Meinungen künftig gänzlich abzukommen habe, und sich folglich von den Partheien, und Advokaten für das Künftige in dieser Art der Prozesse nach den 10ten und soweit bei Rechnungen etwa der Fall eines Beweises durch Kunstverständige eintreten sollte, nach dem 17 Kapitel zu benehmen sey.

Item Hofdekret vom 29ten Weinmonats. 1784.

Dieser Verordnung wurde noch später beigefügt, daß der Rechnungsleger, der sich über den erhaltenen Restzettel des ihm eingeräumten Befugnisses der Stellung einer Auffoderungsklage bedienen will, diese vor jener Personalinstanz, das ist, vor derjenigen anbringen müsse, welcher er zur Zeit des erhaltenen Restzettels unterstanden hat, ohne Rücksicht, ob er einstweilen seine Wohnung und den Aufenthaltsort geändert habe.

ad §. 112.

Hofdekret vom 11ten September 1784.

a) Die Verfassung in Böhmen, vermöge welcher gewisse landtäfliche Urkunden, unter der Strafe der Ungültigkeit, auf Pargament errichtet seyn mußten, wird von nun an für aufgehoben erklärt.

ad §. 117.

Hofdekret vom 11ten Sept. 1784.

Da aber bemerket worden ist, daß sich manche Personen, bei den schriftlichen Urkunden als Zeugen unterfertigten, ohne daß ihnen durch den Aussteller verläßlich bekannt werde, daß die ausgestellte Urkunde seinen Willen gemäß sey, so wird jedermann zur genauesten Befolgung dieses Absatzes unter Verantwortung und Strafe angewiesen, jedoch mit dem Beisatze, daß es hierwegen eben nicht nöthig sey, daß die in einer Urkunde unterfertigten Zeugen den Inhalt dieser Urkunde wissen.

ad §. 121.

Verordnung vom 11ten Sept. 1784.

Allen Stadtmagistraten, wo Handelsleute, Fabrikanten, und Handwerker sind, wurde mitgegeben, damit sie diese zur genauen Führung ihrer Handlungs, oder Handwerksbücher nach der Vorschrift dieser allgemeinen Gerichtsordnung anweisen.

ad §. 139.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Jeder Parthei, die ihre Klage oder Einrede auf Beweise durch Zeugen zu gründen vermeinet, ist zwar unbenommen schriftliche Zeugnisse beizulegen; doch haben die Advokaten neben diesen schriftlichen Zeugnissen auch ordentliche Weisartikel einzulegen, damit, wenn in die Beschwörung der Zeugnisse nicht gewilliget würde, über den ordentlichen Beweis durch Zeugen nach der Vorschrift des vorhergehenden §. erkennt werden könne.

ad eundem §.

Hofdekret vom 11ten Sept. 1784.

Und damit die Richter der ersten Instanz deutlich entnehmen mögen, nach welchem Sinne des Gesetzes eigentlich in einem Urtheil, der Beweis durch Zeugen aufgetragen sey: so wird den sämmtlichen Gerichten ein Formular eines auf Weisung ausfallenden Urtheils zu ihrer Benehmung in vorkommenden dergleichen Fällen bekannt gemacht.

ad §. 142.

Hofdekret von 24ten Juli. 1783.

Die uneheliche Geburtsmakel ist dergestalt aufgehoben worden, daß in allen öffentlichen Dienstwerbungen, und den Beweisführungen hierauf keine Rücksicht genommen, folglich die uneheliche Geburtsmackel den Zeugen weder verwerflich, noch bedenklich machen soll.

ad §. 161.

Hofdekret vom 11ten Sept. 1784.

Auf die Frage, ob die Geistlichkeit von Ablegung des Zeugeneides befreyt sey, haben Se. Majestät entschlossen, daß auch die Geistlichen, wenn sie als Zeugen auftreten, zum Eide ebenfalls zu verhalten seyn.

ad §. 164.

Hofdekret vom 18ten Juli 1782.

In Hinkunft soll allenthalben keine andere Eidesformel als diese (So wahr mir Gott helfe) gebraucht werden.

ad §. 237.

Verordnung in Böhmen vom 25. Juni 1781

In Rücksicht der Eidesabnahme, und Verhütung der Meineide soll

Erstens: In jenen Fällen, wo es sich de Meo, & Tuo handelt, die Eidesablegung nur damals statt haben, wo es die Gesetze ausdrücklich zulassen, und dieses nur unter der genauesten Beobachtung jener Vorsichtigkeitsregeln, die in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschrieben sind. Wenn es jedoch

Zweytens: Auf die wirkliche Ablegung des Eides ankömmt, soll eine bescheidene Meineidserinnerung voraus gehen, und sich dabei mit aller Vorsicht und Behutsamkeit folgendermassen benommen werden, daß

a) Sich nicht mit der blosen Ablesung der Eidesformel begnüget, sondern demjenigen, der den Eid abzulegen hat, jeder zu beschwörenden Umstand in seiner wahren Gestalt, klar, deutlich, und genau vorgehalten, der schwörende, ob er ihn wohl fasse, und in seinem eigentlichen Verstande wohl begreife, zu Rede gestellt, dabei keiner Zurückhaltung, Verdrehung, oder Zweydeutigkeit statt gegeben, sodann aber

b) Dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seiten der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit, und Ge-

rechtigkeit Gottes wohlbegreiflich vorgestellt, und vor allen die Schwere der Uibertretung des göttlichen Gebotes, und die zu hoffende nöthige Wiederrufung des falschen Eides, und vollständige Vergütung des dadurch verursachten Schadens mit Nachdruck zu Gemüthe geführet, endlich

c) Die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzten Krimminalstrafen ausdrücklich vorgehalten, und der Schwörende dadurch mit bescheidenen Eifer vor dem Meineide gewarnet werden. Wo sodann

Drittens: Nach der so geschehenen Meineidserinnerung, und dem der Parthei hiernach erfolgten Entschlusse, die wirkliche Ablegung des Eides zugelassen, und

Viertens: In dem Gerichtsprotokolle, in welchem die geschehene Eidesablegung eingetragen wird, daß die Meineidserinnerung nach gegenwärtiger Vorschrift geschehen sey, angemerkt werden soll.

NB. Wie die Eidesformel beim Schlusse beschaffen seyn müsse, ist nach dem §. 164 gesagt worden.

ad §. 239.

Verordnung vom 22ten März 1784.

Die Advokaten haben dieses beim Einschreiten genau zu beobachten, und sich von dem Konvenzionalfristen, oder dem stillschweigenden Zuwarten — auser die Parthei würde ausdrücklich einwilligen — um so gewisser zu enthalten, weil im Widrigen jener Advokat, der in der gesetzmässigen Frist mit der Kontumazierung nicht vorgienge, von Gericht aus in Mäßigung seines Verdienstes, oder sonst im Gelde bestraft würde.

ad §. 242.

Hofdekret vom 11ten Sept. 1784.

In Bezug auf diesem §. ist die Frage entstanden: wie es zu halten sey, wenn die Erfüllung des Befehls der Inrotulirung der Akten sammt den Beilagen dadurch verhindert werde, daß der anwesende Theil bei Uiberreichung seiner Schriften in duplo vor Gericht die Beilagen nur einmal, und zwar im Originali beigebracht hätte, diese vorschriftmäßig

sig dem Gegentheile zugestellt worden wären, und auf diese Art also der anwesende Theil seine Beilagen ganz auser den Händen gelassen, folglich sich dadurch in die Unmöglichkeit der Befolgung dieses §. versetzt hätte, und die höchste Entscheidung darauf erfolgte dahin, daß in diesem Falle einer solchen Parthei aus ihrer eigenen Schuld nichts anders erübrigte, als daß sie in die Erstreckung der Inrotulirungstagsatzung einwillige, und sich mit der dem ausgebliebenen Theile zu verhängenden Strafe begnüge.

ad §. 248.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Sobald in einer Streitsache mehrere Streitgenossen als Kläger, oder Beklagte auftreten, soll vorstehende Anordnung darinn auf das genaueste befolgt werden, daß die Partheien namentlich in der Eigenschaft, wie sie entweder in der Satzschrift, oder in der dem unterfertigten Rechtsfreunde ausgestellten, und nie zu übergehenden Gewalt, und Vollmacht einfließen, ausgedrückt werden sollen.

Da-

Daher leisten die allgemeinen Ausdrücke, z. B. Peter N. und Konsorten — Wenzel N. Erben — Johann N. Gläubiger — Herrschaft N., und dergleichen nicht Genüge. Auch das Urtheil, welches nach der obigen Anordnung verständlich und klar abgefaßt seyn muß, soll sich in dem Theile, der den Ausspruch enthält, nie in allgemeinen Ausdrücken, als z. B. Beklagter sey von des Klägers Klage ledig und müssig, Kläger habe seine Klage erstanden, u. d. gl. auf die Klage beziehen, sondern den Gegenstand des Streites, und nur die in der Klage bestimmt angeführte Bitte dermassen enthalten, damit man aus dem Urtheile selbst genau wisse, was für ein Recht zu- oder aberkannt worden sey.

ad §. 251.

Hofdekret vom 22ten Juli 1782.

Diese Bewegsgründe sind so, wie die Protokollsauszüge auf einem 3 Kr. Stempel hinauszugeben.

Item

Item Hofdekret vom 9ten Christmonats 1782 und in Böhmen kundgemacht den 12ten Christmonat 1783.

Den sämmtlichen Gerichtsbarkeiten wird zur weitern Verständigung der in ihrem Bezirke befindlichen Insassen, dann dem bei ihrem Gerichtsstande praktizirenden Rechtsfreunde hiemit bedeutet, daß in jedem Reformazionsfalle eines Urtheils die oberrichterlichen Entscheidungsgründe bei dem ersten Richter, und zwar gleich nach Zustellung des Reformaturtheils erhalten werden können, und auch da, keineswegs aber bei der Appellazion zu begehren seyn.

Item Patent vom 27ten Christmon. 1782.

Wennn künftig eine Parthei durch einen Bescheid des Richters erster Instanz in einem Geschäfte des Nobilis officii judicis, worüber vorläufig keine umständliche Verhandlung und Vernehmung der Theilhabenden gepflogen worden ist, beschwert zu seyn vermeint, soll selbe nicht sogleich den Rekurs an die Appellazions- oder Revisionsinstanz nehmen, sondern

dern vorläufig dem Richter der ersten Gerichtsbarkeit die Gründe, wegen welcher sie sich beschwert achtet, und daher die Abänderung seines Bescheides ansucht, vorlegen; dann sollen diese Gründe von dem Richter erster Instanz wohl erwogen, und entweder der gegründet erkannten Beschwerde, ohne Rücksicht auf den erlassenen ersten Bescheid Abhilfe geschafet, oder falls diese Vorstellung verworfen, und es bei dem ersten Bescheide gelassen würde, die Beweggründe des richterlichen Bescheides beigesetzt werden, worüber sodann erst falls die Partheien durch die vernommenen richterlichen Bewegungsgründe der Unstatthaftigkeit ihrer Beschwerde noch nicht überzeigt werden sollten, der weitere Rekurs an die Appellazions oder Revisionsinstanz bevorsteht.

Item Hofdekret vom 24ten Jäner 1783.

Die in diesem §. zur Ausfolgung der Entscheidungsgründe bestimmte Frist ist nur zum Vortheile der Partheien festgesetzt, und der Richter hat also binnen 3 Tagen die Beweggründe des Urtheils hinauszugeben; den Partheien aber bleibt in so lange frey, die Beweg-

weggründe zu verlangen, als ein weiterer Rechtszug von den Urtheilen offen steht.

Item Hofdekret vom 27ten Hornung. 1783.

Bei den sämmtlichen landesfürstlichen Justizstellen, sowohl in Streitsachen als in Geschäften des Nobilis officii judicis, sind nicht mehr als 4 Räthe und ein Präsidium zur Schöpfung eines rechtlichen Urtheils, und sonstiger rechtliche Erledigung eines Justizgeschäftes erfoderlich, mithin hat es von den Verordnungen, welche zu einer dergleichen Justizabtheilung eine grössere Anzahl foderte, ganz abzukommen.

Item Hofdekret vom 31ten Weinmonats. 1783.

Auch ist dieser §. da in der Ausübung den Partheien die Beweggründe nur bis den dritten Tag nach zugestellten Urtheile hinausgegeben wurden, dahin erläutert worden, daß vermög dieses §. der Richter die Beweggründe

de zur Hinausgabe schon längstens dem dritten Tage nach zugestellten Urtheile in Bereitschaft haben, und dann während der ganzen Appellazionsfrist auf Anlangen hinausgeben soll.

Item Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Zu Befolgung dessen soll ieder Richter, der bei Schöpfung des Spruchs die Beweggründe des Urtheils, ohnehin bereit haben muß, da er ohne diese nicht mit Gründlichkeit sprechen kann, seine Kanzlei dahin anweisen, der sich meldenden Parthei ohne ein besonders Anbringen dießfalls zu fodern, die Abschrift der Beweggründe ohne weiters hinauszugeben.

ad §. 252.

Hofdekret vom 11ten Sept. 1784.

Auf die Frage ob der Richter berechtiget sey, die zu spät überreichte Appellazions- oder Revisionsanmeldung ohne weitern zu verwerfen, würde dieser §. so erläutert:

a) Ist die Appellazionsanmeldung zu spät überreicht, und der Gegentheil hat nach Verfließung der gesetzmäßigen Frist schon zur Vollziehung des Urtheils erster Instanz die richterliche Hilfe angesuchet, dann muß der Richter diese Appellazionsanmeldung lediglich ab und auf das Gesuch des Gegentheils verweisen.

b) Auser diesem ist die Appellazionsanmeldung immerhin dem Gegentheile sammt den Beschwerden um die Einrede zuzustellen.

c) Bemerket er nun in dieser Einrede die zu spät angemeldete Appellazion, mit diesem, daß sie nicht mehr Platz greifen könne: so hat der Appellazionsrichter sodann ohne weitern zu erkennen, daß die zu spät eingebrachte Appellazion nicht mehr statt finden könne, in welchem Falle sodann in die Beurtheilung der Hauptsache gar nicht einzugehen ist.

d) Setzt sich aber der Gegentheil über die von dem Appellazionswerber verabsäumte Frist hinweg, und erstattet er seine Einrede in der Hauptsache: dann kann der Richter von Amtswegen die verabsaumte Frist nicht rü-

gen, sondern er muß nach Ordnung die appellatorische Erledigung schöpfen, als ob die Anmeldung in gehöriger Zeit geschehen wäre.

e) Wenn aber die Appellazionsanmeldung in rechter Zeit eingebracht, und nur die Appellazionsbeschwerden zu spät überreicht worden sind, und diese zu späte Uiberreichung von dem Gegentheile in der Einrede gerüget wird: so ist in Rücksicht, daß die Appellazionsanmeldung das Wesentliche der Sache, damit das Urtheil erster Instanz nicht in Rechtskräfte übergehe, ausmache, und die Appellazionsbeschwerden nur etwas zufälliges sind, dessen sich die Partheien ganz entübriget halten können, die Appellazion dadurch nicht versäumet, sondern der Appellazionsrichter hat in diesem Falle lediglich die Beschwerden, als ob sie gar nicht bestünden, anzusehen, und hierauf bei Erledigung des Prozesses gar keine Rücksicht zu nehmen.

ad §. 255.

Hofdekret vom 14ten November 1783.

Die Appellazions- und Revisionsschriften sollen an den Richter erster Instanz, und nur

jenes, was gerade an die oberste Justizstelle geht, an Se. Majestät gestellt werden.

ad §. 261.

Patent vom 11ten April 1782.

Anstatt des hier durch einen Schriftfehler untergelaufenen Wortes Revisionswerber ist Appellazionswerber zu lesen.

ad §. 265.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

Die Sindikatsklagen, welche gegen die Richter eingereicht wurden, sind gänzlich aufgehoben, und sollen daher jene Verhandlungen, die in dem Zuge eines ordentlichen Verfahrens zwischen einer Parthei und einem Richter eingeleitet worden sind, künftig nicht mehr statt haben, sondern von jeder Parthei, die von einem Unterrichter wegen übel verwalteter Justiz eine Entschädigung fodern zu können vermeinte, dieselbe nicht in der Form einer Klage, sondern in der Art einer Beschwerführung bei dem Oberrichter angesuchet, hierüber

der

der Unterrichter von Amtswegen vernommen, von Amtswegen die genaueste Untersuchung gepflogen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem Unterrichter der Ersatz erweislich verursachter Schäden und Unkosten aufgetragen werden.

ad §. 267.

Hofdekret vom 30ten Septemb. 1782.

Alle Extraordinärdilazion zur Einbringung der Appellazions- und Revisionsbeschwerden sollen künftig um so weniger Platz greifen, als die neue Gerichtsordnung keine besondere Förmlichkeiten zur Appellazions- und Revisionsanmeldung vorschreibt, sondern nur lediglich fodert, daß neben der Appellazions, oder Revisionsanmeldung deutlich, und genau bestimmt werde, in welchem Punkte des Urtheils die zur Appellazion schreitende Parthei eigentlich sich beschwert achte, welcher in der Appellazionsanmeldungsschrift unter einem wohl geschehen kann, wo sodann der Richter den Gegentheil um seine Einrede vernehmen, und in weiterm nach der Vorschrift der Gerichtsordnung vorgehen muß.

ad eundem §.

Patent vom 9ten Christmonats 1782.

Zur Schöpfung eines appellatorischen Spruchs ist auser dem Präses die Anzahl der beizuziehenden Räthe in Zukunft mit 5 Räthen hinlänglich; und damit die Partheien durch die dermalige Landesordnung verleitet, und dieses gegenwärtigen späteren Gesetzes nicht verständiget, über ein durch 6 Individuen mit dem Präsidium gefälltes Appellazionsurtheil wegen der nach ihrer Idee verabsäumten Formalität mit unstatthaften Nullitätsklagen aufzutreten nicht etwa Gelegenheit nehmen, und dadurch nur Kosten, Schreibereien, und Verwirrungen veranlassen dürften: wird diese höchste Anordnung mitgetheilt, welche die ältere, in der That zu weit ausgedehnte, und den dermaligen häufigern Amtsgeschäften nicht mehr anpassende Verfahrung aufhebt.

Item Verordnung vom 10ten Jäner 1783.

Ferner ist dieser §. näher dahin bestimmt worden, daß künftig zur Hindanhaltung der unnützen

nützen Rekurse in den Geschäften des adelichen Richteramtes jene Parthei, welche sich über einen Bescheid, worüber keine umständliche Verhandlung oder Vernehmung der Theilnehmenden gepflogen worden ist, beschwert zu seyn vermeint, ihre Gründe wider den erhaltenen Bescheid zuerst bei dem Richter erster Instanz anbringen, sodann, wenn der Richter über dieß den Bescheid umzuändern nicht für gut fände, von demselben die Beweggründe, die ihn zur Abfassung des Bescheids bewogen haben, begehren, und alsdann erst mit Beilegung dieser Beweggründe den Rekurs zum Appellazionsgerichte ergreifen sollen, wenn sie sich, nachdem sie die Beweggründe eingesehen hat, durch den ergangenen Bescheid demnach beschwert zu seyn vermeinte.

Item Hofdekret vom 10ten Hornung. 1783.

Nach dem Bestande des 25ten Kapitels dieser allgemeinen Gerichtsordnung steht die Abhandlung der Appellazions- und Revisionsfälle lediglich dem Richter der ersten Instanz zu, folglich sind auch daselbst die Appellazions- oder Revisionsbeschwerden, wie auch die Di-

lazionsgesuche zur Einbringung der andern Beschwerden einzureichen, und von demselben nach Einbringung der Appellazions- oder Revisionseinrede die verhandelten Akten an dem Richter der zweyten Instanz einzubegleiten, so wie man eben auch nach der Vorschrift des 375. § dieser Gerichtsordnung bei dem Richter der ersten Instanz in dem Falle der verstrichenen Appellazions- oder Revisionsfrist die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen, und zu behandeln hat.

Endlich wurde diesem Kapitel noch folgendes nachgetragen

Irem Hofdekret Böhmen betreffend den 29ten Weinmonats 1784.

Auf die angesuchte Belehrung, wie ein Vormund, der nach erlegten vormündlichen Rechnungen per modum finalis von dem Obervormündern in einem Ersatze verurtheilt wird, und dadurch beschweret zu seyn glaubet, in Ansehung dieser Beschwerde sich zu verhalten habe, wird festgesetzt, daß nachdem die Obervormundschaft immer eine Gerichtsbehörde vor-

aus-

ausſetzt, gegen welche die Anbringung eines förmlichen Klagrechts nicht ſtatt finden kann, dem Vormund, der ſich durch eine obervormundſchaftliche Verordnung gekränkt achtet, kein anderer Weg, als des Rekurſes an das Appellazionsgericht offen ſtehe.

ad §. 298.

Hofdekret vom 17ten Jäner 1783.

Da nach der allgemeinen Taxordnung vom 1ten Novemb. 1781 die Tax von dem Urtheile, welches über eine eingeklagte Schuld ergeht, wenn die Schuld eingeſtanden, nach der vierten Rubrik, und wenn die Schuld widerſprochen worden iſt, nach der ſechſten Rubrik genommen wird, ſo wird zur Hindannſetzung der bei den Taxämtern ſich ereignen mögenden Irrungen, und nun ſelbe in die Kentniß zu ſetzen, nach welcher Rubrik ſie die Tax zu nehmen haben, verordnet, daß die Richter in den Urtheilen über eine eingeklagte Schuld anmerken, ob die Schuld eingeſtanden, oder widerſprochen worden ſey.

ad §. 321.

Hofdekret vom 28ten Novemb. 1782.

Hierüber ist im Betreffe des Verbots, Erfolglassungsgewilligungen, welche auf die in den öffentlichen landesfürstlichen Kassen liegenden Güter ertheilt werden, noch besonders verordnet worden, daß, es mit diesen Verwilligungen zwar nach der allgemeinen Gerichtsordnung gehalten, folglich die Verwilligungen von dem Richter an die betroffene Kasse unmittelbar zugestellt, dieselbe bei der Kasse vorgemerkt werden, und die Parthei, welche die richterliche Bewilligung bewirkt hat, von dem Tage der Zustellung in ihre durch die Bewilligung zu überkommenden Rechte eintreten soll; daß jedoch die wirkliche Erfolglassung der da befindlichen dem Kläger eingeantworteten Güter nicht eher erfolgen soll, als bis von der Finanzstelle, unter welche die betroffene Kasse steht, deswegen an die Kasse die Auflage geschehen ist. Zu dem Ende soll der Richter unter eben diesem Dato, an welchem die Verwilligung an die Kasse gelangt, auch an die darübergestellte Finanzstelle, durch eine Präsidi-

sidialnote, oder Ersuchschreiben von Amtswegen ohne von der Parthei einen Stempel oder Taxe abzufodern, zur weitern Verfügung hievon die Anzeige der unterwaltenden Umstände machen.

ad §. 322.

Hofdekret vom 29ten Septemb. 1783.

Jene Verbindlichkeit ist bei der Landtafel früher vorzumerken, um deren Vormerkung das Ansuchen bei dem Protokolle Exbihitorum als an welches sich der Vormerkung halber jedesmal schriftlich zu wenden ist; früher, jedoch mit Beilegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Art geschehen ist, daß hierüber die richterliche Bewilligung ertheilt werden kann. Es ist daher bei Vormerkungsgesuchen, die an den nämlichen Tage überreicht werden, der frühere Numerus des Protokolls Exhibitorum als die Richtschnure zur früheren Vormerkungen anzusehen, und kann deßwegen jede Parthei die ein Vormerkungsgesuch überreicht, fodern, daß ihr Gesuch in ihrer Gegenwart augenblicklich mit dem Numerus, der dem Exhibito der Ordnung nach eigen ist, bezeich-

zeichnet, sogleich in dem Protokolle Exhibitorum eingetragen, und der Parthei, hierüber ein Empfangsschein ausgestellt werde. Sollte es sich aber fügen, daß auf das nämliche Gut mehrere Vormerkungsgesuche in dem nämlichen Augenblicke überreicht würden: so ist dieser Umstand in dem Protokolle Exhibitorum, und den Partheien hinauszugebenden Empfangsscheine anzumerken, und hierüber alle diese zugleich überreichte Gesuche, in soweit sie dermassen eingerichtet sind, dann die Vormerkung hierüber vom Gerichte bewilliget werden kann, an dem nämlichen Platze, mit dem gleichen Rechte vorzumerken. Nach dieser Ordnung ist gleich nach erfolgter richterlicher Bewilligung die Vormerkung bei der Landtafel vorzunehmen, es möge die Landtafeltaxe entrichtet seyn oder nicht, weil diese nach der Vorschrift der allgemeinen Taxordnung auch nach geschehener Vormerkung von den Saumseligen einzutreiben ist.

Irem Verordnung vom 5ten April 1782.

Auch wurde dieser § dahin erläutert, daß die Uiberlassung eines mit einem Pfandrechte behafteten Guts, sie möge von dem Eigenthü-

thümer an einen Dritten gerichtlich, oder auſſer gerichtlich, auf was immer für eine Art geſchehen, denjenigen Gläubigern, welche auf dieſes Gut ein älteres Pfandrecht haben, wenn ſie nicht vorläufig über ſothane Uiberlaſſung der Ordnung nach vorgenommen werden, nicht nachtheilig ſeyn ſoll.

ad §. 324.

Vide. Patent vom 5ten und Hofdekret vom 12ten April. §. 83 Nro. 2.

ad §. 326.

Vide. Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784 §. 336.

ad §. 336.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

In Bezug auf dieſen, und den obigen 326 §. iſt auf einige geſtellten Fragen die Erläuterung ſo gegeben worden.

a) Wenn bei der erſten, oder zweyten Tagſatzung einer Feilbietung der Schätzungswerth

werth angeboten wird, so versteht sich aus diesem Gesetze klar, daß zu keiner weitern Feilbietung mehr geschritten werden kann.

b) Wenn jemand bei der ersten, oder zweyten Tagsatzung zwar nicht den Schätzungspreis oder darüber, wohl aber das Meiste aus den übrigen geboten hätte, und bei der dritten Versteigerung kein höherer Anbot als dieser geschieht, so ist ein solcher Anbieter nicht verbunden für seinen Anbot der ersten, oder zweyten Versteigerung zu haften, es wäre dann, daß selber sich freywillig erböte für diesen Anbot zu haften, in welchem Falle er die auf sich genommene Verbindlichkeit allerdings erfüllen muß.

c) Wenn zween den gleichen Werth anbieten, und dann über denselben kein höherer angeboten wird: so ist die alte Gewohnheit der vormaligen k. Landtafel, vermöge welcher jenem der Vorzug zugewiesen wurde, der sich bei derselben früher als Käufer gestellt hat, für aufgehoben anzusehen, und gebührt in diesem Falle der Vorzug jenem, von welchem bei dem Feilbietungsakte der meiste Anbot am ersten geschehen ist.

d) Wenn bei allen dreyen Feilbietungstagsatzungen, oder wenigstens bei dem dritten gar kein Käufer erscheint, und also gar kein Anbot geschieht; so fließt aus der Natur der Sache, daß in einem solchen Falle von dem Exekuzionsführer abhänge, ob er das Gut in dem Schätzungswerthe übernehmen, oder dasselbe in eine Sequestrazion ziehen, oder zur weiteren Feilbietung fortschreiten wolle, wo sodann die Ausschreibung dieser weiteren Feilbietung durch das Gesetz keineswegs verschränkt ist.

ad §. 351.

Hofdekret vom 11ten September 1784.

Uiber die Frage, ob ein Schuldner, der von einem seiner Gläubiger durch ein Jahre Schulden halber im Arreste war, von einem andern seiner Gläubiger durch den sogenannten Supperarrest angehalten werden könne, wurde folgendes festgesetzt, daß zwar wider einen Schuldner, der von einem, oder mehreren Gläubigern zusammengenommen den Arrest durch ein Jahr ausgestanden hat, ein weiterer Arrest Schulden halber nicht mehr bewilliget

get werden könne, wohl aber sey, sobald wieder einen Schulden halber Arrestirten eine neuerliche Exekuzionsführung hervorkäme, sogleich wider ihn der Konkurs zu eröffnen, da die Ausstehung des Arrestes als ein Geständniß der Zahlungsunvermögenheit anzusehen ist, und also der 2 §. der Konkursordnung eintritt.

Zugleich ist in gedachter Verordnung auch festgesetz worden, daß jene Gläubiger, zu dessen Behufe der Arrest des Schuldners verhängt worden ist, dem arrestirten Schuldner die nöthige Lebensunterhaltung verschaffen müssen.

ad §. 352.

Hofdekret vom 13ten Septemb. 1783.

Da nach dem Inhalte dieser Gerichtsordnung auch über ein in Contumaciam ausgefallenes richterliches Urtheil die Appellazion ergriffen werden kann: so soll die Exekuzion bei einer in Contumaciam geschöpften Nozion gleichfalls nie eher, als nach verstrichener Appellazionsfrist verhängt werden, als wodurch erst das Urtheil in rem judicatæ erwächst.

ad eundem §.

Hofdekret vom 8ten Novemb. 1783.

Dieses wurde dann später dergestalt erklärt. Ob es sich gleich von selbst versteht, daß von jener Nozion keine eigene Appellazion, sondern der Rekurs an die obere politische, und Finanzbehörde Platz greife, wozu ein Termin vorgeschrieben ist, vor dem Ablaufe zur wirklichen Exekuzion nicht geschritten werden mag: so wird, weil oben blos von der Appellazionsfrist Meldung geschah — solches demnach zur Vermeidung alles Mißverstandes hiemit ausdrücklich erklärt.

ad §. 357.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

Auf die entstandene Frage, wie es dann zu halten sey, wenn die Stimmen derjenigen, die den Nachlaß eingestehen, und jener, welche sich dessen weigern, sowohl nach dem Betrage der Foderung, als nach der Anzahl der Personen gleich seyn sollen, ward die Erläu-

terung dahin gegeben, daß in einem solchen Falle dem Ermessen des Richters überlassen seyn müsse, welche Stimmen nach den in einem solchen Falle vorkommenden besondern Umständen mehr mit Recht und Billigkeit übereinstimmen.

ad §. 368.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

Ein Schuldner ist in Anbetracht des ueuerworbenen Vermögens gegen die neuen Gläubiger in eben jener Lage, als ob keine Abtretung der Güter geschehen wäre, weßwegen er also diesen neuen Gläubigern von diesem Vermögen unter dem Vorwande seines und der seinigen Unterhalts nichts zurückhalten kann.

ad §. 370.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

Dieses ist so aufzunehmen, daß der Konkurs umgeschrieben werden müsse, ohne zu erwar-

warten, was über die im 366 §. anbefohlene Anordnung einer Tagsatzung geschehe.

ad §. 373.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

Die Frist der Einsetzung in den vorigen Stand wegen einer versäumten Satzschrift hat nicht vom Tage, als die der Satzschrift bestimmte Frist verflossen ist, sondern vom Tage, als der Gegentheil die Inrotulirung angesucht hat, zu laufen anzufangen.

ad §. 374.

Hofdekret vom 29ten April 1784.

Uiber die Frage, ob das Gesuch um die Einsetzung in den vorigen Stand den Fortgang eines Rechtsstreites hemme, in welchem die Wiedereinsetzung angesucht wird, wurde dieser §. dahin erläutert, daß die angesuchte Wiedereinsetzung wider eine verflossene Fallfrist den Rechtsstreit allerdings hemme, und darinn, bis die Wiedereinsetzung zu- oder aberkannt würde, nicht vorgeschritten werden soll,

jene Wiedereinsetzung hingegen, um die wider ein geschöpftes Urtheil wegen neuer gefundener Beweismittel gebeten wird, diese Wirkung nicht habe, und dieses Urtheil ungeachtet der hängenden Wiedereinsetzungsfrage in Erfüllung gebracht werden soll.

ad §. 375.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

Auf die Frage, ob über die gesuchte Einsetzung in den vorigen Stand zwo, oder vier Satzschriften zu wechseln seyn, haben Se. Majestät die Erklärung zu geben befunden, daß die Einsetzung in den vorigen Stand wie jedes Klagrecht in einer andern Privatsache zu handeln seye.

ad §. 379.

Hofdekret vom 11ten Septemb. 1784.

In Absicht dieses und des vorigen §. wurde folgende Erläuterung gegeben, daß die Schriften, worüber das Gesetz die Fristen bestimmt,

in der bestimmten Zeit, folglich auch mit Einrechnung der Ferialtage mit der allgemeinen Mäßigung erstattet werden müssen, daß wenn der letzte der Uiberreichung auf einen Sonn- oder gebotenen Feyertag fiele, diese auch den nächstfolgenden Tag geschehen könne, wo dagegen bei den Fristen, die der Richter bestimmt, die Einreichung in bestimmter Frist, doch mit dem Unterschiede zu geschehen habe, daß wenn diese Frist nur 14 Tage oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden sollen, woraus dann fließt, daß der 379 §. nur auf jene Fälle zu verstehen sey, wo die Frist von dem Richter bestimmet wird, und nicht von dem Gesetze bestimmt ist.

ad § 403.

Vide Resoluzion Wien den 14 Juni 1784.

ad §. 424.

ad §. 416.

Resoluzion Wien den 14ten Juni 1784.

Durch eine nachgefolgte Verordnung wurde den Advokaten bedeutet, daß zwar zu Folge

des bevorstehenden, und des 12ten § die Gewalt und Vollmacht allerding von den Advokaten in jedem Rechtshandel der erstatteten ersten Schrift beigelegt werden müsse; allein es sey nicht eben nothwendig, daß sie jedesmal auf den betroffenen Rechtshandel eigends lautete, sondern es sey zureichend, wenn sie in allgemeinen auf die Vertretung lautenden Ausdrücken verfaßt ist.

ad §. 417.

Vide Verordnung vom 22ten März 1784.

ad §. 418.

Vide. Verordnung vom 22ten März 1784.

ad §. 419.

Vide Verordnung vom 22ten März 1784.

ad §. 424.

Resoluzion Wien den 14ten Juni 1784.

Wenn die in diesem, und in dem obigen 403 §. anbefohlene Beilegung des Verzeichnisses der Gerichtsunkösten und Advokatengebühr

bühr vernachläßiget werden sollte: so soll zwar der Gegentheil in den Ersatz der Kösten nicht verfält werden, dagegen auch die Advokaten des Rechts von ihrer Parthei die Bezahlung der bestrittenen Kosten, und ihres Verdienstes zu fodern verlustiget, die Parthei die geleistete Zahlung zu begehren berechtiget seyn, und dieses in dem Urtheile ausgedruckt werden.

ad §. 425.

Hofdekret für die deutschen Erbländer vom 2ten August 1784.

In der Absicht, damit die für die Vertretung der Armen ex officio aufgestellten Advokaten mit einem desto mehreren Reize denselben auf das kräftigste beizustehen angetrieben werden, wird festgesetzt, daß in allen jenen Fällen, wo der Gegentheil zur Zahlung der Unkösten verurtheilt wird, derselbe auch den Armen Advokaten jene Gebühren zu ersetzen schuldig seyn soll, welche er sonst von jener ihm zahlenden Parthei abzunehmen berechtiget gewesen wäre.

ad §. 427.

Resoluzion Wien vom 14ten Juni 1784.

Die Advokaten haben das Verzeichniß der Gerichtsunkösten, und Advokatengebühr nach dem nachstehenden Formulare zu verfassen, der Richter aber, ob er gleich in dem Urtheile selbst nur den Betrag des gemäßigten Advokatenverdienstes überhaupt auszudrücken hat, in dem Verzeichnisse bei jeder Rubrik auf der leergelassenen Kolumne den eigentlichen Betrag, wie selber gemäßiget worden sey, anzumerken.

ad §. 436.

Verordnung vom 10ten Jäner 1782.

Dieses wurde erneuert, und befohlen, daß das Verzeichniß, und der Ausweiß aller während des Jahrs geendigten, und anhängig gemachten Streitsachen, dann der geendigten, und noch hangenden Verlassenschafts-und Kridaabhandlungen nach folgenden Formulare eingereicht werden soll.

ad

ad eundem §.

Verordnung, Böhmen vom 19ten Dezemb. 1783.

Die Einsendung dieser Justiztabebellen wird aufgehoben, und die Magistraten sollen in Zukunft zu Folge des angeführten §. mit Ende eines jeden Jahres ihre Verzeichnisse einbringen, zugleich auch mit einem Taxbuche, worinn alle empfangene Taxen von Session zu Session eingetragen sind, versehen seyn.

ad §. 437.

Patent vom 15ten April 1782.

Die vor dem 1ten May rege gewordenen Rechtsgeschäfte aber sollen nach der alten Gerichtsverfassung abgehandelt, die allgemeine Gerichtsordnung aber in folgenden Fällen angewendet werden.

Erstens: Bei allen Tagsatzungen haben sich die Partheien und Richter nach dem 2ten Kapitel der Gerichtsordnung zu achten.

Zweytens: Bei Rekognoszirungen nach der Vorschrift von 123 bis 130 §.

Drittens: Bei Zeugenbeweisen nach dem 16ten, und bei Beweisen durch Kunstverständige nach dem 17 Kapitel.

Viertens: Bei Schöpfung der Urtheile nach dem 24. Kapitel.

Fünftens: Bei einer Appellazion und Revision nach dem 25. Kapitel.

Sechstens: Es soll kein Schuldner Schulden halber mit eingerechnetem Arreste, den er vor dem 1ten May schon ausgestanden hat, über ein Jahr arrestirlich angehalten werden.

Siebentens: Ist keinem vor dem 1ten May angesuchten Stillstande statt zu geben.

Achtens: Bei der Einsetzung in den vorigen Stand ist nach dem 34ten Kapit. und

Neuntens: Die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen nach dem 63. Kapitel der Gerichtsordnung vorzunehmen.

Übrigens werden die Gerichtsstellen von dem in dem 261 §. untergelaufenen Schriftfehler Appellazionswerber anstatt Revisionswerber verständiget.

In Gallizien ist bei der Einführung dieser allgemeinen Gerichtsordnung ebenfalls in Rücksicht der Anwendung derselben auf die in Gallizien hangenden Prozesse folgendes verordnet worden: Gleichwie sich Se. Majestät durch die mit ersten Jäner 1784 in Wirksamkeit gelangenden gallizischen Appellazionsgerichte und Landrechte den Unterthanen für die Zukunft eine schleunige, und zuverläßige Justizpflege versichert zu haben hoffen: also haben zugleich wegen der häufigen Rechtshändel, welche bei den aufgehoben erklärten Land- und Grodgerichten bereits anhängig gewesen sind, Se. Majestät den Gerichtsstellen solche Vorschriften ertheilt, wodurch auch dieselben zu ihrer rechtlichen Entscheidung geführt werden können. In dieser Absicht wollen höchst Dieselben hiemit den in dergleichen Rechtshändeln verflochtenen Partheien folgendes zu ihrer Richtschnur ertheilen.

Erstens: Hat derjenige, der bei einem in Gallizien bestandenen Grod- oder Landgerichte eine Klage eingereicht hat, die er aber weder dem Beklagten noch nicht zugestellte, oder

worüber Kommissionen angeordnet worden sind, die noch nicht angefangen haben, sein Klagrecht, wenn er es fortzusetzen gedenket, lediglich durch Uiberreichung einer nach der allgemeinen Gerichtsordnung eingerichteten Klage, bei des beklagten Gerichtsbehörde anzustrengen.

Zweytens: Derjenige, der bei einem Land-oder Grodgerichte seine Klage angebracht, und über das auf wiederholte Zitazion des Beklagten untergelaufene Ausbleiben dieselbe seinerseits fortgesetzt, oder bereits die Kontumazirung angesucht hat, muß seine Klage, oder sein Kontumazirungsgesuch bei des Beklagten ordentlichen Instanz einreichen, und im erstern Falle dieselbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung verfassen.

Gewichtsherabsetzung der Frachrstücke auf den Postwagen.

Hofentschließung vom 20ten Oktober. 1785.

Mittelst dieser ist erfolgt, daß über beschehene Vorstellung, daß der Handelschaft zu einiger

ger Erleichterung gereichen würde, wenn das Gewicht jener Fruchtstücke, welche nach dem Patent vom 5ten August 1750 dem Postwagen bis 20 Pfunde zur Beförderung allein vorbehalten sind, gemindert würde, Se. Majestät allergnädigst zu enschließen geruhet hätten, daß für das Künftige dieses Gewicht nur auf 10 Pfunde gesetzt, mithin jedermann frey stehen soll, Frachtstücke, welche über 10 Pfunde wägen auch auser dem Postwagen mit selbst gefälliger Gelegenheit zu versenden, in Ansehung jener hingegen, die diesen Gewichtsatz nicht erreichen, habe es so, wie in übrigen bei der Vorschrift des erwähnten Patents zu verbleiben.

Gläubiger, wie sich selber beim Vormerken zu benehmen hat.

Kraft Patent vom 15ten März 1785. bleibt jedem Gläubiger wie dermalen, also noch künftig unbenommen, auch diejenige Foderung, die sich nicht auf einen Landtafel- oder vormerkungsfähigen Schuldschein gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken zu lassen. Das Gesuch um diese Vormer-

merkung ist, wenn dieselbe auf ein landtäfliches Korpus geschehen soll, bei dem Landrechte, auser dem aber bei dem Grundbuche, unter welchem das unbewegliche Gut, worauf die Vormerkung gesuchet wird, steht, anzubringen, die Vormerkung sogleich zu bewilligen, und vorzunehmen, der Schuldner aber davon lediglich zu verständigen, damit er allenfalls auch seinen Widerspruch binnen der gesetzmäßig bestimmten 3 Jahre und 18 Wochen vormerken lassen könne.

Wenn über die schon bewilligte Vormerkung, oder über die Richtigkeit der vorgemerkten Foderung Streit entsteht, und der Gläubiger entweder vor, oder nach erfolgten Widerspruche des Schuldners ordentlich Klage zu Liquidirung der vorgemerkten Foderung anbringen, oder der Schuldner den Gläubiger hiezu auffodern will: so ist in einem und andern Falle die Klage bei des Schuldners persönlichem Richter anzubringen, ohne daß die Gerichtsbehörde sich in die Verhandlung des Geschäftes und Urtheilsschöpfung einzumengen hat.

Gläubiger, welche bei einem Konkurse für oder aufgefodert werden müssen.

Hofverordnung vom 24ten April 1785.

Mittelst selber ist erfolgt, daß der §. 9 der Konkursordnung und der damit übereinstimmende § 77 der Gerichtsordnung, der die besondere Fürfoderung der vorgemerkten Gläubiger anordnet, auf alle jene Gläubiger ohne Ausnahme, aber auch auf diese allein zu verstehen sey, die auf eine Realität durch gerichtliche Vormerkung ein Pfandrecht erhalten haben, wie immer nach den verschiedenen Landesverfassungen die Vormerkung geschehen seyn möge, durch die auf eine Realität das Pfandrecht erwirket hat.

Gläubiger in die erste Klasse gehörige, sollen alle gemäß §. 15 der Konkursordnung, wenn ein Konkursvermögen nicht zureichend seyn sollte, ohne einiges Vorrecht, die Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse

nisse ihrer Foderungen empfangen. Hofreso-
luzion vom 26ten Dezember 1785.

Golderhöhung, k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesenverodnung vom 25. Dezemb. 1785.

Vermöge dieser wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht, daß nach dem unter andern Beweggründen, welche die dermalige neue Golderhöhung des Erbländischen Goldkurses nothwendig, und nützlich gemacht haben, auch dieser gewesen sey, damit durch eine verhältnismäßige höhere Einlösung des Berg, und Waschgoldes dieser wichtige Zweig, der das Staatsvermögen vermehrenden Nazionalbewerbsamkeit, um so ergiebiger, und gemeinnützlicher werden möge; in dieser Absicht vom nächst künftigen 1sten Februar an, pro Rata des erhöhten Werths, alles innländische Berg- und Waschgold ohne Unterschied, wie auch jedes andere innländische Gold, es möge selbes von Gewerken, oder andern Partheien, und respektive rechtmäßigen Eigenthümern zur Aerarialeinlösung, und nachhinigen Vormünzung kommen, über den bis nun ver-

stan-

standenem und vorgeschriebenen Preiß jede feine Mark um dreyzehn Gulden, zwanzig Kreuzer (13 fl. 20 kr. höher bezahlet werden solle, wobei es sich von selbst verstehet, daß, da wo das Waschgold nicht nach der Feine, sondern roh nach dem Dukaten, oder Pisetgewicht eingelöset wird, den Goldwaschern ebenfalls eine verhältnismäßige höhere, als bisherige, Zahlung zu statten kommen müsse.

Gold- und Silber, das in die Aerarialeinlösung, gekommen, wird unter Strafe der Malversazion der Einschmelzung und Vermünzung zu entziehen verboten.

Montanistisches Hofkammerdekret vom 6ten März 1785.

Obwohlen die bisherige Münzinstrukzionen die Verwendung der in die Aerarialeinlösung, kommenden Gold- und Silbergeräthschaften zum eigenen Gebrauch, oder weiteren Uiberlassung an Privatpartheien, um den innerlichen Einlösungswerth nicht ausdrücklich verbieten, so ist doch, da hindurch der eigenliche

Endzweck der zur Beförderung des allerhöchsten Münzreg als angeordneten Münz- und Einlösungsämter, und der hierwegen besoldeten Beamten verfehlet, durch den Entgang des Schlagsalzes das Aerarium wirklich verkürzet, und nebst dem zu manchen noch schädlicheren Unterschleif Anlaß gegeben werden kann, ausdrücklich unter Strafe der Malversazion verboten worden, unter was immer für einen Vorwand ein in die Aerarialeinlösung gekommenes Gold- und Silber der Einschmelzung, und Vermünzung zu entziehen.

Anbei wurde zum wahrnenden Beispiele unverhalten, daß Se. Majestät der Kaiser einen sich dießfalls schuldig gemachten Münzbeamten eine Geldstrafe von 50 Dukaten gerechtest zuerkennet haben.

Dessen dasselbe zur Invigilirung anmit verständiget wird.

Got-

Gottesdienst, während des vor- und nachmittägigen soll nichts öffentlich verkaufet werden.

Verordnung vom 5ten Julius 1785.

Daß die Abstellung der unschicksamen Kirchenverzierungen, der Opfer und anstößigen Gemählde nach und nach veranlasset, daß das Volk von dießfälligen Vorurtheilen durch die Geistlichkeit abgeleitet werden solle, ist die wiederholt allerhöchste Willensmeinung.

Massen auch von hieraus die Kreisämter zur Aufsicht verständiget, und selben aufgetragen worden, daß während so wohl des vor- als nachmittägigen Gottesdienstes und Katechesis in den Wirthshäusern niemanden etwas abgereichet, noch öffentlich verkaufet werden solle.

Gottscheer sind anderen k. k. Unterthanen in Ansehung des Hausiren an den Grenzen gleich zu halten. Vide Hausiren.

Gottscheer Unterthanen sollen keine Pässe zum Austritte aus den Erblanden erhalten.

Hofverordnung vom 25ten April 1785.

Mit dieser ist erfolget, daß aus Anlaß der vorgekommenen Beschwerde, wie nach den mit Hausiergestattung begünstigten Gottscheer Unterthanen auch von andern erbländischen Obrigkeiten und Magistraten Pässe zum Austritte aus den Erbländern ertheilt würden, solcher Unfug von nun an abgestellt seyn und von keinem Magistrate oder anderer Obrigkeit den gedachten Unterthanen ein Sanitäts- oder anderer Paß zum Austritte in fremde Lande, wenn die dießfällige Befugniß nicht ausdrücklich in dem von ihrer Herrschaft beihabenden Passe enthalten ist, ertheilt, sondern vielmehr jene, deren Pässe über ein Jahr alt sind, nach Krain zurückgewiesen werden sollen.

Grabstellengebühren, ausgemessene, soll der Pfarrer beziehen.

Verordnung vom 31ten März 1785.

Mit dem von Sr. Fürstl. Gnaden Herrn Fürst Bischofen zu Seggau unterm 20ten dieses dem k. k. In. Oest. Gubernio zu eröffnen beliebten Gutachten ist man vollkommen einverstanden, daß nämlich, da den Pfarrern die Errichtung der neuen Gottesäcker, so wie deren Unterhaltung für die Zukunft allein obliget, auch diesen hierzu verbundenen Kuraten die in dem Stollpatent Rubr. VII. von den Grabstellen ausgemessene Gebühren allerdings und nicht den Kirchen zustehen, doch keine andere, und ausgenommen der eigentlich für den Todtengräber bestimmten Taxen, wegen welcher man sich unterm 10ten dieses dahin ausdrückte: daß für die Beerdigung im Freyhofe aus jenem id est Antheile, was für den Todtengräber bestimmt ist, und auser den übrigen im Patent ausgedrückten Stollgebühren unter keinem Vorwande etwas abgenommen werden drüfte.

Grundobrigkeiten, und Gemeinden sollen zu Errichtung der Gemeindschulen beitragen.

Hofverordnung vom 24ten März 1785.

Seine k. k. Majestät haben über die in Ansehung der neuen Einrichtung des deutschen Schulwesens in den deutschen Erblanden ertheilte ihm Gubernium unterm 16ten Oktob. 1783 bekannt gemachte höchste Vorschrift bei Gelegenheit des für das Land Oesterreich unter der Enns überreichten diesfälligen Plans folgende weitere Bestimmung zu machen befunden.

Erstens: Ist nicht nur überall in Pfarren, und Lokalkaplaneien, sondern auch an jenen Orten, wo im Umkreise von einer halben Stunde 90 bis 100 schulfähige Kinder sind, eine Gemeinschule zu errichten.

Zweytens: Zu Errichtung dieser Schulen sollen die Grundobrigkeiten, die Gemeinden, und die Patronen jede das Drittheil beitragen, jedoch sind jene kleine Obrigkeiten, welche zugleich Patronen sind, und also zwey

Drit-

Drittheile beizutragen hätten, in dem Falle, wenn ihre Mittel dazu nicht hinreichen, welches eine genaue kreisämtliche Untersuchung bestimmen soll, aus dem Schulfond zu unterstützen.

Drittens: Soll da, wo bisher aus dem Abgange der Schulen das Patronatsrecht nicht bestanden hat, es den Gemeinden, und Grundobrigkeiten frey gelassen werden, dasselbe anzunehmen.

Viertens: Hat es bei der bisherigen Beobachtung, und Ausmessung des Schulgeldes auf dem Lande in Städten, und Märkten ohne Unterschiede des Geschlechtes unabänderlich zu verbleiben.

Fünftens: Sollen alle armen Kinder, Knaben, oder Mädchen von Entrichtung des Schulgeldes befreyet seyn.

Sechstens: Sind unter den armen Kindern, welche den unentgeltlichen Unterricht zu genießen haben, nicht blose Bettelkinder, sondern auch die Kinder der mittellosen Innleute, der Kleinhäusler, und alle jener zu verstehen, die sich, und ihre Familie schwer ernähren.

Die Beschreibung der armen Kinder hat unter dem Vorsitze des Beamten, und Pfarrers mit Beiziehung des Gemeingerichtes zu geschehen.

Siebentens: Ist, um den Aeltern den scheinbaren Vorwand zu benehmen, daß sie ihre Kinder zu Hause nöthig haben, die Einleitung zu treffen, daß die Schüler in Trivialschulen in zwo Klassen, nämlich in die Buchstabenkenner, und Buchstabierer: dann in die Leser, und Schreiber abgetheilt, und mit der einem Vormittag, mit der andern aber Nachmittag Schule gehalten werden.

Achtens: Nach dieser Abtheilung der Schüler ist auf 90 bis 100 schulfähige Kinder in dem Umkreise einer halben Stunde ein Schullehrer: auf 50 darüber ein Gehilf anzustellen.

Neuntens: Haben sich die Dorfschullehrer, da sie unentgeltlich bewohnen, und meistens mit kleinen Wirthschaften versehen sind, derzeit mit einem Gehalte von jährlichen 130 fl. und die Gehilfen mit einem jährlichen Beitrag von 70 fl. zu begnügen. Doch werden diese Gehalte in der Zukunft, wenn man einmal von der Zulänglichkeit des Fondes versichert seyn wird, auf 150 fl. und respektive 80 fl.

nach

nach gemachter gründlicher Anzeige über den ganzen Schulenstand erhöhet werden können.

Zehentens: Erstreckt sich diese Gehaltausmessung nur auf jene Lehrer, und Gehilfen, welche derzeit am Schulgelde, und an andern Zuflüsse nicht 130, und respektive 70 fl. jährlichen genießen, und ist denjenigen, die ein mehreres beziehen, an ihrem Einkommen nichts zu benehmen.

Eilftens: Sind die Zulagen auf die Besoldungen sowohl für die schon vorhandene Lehrer, und Gehilfen, um selbe auf den festgesetzten Betrag zu bringen, als auch für die neu anzustellende aus dem Schulfond, und so weit dieser nicht hinreichet, aus dem Religionsfond zu bestreiten.

Zwölftens: Ist das Schulgeld zur Beseitigung aller Unannehmlichkeiten, die aus der willkürlichen Abreichung desselben im Gelde, oder Naturalien entstehen, in baaren, und zwar für alle schulfähige Kinder, die nicht unter die Armen gerechnet sind, sie mögen die Schulen besuchen, oder nicht, abzuführen, und nicht mehr von den Schullehrern, sondern

von den Ortsgerichtern selbst monatlich zu sammeln, und in Beiseyn der Pfarrers, Beamten, und Schulauffehers an die Schullehrer zu bezahlen. Auf gleiche Art ist auch die nebst dem Schulgelde an einigen Orten gewöhnliche Naturaliensammlung, um den Schullehrern die Zeit zum Unterrichte nicht zu entziehen, und sie nicht zu Sammler, die von der Gemeinde abhangen, zu machen, des Jahres ein, oder zweymal zur rechter Zeit durch das Ortsgerichte vorzunehmen.

Dreyzehentens: Ist durch die Kreisämter nochmal kund zu machen, daß die Schullehrer selbst, wenn sie von den Gemeinden angestellet werden, nicht unbilliger Weise beunruhiget, in ihrem Amte beirret, noch weniger ohne Vorwissen der Schulvisitatoren, und der Landesstelle abgedankt, ohne dieser auch keine neue aufgenommen werden sollen; wie dann derlei Schullehrer von der Landesstelle ihre Bestättigung, und von den Kreisämtern ihre Anstellungsdekrete zu erhalten haben.

Vierzehntens: Wird den, in jedem Kreise anzustellenden Visitatoren, der den ersten Kreiskommissarien ausgemessene Gehalt, und zur Bestreitung der Fuhrlohns-Maut- und Kor-

re-

respondenskösten ein Pauschquantum von jährlichen 150 fl. bewilliget, welche Beträge ihnen aus dem Normalschulfond einsweilen zu verabfolgen sind. In allen übrigen Punkten, welche die Einrichtung der deutschen Schulen auf dem Lande, und in den Städten betreffen, hat es bei der vorgedachten höchsten Vorschrift von 16. Oktob. 1783 sein Bewenden.

Ihm Gubernium wird demnach diese nachgefolgte allerhöchste Entschließung hiemit zu dem Ende erinnert, um sich selbe zur Richtschnure zu nehmen, und ihre Vorschläge in Ansehung dieses Gegenstandes, mit Rücksicht auf die allseitigen Lokalumstände einzurichten, sonach solche, sobald möglich, nebst einem Ausweise der dießfälligen Kösten, und einem Entwurfe der Instrukzion für die Kreisschulenvisitatoren hieher zu befördern. In welcher Absicht auch der bereits eingelangte dießfällige Vorschlag hierneben wieder zurückgeschickt wird.

Güter, liegende, sind künftig von dem Hafte der Fideikommisse zu befreyen.

Hofverordnung vom 9ten May. 1785.

Zu Beförderung des allgemeinen Beßten finden Wir zuträglich, die liegende Güter von dem bisherigen Hafte der Fideikommisse zu befreyen; Zu diesem Ende, und um den hierausfließenden Vortheil zugleich desto sicherer zu erreichen, und zu beschleunigen, ertheilen Wir

§. 1.

Jedem Besitzer einer von Schulden freyen Fideikommißrealität das Befugniß, dieselbe in ein Kapital, welches in öffentlichen Fonds anzulegen ist, zu verwandeln, und dadurch das Fideikommißgut zu seinem freyen Eigenthume zu machen, ohne daß hierüber die Anwärter vorher zu vernehmen nöthig ist. Nur wird erfodert, daß ein solcher Vorgang allzeit bei dem Gerichte, unter welchem das Fideikommiß stehet, ordnungsmäßig angewiesen, und die öffentlichen Schuldbriefe daselbst niedergelegt werden.

§. 2.

Der Schätzungswerth eines Fideikommisses, welches auf diese Art in ein Geldkapital verwandelt werden soll, wofern derselbe nicht gleich Anfangs bei Errichtung des Fideikommisses selbst, oder durch ein späters Einverständniß der Familie wörtlich bestimmet, und angenommen worden, soll blos nach der landtäflichen, oder wo eine solche nicht vorhanden ist, nach der Rektifikazionseinlagssumme ausgemessen werden.

§. 3.

Auch, wenn ein Fideikommißgut mit Schulden behaftet ist, steht dem Besitzer das Befugniß zu, dasselbe in ein Geldfideikommiß zu verwandeln. Jedoch muß in diesem Falle der ganze Betrag nach dem im vorgehenden §. bestimmten Schätzungswerthe auf solche Art erleget werden, als ob das Fideikommiß mit keiner Schuld beladen wäre. Die Gläubiger aber behalten natürlich ihr Pfandrecht auf dem nun frey und eigen gewordenen Gute in vollkommener Kraft.

§. 4.

§. 4.

Damit aber die Fideikommisse um so geschwinder von den darauf haftenden Schulden befreyet werden, befehlen Wir Unsern sämmlichen Behörden, unter welchen solche verschuldete Fideikommisse stehen, auf die Schuld-enbezahlung nach den vorgeschriebenen Fristen genau zu halten; für die Zukunft aber nach Inhalt der im Jahre 1781 bereits erlassenen Verordnung auf liegende Fideikommißgüter höhere Darlehen, als bis zum Dritttheile ihres Werthes nicht zugestatten.

H

Hadersammlungsbeschränkung hat aufzuhören.

Hofverordnung vom 24ten Oktob. 1785.

Mittelst dieser ist erfolget, daß, nachdem die bisherige Eintheilung der Strazzen-oder Hadersammlung in einige Distrikte und deren Privatanweisung an die Papiermühlen die üble

Fol-

Folge gehabt, daß die Sammlung zum Theile vernachläßiget, zum Theile aber dabei das gehörige Verhältniß verfehlet worden; so haben Se. Majestät diese Beschränkung der Hadersammlung aufzuheben und zu verordnen geruhet, daß solche in Hinkunft jedermann, mithin sowohl den Papiermillern als andern aller Orten frey bleiben soll.

Händlern erbländischen wird die Besuchung der kleinen Märkte und Kirchtage gestattet.

Hofentschließung vom 24ten Junius 1784.

Dieser zu Folge ist anher angelanget, daß, sowohl in Ober- und Niederösterreich als auch in den sämmtlichen Innerösterreichischen Landen, allen erbländischen Krämern, Fabrikanten, und Händlern ohne Unterschied der Provinz die Besuchung der kleinen Märkte und Kirchtage führohin gestattet seyn solle. Vide Kramern.

Häu=

Häuser auszuräuchern an dem Vorabende der Weynachten, des neuen Jahres, und der Erscheinung des Herrn wird abgestellet.

Hofresoluzion vom 27ten Novemb. 1785.

Handlungsbücher, wie selbe zu führen, um bei Gerichte halbe Beweise ausmachen zu können.

Hofverordnung vom 14ten November. 1785.

Dieser zu Folge ist ergangen, daß, nachdem die der guten Ordnung, und dem Rechte so heilsame §. 119. 120. 121. der allgemeinen Gerichtsordnung für die Handelsleute, Fabrikanten, und Handwerker zu wichtig seyen, um sich mit der bloßen Vermuthung zu beruhigen, daß diese Bürger die besagte allgemeine Gerichtsordnung selbst zu Hand nehmen, und sich ihren Inhalt genau gegenwärtig halten werden, allen Magistraten der Städte, wo Handelsleute, Fabrikanten, und Handwerker vorfindig sind, in soweit es nicht schon

be=

beschehen ist, nachdrucksamst aufgetragen werden solle, selbe zu genauer Aufmerksamkeit auf gedachte drey §. und deren genaue Beobachtung anzuweisen, dahero ersterwähnte 119. 120 und 121 §. der allgemeinen Gerichtsordnung zur genauern Wissenschaft derjenigen, so selbe zu beobachten, und auf die Beobachtung zu wachen haben, hier nachstehend wiederholt beigesetzt werden.

§. 119.

Doch sollten die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, einen halben Beweis (bei Gericht) ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfodernissen versehen sind:

a) Sollen die einkommenden Posten aus den Strazzenbuch und Journal in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmanne mit eigener Hand, oder durch einen absonderlich hiezu gehaltenen Vertrauten der Handlungsbücher verständigen Bedienten ohne einige Abänderung oder Korrektur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedenen Händen zu einer Zeit geschrieben seyn.

b) Soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmanne zu Last, und was ihm zu Guten kömmt,

c) Es soll das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, denen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrücken.

d) Es soll die in solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts was nicht zur Handlung gehörig ist, darinn geschrieben seyn.

e) Es soll das Buch in deutscher, welscher, französischer, oder in der üblichen Landessprache geführet worden seyn.

f) Nebst dem soll der Kaufmann von guten Rufe seyn: folglich, wenn er fallirt hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn.

§. 120.

Dieser den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beigelegte halbe Beweis ist nur auf

auf ein Jahr, und 6 Wochen gültig, daher soll nach Verlauf eines Jahrs der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Foderungen verfassen, und den Schuldner zur Unterschreibung desselben angehen; im Weigerungsfalle ihn längstens binnen 6 Wochen gerichtlich belangen, widrigens soll das Handlungsbuch zu keinem Beweise dienen.

§. 121.

Die Wirkung eines halben Beweises haben auch die Bücher der Handwerker, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind.

a) Es muß der Handwerker vom guten Rufe seyn, folglich, wenn er fallirt hätte, müßte seine Unschuld vollkommen erwiesen worden seyn.

b) Nebst dem soll er ein ordentliches Tagebuch halten.

c) In dasselbe alles, was ihm zur Last, oder zu Guten kömmt, eingetragen.

d) Das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellt, dann

denen und durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrückt haben,

e) Endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Uibrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten, was in den vorhergehenden §. wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist.

Ferners ist in Ansehung der bei Gericht vorkommenden nicht gestempelten, oder nicht mit gesetzmäßigen Stempel bezeichneten Schriften oder Beilagen anbefohlen worden, daß, nachdem durch die dermalige Benehmung, dergleichen Schriften oder Beilagen wider zurück zu geben, die Behandlung des Gegenstandes bis zu Berichtigung des Stempels verhoben wird, somit Schreibereien, Umtriebe, und Aufzüge verursachet, da es doch bei der ganzen Sache nur darauf ankömmt, daß dem Gefälle der richtige Einfluß des Stempels verschaffet, und durch Beibringung der Pœnalität die Aufmerksamkeit des Volks zu Befolgung der Gesetze erreget werde, so solle zu alsbal-

diger

diger Supplirung der sich wegen des Stempels darstellenden Gebrechen, sobald bei einer Stelle, eine dem Stempel unterliegende Schrift, oder Beilage vorkömmt, die entweder gar nicht, oder nicht nach der gehörigen Klasse gestempelt ist, der Defekt sogleich dadurch gehoben werden, daß von Seite des Expeditamts der dem Gesetze angemessene Stempelbogen mittelst ordentlicher Indossirung beigeschlossen, in derjenigen Note aber die wegen der Taxe jedesmal der Parthei hinausgegeben wird nicht nur der Betrag des verschafften Stempelbogens, sondern auch jener, der durch Verabsäumung des Gesetzes verwirkten Poœnalitæt sogleich angesetzt, und eines sowohl als das andere in jener verläßlichen, und förderlichen Modalität, mittelst welcher die Taxen eingehoben werden, ebenfalls eingetrieben werde.

Handlungsbüchern, der, zu erkannte Wirkung eines halben Beweises bleibt auf ein Jahr und 6 Wochen beschränkt.

Hofverordnung vom 12ten Dezember. 1785.

Der Handelsstand hat zwar zu wiederholtenmalen um die Aufhebung des §. 120 der allgemeinen Gerichtsordnung angehalten, vermöge welchen die den Handlungsbüchern zuerkannte Wirkung eines halben Beweises auf ein Jahr und sechs Wochen beschränkt ist. Da aber die Sicherheit, und Ordnung der Rechtspflege in Beziehung auf Käufer, und Verkaufende die Beibehaltung dieser Beschränkung nothwendig machen, so verordnen Wir hiemit neuerdings:

Daß die den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern eigene Wirkung eines halben Beweises sich nur auf ein Jahr, und sechs Wochen erstrecke; die Jahrsfrist aber von dem Tage der geborgten Waaren, die weitere Frist

der

der sechs Wochen von der Zeit dieses verflossenen Jahres gerechnet werde.

Uibrigens ist es der freyen Willkühr des Handelsmanns überlassen, ob er nach vollendeten Jahre binnen der noch laufenden gesetzmäßigen sechs Wochen gegen seinen Schuldner das Klagrecht ausüben, und auf die Bezahlung dringen, oder sich mit einer Unterschreibung des aus dem Handlungsbuche entworfenen Auszugs der ihm gebührenden Foderung begnügen will.

Gegenwärtige Anordnung erstrecket sich jedoch keineswegs auf diejenigen Foderungen, welche ein Handelsmann Unserer Staaten aus seinen Handlungsbüchern gegen einen auswärtigen Handelsfreund eines fremden Staates zu stellen hat. In Rücksicht dieser ist die wechselseitige Beobachtung stets im Gesichte zu behalten, und sollen folglich die Handlungsbücher der in Unseren Erbländern befindlichen Kaufleute die Wirkung eines Beweises eben so lange beibehalten, als diese Wirkung nach den in fremden Staaten bestehenden Gesetzen den Handelsbüchern daselbst zugestanden ist.

Handlungstraktat zwischen Sr. k. k. apostol. Majestät Joseph dem Zweyten, und Sr. kaiserl. Majestät Katharina Selbstbeherrscherinn aller Reussen.

Vom 12ten November 1785.

Da Unsern Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf alles ununterbrochen gerichtet ist, was zur Aufnahme Unserer Staaten und Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen beitragen kann, so haben Wir beides wirksam zu befördern erachtet, wenn Wir den Handel zwischen Unseren Staaten und dem russischen Reiche in eine unmittelbare Verbindung setzten, und demselben solche Aufmunterungen und Vortheile bewilligten, durch welche er nicht nur gegründeten Bestand erhalten, sondern auch zu einem der blühendsten und lebhaftesten erwachsen könnte. Damit nun dasjenige, was von Uns hierüber ist festgesetzt worden, zum Kenntnisse sowohl Unserer eigenen, als der Unterthanen Ihrer Majestät der Kaiserinn aller Reussen gelange, haben Wir für gut befunden, gegenwärtiges Patent kundmachen zu lassen, dessen folgende

sämmtliche Artikel von nun an in Ansehung dieses wechselseitigen Handels zur Vorschrift und Richtschnure dienen sollen.

§. 1.

Ist Unser Wille, daß in Unseren Erbländern den Unterthanen des russischen Reiches in allem, was die Aufnahme ihrer Handlung befördern kann, aller mögliche Beistand und Vorschub geleistet werde

§. 2.

Sollen sie nach Maßgabe der in Unseren Erbländern allgemein eingeführten Toleranzgrundsätze, einer vollkommenen Gewissensfreyheit zeniessen, und ihre Religionsübungen entweder in ihren eigenen Häusern, oder in den Gebäuden und Kirchen, die Wir zu diesem Ende bewilligen, oder bestimmen werden, frey, ungestöhrt, und ohne auf irgend eine Art gehindert zu werden, verrichten können.

§. 3.

Gleichfalls ertheilen Wir den Unterthanen Ihrer russisch kaiserlichen Majestät die Be-

fugnisse, Freyheiten und Vorzüge, welche in Unseren Erbländern die meistbegünstigten europäischen Nazionen geniessen. Wollen demnach, daß ihnen alle Vortheile zustatten kommen, die zur Verbreitung und Aufnahme ihrer Handlung gereichen können: wohlverstanden jedoch, daß sie mit Ausnahme dieser Befugnisse, Freyheiten und Vorzüge, insoferne dieselben ihnen hier unten namentlich eingestanden werden, in allen übrigen ihren Handel und Verkehr betreffenden Stücken den in Unseren Erbländern eingeführten Zolltariffen, Verordnungen und Gesetzen unterworfen seyn sollen.

§. 4.

Erlauben Wir, daß sie in allen Städten, Häfen und Buchten Unserer Erbländer, wo die Handlung und Schiffahrt gestattet ist, diejenigen Waaren, deren Einfuhr, innerer Verschleiß und Ausfuhr keinem Verbote unterliegen, ungehindert kaufen, verkaufen, und zu Wasser oder zu Land verführen mögen: jedoch haben sie davon die Zölle und Abgaben nach den bestehenden oder künftigen Tariffen zu entrichten.

§. 5.

Um die Handlung der russisch kaiserlichen Unterthanen noch mehr zu begünstigen, verordnen Wir, daß von den unter dem Namen der Juchten, bekannten russischen Levergattungen, wenn sie von Unseren oder russischen Unterthanen eingeführt werden, künftig kein höherer Einfuhrszoll als 6 fl. 40 kr. für den Zentner, welcher beiläufig 137 russische Pfunde ausmacht, bezahlet werde. Diejenigen aber, welche an dem Vortheile dieser Zollverminderung und Entrichtungsart des Juchtens Theil nehmen wollen, sollen gehalten seyn, jedesmal durch Beglaubigungsscheine der Ortsmagistrate oder des Zollamts, wovon die Juchten abgefertiget worden, zu beweisen, daß dieselben wirklich erbländischen oder russischen Eigenthümern zugehören, und für deren Rechnung aus Rußland nach den Erbländern unmittelbar spediret worden sind. In den österreichischen Niederlanden, und wo sonst irgendwo eine geringere Gebühr auf russische Juchten besteht, soll der bisherige Zoll auch ferner beibehalten werden.

§. 6.

Nicht minder befehlen Wir, daß künftig von den aus Rußland, für Rechnung erbländischer oder russischer Eigenthümer, eingeführten Pelzwaaren kein höherer Einfuhrszoll als zehn von hundert bezahlet werde.

§. 7.

Eben so soll für den Kaviar von nun an nur fünf von hundert von dem Zentner Sporkogewicht entrichtet werden.

§. 8.

In den Häfen von Ostende und Nieuport sollen die russischen Unterthanen, in Ansehung des Befugnisses, ihre Waaren und Feilschaften in Magazine niederzulegen, und dieselben auch wieder weiter zu führen, den meistbegünstigten Nazionen gleich gehalten seyn.

§. 9.

Alle aus den Häfen von Cherson, Theodosia und Sewastopol von russischen Unterthanen, auf eigenen oder erbländischen Schiffen, un-

unmittelbar eingeführten russischen oder chinesischen Landesprodukte und Kunsterzeugnisse, deßgleichen alle erbländischen, welche von denselben nach diesen Häfen ausgeführet werden, wenn die Ein- oder Ausfuhr unmittelbar auf der Donau geschieht, sollen den Nachlaß von einem Viertel an den vermöge gegenwärtiger oder künftiger Tariffe, zu entrichtenden Zöllen geniessen. Dieser Nachlaß ist in beiden Fällen von den Häfen zu Triest und Fiume ebenfalls zu verstehen, wenn nämlich während des in dem 30ten Artikel festgesetzten Zeitraums von zwölf Jahren, daselbst Zölle zu entrichten seyn sollten.

§. 10.

Wenn Schiffe russischer Unterthanen durch Sturm, vor der Verfolgung eines Seeräubers, oder durch andere Zufälle in einem erbländischen Hafen Zuflucht zu suchen gezwungen würden, so soll denselben gestattet seyn, sich darin auszubessern, und mit allem Nöthigen zu versehen, und dann ungehindert wieder auszulaufen: und verbieten Wir ausdrücklich, daß die Schiffe in dergleichen Fällen zu irgend einer Visitirung (Untersuchung) oder Zollabnahme von den Zollämtern Unserer Häfen an-

gehalten werden; unter der Bedingung jedoch, daß nichts von ihrer Ladung ausgeschiffet, noch Waaren davon zum Verkaufe ausgesetzet werden, dieselben auch sich in allen Stücken den eingeführten Gesetzen, Anordnungen und Gebräuchen fügen.

Wollten sie aber einige Waaren verkaufen, so sollen sie der Vorschrift unserer Mauttariffe und Verordnungen unterliegen.

§. 11.

Gleichfalls verbieten Wir, in Unseren Häfen irgen ein russisches Handels oder Kriegsschiff, oder jemanden von deren Schiffsequipage anzuhalten, oder die Waaren derselben in Beschlag zu nehmen. Doch bleibt Unseren Gerichtsstellen die Macht vorbehalten, nach den Gesetzen und üblichen Gerichtsförmlichkeiten gegen denjenigen Eigenthümer der Schiffe, oder ihrer Ladungen zu verfahren, welche in den Erbländern persönliche Schulden gemacht, so wie gegen denjenigen Eigenthümer, oder wen immer von der Schiffsequipage, die irgend ein Verbrechen oder eine strafbare Handlung begangen hätten, als in welchen Fällen die-

dieselben nach den bestehenden Landesgesetzen und Verordnungen behandelt werden sollen.

§. 12.

Untersagen Wir den Befehlshabern aller erbländischen Häfen, jemals ein den russischen Unterthanen zugehöriges Schiff zu Kriegsdiensten, oder was immer für Transportverrichtungen mit Gewalt zu verhalten.

§. 13.

Auch sollen diese Befehlshaber, und überhaupt alle Unsere Unterthanen, im Falle ein den Unterthanen Ihrer russisch kaiserlichen Majestät gehöriges Schiff an den Küsten Unserer Staaten strandete, oder Schiffbruch litte, alle nöthige Sorgfalt anwenden, damit diesen Schiffen sowohl, als den darauf befindlichen Personen und Gütern zu Hilfe gekommen, und der möglichste Beistand geleistet werde. Dafür werden aber von denselben die nämlichen Kösten und Gebühren zu entrichten seyn, zu welchen Unsere eigenen Unterthanen in dergleichen Fällen durch Unsere Verordnungen verbunden sind.

§. 14.

§. 14.

Uibrigens von dem Nutzen und heilsamen Endzwecke, der von Uns, einverständlich mit Ihrer Majestät der Kaiserinn aller Reussen, während des letzten Seekrieges angenommenen Grundsätze des armirten Neutralitätssystems, sind Wir entschlossen, nicht nur über die allgemeine Aufrechthaltung derselben sorgfältig zu wachen, sondern wollen dieselben auch gegen die Unterthanen Ihrer russisch kaiserlichen Majestät beobachten, und ausüben lassen. Sollten Wir demnach mit fremden Staaten in Krieg gerathen, so ist Unser Wille, daß deßwegen der freye Handel und Wandel, zwischen diesen Staaten und den russischen Unterthanen nicht unterbrochen werde, sondern ihnen in solchem Falle diejenigen Vortheile zustatten kommen sollen, welche in den nachstehenden vier Hauptgrundsätzen enthalten sind:

1. Jedes Schiff soll frey von Hafen zu Hafen, und an den Küsten der kriegführenden Nazionen segeln können.

2. Güter der Unterhanen einer kriegführenden Macht sollen auf neutralen Schiffen frey bleiben, mit Ausnahme der Kontrabandwaaren:

3. Um zu bestimmen, was unter einem blockirten Hafen zu verstehen sey, soll diese Benennung nur dann Platz finden, wann die Schiffe der Macht, die einen Hafen angreifen läßt, sich demselben so nahe und in einer solchen Stellung befinden, daß die Einfahrt in den Hafen einer offenbaren Gefahr unterliegt:

4. Neutrale Schiffe können nur aus gerechten und auf offenbare Thatsachen gegründeten Ursachen angehalten werden. Das Urtheil darüber soll ohne Bezug gefällt werden: das Verfahren jederzeit gleichförmig, schleunig und gesetzmäßig seyn, und nicht nur denjenigen, die ohne Schuld dabei Schaden gelitten, die gebührende Vergütung zu erkennet, sondern auch für die Beleidigung der verletzten Flagge eine vollkommene Genugthuung geleistet werden.

§. 15.

Die Schiffe russisch-kaiserlicher Unterthanen, welche ohne Bedeckung segeln, wenn sie von diesseitigen Kriegs- oder Armateursschiffen auf der Küste oder auf offener See angetroffen werden, haben sich der Visitirung zu unterwerfen, und dürfen in solchen Fällen keine Schiffspapiere über Bord geworfen werden. Hingegen verordnen Wir, daß gedachte Kriegs und Armateursschiffe von solchen stets soweit, als die Kanonen des russischen Handelsschiffs reichen, entfernet bleiben, auch, um allen Unordnungen vorzubeugen, nie mehr als zwey oder drey Mann in ihren Booten an den Bord derselben zur Visitirung derjenigen Pässe und Seebriefe, durch welche deren Eigenthum und Ladung zu erheben ist, abschicken. Befinden sich aber diese Handelsschiffe unter dem Geleite eines oder mehrerer Krigsschiffe, so soll von Seite des die Begleitung anführenden Offiziers die blose Erklärung, daß sie keinen Kontraband bei sich haben, für vollkommen hinlänglich geachtet werden, und keine Visitirung mehr statt finden.

§. 16.

§. 16.

Sobald aus den vorgelegten Urkunden, oder der mündlichen Erklärung des Geleits erhellet, daß solche auf der See angetroffenen Handelsschiffe mit keinem Kontrabande beladen sind, sollen sie ihren Lauf frey, und ohne ferneren Aufenthalt fortsetzen können, und werden diesseitige Kriegs oder Armateursschiffe, die sich demungeachtet unterfiengen, denselben auf irgend eine Art Beschwerde oder Schaden zuzufügen, dafür, wie nicht minder für die wegen verletzter Flagge zu leistende Genugthuung mit Leib und Gut zu haften haben.

§. 17.

Sollte ein russisches Schiff bei der Visitirung mit Kontraband betreten werden, so verbieten Wir dieserwegen die darauf befindlichen Kisten, Verschläge, Truhen, Ballen und Fässer aufzuschlagen, oder das Mindeste von den Waaren wegzunehmen: aber der Aufbringer ist berechtiget, das Schiff in einen Seehafen zu führen, woselbst nach der Einleitung des Prozesses von den hiezu aufgestellten Gerichtsstellen, und nachdem den vorge-

schriebenen Regeln und Gesetzen gemäß ein entscheidendes Urtheil gefällt worden, die verbotene, oder für Kontraband erkannte Waare konfiszirt, alle übrigen Effekten und Waaren desselben Schiffes entgegen wieder zurückgestellet werden sollen, ohne daß jemals weder Schiff noch Gut unter dem Vorwande von Unkösten oder Strafe zurückbehalten werden könne. Der Schiffskapitän, nachdem er die für Kontraband erkannte Waare ausgeliefert hat, soll nicht gehalten seyn, das Ende des Prozesses wider seinen Willen abzuwarten; sondern Wir wollen, daß er mit seinem Schiffe und dem übrigen Theile seiner Ladung, sobald er es für gut finden wird, wieder absegeln möge: und falls von einem diesseitigen oder Armateursschiffe ein russisches Handelsschiff aufgebracht würde, welches mit erkannten Kontrabandwaaren befrachtet wäre, soll dieses die Freyheit haben, die Kontrabandwaare sogleich zu überlassen, und seinen Weg ungehindert fortzusetzen. Der Aufbringer ist gehalten sich an dieser freywilligen Uiberlassung zu begnügen, ohne weder Schiff noch Equipage auf irgend eine Art ferner aufhalten, belästigen, oder beunruhigen zu können.

§. 18.

§. 18.

Zur Rubrike des Seekriegskontrabands sind allein folgende Gegenstände zu zählen, nämlich: Kanonen, Mörser, Feuergewehr, Pistolen, Bomben, Granaten, grosse und kleine Kugeln, Flinten, Feuersteine, Lunden, Pulver, Salpeter, Schwefel, Küraſſe, Spieße, Degen, Kuppeln, Patrontaſchen, Sättel und Zäume; von welchen Stücken jedoch der zur Vertheidigung des Schiffes und der Equipage benöthigte Vorrath auszunehmen ist. Alle unter den eben genannten nicht begriffenen Artikel aber sollen keineswegs für Kriegs und Seemunizion geachtet seyn, noch der Konfiszirung unterligen, sondern ohne das geringste Hinderniß vorbeigelassen werden.

§. 19.

Ob nun schon in dem vorstehenden Artikel die Kontrabandsgegenstände deutlich bestimmet sind, und alles, was nicht darinn namentlich ausgedrückt wird, für frey erkennet, und gegen alle Beschlagnehmung gesichert seyn soll, so sehen Wir uns dennoch durch die Anstände, welche sich in dem letzten Seekriege über

das Befugniß der neutralen Völker, von kriegführenden Mächten, oder ihren Unterthanen Schiffe zu kaufen, erhoben haben, veranlasset, damit allen Zweifeln, welche darüber entstehen könnten, vorgebeugt werde, folgendes festzusetzen:

Es soll nämlich in dem Falle, daß Wir mit irgend einer fremden Macht in Krieg verwickelt würden, den Unterthanen Ihrer Majestät der Kaiserinn aller Reussen jederzeit freystehen, bei einer solchen Macht so viele Schiffe, als sie wollen, zu kaufen, oder für ihre Rechnung bauen zu lassen, ohne daß ihnen dagegen von Uns, oder von diesseitigen Kriegs und Armateursschiffen einiges Hinderniß gelegt werden könne. Jedoch versteht es sich von selbst, daß dergleichen Schiffe mit allen denjenigen Urkunden versehen seyn müssen, welche zur Bestättigung des den russischen Unterthanen darüber zustehenden Eigenthums oder gesetzmässigen Erwerbungsrechts erforderlich sind.

§. 20.

Ist ferner Unser Wille, daß diejenigen Unterthanen einer mit Uns in Krieg verwickel-

ten

ten Macht, welche in den russischen Staaten Dienst genommen, oder daselbst naturalisiret worden sind, oder das Bürgerrecht daselbst erworben haben, wenn dieses auch während des Krieges geschehen wäre, von diesseitigen Seeoffizieren eben so angesehen, und auf eben dem Fusse wie gebohrne russische Unterthanen behandelt werden.

§. 21.

Die von Ihrer russisch-kaiserlichen Majestät in Unseren Erbländern, zum Behuf Ihrer handelnden Unterthanen aufgestellten Konsuln sollen sich in allen Stücken des Schutzes der Gesetze zu erfreuen haben. Und ob ihnen gleich keinerlei Art von Gerichtsbarkeit darinn auszuüben zusteht, so können sie dennoch von den Partheien zu Schiedsrichtern ihrer Streitsachen freywillig gewählet werden: doch wird es diesen Partheien jederzeit frey bleiben, sich vorzüglich an Unsere Gerichtsstellen zu wenden, welchen übrigens auch gedachte Konsuln selbst, in allen ihren eigenen Angelegenheiten, untergeordnet seyn werden.

§. 22.

Den russischen Unterthanen soll aller mög-liche Beistand gegen diejenigen von Unseren eigenen Unterthanen geleistet werden, welche ihre mit den Ersteren eingegangenen Verbindlichkeit nicht erfüllet hätten. Wir befehlen also allen Unseren Gerichtsstellen, namentlich aber Unseren Wechselgerichten, von welchen die Kontrakte werden vorgemerket seyn, daß sie den russischen Unterthanen in allen vorfallenden Rechtsstreitigkeiten die schleunigste Rechtshilfe nach den in Unseren Erbländern bestehenden Gesetzen und Gerichtsordnungen angedeihen lassen.

§. 23.

Um dem Handel der Unterthanen Ihrer russisch-kaiserlichen Majestät die möglichste Sicherheit zu verschaffen, befehlen Wir, alle Sorgfalt dafür zu tragen, damit zu denjenigen Bestellten, welche bei dem Kauf und Verkauf der Waaren unter öffentlichem Ansehen verwendet werden, keine anderen, als verständige und beglaubte Personen aufgenommen werden sollen.

§. 24.

§. 24.

Erlauben Wir den in Unseren Erbländern niedergelassenen russischen Unterthanen in den Orten ihres Aufenthalts Handlungsbücher, in welcher Sprache sie wollen, zu führen, ohne daß man ihnen etwas hierüber vorschreiben, oder sie zur Vorzeigung ihrer Rechnungs- oder Handlungsbücher anhalten könne; es sey denn zu ihrer Rechtfertigung in Bankerouts- Betrugs- oder Prozeßfällen; doch sollen sie in den letzten Fällen nur zur Vorzeigung der, zu Aufklärung der betreffenden Streitsache, erfoderlichen Artikel gehalten seyn.

§. 25.

Im Falle ein russischer Unterthan, welcher das Bürgerrecht hielandes nicht erworben hat, in Unseren Staaten Bankerout machte, sollen dessen Gläubiger, unter Aufsicht des Magistrats oder der Gerichtsstelle des Ortes, curatores ad massam ernennen, welchen alle Effekten, Rechnungbücher und Papiere desselben anzuvertrauen sind. Und wenn alsdann diejenigen Gläubiger, deren Foderungen zusammgenommen zwey Drittheile der Kridamasse betragen werden, sich zu irgend einer Abkunft

über die Vertheilung dieser Masse verstehen, so sollen die übrigen Gläubiger ihren Ausspruch sich gefallen lassen, und annehmen müssen. Diejenigen russischen Unterthanen aber, welche in Unseren Staaten naturalisiret worden, oder das Bürgerrecht erworben haben, sind in Bankerorutsfällen, so wie in allen ihren Angelegenheiten den erbländischen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen unterworfen.

§. 26.

Gestatten Wir den in den Erbländern niedergelassenen russischen Unterthanen, in allen Städten, wo nicht besondere bürgerliche Verfassungen und Privilegien dieses hindern, Häuser zu bauen, zu kaufen und zu verkaufen, und wollen Wir die Häuser, die sie namentlich in Wien, Presburg, Temeswar, Triest, Lemberg und Brody besitzen werden, von allem Militärquartiere in so lang befreyen lassen, als sie diese Häuser besitzen, und selbst bewohnen: diejenigen aber, die sie zu Miethe nehmen, oder zu Miethe geben, sollen von den hergebrachten Einquartierungslasten nicht ausgenommen seyn.

In allen übrigen erbländischen Städten haben die Häuser, welche die daselbst niedergelassenen russischen Handelsleute bauen, oder kaufen werden, dieser, blos für die sechs genannten Städte geltenden, Befreyung nicht zu genießen. Wenn Wir aber für gut finden werden, in diesen sechs Städten die Militärquartiere in Geld abtragen zu lassen, sollen die russischen Handelsleute einer solchen Verfügung eben so wie alle anderen, unterliegen.

§. 27.

Diejenigen russischen Unterthanen, welche Unsere Erbländischen Provinzen, Städte und Länder zu verlassen gesinnt wären, sollen daran auf keinerlei Weise gehindert werden: und wollen Wir, daß in solchem Falle ihnen, unter den in einem jeden Orte vorgeschriebenen und üblichen Vorsichten, die nöthigen Pässe ausgefertiget werden, damit sie sammt ihrem mitgebrachten oder erworbenen Vermögen, nach vorläufiger Tilgung ihrer Schulden, und nachdem die in den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Satzungen festgesetzten Gebühren werden entrichtet seyn, frey abziehen mögen. Von welcher Bewilligung Wir nur diejenigen ausnehmen, die schon wirkliche Unter-

tha-

thanen des Landes, wo sie sich niedergelassen haben, nach den Gesetzen desselben geworden sind,

§. 28.

Das von russischen Unterthanen bei ihrem Absterben in den Erbländern hinterlassene bewegliche, und unbewegliche Vermögen soll denjenigen Personen frey, und ohne Anstand zufallen, welche zur Erbschaft entweder durch die letztwillige Verordnung derselben, oder ab intestato, nach Maaßgebung der in einem jeden Lande bestehenden Gesetze und Satzungen berufen sind.

Diesem zu Folge können sie die Erbschaft ohne weiters entweder selbst, oder durch Sachwalter antreten, welches ebenfalls von denjenigen, die etwan der Erblasser zu Testamentsexekutoren ernennt hätte, zu verstehen ist. Wonach die gedachten Erben, wenn sie die verschiedenen landesgesetzlichen Gebühren davon entrichtet haben, mit dem ihnen zugefallenen Erbtheile nach Wohlgefallen schalten mögen.

In

In dem Falle aber, daß diese Erben, Abwesenheit oder Minderjährigkeiten halber, ihr Erbrecht geltend zu machen keine Vorkehrung getroffen hätten, verordnen Wir, daß alsdann ein förmliches Inventarium über die ganze Verlassenschaft durch einen öffentlichen Notarius, in Gegenwart des Richters, oder der Gerichtsstelle des Ortes, und mit Beiziehung des russischen Konsuls, wenn einer daselbst vorhanden ist, wie auch zwoer anderen glaubwürdigen Personen, verfertiget, nachher aber diese Verlassenschaft entweder in einen öffentlichen Verwahrungsort beigelegt, oder in die Hände zweener oder dreyer von erwähntem Konsul zu benennender Handelsleute, oder endlich, wenn kein Konsul zugegen wäre, denjenigen Personen, welche die Obrigkeit dazu ausersehen wird, zu dem Ende übergeben werde, damit sie dasselbe auf das beste verwahren, und dem rechtmässigen Erben und Eigenthümer aufbehalten. Wird aber eine solche Erbschaft von mehrern angesprochen, und streitig gemacht, so hat die Gerichtsobrigkeit des Ortes, in welchem die Verlassenschaft gelegen ist, die darüber erhobene Streitsache im Wege Rechtens, den Landesgesetzen gemäß, zu entscheiden.

§. 29.

Wenn zwischen beiden kaiserlichen Höfen, welches Gott verhüten wolle, der Friede unterbrochen würde, so wollen Wir, daß weder die Schiffe noch das Vermögen russischer Unterthanen konfiszirt, noch sie selbst angehalten werden sollen; sondern daß ihnen eine Zeitfrist von wenigstens einem Jahre bewilligt werde, innerhalb welcher sie ihre Habschaften verkaufen, veräussern oder hinwegbringen, und sich in dieser Absicht, wohin sie wollen, begeben können; nachdem sie jedoch die ihnen zu Last kommenden Schulden vorläufig werden getilgt haben.

Eben dieses wollen Wir gleichfalls von den in diesseitigen See = oder Landdiensten russisch = kaiserlichen Unterthanen verstanden haben.

Wie Wir dann auch ferner denjenigen, die sich in dem einen oder anderen Falle befinden würden, gestatten, sowohl dasjenige, was sie von ihren Habschaften vor ihrem Abzuge nicht veräussern könnten, als auch ihre Schuldfoderungen, an wen sie immer wollen, abzutreten, oder damit so, wie es ihnen be-

liebig und zuträglich wäre, zu schalten; und sollen ihre Schuldner zur Befriedigung erwähnter Foderungen eben so, als wenn kein Friedensbruch erfolget wäre, gehalten seyn.

§. 30.

Alles was in vorstehenden sämmtlichen Artikeln verordnet wird, wollen Wir, daß es in Unseren sämmtlichen Ländern durch zwölf Jahre, von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patents an, unabänderlich und auf das genaueste befolget werde.

§. 31.

Und nachdem auch Ihre Majestät die Kaiserinn aller Reussen, zu gleicher Zeit, ein Patent für ihre sämmtlichen Staaten erlassen haben, welches mit dem Endzwecke des Unsrigen, nämlich die unmittelbare Handelsverbindung beider Länder durch verschiedene wechselseitige Begünstigungen zu befördern, vollkommen übereinstimmet, so haben Wir für nöthig erachtet, dieses Patent dem gegenwärtigen, in einer getreuen Uibersetzung, beidrucken zu lassen, damit der Inhalt desselben allen

Un-

Unseren Handlungen treibenden Unterthanen bekannt werde. Auch zweifeln Wir keineswegs, daß sie diesen neuen Beweis Unserer, für ihre Wohlfahrt unablässig wachenden Sorgfalt, mit lebhaftem Danke erkennen, und sich bestreben werden, denselben dadurch zu bezeigen, daß sie den ihnen hiemit eröffneten neuen Handlungszweig durch unterbrochene Handelsspekulationen und Unternehmungen zu Nutz zu bringen, wetteifern.

Gleichwie Wir übrigens diejenigen, welche hierinn Unsere höchsten Anordnungen und landesväterlichen Absichten erfüllen werden, Unseres Schutzes und gnädigsten Wohlwollens ausdrücklich versichern.

Bei=

Beilage.

Da Unsere Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf alles ununterbrochen gerichtet ist, was zur Aufnahme Unserer Staaten und Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen beitragen kann, so haben Wir beides wirksam zu befördern erachtet, wenn wir den Handel zwischen unseren und den Staaten des Hauses Oesterreich in eine unmittelbarere Verbindung setzten, und demselben solche Aufmunterungen und Vortheile bewilligten, durch welche er nicht nur gegründeten Bestand erhalten, sondern auch zu einem der blühendsten und lebhaftesten erwachsen könnte. Damit nun dasjenige, was von Uns hierüber ist festgesetzt worden, zum Kenntnisse sowohl Unserer eigenen Unterthanen, als der Unterthanen Seiner Majestät des römischen Kaisers gelange, haben Wir für gut befunden, gegenwärtiges Patent kundmachen zu lassen, dessen folgende sämmtliche Artikel von nun an in Ansehung dieses wechselseitigen Handels zur Vorschrift und Richtschnure dienen sollen.

§. 1.

Ist Unser Wille, daß in Unserem Reiche den Unterthanen der österreichischen Staaten in allem, was die Aufnahme ihrer Handlung befördern kann, aller mögliche Beistand und Vorschub geleistet werde.

§. 2.

Sollen sie nach Maßgabe der in Unseren Staaten allgemein eingeführten Toleranzgrundsätze einer vollkommenen Gewissensfreyheit genießen, und ihre Religionsübungen, entweder in ihren eigenen Häusern, oder in den Gebäuden und Kirchen, die Wir zu diesem Ende bewilligen, oder bestimmen werden, frey, ungestöhrt, und ohne auf irgend eine Art gehindert zu werden, verrichten können.

§. 3.

Gleichfalls ertheilen Wir den Unterthanen Seiner kaiserlichen Majestät die Befugnisse, Freyheiten und Vorzüge, welche in Unserem Reiche die meistbegünstigten europäischen Nazionen genießen. Wollen demnach, daß ihnen

nen alle Vortheile zustatten kommen, die zur Verbreitung und Aufnahme ihrer Handlung gereichen können: wohlverstanden jedoch, daß sie mit Ausnahme dieser Befugnisse, Freyheiten und Vorzüge, in soferne dieselben ihnen hier unten namentlich eingestanden werden, in allen übrigen ihren Handel und Verkehr betreffenden Stücken den in Unseren Staaten eingeführten Zolltariffen, Verordnungen und Gesetzen unterworfen seyn sollen.

§. 4.

Erlauben Wir, daß sie in allen Städten, Häfen und Buchten Unserer Staaten, wo die Handlung und Schifffahrt gestattet ist, diejenigen Waaren, deren Einfuhre, innerer Verschleiß und Ausfuhre keinem Verbote unterliegen, ungehindert kaufen, verkaufen, und zu Wasser oder zu Land verführen mögen: jedoch haben sie davon die Zölle und Abgaben, nach den bestehenden oder künftigen Tariffen zu entrichten.

§. 5.

Da Wir den österreichischen Unterthanen von nun an das Befugniß, die Zölle in russi-

scher Landmünze zu entrichten, ertheilen wollen, so befehlen Wir hiemit allen Unseren Zollämtern, die Bezahlung der Zölle von denselben jedesmal auf diesem Fusse, und zwar den Rixdaler zu 125 Kopecken gerechnet, anzunehmen: mit Ausnahme jedoch der Stadt und des Hafens von Riga, woselbst auch Unsere eigenen Unterthanen die Zölle in Rixdalern zahlen müssen.

§. 6.

Um die Handlung der Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers noch mehr zu begünstigen, verordnen Wir, daß von den hungarischen Weinen, wenn sie entweder auf russischen oder österreichischen Schiffen, und für Rechnung russischer oder österreichischer Unterthanen, oder auch unmittelbar zu Land bei den Gränzzollämtern eingeführt werden, künftig keine anderen, als folgende Einfuhrszölle bezahlet werden, nämlich: für die gemeinen hungarischen Tafelweine, als Erlauer, Ofner, Ruster und andere Weine von gleicher Eigenschaft, nicht mehr als 4 Rubel 50 Kopecken von einem Oxhoft von 6 Ankern, welches beiläufig 4 Antheile ausmacht; für die Tokayer Weine aber, oder was immer für hungarische

Li-

Liqueurweine, nicht mehr, als den doppelten Betrag, oder 9 Rubel vom Oxhoft.

Doch sollen diejenigen, welche an dem Vortheile dieser Zollverminderung und Entrichtungsart Theil nehmen wollen, jedesmal die Beglaubigungsscheine der Ortsmagistrate oder der Zollämter, wovon gedachte Weine abgefertiget worden, aufzuweisen gehalten seyn.

§. 7.

Eben so wollen Wir, daß die österreichischen Unterthanen, von der Kundmachung des gegenwärtigen Patents an, für alle Waaren und Erzeugnisse, welche sie in den am schwarzen Meere liegenden Häfen Unseres Reichs, namentlich in dem Hafen von Cherson, an der Mündung des Dniesters, und in jenen von Sewastopol und Theodosia in Taurika einführen, oder ausführen werden, denselben Zollnachlaß von einem Viertel genießen, den Wir Unseren eigenen Unterthanen, so wie den Unterthanen solcher Naizonen, von welchen Wir Uns dafür einige Gegenvortheile bedungen, in dem 6ten Artikel der mit Unseren Haupttariffe vom Jahre 1782 erlassenen Verordnung eingeräumt haben.

§. 8.

Wenn Schiffe österreichischer Unterthanen durch Sturm, vor der Verfolgung eines Seeräubers, oder durch andere Zufälle in einem Unserer Häfen Zuflucht zu suchen gezwungen würden, so soll denselben gestattet seyn, sich darinn auszubessern, und mit allem Nöthigen zu versehen, und dann ungehindert wieder auszulaufen: und verbieten Wir ausdrücklich, daß die Schiffe in dergleichen Fällen zu irgend einer Visitirung (Untersuchung) oder Zollabnahme, von den Zollämtern Unserer Häfen angehalten werden; unter der Bedingung jedoch, daß nichts von ihrer Ladung ausgeschiffet, noch Waaren davon zum Verkaufe ausgesetzet werden, dieselben auch sich in allen Stücken den eingeführten Gesetzen, Anordnungen und Gebräuchen fügen.

Wollten sie aber einige Waaren verkaufen, so sollen sie der Vorschrift Unserer Mauttariffe und Verordnungen unterliegen.

§. 9.

Gleichfalls verbieten Wir, in Unseren Häfen irgend ein österreichisches Handelsschiff,

oder jemanden von deren Schiffsequipage anzuhalten, oder die Waaren derselben in Beschlag zu nehmen. Doch bleibt Unseren Gerichtsstellen die Macht vorbehalten, nach den Gesetzen und üblichen Gerichtsförmlichkeiten gegen diejenigen Eigenthümer der Schiffe, oder ihrer Ladungen zu verfahren, welche in Unseren Ländern persönliche Schulden gemacht, so wie gegen diejenigen Eigenthümer, oder wen immer von der Schiffsequipage, die irgend ein Verbrechen oder eine strafbare Handlung begangen hätten, als in welchen Fällen dieselben nach den bestehenden Landesgesetzen und Verordnungen behandelt werden sollen.

§. 10.

Untersagen Wir allen Unseren Admiralitätsbehörden, jemals ein den österreichischen Unterthanen zugehöriges Schiff zu Kriegsdiensten, oder was immer für Transportverrichtungen mit Gewalt zu verhalten.

§. 11.

Auch sollen dieselben, und überhaupt alle Unsere Unterthanen, im Falle ein den Unterthanen Seiner kaiserlichen Majestät gehöriges

Schiff an den Küsten Unserer Staaten strandete, oder Schiffbruch litte, alle nöthige Sorgfalt anwenden, damit diesen Schiffen sowohl, als den darauf befindlichen Personen und Gütern zu Hilfe gekommen, und der möglichste Beistand geleistet werde. Dafür werden aber von denselben die nämlichen Kösten und Gebühren zu entrichten seyn, zu welchen Unsere eigenen Unterthanen in dergleichen Fällen, durch Unsere Schifffahrtsordnung vom Jahre 1781 verbunden sind.

§. 12.

Uiberzeugt von dem Nutzen und heilsamen Endzwecke, der von Uns einverständlich mit des Kaisers Majestät während des letzten Seekrieges angenommenen Grundsätze des armirten Neutralitätssystems, sind Wir entschlossen, nicht nur über die allgemeine Aufrechthaltung derselben sorgfältig zu wachen, sondern wollen dieselben auch gegen die Unterthanen Seiner kaiserlichen Majestät beobachten, und ausüben lassen. Sollten Wir demnach mit fremden Staaten in Krieg gerathen, so ist Unser Wille, daß deswegen der freye Handel und Wandel zwischen diesen Staaten und den österreichischen Unterthanen nicht unterbro-

chen werde, sondern ihnen in solchem Falle diejenigen Vortheile zustatten kommen sollen, welche in den nachstehenden vier Hauptgrundsätzen enthalten sind.

Erstens: Jedes Schiff soll frey von Hafen zu Hafen, und an den Küsten der kriegführenden Nazionen segeln können:

Zweytens: Güter der Unterthanen einer kriegführenden Macht, sollen auf neutralen Schiffen frey bleiben, mit Ausnahme der Kontrabandwaaren:

Drittens: Um zu bestimmen, was unter einem blockirten Hafen zu verstehen sey, soll diese Benennung nur dann Platz finden, wann die Schiffe der Macht, die einen Hafen angreifen läßt, sich demselben so nahe, und in einer solchen Stellung befinden, daß die Einfahrt in den Hafen einer offenbaren Gefahr unterlieget:

Viertens: Neutrale Schiffe können nur aus gerechten und auf offenbare Thatsachen gegründeten Ursachen angehalten werden. Das Urtheil darüber soll ohne Verzug gefällt werden: das Verfahren jederzeit gleichförmig,

schleunig und gesetzmäßig seyn, und nicht nur denjenigen, die ohne Schuld dabei Schaden gelitten, die gebührende Vergütung zuerkennet, sondern auch für die Beleidigung der verletzten Flagge, eine vollkommene Genugthuung geleistet werden.

§. 13.

Die Schiffe kaiserl. königl. Unterthanen, welche ohne Bedeckung segeln, wenn sie von diesseitigen Kriegs oder Armateursschiffen, auf der Küste oder auf offner See angetroffen werden, haben sich der Visitirung zu unterwerfen, und dürfen in solchem Falle keine Schiffspapiere über Bord geworfen werden. Hingegen verordnen Wir, daß gedachte Kriegs und Armateursschiffe von solchen stets so weit, als die Kanonen des österreichischen Handelsschiffs reichen, entfernet bleiben, auch, um allen Unordnungen vorzubeugen, nie mehr, als zwey oder drey Mann in ihren Booten, an den Bord derselben zur Visitirung derjenigen Pässe und Seebriefe, durch welche deren Eigenthum und Ladung zu erheben ist, abschicken. Befinden sich aber diese Handelsschiffe unter dem Geleite eines oder mehrerer Kriegsschiffe, so soll von Seite des die Begleitung anführenden Offiziers

fiziers die blose Erklärung, daß sie keinen Kontraband bei sich haben, für vollkommen hinlänglich geachtet werden, und keine Visitirung mehr statt finden.

§. 14.

Sobald aus den vorgelegten Urkunden, oder der mündlichen Erklärung des Geleits erhellet, daß solche auf der See angetroffenen Handelsschiffe mit keinem Kontrabande beladen sind, sollen sie ihren Lauf frey, und ohne ferneren Aufenthalt fortsetzen können: und werden die diesseitigen Kriegs oder Armateursschiffe, die sich demungeachtet unterfiengen, denselben auf irgend eine Art Beschwerde, oder Schaden zuzufügen, dafür, wie nicht minder für die, wegen verletzter Flagge, zu leistende Genugthuung, mit Leib und Gut zu haften haben.

§. 15.

Sollte ein österreichisches Schiff bei der Visitirung mit Kontraband betreten werden, so verbieten Wir dieserwegen die darauf befindlichen Kisten, Verschläge, Truhen, Ballen, und Fässer aufzuschlagen, oder das Mindeste

deste von den Waaren wegzunehmen: aber der Aufbringer ist berechtiget, das Schiff in einen Seehafen zu führen, woselbst, nach der Einleitung des Prozesses von den hiezu aufgestellten Gerichtsstellen, und nachdem den vorgeschriebenen Regeln und Gesetzen gemäß ein entscheidendes Urtheil gefällt worden, die verbotene, oder für Kontraband erkannte Waare konfiszirt, alle übrigen Effekten und Waaren desselben Schiffes entgegen wieder zurückgestellet werden sollen, ohne daß jemals weder Schiff, noch Gut unter dem Vorwande von Unkösten oder Strafe zurückbehalten werden könne. Der Schiffskapitän, nachdem er die für Kontraband erkannte Waare ausgeliefert hat, soll nicht gehalten seyn, das Ende des Prozesses wider seinen Willen abzuwarten; sondern Wir wollen, daß er mit seinem Schiffe, und dem übrigen Theile seiner Ladung, sobald er es für gut finden wird, wieder absegeln möge: und falls von einem diesseitigen Kriegs- oder Armateursschiffe ein österreichisches Handelsschiff aufgebracht würde, welches mit erkannten Kontrabandwaaren befrachtet wäre, soll dieses die Freyheit haben, die Kontrabandwaare sogleich zu überlassen, und seinen Weg ungehindert fortzusetzen. Der

Auf-

Aufbringer ist gehalten, sich an dieser freywilligen Uiberlassung zu begnügen, ohne weder Schiff noch Equipage, auf irgend eine Art, ferner aufhalten, belästigen, oder beunruhigen zu können.

§. 16.

Zur Rubrike des Seekriegskontrabands sind allein folgende Gegenstände zu zählen, nämlich: Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Bomben, Granaten, grosse und kleine Kugeln, Flinten, Lunden, Pulver, Salpeter, Schwefel, Küraſſe, Spiesse, Degen, Ruppeln, Patrontaschen, Sättel und Zäume; von welchen Stücken jedoch der, zur Vertheidigung des Schiffes und der Equipage, benöthigte Vorrath auszunehmen ist. Alle unter den eben genannten, nicht begriffenen Artikel aber sollen keineswegs für Kriegs und Seemunizion geachtet seyn, noch der Konfiszirung unterliegen, sondern ohne das geringste Hinderniß vorbeigelassen werden.

§. 17.

Ob nun schon, in dem vorstehenden Artikel, die Kontrabandsgegenstände deutlich bestimmt

stimmt sind, und alles, was nicht darinn namentlich ausgedrückt wird, für frey erkennet, und gegen alle Beschlagnehmung gesichert seyn soll, so sehen Wir Uns dennoch, durch die Anstände, welche sich in dem letzten Seekriege über das Befugniß der neutralen Völker, von kriegführenden Mächten oder ihren Unterthanen Schiffe zu kaufen, ergeben haben, veranlaßt, damit allen Zweifeln, welche darüber entstehen könnten, vorgebeugt werde, folgendes festzusetzen:

Es soll nämlich in dem Falle, daß Wir mit irgend einer fremden Macht in Krieg verwickelt würden, den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers jederzeit freystehen, bei einer solchen Macht so viele Schiffe, als sie wollen, zu kaufen, oder für ihre Rechnung bauen zu lassen, ohne daß ihnen dagegen von Uns, oder von diesseitigen Kriegs und Armateursschiffen einiges Hinderniß geleget werden könne. Jedoch versteht es sich von selbst, daß dergleichen Schiffe mit allen denjenigen Urkunden versehen seyn müssen, welche zur Bestättigung des, den österreichischen Unterthanen darüber zustehenden Eigenthums oder gesetzmäßigen Erwerbungsrechts erfoderlich sind.

§. 18.

Ist ferner Unser Wille, daß diejenigen Unterthanen einer mit Uns in Krieg verwickelten Macht, welche in den österreichischen Staaten Dienst genommen, oder daselbst naturalisirt worden sind, oder das Bürgerrecht daselbst erworben haben, wenn dieses auch erst während des Krieges geschehen wäre, von diesseitigen Seeoffizieren eben so angesehen, und auf eben dem Fusse, wie gebohrne österreichische Unterthanen behandelt werden.

§. 19.

Die von des Kaisers Majestät in Unseren Staaten, zum Behufe ihrer handelnden Unterthanen aufgestellten Konsuln sollen sich in allen Stücken des Schutzes der Gesetze zu erfreuen haben. Und ob ihnen gleich keinerlei Art von Gerichtsbarkeit darin auszuüben zusteht, so können sie dennoch von den Partheien zu Schiedsrichtern ihrer Streitsachen freywillig gewählet werden: doch wird es diesen Partheien jederzeit frey bleiben, sich vorzüglich an Unsere Gerichtsstellen zu wenden; welchen übrigens auch gedachte Konsuln selbst, in

allen

allen ihren eigenen Angelegenheiten, untergeordnet seyn werden.

§. 20.

Den österreichischen Unterthanen soll aller mögliche Beistand gegen diejenigen von Unseren eigenen Unterthanen geleistet werden, welche die Verbindlichkeiten eines nach der Vorschrift eingerichteten, und in dem Zollamte registrirten Kontrakts nicht erfüllet hätten. Und zu diesem Ende wollen Wir, daß ihnen in solchem Falle Unsere Gerichtsstellen allen erfoderlichen Schutz und Beistand leisten, um die Partheien zu zwingen, daß sie in dem Orte, wo die Kontrakte geschlossen, und registrirt worden, vor Gericht erscheinen, und um diejenigen, welche sie geschlossen hatten, zur Erfüllung aller darinn eingegangenen Punkte zu verhalten.

§. 21.

Um dem Handel der k. k. Unterthanen die möglichste Sicherheit zu verschaffen, befehlen Wir, alle Sorgfalt zu tragen, damit zu denjenigen Bestellten, welche bei dem Kauf und Verkauf der Waaren, unter öffentlichem Ansehe

sehen verwendet werden, keine anderen, als verständige und beglaubte Personen aufgenommen werden sollen.

§. 22.

Erlauben Wir den in Unseren Staaten niedergelassenen österreichischen Unterthanen, in den Orten ihres Aufenthalts Handlungsbücher, in welcher Sprache sie wollen, zu führen, ohne daß man ihnen etwas hierüber vorschreiben, oder sie zur Vorzeigung ihrer Rechnungs und Handlungsbücher anhalten könne; es sey denn zu ihrer Rechtfertigung, in Bankerouts- Betrugs-oder Prozeßfällen; doch sollen sie, in den letzten Fällen, nur zur Vorzeigung der, zur Aufklärung der betreffenden Streitsache erfoderlichen Artikel gehalten seyn.

§. 23.

Im Falle ein österreichischer Unterthan, welcher das Bürgerrecht hielandes nicht erworben hat, in Unseren Staaten Bankerout machte, sollen dessen Gläubiger, unter Aufsicht des Magistrats, oder der Gerichtsstelle des Ortes, Curatores ad Massam ernennen,

welchen alle Effekten, Rechnungsbücher und Papiere desselben anzuvertrauen sind. Und wenn alsdann diejenigen Gläubiger, deren Foderungen zusammgenommen zwey Drittheile der Kridamasse betragen werden, sich zu irgend einer Abkunft über die Vertheilung dieser Masse verstehen, so sollen die übrigen Gläubiger ihren Ausspruch sich gefallen lassen, und annehmen müssen. Diejenigen österreichischen Unterthanen aber, welche in Unseren Staaten naturalisirt worden, oder das Bürgerrecht erworben haben, sind in Bankeroutsfällen, so wie in allen ihren Angelegenheiten, den Gesetzen, Verordnungen und Satzungen Unseres Reiches unterworfen.

§. 24.

Gestatten Wir den in Unseren Staaten niedergelassenen österreichischen Unterthanen in allen Städten, wo nicht besondere bürgerliche Verfassungen und Privilegien dieses hindern, Häuser zu bauen, zu kaufen, und zu verkaufen; und wollen Wir die Häuser, die sie namentlich sowohl in St. Petersburg, Moskau und Archangel, als auch in Cherson, Sewastopol und Theodosia besitzen werden, von allem Militärquatiere, in so lange befreyen las-

sen

sen, als sie diese Häuser besitzen, und selbst bewohnen: diejenigen aber, die sie zu Miethe nehmen, oder zu Miethe geben, sollen von den hergebrachten Einquartierungslasten nicht ausgenommen seyn.

In allen übrigen Städten Unseres Reiches haben die Häuser, welche die daselbst niedergelassenen österreichischen Handelsleute bauen, oder kaufen werden, dieser, blos für die sechs genannten Städte, geltenden Befreyung nicht zu genießen. Wenn Wir aber für gut finden würden, auch in diesen sechs Städten die Militärquatiere in Geld abtragen zu lassen, sollen die österreichischen Handelsleute einer solchen Verfügung eben so wie alle anderen, unterligen.

§. 25.

Diejenigen österreichischen Unterthanen, welche Unsere Provinzen, Städte und Länder zu verlassen gesinnt wären, sollen daran auf keinerlei Weise gehindert werden: und wollen Wir, daß in solchem Falle ihnen unter den, in einem jeden Orte vorgeschriebenen und üblichen Vorsichten die nöthigen Pässe ausgefertiget werden, damit sie sammt ihrem mitgebrach-

ten oder erworbenen Vermögen, nach vorläufiger Tilgung ihrer Schulden, und nachdem die, in den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Satzungen festgesetzten Gebühren werden entrichtet seyn, frey abziehen mögen. Von welcher Bewilligung Wir nur diejenigen ausnehmen, die schon wirkliche Unterthanen des Landes, wo sie sich niedergelassen haben, nach den Gesetzen desselben geworden sind.

§. 26.

Das von österreichischen Unterthanen, bei ihrem Absterben, in Unseren Staaten hinterlassene, bewegliche und unbewegliche Vermögen soll denjenigen Personen frey, und ohne Anstand zufallen, welche zur Erbschaft entweder durch die letztwillige Verordnung derselben, oder ab intestato, nach Maßgebung der in einem jeden Lande bestehenden Gesetze und Satzungen berufen sind.

Diesem zu Folge können sie die Erbschaft ohne weiters, entweder selbst, oder durch Sachwalter antreten, welches ebenfalls von denjenigen, die etwan der Erblasser zu Testamentsexekutoren ernennet hätte, zu verstehen ist. Wonach die gedachten Erben, wenn sie die verschie-

schiedenen landesgesetzlichen Gebühren davon entrichtet haben, mit dem ihnen zugefallenen Erbtheile nach Wohlgefallen schalten mögen.

In dem Falle aber, daß die Erben, Abwesenheit oder Minderjährigkeit halber ihr Erbrecht geltend zu machen, keine Vorkehrung getroffen hätten, verordnen Wir, daß alsdann ein förmliches Inventarium, über die ganze Verlassenschaft, durch einen öffentlichen Notarius in Gegenwart des Richters oder der Gerichtsstelle des Orts, und mit Beiziehung des österreichischen Konsuls, wenn einer daselbst vorhanden ist, wie auch zwoer anderen glaubwürdigen Personen verfertigt, nachher aber diese Verlassenschaft entweder in einen öffentlichen Verwahrungsort beigelegt, oder in die Hände zweener oder dreyer von erwähntem Konsul zu benennenden Handelsleute, oder endlich, wenn kein Konsul zugegen wäre, denjenigen Personen, welche die Obrigkeit dazu ausersehen wird, zu dem Ende übergeben werde, damit sie dasselbe auf das beßte verwahren, und dem rechtmäßigen Erben und Eigenthümer aufbehalten. Wird aber eine solche Erbschaft von mehreren angesprochen, und streitig gemacht, so hat die Gerichtsobrigkeit des Orts, in welchem die Verlassenschaft gelegen

ist, die darüber erhobene Streitsache im Wege Rechtens den Landesgesetzen gemäß zu entscheiden.

§. 27.

Wenn zwischen beiden kaiserlichen Höfen, welches Gott verhüten wolle; der Friede unterbrochen würde, so wollen Wir, daß weder die Schiffe, noch das Vermögen österreichischer Unterthanen konfiszirt, noch sie selbst angehalten werden sollen; sondern daß ihnen eine Zeitfrist von wenigstens einem Jahre bewilliget werde, innerhalb welcher sie ihre Habschaften verkaufen, veräußern, oder hinwegbringen, und sich in dieser Absicht, wohin sie wollen, begeben können; nachdem sie jedoch die ihnen zu Last kommenden Schulden vorläufig werden getilgt haben.

Eben dieses wollen Wir gleichfalls von den in diesseitigen See- oder Landdiensten stehenden kaiserl. königl. Unterthanen verstanden haben.

Wie Wir dann auch ferner denjenigen, die sich in dem einen oder anderen Falle befinden würden, gestatten, sowohl dasjenige, was

sie von ihren Habschaften vor ihrem Abzuge nicht veräußern könnten, als auch ihre Schuldfoderungen, an wen sie immer wollen, abzutreten, oder damit so, wie es ihnen beliebig, und zuträglich wäre, zu schalten; und sollen ihre Schuldner zur Befriedigung erwähnter Foderungen, eben so, als wenn kein Friedensbruch erfolgt wäre, gehalten seyn.

§. 28.

Alles, was in vorstehenden sämmtlichen Artikeln verordnet wird, wollen Wir, daß es in allen Unseren Staaten, durch zwölf Jahre, von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patens an, unabänderlich, und auf das genaueste befolget werde.

§. 29.

Und nachdem auch des römischen Kaisers Majestät zu gleicher Zeit ein Patent für ihre sämmtlichen Staaten erlassen haben, welches mit dem Endzwecke des Unsrigen, nämlich die unmittelbare Handelsverbindung beider Länder, durch verschiedene wechselseitige Begünstigungen zu befördern, vollkommen übereinstimmet, so haben Wir für nöthig erachtet,

dieses Patent dem gegenwärtigen, in einer getreuen Uibersetzung beidrucken zu lassen, damit der Inhalt desselben allen Unseren Handlung treibenden Unterthanen bekannt werde. Auch zweifeln Wir keineswegs, daß sie diesen neuen Beweis Unserer für ihre Wohlfahrt, unabläßlich wachenden Sorgfalt mit lebhaftem Danke erkennen, und sich bestreben werden, denselben dadurch zu bezeigen, daß sie den ihnen hiemit eröffneten neuen Handlungszweig durch ununterbrochene Handelsspekulazionen und Unternehmungen zu Nutz zu bringen wetteifern.

Gleichwie Wir übrigens diejenigen, welche hierinn Unsere höchsten Anordnungen und landesmütterlichen Absichten erfüllen werden, Unseres Schutzes und gnädigsten Wohlwollens ausdrücklich versichern.

Handrobotserläuterung wird nachträglich kund gemacht.

Hofverordnung vom 12ten August 1784.

Der in einigen Urbärbüchern enthaltene unbestimmte Ausdruck, daß die Unterthanen zur

Zug

Zug-und Handfrohne (Robot) verbunden sind, setzte dieselben dem willkührlichen, nach Umständen manchmal bedrückenden Foderungen der Grundherrschaften aus, und veranlaßte verschiedene Streitigkeiten, welche, da sie aus den bestehenden Gesetzen nicht entschieden werden könnten, eine Erläuterung nöthig machten.

Seine Majestät erklären demnach, daß diejenigen Unterthanen, welche vermöge der Rektifikazionsurbare im Allgemeinen zur Zug- oder Handfrohne verbunden sind, wechselweis eine Woche durch zween Tage mit dem Zuge, und einen mit der Hand, die andere Woche aber durch zween Tage mit der Hand, und einen Tag mit dem Zuge zu frohnen gehalten sind.

Wodurch aber denjenigen Verträgen, welche bei Ankaufung ehemaliger Dominikal, nunmehriger dem Unterhan eigenthümlicher Gründe geschlossen worden sind, in soferne in demselben eine bestimmte Zahl der Zugfrohnen bedungen, und das von den Gesetzen bestimmte Maß der Frohnen im Ganzen nicht über-

schritten ist, an ihrer Gültigkeit keinesweges etwas benommen seyn soll.

Handschuhe, fremder, Einfuhrszoll wird bestimmt.

Hofkanzleidekret vom 16ten Horn. 1786.

Vermöge dessen haben Se. Majestät zu mehrerer Aufmunterung und Erweiterung der inländischen Handschuhefabrikatur den Einfuhrszoll nachstehender in der allgemeinen Zolltariff enthaltenen Gattungen fremder Handschuhe vom 1 April dieses Jahrs anzufangen, folgendermassen zu bestimmen befunden; nämlich

Lederne glassirte und unglassirte Manns- und Frauenhandschuhe vom Duzend 1 fl. 6 kr.
Derlei Kinderhandschuhe vom Dzd. 33 kr.
Sogenannte Schwedische, oder Dänische Manns- oder Frauenhandschuhe vom Duzend 36 kr.
Derlei Kinderhandschuhe vom Duzend 18 kr.

Handwerkszünfte in In. Oest. werden gewarnet, sich von muthwilligen Beschwerden über die kontraktmäßige Lieferung verschiedener Artikel an die Militarökonomiekomission zu enthalten. Vid. Beschwerden.

Haupteid, wann selber dem Gegentheile der streitenden Parthei kann angeboten werden, und von wem die Auftragung desselben zu geschehen habe. Vide Richter.

Hofresoluzion vom 31ten Oktob. 1786.

Se. k. k. apost. Majestät haben gnädigst zu resolviren geruhet, daß von jenen höchsten Entschließungen, welche bei Gelegenheit der gallizischen landesfürstlichen Justizstellen über verschiedene vorgefallene Amtsfragen erfolget sind, folgende den sämmtlichen Appellazionsgerichten zur weiteren Verständigung der untergeordneten Gerichtsgehörden mitgetheilet werden sollen.

Er=

Erstens: Bei Verfassung des Klassifikazionsurtheiles sey der Richter an die ausdrückliche, oder stillschweigende Eingestehung des Vertreters der Konkursmasse über die von dem Gläubiger anbegehrte Klasse nicht gebunden, sondern habe der Richter jene Klasse zu bestimmen, die nach Vorschrift der Rechte aus dem von dem Gläubiger angegeben, und von dem Vertreter der Masse eingestandenen, oder in anderer Art erwiesenen Fakto fließet.

Zweytens: Den Haupteid könne dem Gegentheile von der streitenden Parthei auch dann angeboten werden, wann selbe keine andere Beweismittel vor sich hat; wenn aber jener, der im solchen Falle den Haupteid aufgetragen hat, sachfällig würde, sey derselbe nicht nur die Unkösten zu bezahlen schuldig, sondern auch nach Umständen mit einer angemessenen Strafe als temere litigans anzusehen.

Uibrigens

Drittens: Habe zwar die Auftragung des Haupteides von dem Kläger in der Klage,

ge, von dem Beklagten in der Einrede zu geschehen, doch könne dieser Beweisart sich zu bedienen auch in der Replik, oder Duplik zugelassen werden.

Hausapotheklein ausländische wird einzuführen verboten.

Hofverordnung vom 21ten Junius 1785.

Kraft dieser ist erfolgt, daß nachdem die bisher aus fremden Ländern hereingekommene Apotheklein, die aus gläsernen und zinnenen Gefäßen, mithin aus auser Handel gesetzten Artikeln bestehen, auch im Lande eben so gut verfertiget werden können, deren Einfuhre aus fremden Landen führohin gänzlich verboten seyn soll.

Hausiren, zu, wird den böhmischen Federhändlern gestattet. Vide Federhändler.

Hausiren, in Ansehung dessen sind die Gottscheer an den Grenzen andern kaiserlichen königlichen Unterthanen gleich zu halten.

Hofverordnung vom 5ten September. 1785.

Mittelst dieser ist erfolget, daß den Gottscheern in Ansehung des Hausirens an den fremden Grenzen keine mehrere Befugniß einzugestehen sey, als kraft des Circularis vom 8ten Junius dieses Jahrs andern Unterthanen bewilliget worden, dahero dieselben sich bis auf zwo Stunden innerhalb der fremden Grenzen des Hausirens patentmäßig zu enthalten haben, welche Warnung auch in den von Obrigkeitswegen ihnen zu ertheilenden Päßen auszudrucken seyn wird. Vide Gottscheer.

Hausieren wird den Oberkrainerischen Unterthanen der Herrschaft Michelstädten, Egg ob Krainburg, Thurn unter Neuburg, und des Guts Höflein in den N. Oest. Ländern mit geringer Waare gestattet.

Hofkanzleidekret vom 6ten Jun. 1785.

Vermöge dessen ist allergnädigst bewilliget worden, daß den Oberkrainerischen Unterthanen der Herrschaften Michelstädten, Egg ob Krainbnrg, Thurn unter Neuburg, und des Guts Höflein das Hausiren mit ihren geringen Manufakten, als wollenen Strümpfen, baumwoll, und leinen Bündeln, groben Wollfabrikaten, und Holzwaaren in den In. Oest. Landen, jedoch nur auf Wohlgefallen, und gegen dem gestattet werden möge, daß sie mit kreisämtlichen Pässen, und zugleich mit herrschaftlichen Attestaten versehen seyn sollen, in welch lezteren sowohl die eigene Erzeugung der zum Hausieren gebrauchenden Waaren zu bestättigen, als die Zahl, und Gattung derselben auszudrücken, zugleich aber ihnen anzudeuten, und dem Passe einzuverleiben seyn werde, daß sie sich alles Handels in Städten

Märk-

Märkten, wo ordentliche Handelsleute vorhanden, auser Jahrmärkten, und Kirchtagen enthalten sollen.

Hausiren oder Herumtragen der Waaren, in Ansehung dessen ergeher eine allgemeine Vorschrift.

Hofverordnung vom 1ten Dezemb. 1785.

Es ist zwar schon in dem allgemeinen Zollpatent vom 16ten Septemb. 1784 vorgeschrieben worden, in wie ferne das Hausiren mit Waaren gestattet ist, Seine Majestät haben aber in dieser Sache überhaupt folgendes zu bestättigen, oder neu zu entschließen geruhet daß

§. 1.

Den Ausländern ist das Hausiren in den kais. kön. Erblanden auf keine Weise, folglich auch nicht einmal mit inländischen Waaren erlaubt.

§. 2.

Das Hausiren mit fremden, oder ausländischen Waaren bleibt sowohl dem Ausländer, als dem k. k. erbländischen Unterthan schärfest verboten.

§. 3.

Wird nun ein Ausländer, oder Inländer in dem Hausiren mit fremden Waaren betreten; so ist derselbe, wenn er der Schwärzung verdächtig ist, sammt der Waare demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke er angetroffen worden, gegen Bescheinigung in die Verwahrung zu geben. Ist aber der Hausirer der Schwärzung nicht verdächtig, oder nur mit erb- oder inländischen Waaren betreten worden; so ist es genug, wenn die Waare, nicht aber der Betretene selbst bei Gerichte aufbewahret wird; doch ist der Hausirer allzeit wegen des Verhörs zum Gericht zu stellen.

§. 4.

Das Gericht hat den zu ihm gebrachten Hausirer sogleich abzuhören, und das Verhör sammt der ausführlichen Anzeige, oder

Thatbeschreibung desjenigen, der ihn angehalten hat, der nächsten Zollbehörde zu übermachen. Diese wird sodann die Sache zur Schöpfung des Erkenntnisses an das Kreisamt des Viertels, in welchem der Hausirer angehalten worden, zu bringen; wenn aber eine Schwärzung unterlaufen, die etwa nöthige weitere Untersuchung selbst vorzunehmen, und solchenfalls nach Vorschrift der Patenten, und Verordnungen zu verfahren haben.

§. 5.

Aus dem Obigen folget gleichsam von selbst, daß das Hausiren im Allgemeinen nur den k. k. Unterthanen, und diesen nur mit in- oder erbländischen Waaren gestattet ist. Hierunter sind aber auch die hungarischen Produkten, dann die dortländigen gehörig legitimirten Manufakten, so, wie auch die, mit gehörigen Legitimazion versehenen tirolischen Fabrikaten zu zählen.

§. 6.

Jedoch ist zwo Stunden innerhalb der äußersten, an ein fremdes Land stossenden Grenze alles Hausiren, folglich auch dem Inlän-

länder dasselbe mit in- oder erbländischen Waaren verboten. Die Grenze zwischen Hungarn, und den deutschen Erbländern ist hierunter nicht verstanden.

§. 7.

Weiters darf der erbländische Unterthan tiefer im Lande nur in den Dörfern, und kleineren Oertern, keineswegs aber in den Städten, und grösseren Märkten, die mit ordentlichen Kaufleuten versehen sind, hausiren, die Jahrmärkte ausgenommen, während welcher ihm solches gestattet ist.

§. 8.

Eben so wenig darf der erbländische Unterthan mit Tüchern, oder anderen beträchtlicheren Schnittwaaren, wenn sie gleich in- oder erbländisch sind, auch nicht mit der im Lande verfertigten Schokolate hausiren.

Doch ist erlaubt das Porzelain, welches von der hiesigen k. k. Porzelainfabrik abgenommen wird, zum Verkaufe herumzutragen. Nur müssen jene, welche derlei Fabrikaten durch Hausiren zu verkaufen vorhaben, mit

ordentlichen Hausirungspässen von der Landesstelle derjenigen Provinz, in welcher sie mit diesem inländischen Porzelain zu hausiren gedenken, versehen seyn. Uibrigens wird in den inneröstereichischen Ländern das Hausiren mit Bauernloden; oder sogenannten Mischlingtuch gestattet.

§. 9.

Jene, die ein allgemeines Befugniß zum Hausiren entweder im Lande, oder auch auser ihrer Provinz erhalten, müssen mit Pässen von der Landesstelle jener Provinz, in welcher sie sich gewöhnlich aufhalten versehen seyn. Die aber nur in einem gewissen Bezirke, oder Kreise hausiren wollen, haben die Erlaubniß hiezu bei dem Kreisamte zu erheben.

Hausirern also, die entweder mit einem Paß der Landesstelle über das allgemeine Hausiren, oder mit der kreisämtlichen Erlaubniß zum Hausiren in einem gewissen Kreise sich nicht ausweisen können, sind die bei ihnen betretenen Waaren in Beschlag zu nehmen. Hiebei treten noch folgende besondere Beobachtungen ein, und zwar:

§. 10.

§. 10.

Die Unterthanen des sogenannten Bändlkramerbezirkes dürfen die daselbst verfertigten Zwirn, und Leinenbändl, dann leinene, mit Baumwolle vermengten Tücheln, leinene, und halbleinene Fätschen, und Lanqueten, leinene, und harrassene Hosenträger, nebst dergleichen Rundschnieren, und Schnierriemen, dann weißen und gefärbten Zwirn sowohl in den k. k. Erbländern, als auch auser Landes verhandeln, und herumtragen. Den Unterthanen von Großpoppen, und Neunzen ist erlaubt, ihre selbst verfertigten Bändl, und Tüchlwaaren in den k. k. Erbländern, und auser denselben auch im Lande Tirol, auch auser Marktszeit, wie vorhin, zum Verkaufe herumzutragen. Es kömmt aber hiebei zu beobachten:

a) Daß benannten Unterthanen nur mit den bemeldten Waaren, und immer nur in einer Entfernung zwoer Stunden von der Grenze gegen ein fremdes Land hausiren dürfen;

b) Daß die Waaren auser dem Zwirne vorschriftmäßig gestempelt seyn müssen, und

c) Daß diese Unterthanen von ihren Herrschaften mit Päſſen, welche die Kreisämter zu bestättigen haben, und die unter anderen die Zeit, wie lange derlei Päſſe gültig sind, enthalten müssen, versehen seyn sollen. Wenn aber erwähnten Unterthanen auser dem Kreise, worinn sie sich aufhalten, gehen, so müssen sie sich mit Nie. Oest. Regierungspäſſen legitimiren.

§. 11.

Den böhmischen Glashändlern wird gestattet, ihren Handel, wie bisher zu treiben, mithin in Böhmen und Mähren, jedoch unter Beihaben böhmischer Gubernialpäſſe, zu hausiren, in Niederösterreich aber die kleinern Jahrmärkte, und Kirchtäge zu besuchen. Böhmischen Unterthanen wird das Hausiren mit Federn allein gestattet, wenn sie nämlich mit Päſſen des böhmischen Guberniums versehen sind. Jedoch ist diese Befugniß auf böhmische Juden in den österreichischen Landen nicht zu erstrecken, welchen das Hausieren allgemein verboten bleibt.

§. 12.

§. 12.

Den tirolischen Unterthanen bleibet erlaubt, mit tiroler Teppichen zu hausiren, nur müssen sie die oben §. 6 gegebene Vorschrift beobachten, und nach dem §. 9 mit Pässen der Landesstellen versehen seyn.

§. 13.

Es wird auch denen Unterthanen der Herrschaft Gottschee das Hausiren mit folgenden Waaren ferner gestattet als

Mit gemeinen Baumöl

Mit wälschen Früchten als:

Pomerranzen, Limonen, Citronen, Granatapfeln, Margaranten, Kastanien, Datteln, Karobe, oder Bockshörnl, Hasselnüssen, Feigen, Mandeln, Zibeben, Weinberl, und Kapern, Reis, Sardellen, Schildkröten, Lorberblättern, Austern, Müscherln, Kalamari, Dragawein.

Da jedoch diese Gottscheer ein allgemeines Befugniß zum Hausieren erhalten haben, so müssen dieselben

Erstens: Mit Päßen der In. Oest. Landesstelle, die nur auf 1 Jahre gelten, versehen seyn.

Zweytens: Des Hausirens zwo Stunden weit gegen die Grenze eines fremden Landes sich enthalten;

Drittens: Mit bemeldten Waaren, das Hausieren auser Marktszeit in Städten, und Märkten unterlassen, und

Viertens: Uiber die Verzollung der aus den Seehäfen, oder aus Hungarn eingeführten fremden Waaren sich mit Polleten legitimiren.

Endlich ist ihnen der Handel mit allen anderen als den vorher verzeichneten Waaren verboten.

§. 14.

Den Unterthanen der Herrschaft Reifniz in Krain wird das Hausiren in sämmentlichen

lichen Erbländern mit folgenden eigenen Waaren gestattet; als: mit Töpfergeschirr, Schachteln, Reutern, Sieben und dergleichen Holzwaaren, dann mit Baurenpelzen, und Bilichtafeln.

In Ansehen der wälschen Früchte werden sie den Gottscheern gleich gehalten; doch ist dieses Befugniß auf eben jene Vorsichten, oder Bedingnisse beschränket, unter welchen den Gottscheern das Haufiren gestattet wird.

Hengsten, von jedem der drey schönsten fünfjährigen in Steyermark, Kärnten und Krain erzeugten, und von kaiserl. Beschellern gefallenen, soll ein Prämium von 50 Dukaten abgereichet werden.

Hofverordnung vom 28ten Horn. 1785.

Es haben Se. Majestät zu Aufmunterung der Landes-Pferdzucht allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß jährlich von jedem der drey schönsten fünfjährigen, in Steyermark, Kärnten und Krain erzeugten, von kaiserlichen Be-

schellern gefallenen Hengsten, vom Jahre 1787 anzufangen, ein Prämium von 50 Spezies-dukaten abgereicht werden möge, und sey die Zahl dieser drey Prämien für gedachte drey Länder dergestalt auszutheilen, das Kärnten und Krain zusammen in dem einen Jahre zwey, und Steyermark eines, dagegen in den andern Jahre erstere beide Länder eines, und Steyermark zwey Prämien zu erhalten habe.

Wie nun diese allerhöchste Gnade dem Landmann zur billigsten Aufmunterung, und thätigsten Mitwirkung auf die Beförderung der Pferdzucht gereichen mag, so wird hiebei jedermann zur Wissenschaft, und Benehmung gereichen, daß zu seiner Zeit der Ort, und der Tag bestimmt und bekannt gemacht werden wird, wo die vorgestellten 5jährigen Hengste beurtheilet, und das verheissene Prämium von 50 Dukaten auf der Stelle ausgezahlt werden, dabei auch dem Eigenthümer des Hengstens frey bleiben wird, selben für sich zu behalten, oder inner Landes zu verkaufen, oder sonst nach seinem Belieben zu schalten.

Hochzeit, und Todenmahlzeiten übertriebene, wie auch das Schießen werden verboten. Vide Todenmahlzeiten, und Schießen.

Hofverordnung vom 8ten Jun. 1785.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß die wegen der abzuschaffenden Todenmähler, und eingeschränkten Hochzeit-Mahlzeiten, dann des dabei vormals gewöhnlich gewesenen Schießens ergangene verschiedene allerhöchste Verordnungen nicht aller Orten genau, und pflichtschuldig beobachtet werden, so ist anbefohlen, solches Verbot zu erneuern, und kund zu machen, daß unter der Strafe von 50 Reichsthalern keine Todenmalsunkösten mehr in den Inventarien unter den Abzugsposten in Aufrechnung gebracht, noch die Hochzeit Mahlzeiten auf länger als einen Tag erstreckt, noch dabei gegen die allerhöchste Vorschrift mit Böllern, oder mit Feuergewehr geschossen werde, worauf die Beamten bei eigener Dafürhaftung genaue Obsicht zu tragen und die Uibertreter, die leicht in Erfahrung zu bringen sind, bei dem betreffenden Kreisamte alsogleich an-

zuzeigen, und namhaft zu machen haben werden.

Hornviehspflegungsvorsichten nach langer und heftiger Winterszeit zu gebrauchende werden kund gemacht.

Verordnung vom 8ten May 1784.

Nach einem langen und heftigen Winter läßt sich gerne eine allgemeine und heftige Hornviehseuche besorgen.

Weil nichts in der Natur geschieht, was ohne Wirkung ist, so hat auch eine solche Witterungskonstituzion ihre eigene besondere Wirkung, die aber in den Thieren einen desto grösseren gefährlichen Eindruck machet, wenn selbe lange über die gewöhnliche Zeit in den Ställen eingesperret gewesen, während einer so langen Zeit im faulen Dunste gestanden, auf dem Miste gelegen sind, wenn es ihnen an Bewegung, an Licht, an Luft, vieleicht auch an Nahrung und Steinsalz gefehlet, oder wenn selbe vielleicht gar Hunger gelitten haben; diese Ursachen zusammen verändern die Kör-

per-

per der Thiere sehr, schaden ihnen mehr, als den Gewächsen, welche die Luft berührt, der Wind bewegt — welche Stamm und Wurzel im vollen Maße ernähren.

Wenn nach einem langen und schweren Winter der Mangel des Futters sich äusert, so sind die Landleute zwar genöthigt ihr Vieh früher als es seyn sollte, auf die Weide zu treiben, aber sie treiben selbes hinaus ohne die nöthige Vorbereitung — mit nüchternem Magen, bei üblem Wetter, in der Kälte, in Wind und Regen wo es also einer Witterung zu schnell und zu lang Preis gegeben wird, welche geraderdings neue Eindrücke auf selbes macht, die Körper aufs neue verändert und also demselben, da es ohnehin beim häufigen Schnee in den Gebirgen das Wasser ungesund, die Luft und die Erde kalt, die jungen Gewächse ohne Kraft, das überwinterte Gras verdorben, verfault, folglich auf den Weiden keine andere als schädliche Narung finden und genießen dürfte, mehr Schaden verursachen kann, als der Winter verursachet hat.

Zu Verhütung dieses Schaden demnach werden dem Landmanne und überhaupt allen den, welche ein Hornvieh besitzen folgende Beobachtungspunkte hiemit vorgeschrieben:

Erstens: Haben sie, ehe sie das Vieh aus den Ställen lassen, die Fenster und Thüren der Ställe durch etliche Tage, und die Fenster auch durch die Nächte offen zu halten.

Zweytens: Ist das Vieh Vor- und Nachmittag in den besten Witterungsstunden, nach gereichtem Futter und Trank eine Weile in reinen und gesäuberten Höfen oder irgend einem anderen reinen Platze, wo sie aber weder Wasser noch verdorbenes Futter finden, frey herumgehen zu lassen, bei kalter und nasser Witterung hingegen in geöffneten Ställen zu halten, noch jedem erwachsenen Stücke zweymal des Tages eine Handvoll Steinsalz zu geben.

Drittens: Sind die Ställe unter der Zeit als sie von dem Vieh leer stehen, auszumisten, von Spinneweben, vom Staube, vom Kothe und dergleichen zu reinigen, Kühe und Ochsen, junges und altes Vieh zu strigeln, zu putzen, zu reiben, oder mit lauem Wasser von

dem

dem Kothe, welcher ihre Haut und ihre Theile bedecket, zu ledigen.

Viertens: Wenn das Vieh nach der vorgeschriebenen Art seine Pflege erhalten hat, kann selbes, nach dem es zuvor zu Hause das Futter und Trunk nebst einer Handvoll Steinsalz eingenommen hat, auf ein par Stunden des Tags auf die Weite getrieben werden. Jedoch

Fünftens: Nicht ehe, bis das Gras genießbar, das Wasser, die Witterung und die Luft gesund und rein ist.

Sechstens: Da die Gegenden, welche überschwemmet und überschlämmet worden sind, welche von Natur aus niedrig liegen, dem weidenden Hornvieh Loserdürre, Magenseuche, Ruhr und dergleichen Krankheiten zuziehen, besonders wenn selbes seiner Nahrung auf solchen Plätzen lang und grün genießet, wo sonst das in Heu verwandelte dürre Gras dieser Gegenden dem Vieh weniger schädlich ist, haben die Viehinhaber zu sorgen, daß kein Stück Vieh auf diesen gefährlichen Oertern seine Weide nehme. Sollte aber kein Mittel vorhan-

den

den seyn, das Hornvieh und die Schafe mit anderm Futter zu nähren, so muß es

Siebentens: Schlechterdings auf dergleichen Plätze getrieben werden; nur darf es nicht nüchtern geschehen, und keinen einzigen Tag, ohne ihm Steinsalz zu geben, gelassen werden.

Hunde zu halten, wenn es erlaubt ist.

Hofverordnung vom 13ten April 1785.

Mittelst dieser ist erfolget, daß, obschon wegen der herumlaufenden gefährlichen Hunde die bereits bestehenden Verordnungen beinahe alles, was zur Vorbeugung der Gefahr der Wuthskrankheit nöthig seyn mag, erschöpfen, dennoch gewiß sey, daß durch die Vervielfältigung der Hunde die Gefahr dieser schrecklichen Krankheit auch vergrössert werde. Solchemnach werde allgemein anbefohlen, daß auf dem Lande nur jenen Gewerbleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen höchst nöthige Haushunde, den Bauern aber nicht mehr als höchstens einen anzuhängenden Hund, unter einer

Geld

Geldstrafe von dreyen Gulden, zu halten gestattet, und die mehreren ohne weiters getödtet und darauf unter Haftung der Beamte, Richter, Jäger und anderer Vorsteher, welche sonst bei merkender Sorglosigkeit diese Strafe selbst entrichten sollen, scharf gehalten werden solle.

Hungar, oder Siebenbürger, bei einer

deutsch-erbländischen Gerichtsstelle zu verurtheilender, wenn die Exekuzion eines solchen Spruches in Hungarn oder Siebenbürgen zu geschehen, und sich selber hierwegen von der Gerichtsstelle unmittelbar an die Hungarische Septemviril-Tafel, und respektive an das Siebenbürgische Gubernium mittelst Ersuchsschreiben verwendet hätte, soll sich in unmittelbare Korrespondenz gesetzet werden

Hofresoluzion vom 9ten Hornung. 1786.

Vide Siebenbürger.

Hut- oder Gemeinweiden, die zur Zerstückung bestimmet sind, sollen längsten binnen einem Jahre vertheilet seyn.

Hofverordnung vom 8ten Junius 1785.

Vermöge dieser ist erfolgt: daß jene Hut- oder Gemeinweiden, die vermöge Patents zur Zerstückung bestimmt sind, längstens binnen einem Jahre wirklich vertheilet, und die schon vertheilte von den Besitzern beurbart, im Entstehungsfalle aber, die nicht zur Beurbarung gebrachte Antheile unter andere, es mögen sodann auch Keuschler, Söldner, oder Inwohner seyn, unter der nämlichen Verbindlichkeit vertheilet werden sollen.

I

Jagd- und Wildschützenpatent vom 28ten Hornung 1786.

Die Jägerordnungen von 1728 und 1743 sind bereits durch verschiedene nachgefolgte Ver-

ord-

ordnungen in vielen Stücken abgeändert, überhaupt aber den dermaligen Begriffen von dem Eigenthumsrechte nicht mehr angemessen.

Wir fanden Uns daher bewogen, alle vorhergehenden, in Ansehen der Jägerei erflossenen Verordnungen hiemit aufzuheben, und in gegenwärtiges Gesetz alles dasjenige zusammzufassen, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber, dem allgemeinen Feldbau die Früchte seines Fleißes gegen die ungemässigte Jagdlust sicher zu stellen, fähig seyn kann.

Unsere sämmtlichen Unterthanen, wie auch Unsere eigenen Jägereipartheien werden sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten haben, indem Wir in Zukunft zwischen Unseren Wildbannen, und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke einige Unterscheidung gemacht wissen wollen.

§. 1.

Die Inhaber eines Wildbanns sind berechtiget, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu he-

gen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frey, das Wild, als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Mayerhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Grösse oder Schwere, zu allen Jahrszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen, oder zu schießen, und zum eigenen Genusse zu verwenden, oder zu verkaufen.

§. 2.

Jeder Besitzer einer grossen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freyheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen, oder zu hetzen, in soferne dieses ohne Beschädigung, was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten, gehalten sey wird.

§. 3.

Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück auserhalb eines Thier-

gar-

garten angetroffen wird, so ist es jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier, zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Dukaten erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten haben.

§. 4.

Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehen des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechts zu gebrauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art, zu fangen, zu schießen, oder sonst zu erlegen.

§. 5.

Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern bleibt dem Besitzer desjenigen Banns, in den es sich gezo-

gen hat, frey, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume, zu schalten.

§. 6.

Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet. Zu Verhütung alles Schadens und Unglücks aber, müssen dabei solche Zeichen aufgestecket werden, die von jedermann leicht wahrgenommen, und erkennet werden können.

§. 7.

Wo in einem Walde der hohe Wildbann und das Reisgejagd verschiedenen Partheien gehören, wird es immer zuträglich seyn, wenn zwischen beiden ein Abkommen getroffen, und das Reisgejagd von dem Inhaber des hohen Banns entweder ganz abgelöst, oder in Pachtung genommen wird. Woferne aber der Inhaber der kleinen Jagd solche selbst benutzen will, ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Banns, oder dessen Jägern einzuverstehen, um sein Jagdrecht vom Fall zu Fall gemeinschaftlich mit denselben aus-

auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüten.

§. 8.

Der hohe Wildbann und das Reisgejagd können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch ist der Bauern- und Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kaufe, oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen.

Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind: bei welchen Versteigerungen gegen diejenigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meistbietende erstanden haben, das Einstandsrecht nicht Platz greifen kann.

§. 9.

Jedermann ist berechtiget, seinen Wald und Wiesen, nach der bestehenden Waldordnung zu benützen: und wird keinem Jäger gestattet, in den kaiserlichen Revieren zu grasen,

Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Proßholz zuzueignen.

§. 10.

Auch in Ansehen des Viehtriebs in die Wälder und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorgeschrieben ist. Zum Holzklauben aber haben die herrschaftlichen Förster den armen Unterhanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche eigene Tage zu bestimmen, auser welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu gestatten, sondern auch unter diesem Vorwande niemand im Walde zu dulden ist.

§. 11.

Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur nicht übermäßig hegen; und sollen sie diejenigen, bei denen sie einen zu grossen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Nachsicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anhalten.

§. 12.

Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder auser den Waldungen und Auen seyn, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwan zum Fangen des Wildes gerichtet seyn. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thöre zu machen, damit bei grosser Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

§. 13.

Jederman ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen, oder zu Grund gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtiget, dafür einen Ersatz zu fodern.

§. 14.

Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten, ist weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eyern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen.

Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, ist er mit 25 Dukaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grund die Uibertretung geschehen ist, zuzustellen hat.

Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigem Arreste bei dem Richter der Gemeinde bestraft werden.

§. 15.

Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten, oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maße

des erlittenen Schadens sogleich in Natura, oder in Geld vergütet werden.

Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unpartheiische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung bei dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt, bei landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirks beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten,

§. 16.

Uiberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jedermañ, der in einem landesfürstlichen oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden v.

Un=

Unkraute und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bei dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizei und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen, oder andern von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der ohnehin bestehenden Verordnung gemäß, die Bewilligung durch das Kreisamt eingeholt werden.

§. 17.

Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt, und, da die Wilddieberei und Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden.

In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den

Jä-

Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind.

§. 18.

Niemand darf in einem fremden Wildbanne, auser auf der Strasse oder dem Fußsteige bei der Durchreise, sich mit einem Gewehre oder Fang- und Hetzhunde betreten lassen.

Die Uibertreter dieses Verbots sollen eingezogen, und bestraft werden.

§. 19.

Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt, oder sonst beschädiget hat, und zu Grund geht, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20.

Uiberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder schies-

ßen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums, ein Diebstahl.

Die Wildschützen sollen daher, wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgesetzten Gerichten nach den Kriminalgesetzen behandelt, und, je nach dem das gestohlene Wild an Werth beträgt, nach dem das Verbrechen öfters wiederholt, oder dabei Gewaltthätigkeiten verübet, und Schaden verursacht worden, bestraft werden.

§. 21.

Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlt, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, soll wie der Wilddieb selbst eingezogen, und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22.

Gleichfalls soll derjenige, der wissentlich von einem Wildschützen Wildpret gekauft zu haben, überzeugt wird, gestraft werden.

§. 23.

Wer hingegen einen Wildschützen entdecket, erhält 12 Gulden zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§. 24.

Der Einbringer eines Wildschützen erhält 25 Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben: denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Uibertreter der Jagdgesetze zuerkennt werden, anheimfallen.

Bei dem Bauernstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche statt.

§. 25.

Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergiebt, sondern zur Wehr stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schießen.

§. 26.

Uibrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen, oder schiessen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27.

Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubterweise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese, die zur Auffindung des corporis delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen. Den Jagdinhabern selbst ober wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sich oder ihre Jägere, durchaus untersagt.

§. 28.

Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter den Kreisämtern,

in

in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29.

Im Allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes die Regierung, Kreisämter Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uibertreter, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 30.

Daher auch Unser Oberstjägermeisteramt künftighin keine Jurisdikzion über Privatjagden auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über Unsere sämmtlichen Jäger nnd Jagdbarkeiten zu führen, und bei diesen die genaue Beobachtung der Jagdgesetze zu besorgen haben wird.

Jahrmärkte zu Klagenfurt und Laibach sind frey erkläret, und können von in- und ausländischen Handelsleuten aller Religionen besucher werden.

Hofkanzleidekret vom 9ten Dezember. 1785.

Mit diesem ist anhero bedeutet worden, daß, obgleich in dem 31. §. des neuen Zollpatens vom 16ten September 1784 die Städte Klagenfurt und Laibach unter jenen Städten nicht begriffen sind, in welchen den auswärtigen Kaufleuten die Besuchung der Jahrmärkte erlaubt worden ist, so habe es doch bei der unterm 9ten September 1783 ergangenen Verordnung sein unabänderliches Verbleiben, vermöge welcher die Jahrmärkte zu Klagenfurt, und Laibach, wie jene zu Graz und Linz dergestalt frey erkläret worden sind, daß sie von in- und ausländischen Handelsleuten aller Religionen besuchet werden mögen.

Innerberger Berggerichtsaktivität ist aufgehoben. Vide Gerichtsbarkeit oder Schladming.

Interessen, den während des Konkurses laufenden sind mit dem Kapitale gleiche Rechte eigen.

Hofentschließung vom 13ten Jäner 1786.

Inventur der unadelichen Pfarrer, wenn sie auch Gülten besitzen.

Hofresoluzion vom 25ten Oktob. 1785.

Diesem In. und Ob. Oest. Appellazionsgerichte wurde auf dießseitigen Bericht vom 17 elapsi, bedeutet, daß die Verlassenschaftsabhandlungspflege des grazerischen Stadtpfarrers Joseph Aichmayr ihm Magistrat gebühre, und könne der zeitliche Genuß, den ein jeweiliger Pfarrer von den zur Dotirung der Pfarre gehörigen Gerechtsamen habe, auf Begründung der Gerichtsbarkeit keinen Einfluß haben.

Juchten fremder, wann selber auch auser den Legstädten zu verkaufen erlaubet wird.

Hofentschließung vom 13ten Oktober. 1785.

Auf Befehl eines hohen In. Oest. Guberniums wird kund gemacht, daß der Handel mit fremden in den Hauptstädten zwar zu verzollenden Juchten Handelsleuten, die nicht in Legstädten wohnen, auch auser ihren Wohnorte, jedoch nur jenen falls gestattet werden solle, wenn erwähnte Juchten mit dem zollämtlichen Stempel kenntbar bezeichnet sind.

Juden sind ohne weiters der in jedem Orte bestehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen.

Hofresoluzion vom 23ten May 1785.

Es habe sich nunmehr aufgekläret, daß in Sr. k. k. apostol. Majestät Landen der in dem Hofdekrete vom 25ten August 1783 bemerkte

Fall, daß ein jüdisches Gericht erster Instanz, als ein allgemeines Ortsgericht für den ganzen Ortsbezirk bestanden hätte, nirgends eintrete; als würde zu Behebung alles Mißverstandes erkläret, daß die Gerichtsbarkeit jüdischer Gerichter ferners nach Maß der publizirten Jurisdikzions-Norma in keiner Art bestehen könne, und daher die Juden ohne weiters der in jedem Orte bestehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen seyen.

Juden sind, so viel es die Gültigkeit des Zivilkontrakts betrifft, durchgehens nach dem Ehepatent zu beurtheilen, und zu behandeln.

Hofresoluzion vom 18ten April 1785.

Mittelst dieser haben Se. Majestät resolviret, daß auch die gesammten in ihren Landen befindlichen Juden in den Ehen, so viel es die Gültigkeit des Zivilkontrakts betreffe, durchgehens nach dem Ehepatent zu beurtheilen und zu behandeln seyen. Wo übrigens in das weitere Vinculum der Religion die Landesregierung nicht einzugehen habe.

Wornach dann also die zwischen Juden vorfallende Ehestreitigkeiten, so weit sie in dem Ehepatent dem Richter zugewiesen seyen, vor das allgemeine Ortsgericht, in den übrigen Fällen aber vor die politische Gehörde gehörig seyn.

Jurisdikzion, der militärischen hat derjenige keinerdings zu unterstehen, der aus den Militardiensten tritt, und weder Pension genießet, noch seinen Karakter beibehalten hat, er mag übrigens ein Landmann seyn oder nicht.

Justizregulierungssistemsfortsetzung.

Hofentschließung vom 11ten August 1783.

Mit dieser wird zu vernehmen gegeben, daß

Erstens: Mit ersten Wintermonats dieses laufenden Jahres sowohl das kärntnerische Landgericht, als auch die krainerische Landeshauptmanschaft, so weit selbe in Ju-

stizgeschäfte hinein zu gehen hatte, aufgehoben seyn, und an deren beiden statt ein einziges Forum nobilium für beide Provinzen unter der Benennung der kärntnerischen, und krainerischen Landrechten, und zwar zu Laibach aufgestellet werden solle.

Zweytens: Sollen in gleicher Art mit 1ten Wintermonats dieses Jahrs die in diesen beiden Provinzen befindlichen bischöflichen Konsistorien auser Wirksamkeit gesetzet, und so weit von selben eine Gerichtsbarkeit in Streitsachen, oder in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes ausgeübet worden, aufgehoben, desgleichen der in Laibach bestandenen Konses in causis summi principis & commissorum ebenfalls auser Wirkung gesetzt seyn, und zwar dermassen: daß das zu Graz sistematisirte Fiskalamt alle mit diesem Amte verbundene Geschäfte für Steyermark, Kärnten, und Krain zu behandeln habe, und dieses Fiskalamt keinem andern Gerichtshofe, als den steyerischen Landrechten, als Kläger, und Beklagter unterliege. Damit aber

Drittens: Durch diese Zusammenziehung die Provinz Kärnten in der Justizpflege über Geschäfte von minderer Wichtigkeit nicht zu

sehr leide, haben Se. kaiserl. königl. apostol. Majestät die Festsetzung einer adelichen Justizadministrazion zu Klagenfurt zu bewilligen, und diese mit dem daselbst befindlichen Kreisamte zu vereinigen entschlossen.

Viertens: Unter die Gerichtsbarkeit des kärntnerischen, und krainerischen Landrechts gehöret sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes in seinem ganzen Umfange.

a) Jedermann, der zu den Ständen des Landes Kärnten, oder Krain gehörig ist.

b) Die beiderseitigen Landesstände, wenn sie in Korpore belanget werden.

c) Die landesfürstlichen Ortschaften beider Länder.

d) Die in beiden Ländern befindlichen Stifter, Klöster, Kapiteln, oder sonstigen unter einem ordentlichen Obern stehenden Gemeinden, wenn sie in Korpore belanget werden.

e) Jedermann, der sich in einem, oder andern dieser Ländern aufhält, und über einen

nen ihm eigenen in-oder ausländischen Adel auszuweisen vermag.

f) Die sich in einem, oder andern dieser Länder aufhaltenden Unterthanen der Ottomanischen Pforte. Und

g) Untersteht nebst dem diesem Landrechte die krainerische Landtafel.

Fünftens: Dieses sind die Gränzen der kärntnerischen, und krainerischen Landrechte, und zwar in Anbetracht des krainerischen Landbezirks mit der alleinigen Ausnahme, soweit nicht eine Militärwechsel, oder Berggerichtsbarkeit eintritt; in Rükficht des kärntnerischen Landesbezirks aber mit der weitern Mäßigung, daß hiervon jene Geschäfte ausgenommen seyen, die gemäß des folgenden Artikels der kärntnerischen adelichen Justizadministrazion eigens vorbehalten sind.

Sechstens: Die Wirksamkeit der adelichen Justizadministrazion zu Klagenfurt hat in folgenden Gegenständen zu bestehen.

a) Daselbst sollen alle Klagen wider die adelichen Partheien angebracht, verhandelt, und entschieden werden, welche gemäß des 15 §. der Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet sind, oder wo der Gegenstand des Streits die Summe von 200 fl. nicht übersteiget, oder wo die streitenden Partheien sich einhellig auf das mündliche Verfahren einverstehen.

b) Solle von selber auch in den Schuldforderungen, welche die Summa von 200 fl. nicht übersteigen, die Exekuzion nach genauer Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung angesucht, und ertheilet werden.

c) Sowohl in Klagsachen, als in Justizangelegenheiten des nobilis officii Judicis sollen in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, die einsweiligen richterlichen Vorsehungen, und Sicherstellungsmittel daselbst angesucht, und gegen dem erwirket werden, daß sodann die zur Verhandlung bei den Landrechten geeignete Hauptsache daselbst verhandelt werde.

d) Dieser Justizadministrazion ist die kärntnerische Landtafel (bei welcher die Vormer-

merkung der Besitzer der in der Landtafel inliegenden ständischen Güter, und Gülten, derselben Abschreibung, dann die Intabulazionen, und Extabulazionen deren auf die Tabularkorpora Beziehung nehmenden Schulden, und sonstigen Lasten, so nach die diesfalls nöthige Eintragung in die Landtafelbücher, endlich die Ertheilung der Tabularextrakten zu besorgen ist) dermassen untergeordnet, daß von selber ohne ausdrücklicher schriftlichen Auflage der adelichen Justizadministrazion, an welche sich die Partheien schriftlich hierum zu verwenden haben, nicht die geringste zu, oder Abschreibung unternommen werden könne.

e) Nebst dieser adelichen Justizadministrazion eigens zugewiesenen Wirksamkeit, in Rücksicht welcher Geschäften diese Justizadministrazion in dem Appellazionszuge, und Rekurse unmittelbar dem inner- und oberösterreichischen Appellazioionsgerichte unterworfen ist, stehet auch dem kärntnerischen, und krainerischen Landrechten bevor, diese Justizadministrazion in sonstigen Vorfallenheiten richterlicher Einschreitung, als da Zeugenverhöre, Eidesaufnehmungen, gerichtliche Augenscheine, Schätzungen, Feilbietungen, und dergleichen sind, zu delegiren, in welchen Angelegenheiten aber

so:

sodann die adeliche Justizadministrazion ihre Amtsberichte über den Erfolg an die kärntnerischen, und krainerischen Landrechten einzubegleiten hat.

K.

Kalender, die in Druck zu legenden sind auch von der hiesigen geistlichen Kommission zu beurtheilen.

Hofverordnung vom 24ten November. 1784.

Mit dieser haben Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß künftighin sammentliche für den Druck bestimmte Kalender in Rucksicht auf die darinn vorkommende Feste, Andachtsübungen und andere geistliche Gegenstände auch von der hierländigen geistlichen Kommission beurtheilet, und aus denselben alles jenes hinweggelassen werden solle, was den höchsten Verordnungen, oder der gegenwärtigen Kirchenverfassung zuwiderlauft: Wie dann ein gleiches

auch

auch in Ansehung der an die Kirchthüren anzuschlagenden schriftlichen oder gedruckten Ankündigungen der Feste, Abläße, Umgänge und dergleichen zu geschehen hat.

Kanzelreden sollen die Seelsorger von der Nuzbarkeit des Armenistituts abhalten.

Verordnung vom 28ten May 1785.

Nachdem Se. Majestät die Einführung des Armeninstituts in den In. Oest. Provinzen mehrfältig anbefohlen haben, und in Gemäßheit dessen den Kreisämtern ein umständlicher Unterricht über die Einleitung und Fortführung dieses Geschäftes bereits mitgetheilt worden, folglich allerdings zu hoffen ist, daß hiemit nicht nur in den Hauptstädten, sondern auch auf dem Lande nach Maß des mehreren oder minderen Eifers des Seelsorgers nächstens der Anfang gemacht werden könne: so findet man sich veranlasset die Herren Ordinarien zu ersuchen, womit der unterstehenden Geistlichkeit die Weisung gegeben werden wolle; daß selbe, und zwar so, wie es in einem

Orte,

Orte, oder Pfarre seinen Anfang nehmen soll, nicht nur in Rücksicht (daß die Besorgung der Armen einen Haupttheil ihres Berufgeschäftes bestimme) durch zwo oder drey Kanzelreden das Volk von der Pflicht des Allmosengebens unterrichten, und zu Darreichung eines verhältnißmäßigen Beitrages aneifern, sondern auch das vorzügliche Augenmerk dahin richten sollen, daß

Erstens: Dem Landvolke der Irrwahn benommen werde, daß nur das Handallmosen ein thätiges Werk, der Liebe des Nächsten sey.

Zweytens: Daß, gleichwie jeder der die Wirkung, und den Schmerzen der Armuth oft selbst einsehen würde, er sich auch der Freude, und Erquickung bei Erhaltung eines Allmosens vorstellen könne, und wenn ihn ein gleiches Schicksal durch die unermäßliche Vorsicht treffen sollte, derselbe auch diese Gutthat zu hoffen habe.

Drittens: Wie leicht von überflüssigen sich nur einbildenden Bedürfnissen etwas entbehrlich seye.

Viertens: Daß das Allmosen auf die Hand nur als eine Nahrung der Müssigänger oft anzusehen sey, ja, daß viele Bettler nicht nur verderbliche Sitten haben, sondern auch nach der Erfahrung als Lastergespänne bei den grausamsten Thaten sich gebrauchen lassen, und endlich,

Fünftens: Daß das Handallmosen verschiedentlich ungleich ausgetheilet würde, daß nämlich der Minderbedürftige das mehrere, der höchstnothleidende aber nicht einmal die äußerste Bedürfniß erhalten, auch der lästige ungestimme und besonders auf dem Lande trozende Bettler den durch sein Elend gedrückt, und gebeugten des ergebigen Allmosens beraubt; alle diese Gebrechen aber würden durch die Abreichung des freywilligen Allmosens an den Pfarrer, Seelsorger, oder Armenvater gehoben, da die sich meldende eingebohrnen Armen des Orts genau untersuchet, nach dem Grade ihrer Bedürfniß, und nach Verhältniß des eingehenden Allmosens, wozu auch das halbe reine Vermögen der Bruderschaftszinsen gewidmet ist, behandelt werden.

Kinder werden aus den k. k. Findelhause zu Graz auf das Land in die Kost geben.

Hofverordnung vom 18ten Febr. 1785.

Es haben Se. k. k. apost. Majestät aus landesväterlicher Fürsorge die Auflassung des hiesigen Waisenhauses mittelst Vertheilung der Kinder in die Kost auf das Land und Errichtung eines kleinen Erziehungshauses für Honoratiores und besondere Hoffnung gebende Knaben in der Absicht anzubefehlen geruhet, daß durch Ersparung der Regiekosten und anderer mehreren Auslagen einer grösseren Anzahl hierortigen Waisen- und hilfloser Kinder sehr armer Aeltern, Versorgung und Hilfe verschaft werden.

Zu Befolgung dessen werden von nun an

Erstens: alle jene Land- und Handwerksleute in Dörfern, Märkten oder Städten, welche solche Kinder in die Kost zu nehmen Willens sind, mit Vorzeigung eines von ihrer Grundobrigkeit und dem Ortspfarrer gemeinschaft-

schaftlich und unentgeltlich auszufertigenden Zeugnisses ihres guten Nahrungsstandes sich bei der hiesigen gemeinschaftlichen Armen- und Waisensvermögens administrazion um die Uiberkommung eines Kindes zu melden haben.

Zweytens: Wird man diejenigen, denen man ein solches Kind anzuvertrauen befinden wird, sowohl als ihren Grundobrigkeiten den Tag zur Aufnahme durch das betreffende Kreisamt kund machen, an welchem sie die ihnen zugetheilte Kinder ganz sicher aus dem Waisenhause werden abholen können.

Drittens: Werden die Kinder, ein für allemal mit ganzer Kleidung und Wäsche versehen, gegen Empfangschein übergeben werden. Die Uibernehmer aber werden für ein Kind bis zu Erreichung des zehnten Jahres alljährlich fünfzehn Gulden, von zehn bis fünfzehn Jahre aber nur 12 Gulden zu empfangen haben, weil bei letzterm Alter der Waise seinen Ziehältern schon einige Dienste zu leisten im Stande ist.

Den Geldbetrag erhalten die Uibernehmer in monatlichen Fristen, und zwar den ersten monatlichen Betrag zugleich mit der Ui-

bernahme des Kindes aus der Waisenkasse, die weiteren Beträge aber gegen gedruckte Quittungen aus Handen ihres Pfarrers, welchen die Armenhaus- und Waisenadministrazionskasse zu voraus mit dem nöthigen Gelde versehen wird, über welches der Pfarrer mit Ende jedem halben Jahres eine dokumentirte Rechnung zu legen hat.

Viertens: Jeder Uibernehmer bekömmt bei der Uibernahme mit dem Kinde auch eine gedruckte Instrukzion, welche sowohl die gute Haltung als auch die sittliche Erziehung und Schulunterricht des Kindes zum Gegenstande haben wird, auf deren genaue Befolgung die Obrigkeiten und Pfarrer durch öfteres gelegenheitliches Nachsehen ein sorgsames Augenmerk tragen, und bei wahrnehmender Vernachläßigung eines Kindes die Veranlassung treffen werden, daß selbes an einem besserem Orte unterbracht, und davon die Anzeige an das Kreisamt, dessen Pflicht ebenfalls seyn wird, hierauf alle Obsicht zu tragen, gemacht werde, um selbe an die Landesstelle zu befördern.

Fünftens: Nach zurückgelegten 15 Jahre wird für diese Waisen kein weiteres Kostgeld

geld von diesem Fonde verabreichet. Knaben und Mädchen sind im solchen Alter, wie alles andere Dienstgesinde, freye Leute, und haben sich nach der Gesindordnung allein zu halten. Es wird ihnen frey stehen bei ihren Ziehältern oder bei andern in Dienste zu treten, im welch letzterem Falle aber, und wenn sie an entfremden Orten Dienst nehmen wollten, sie sich genau nach den Militarkonskripzions- und Emigrazionsgeneralien zu richten und zu verhalten haben werden.

Sechstens: Im Falle der Erkrankung eines solchen übernommenen Kindes, soll es, wenn seine Uibertretung ohne offenbahre Lebensgefahr thunlich ist, in das bäldest zu errichtende neue Waisen- und Findelhaus auf desselben Unkosten zur nöthigen Pflege zurückgebracht, und deßwegen von den Ziehältern die Erkrankung des Kindes alsogleich der Grundobrigkeit und dem Pfarrer angezeigt werde.

Siebentens: So, wie man sich vorbehält, jedes Kind, wenn man dazu Bewegursachen findet, wieder zurücknehmen, so wird auch gleicher massen jedem Uibernehmer frey stehen ein übernommenes Kind zurückzugeben,

nur hat er es einen Monat zuvor der Obrigkeit und dem Pfarrer zu melden, damit diese für die anderweite gute Unterbringung des Kindes besorgt seyn, und die Anzeige hierüber durch das Kreisamt an die Landesstelle gelangen zu lassen wissen mögen.

Achtens: Sollte ein in die Kost übernommenes Kind sterben, oder zurückgegeben werden wollen, oder daß man nöthig fände es wegen Verwahrlosung oder sonst wichtigen Ursachen wieder abzunehmen, so solle der Pfarrer das in Handen der Ziehältern noch übrig gebliebene Kostgeld einheben, und behörig verrechnen, in Ansehung der noch nicht ein ganzes Jahr in der Verköstung gewesenen Kinder aber das, was sie an Kleidung und Wäsche empfangen haben, ebenfalls übernehmen, jene von den verstorbenen Kindern dem neuen kleinen Waisen=und Findelhaus zurücksenden, den noch lebenden und nur anderswo in Versorgung gegebenen Kindern aber ein so anderes beilassen.

Neuntens: Die Grundobrigkeit und der Pfarrer werden jederzeit den sich ergebenden Todesfall der Pflegältern nebst der zu Unterbringung der Waisen an einen anderweiten gu=

ten Ort getroffenen Fürkehrung, so wie auch den Todesfall eines jeden Waisenkindes unverzüglich und gemeinschaftlich durch das Kreisamt dieser Landesstelle anzuzeigen, auch genaue Sorge zu tragen haben, damit von den Pflegältern kein Todesfall verschwiegen, oder gar anstatt des verstorbenen ein anderes Kind unterschoben werde.

Bei sich wider Verhoffen ereigneten solchem Falle soll die Ortsobrigkeit alsogleich eine verläßliche Untersuchung vornehmen, und hierüber dem Kreisamte zur weiteren Einbegleitung an die Landesstelle Bericht erstatten. Derlei von den Pflegältern ausübende Unterschleife aber wird man als Diebstähle des Allmosens ansehen, und schärfest bestrafen.

Da jedoch ein solcher Fall sich nicht wohl ergeben kann, ohne daß die Gemeinde und derselben Richter davon Wissenschaft haben sollten, so werden dieselben wegen unterlassener Anzeige für den Ersatz des dem Kinderinstitute dadurch zugegangenen Schaden aus Eigenem zu haften haben.

Zehntens: Die Taufscheine der Waisenkinder verbleiben dermalen in Verwahrung des

kleinen Waisen- und Findlinghauses, und werden ihnen erst nach erreichtem Alter von 15 Jahren durch die Ortsobrigkeiten verabfolgt werden, es wäre denn, daß von den Pflegältern gegründete Ursachen zu deren frühern Aushändigung angezeigt würden.

Eilftens: Sind die Pflegältern gehalten für die Begräbniß der verstorbenen Waisenkinder dem Pfarrer die Stollgebühr zu entrichten.

Zwölftens: Endlich wird alle halbe Jahre durch einen Abgeordneten aus dem neuen kleinen Erziehungs- oder Waisen- und Findelhause eine Musterung der abgegebenen Waisenkinder aller Orten mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, des Pfarrers und des Schulmeister vorgenommen werden; bei welcher Gelegenheit unter einem anerkannt werden wird, ob einige Knaben nach Maß ihrer Leibeskräfte und wahrnehmender Fähigkeit in das kleine Erziehungshaus zurückzunehmen sind, um sie wohl zu prüfen, und die fähigsten zu höhern Schulen auszubilden.

Gleichwie aber schlüßlich ein jedes aus dem öffentlichen Waisenhause in andere Versorgung gegebenes Kind ein Bürger des Staats und der Obsorge der Ortsobrigkeit und des Pfarrers wie auch des Kreisamtes anvertrauet ist, also verspricht man sich auch von derselben Pflicht gegen Gott und den Landesfürsten, daß sie an allem dem nichts erwinden lassen werden, was zur guten Erziehung und zum erfoderlichen Unterricht der verlassenen Jugend nur immer beitragen kann.

Kinder, welche älternlos sind, soll der Vorzug vor andern in der Versorgung gegeben werden.

Hofverordnung vom 6ten April 1785.

Die Ursachen, welche von dem In. Oest. Gubernio in dem Ausweise jener Kinder des aufgehobenen Klagenfurter Waisenhauses, die in anderweite Verpflegung gebracht werden, unterm 2ten und præs. 11ten dieses erstatteten Berichte angeführet werden, warum ungeachtet der im Lande beschehenen Kundmachung sich niemand zur Annehmung einiger Kostkinder ge-

meldet habe, sind ganz wohl begreiflich, nachdem die Vertheilung der Kinder mit Anfange des Winters, folglich zu einer Zeit ist vorgenommen worden, wo dortlandes die Herbeiziehung dergleichen Kostgeber vom Lande nicht wohl zu erwarten ware.

Es wird daher nothwendig seyn, diese Kundmachung im Lande nochmals durch die Kreisämter zu veranstalten, und dahin zu trachten, daß für künftig Landleute ausfindig gemacht werden, denen wenigst die nachfolgende Findlinge und Waisen anvertrauet werden können; das Kreisamt hätte diesemnach alle sich meldenten Landleute vorzumerken, damit an selbe gelegenheitlich die Zutheilung der Kinder gegen ihnen nach dem 'Verhältnisse des Alters zu bestimmenden Kostgelde geschehen könne.

Uibrigens hat man wahrgenommen, daß mehrere der im Waisenhause vorhin verpflogenen Kinder nunmehr ihren Vätern in die Kost bedungen worden seyen; gleichwie nun aber die Stiftung des Waisenhauses ihrer Eigenschaft nach vorzüglich für armenvaterlose Kinder bestehet, wird das In. Oest. Gubernium sich immer gegenwärtig zu halten haben, daß bei

der

der Aufnahme den Waisen allemal der Vorzug gegeben, und nur solchenfalls andere unter der väterlichen Sorgfalt noch stehenden Kindern in das Waisenhaus aufgenommen werden, wenn keine wahren unversorgten Waisen vorhanden, die Väter der um die Aufnahme anlangenden Kinder besonders rücksichtswürdig, endlich solche, die von dem Pfarrer der allgemein eingeführten Ordnung nach ihrer Armuth wegen gehörig geprüfet worden wären.

Aus eben diesen eingeschickten Ausweisen ist noch ferner zu ersehen, daß größtentheils für Kinder bis in das 10te 18 fl. für ältere 12 fl. und für die im heurigen Jahre ertheilten Kinder ersterer Klasse 24 fl. und für grössere ebenfalls 12 fl. bedungen worden seyn, daß auch für einige, theils vermöge bestehender höchsten Resoluzion, theils als ein Lehrgeld, für Professionisten, und endlich für Kinder über 10 Jahre zu Folge der Normalen schon mit den Kostgebern gepflogenen Verabredung monatlich 2 fl. verabreichet werden.

Durch diese ungleiche Ausmessung ist nicht ohne Grund zu befürchten, daß jene Kostgeber, die ein geringes Kostgeld beziehen, in

der Sorgfalt der ihnen anvertrauten Kinder, zu der sie sich doch bei Annehmung derselben verbindlich gemacht haben, leicht enteiferet werden dürften.

Das In. Oest. Gubernium hat daher zur Abstellung dieser Ungleichheit beflißen zu seyn, diejenigen Kostgeber, denen nicht ausdrücklich für eine bestimmte Zahl der Jahre das Kostgeld mit 24 fl. von der vorigen Administrazion des Klagenfurter Waisenhauses versichert worden wäre, verhältnißmäßig mit den Uibrigen, mithin auf die eigentlichen Beträge des nach dem Alter des Kindes ausgemessenen Kostgeldes zu behandeln, und im Falle dieselben sich hierzu nicht einverstehen wollten, sich um andere Kostörter für diese Kinder zu bewerben.

Kirchen, so neu erbauet werden, sollen nicht mit vielfältigen Altären angefüllet werden.

Hofverordnung vom 7ten Jäner 1785.

Kirchen, aus den, sollen alle unschicksame Verzierungen und Gemählde abgeschaffet werden.

Verordnung vom 5ten Julius 1785.

Daß die Abstellung der unschicksamen Kirchenverzierungen, der Opfer und anstößigen Gemählde nach und nach veranlasset, das Volk von dießfälligen Vorurtheilen durch die Geistlichkeit abgeleitet werden solle, ist die wiederholt allerhöchste Willensmeinung.

Massen auch von hieraus die Kreisämter zur Aufsicht verständiget, und selben aufgetragen worden, daß während sowohl des vor- als nachmittägigen Gottesdienstes und Katechesis in den Wirthshäusern weder etwas abgereichet, noch öffentlich verkaufet werden solle.

Kirchenpröbste sollen bei ihrer Anstellung des Lesen und Schreiben kündig seyn.

Hofverordnung vom 8ten Junius 1785

Mit dieser ist erfolget, daß zu Kirchenpröbsten keine andere als taugliche, des Lesen und Schreiben kündige Männer angestellt, die landesfürstlichen Pfarrer aber angewiesen werden sollen, die Kirchenrechnungen an die Kreisämter zu weiterer Einbegleitung an dieses Landesgubernium einzuschicken, um sodann von der Buchhalterei untersucht zu werden, wohingegen bei Kirchen der Privatpatronen die Rechnungen blos den Kreishauptleuten oder den Kreiskommissarien vorzulegen sind, um deren Richtigkeit zu beurtheilen, welches künftighin sowohl bei Auswählung der Kirchenpröbste, als bei Ablegung der Kirchenrechnungen zur allgemeinen Richtschnure zu nehmen ist.

Kirchenrechnungen, dabei ist auf die Stiftungen vorzudenken.

Zufolge eingelaufener allerhöchsten Verordnung vom 21ten Nov. 1785 und nach Vorschrift der bereits unterm letztverflossenen 22ten Juni kund gemachten Kurrende wird allen und jeden Vogtobrigkeiten auf das nachdrücklichste anbefohlen, und widerholt aufgetragen, bei Gelegenheit der abzuhaltenden Kirchenrechnungen, all, und jede wie immer Namen habende geistliche Stiftungs oder Kirchengelder auf das genaueste zu untersuchen, von jedem Posten einen Auszug zu machen, und in diesem genau anzumerken, ob der Posten gemäß der allerhöchsten Resoluzion gesichert sey, oder nicht, auch wann selber nicht gesichert ist, zu bemerken, ob das Kapital davon aufgekündet, ordentlich eingeklagt, und zur Einbringung das nöthige veranlaßt worden sey, für welch alles die Vogtobrigkeiten zu haften haben, massen den Gesetzen gemäß vom 1sten Juli des künftigen 1786sten Jahrs keine Kirchen- oder Stiftungeschuld in Hinsicht der

Stif-

Stiftung als ungesichert betrachtet werden, und jede Vogtobrigkeit, so die Sicherstellung einer geistlichen Stiftung unterlassen oder versabsäumet hat, selbe ex proprio zu erfüllen angehalten werden wird.

In Ansehung der unberichtigten weltlichen Stiftungen aber werden alle und jede, sowohl jene, so das Präsentazionsrecht genießen, als wer es auch sonst sey, der von solchen noch nicht angezeigten, und nicht in Erfüllung gebrachten Stiftungen Wissenschaft hat, aufgefodert, und zum Beßten derjenigen Armen, die solche Stiftungen zu genießen haben sollten, ermahnet, was ihnen davon wissend ist bei den betreffenden Kreisämtern anzuzeigen, damit das Nöthige zu deren Erfüllung, und wahren Widmung vorgekehret werden könne.

Kir-

Kirchenrechnungskommissarien weltliche sollen unter Leitung der Kreisämter zu ernennen seyn.

Hofverordnung vom 21ten Hornungs. 1785.

Mit dieser ist erfolget, daß zu ordentlicher Gebahrung mit den Kirchengeldern, und ordentlicherer Berechnung derselben in jenen Pfarren die unter dem allerhöchsten Patronat und Vogteiherrschaft stehen, wie auch jener wo ein Bischof oder anderer geistl. Benefiziat oder Stiftsvorsteher das Jus Patronatus nebst dem Vogteirecht besitzet, besondere weltliche Kirchenrechnungskommissarien unter Leitung der Kreisämter, deren Entlegenheit von mehreren Pfarren und sonstige Beschäftigungen ihre oder ihrer Kreiskommissarien persönliche Gegenwart nicht wohl zuläßt, ernannt werden sollen, welche bei sothanen Rechnungslegungen sowohl in kaiserl. Pfarren als auch in jenen so unter einer geistl. Vogtobrigkeit stehen, gegenwärtig seyn, die Einnahme und Ausgaben nebst dem im vorigen Jahre verbliebenen Kassarest genau einsehen, die verbliebene Baar-

schaft

schaft überzählen, die Rechnungen mit unterschreiben, im Falle einigen dabei findenden Bedenkens seine Anzeige darüber an das betreffende Kreisamt machen, und sich überhaupt bei solchen Kirchenrechnungslegungen so wie bei andern Kirchen vorgeschrieben ist, genau benehmen solle, welche Verfügung zu allgemeiner Wissenschaft aller betreffenden geistl. Vogtobrigkeiten, Pfarren und Kirchenväter mit dem Beisatze hiedurch bekannt gemacht wird, daß bei sothanen Kirchenrechnungslegungen der betreffende Pfarrer jederzeit beigezogen werden solle.

Kirchenrechnungskommissarien weltliche erhalten eine Instruktzion der alljährlich zu erlegenden Kirchenrechnungen.

Verordnung vom 22ten Junius 1785.

Es ist zwar in der unterm 12ten März v. J. abhin kundgemachten Kurrende die Weisung bereits enthalten, was die führohin den Kirchenrechnungen jener Pfarren, so landesfürstlich sind, oder unter geistlicher Vogtei stehen,

bei=

beizuwohnen habende weltliche Kirchenrechnungskommissarien dabei überhaupt zu beobachten haben, dem ungeachtet wird zu deren näheren Belehrung, und Beseitigung aller noch entstehen könnender Zweifel denselben, und zwar allen Vogtobrigkeiten überhaupt, und jedem Vogteikommissär insbesondere annoch gegenwärtige Instruktion mitgegeben, und folgende Maßregeln vorgeschrieben;

Damit bei jährlich zu legenden Kirchenrechnungen nachstehende Punkten genau beobachtet werden.

Erstens: Jeder weltlicher Kirchenrechnungskommissarius über eine Pfarre hat dieses Geschäft auch bei allen zu der Pfarre gehörigen Filialen zu besorgen; wann hingegen.

Zweytens: Eine oder andere Stift- Konvent- Kloster- oder Filialkirche in Hinsicht der Vogteigerechtsame schon bis anhero unter der Aufsicht einer weltlichen Obrigkeit, nämlich; einem Magistrat, einer Herrschaft, oder andern Jurisdizenten gestanden, so folgt von selbsten, daß der neue Kirchenrechnungskommissarius von einer solchen Kirche keine Rech-

nung aufzunehmen, dahingegen aber die bisherige weltliche Obrigkeit den Rechnungsextrakt an das betreffende Kreisamt einzureichen habe.

Drittens: Die Rechnungsextrakte sind nach jedem Solarjahre längstens innerhalb 4 Wochen bei 3 Rthlr. Strafe an das Kreisamt, entweder von dem neuen Rechnungskommissario, oder von den vorigen Vogtobrigkeiten einzureichen, welches Pönale für das Armeninstitut zu verwenden ist.

Viertens: Der Rechnungsextrakt von der Pfarre und den dazu gehörigen Nebenkirchen kömmt unter einem einzureichen, jedoch ist für jede Pfarre sammt den dazu gehörigen Filialen ein abgesönderter Bericht, wegen der Registratursordnung zu erstatten, woraus folgt, daß jeder Rechnungskommissarius oder weltliche Vogtobrigkeit so viele Berichte, oder zu ihrer Erleichterung Konsignazionen über die summarischen Extrakte einzureichen habe, als nämlich ihrer Aufsicht Pfarr- oder Klosterkirchen, oder Vogtei nach, von ihrer Mutterkirche separirte Filialen zugewiesen sind.

Und damit

Fünftens: Die summarischen Extrakte leichter übersehen, und die abgängigen kompellirt werden können, so wird dem Rechnungskomissario sub A. ein Verzeichniß aller seiner Aufsicht anvertrauten Kirchen mit dem Auftrage mitgetheilt, daß A

a) Die Rechnungsextrakte in der nämlichen Ordnung und mit Beziehung der nämlichen Zahl in fortlaufenden Numeris eingereicht, und

b) Wegen der Gleichförmigkeit, und der leichtern Revision dieser Rechnungsextrakte auch in jenem Falle mit dem betreffenden Numero einbegleitet werden, wann wirklich die Kirche kein Vermögen hätte.

c) Gleichwie über alle Kirchen ein Verzeichniß bei dem Kreisamte geführt werden muß, so wird den Rechnungskommissarien die Beobachtung dieser Ordnung mit dem Beisatze erinnert, daß die eingeschickte Rechnungsextrakte mit dem kreisämtlichen Verzeichnisse der Kirchen gegen ein-

ander gehalten, und die abgängige Extrakte mit der Strafe von 3 Rthlr. und der Militärexekuzion betrieben werden müßten.

Sechstens: Ist bereits mit der Gubernialkurrende vom 27ten May 1784 vorgeschrieben worden, wie die Kirchenrechnungen verfasset, und von den Vogtobrigkeiten, Vogteikommissarien, den betreffenden Pfarrern, dann Kirchenvätern gefertigt werden müssen, dann sind auch mehrgedachter Kurrende zwey Formularien als Beilagen in A und B angeschlossen, und die Belehrung ertheilet worden, wie die Summarienextrakten entworfen, und dem vorgesetzten Kreisamte gleich nach Abschluß der Rechnung oder längstens innerhalb 4 Wochen von all oberwähnten gefertigter eingeschickt werden sollen.

Siebentens: Nebst den in mehrgedachter Kurrende ddo. Graz den 27. May 1784 hat sich jeder Rechnungskommissär oder andere weltliche Vogtobrigkeit annoch folgendes gegenwärtig zu halten.

In dem Summarienextrakte nach dem Formulare B ist die Benuzung der Realitäten Summarie anzusetzen. Da nun einige Realitäten von darum beibehalten werden, weil sie entweder der Kirche nützlich sind, oder bei der Versteigerung sich kein Käufer dazu hervorgethan, so ist in dem Begleitungsberichte, oder zu Ende des Summarienextrakts die Anmerkung zu machen, oder das Datum der kreisämtlichen Verordnung anzuführen, vermöge welcher diese Realitäten für die Kirche beizubehalten entschieden worden.

Achtens: Da der Beweggrund der Gubernialkurrende vom 27ten May 1784 und der gegenwärtigen Instrukzion ist, bei den Kirchenrechnungen Kürze, Deutlichkeit, und Gleichförmigkeit einzuführen, so werden auch alle vorige Rechnungsformularien von nun an mit dem Beisatze abgestellt, daß sowohl die Rechnungen, als auch die Summarienextrakte nach dem unterm 27ten May 1784 bekannt gemachten Formulare B um so gewisser verfasset werden, als

Neuntens: Bei den Kreisbereisungen die zurückgehaltene Rechnungen übersehen, auch bei dem Kreisamte kein Summarienex-

trakt angenommen, sondern zuruckgeschickt werden wird, welcher nicht nach dem oberwähnten der Kurrende vom 27ten May 1784 beiliegenden Formulare B eingerichtet seyn wird.

Hieraus folgt.

Zehntens: Das in dem Summarienextrakte alle in dem Formulare enthaltene Rubriken auch in jenem Falle angeführet werden sollen, wo auch in dieser Cathegorie nichts vorhanden wäre.

Eilftens: Mit Beziehung auf die gedruckte Kurrende vom 15ten November 1774, so den 5 steyerischen Kreisämtern bekannt gemacht worden, im Betreffe der Kirchenrechnungen, wird zur Befolgung und Benehmung erinnert, daß bei Aufnahme dieser Rechnungen der Pfarrer oder Kuratus, bei weltlichen Obrigkeiten der Beamte oder Richter, zween Assessores nebst dem Aktuario und nach gegenwärtiger Verfassung bei den landesfürstlichen oder Patronatspfarren der weltliche Rechnungskommissarius, sein allfälliger Aktuarius und der Ortspfarrer gegenwärtig zu seyn haben.

Alle diese Theile haben mit Ausnahme der von dem Rechnungsleger genießenden Ergötzlichkeit dieses Geschäft von Amtswegen ohne eine Belohnung oder andern Ausgabe auf Rechnungen der Kirche zu verrichten.

Wenn sich aber diese zu Aufnehmung der Rechnungen auser ihr Wohnungsort verfügen müßten, so ist für jeden bei der Rechnungslegung Anwesenden nur dasjenige bewilliget, was in der Kurrende vom 15ten November 1784 ausgemessen ist.

In Absicht Kärnten hat es sein Bewenden bei dem, was im allerhöchsten Patente vom 7ten Oktober 1774 hierinfalls festgesetzt ist, gleichwie es auch in Ansehung Krain bei jenem sein Verbleiben hat, so hierüber in dem Patente ddo. Laibach den 18 Nov. 1774 vorgeschrieben worden.

Zwölftens: Alles in dieser Instrukzion enthaltene hat auch jede weltliche Patronats, und Vogtobrigkeit (welche bis anhero die Rechnung besorget) zu beobachten, und die Summarienextrakte auf die nämliche Art an das Kreisamt einzubegleiten.

Dreyzehntens: Zum Betriebe des Dienstes werden die Rechnungsformularien auf Schreibpapier in Druck geleget, und das Geschäft dadurch dergestalt erleichtert werden, daß nach Abschluß der Rechnung nur die summarischen Rubriken aus der Rechnung nach Belehrung der Kurrende vom 27ten May 1784 ingleichen das Datum der Schuldbriefe und das Jahr des Rechnungsabschlusses in dem summarischen Extrakt zu übertragen, und wenn bei einer Rubrik nichts einzutragen ist, solches durch einen Strich zu bemerken seyn wird.

A.

CONSIGNATION

Deren dem übergebenen, unter einem landesfürstl. oder geistl. Patronat stehenden Kirchen.

Jeziger Diözes.	Dechantei.	Namen der Pfarre, und deren dazu gehörigen Filialen.	Namen deren von der Pfarrsvogtei getrennten Tochterkirchen.	Patronats- und Vogteigerechtsame.		Namen des weltlichen Kirchenrechnungskomissär.
				Landesfürstlich.	Einen geistl. Vorsteher gehörig.	

Kirchenstiftungskapitalien, welche auf Realitäten oder Grundstücke radizirt sind, können bei der institutmäßigen Sicherheit alda gelassen werden.

Vom 25ten Dezember 1783, und publizirt 16ten Junius 1785.

Kirchenstiftungs = und Bruderschaftskapitalien, die bei Privaten anliegen, wie sich zu benehmen sey:

Hofkanzleidekret vom 30ten May 1785.

Vermöge dessen haben Seine Majestät in Beziehung auf die, bei Privaten anliegende, nunmehr in die öffentlichen Fonds anzulegende Kirchen Stiftungs, und Bruderschaftskapitalien folgende Entschließung allerhöchst zu schöpfen geruhet; Es bleibe unumstößlich der Satz festgesetzt, daß von nun an alle dergleichen Gelder ohne Ausnahme in öffentliche Fonds angelegt werden müssen.

So viel es aber die bei den Privaten bereits ausgeliehenen dergleichen Kapitalien betrifft, werden solche in jene Kapitalien, welche an Herrschaften, und Obrigkeiten geliehen sind, und jene, so auf unterthänigen Gründen anliegen, getheilet.

Den ersteren haben Se. Majestät zu Abtragung des Kapitals, so weit solches in der ersten Hälfte des Hypothekarwerths stehet, fünfjährige Fristen, den 2ten aber, nämlich den Unterthanen, zehnjährige Fristen, unter Fortzahlung des bedungenen Interesse nach dem Verhältnisse des sich vermindernden Kapitals einzugestehen geruhet, so, daß die Obrigkeiten hieran jährlich 20 pr. Zent. die Unterthanen aber 10 pr. Zent. zurückzuzahlen haben werden. Und wird der Anfang zu der eingestandenen fünf- und zehnjährigen Kapitalsrückzahlung auf den ersten Monats Julius 1785 festgesetzet.

Diese nämliche Rückzahlungsart wird auch denjenigen eingeraumt, die Stiftungs- und Klöstergüter, und Realitäten, versteigerungsweise von jezo an, käuflich an sich lösen werden; jedoch stehet derlei Kaufern so-

wohl

wohl, als den schon oben erwähnten Schuldnern frey, die Rückzahlung ihres schuldigen Kapitals in grösseren Summen, und wenigeren Fristen abzutragen, wogegen aber diese sämmtliche Schuldner an die Zuhaltung der ihnen eingestandenen 5- und 10jährigen Rückzahlungsraten so genau zu binden sind, daß woferne diese Fristen nicht eingehalten würden, ohne Nachsicht mit der Exequirung, Einführung in die Dominien, und Abstiftung der Unterthanen vorgegangen werden soll.

Um aber allen diesen Stiftungskirchen, und anderen derlei Kapitalien alle Sicherheit zu verschaffen, muß auch jeder, der solche Kapitalien hinter sich hat, und der obenerwähnten Zahlungsfristen theilhaft werden will, soweit solches nicht schon geschehen ist, sich landtäflich, grundbücherlich, oder rolarmäßig ausweisen, daß dieses Kapital in der ersten Hälfte des Hypothekarwerths begriffen, mithin nicht gefährdet sey, im Widrigen wird entweder eine solche Sicherheit herzustellen, oder, falls dieses nicht geschehen könnte, das Kapital mit den gehörigen Zwangsmitteln sogleich einzutreiben seyn.

Die Grundobrigkeiten haben in Beziehung auf die bei ihren Unterthanen, oder Bürgern haftenden derlei Geldern, diese Sicherheit unter solcher Verbindlichkeit zu erheben, und auszuweisen, daß, wenn nach der Zeit dieser ihnen auferlegten Sicherstellung ein solches Kapital in Gefahr gerathen sollte, sie zu dessen Ersatz unnachsichtlich zu verhalten seyn werden.

Klöstern ist erlaubet ihre Baarschaften in Realitäten zu verwandeln.

Hofverordnung vom 24ten Jäner 1785.

Da über die unterm 14ten Juli 1784. erlassene Verordnung, womit dem In. Oest. Gubernio bedeutet worden, daß die Klöster mit Errichtung des Religionsfonds manus mortuæ zu seyn aufhören, einige Anstände und Anfragen sich ergeben haben: so wird dem In. Oest. Gubernio die Erläuterung hierüber in folgenden mitgegeben, daß nämlich andurch

das

das bisherige Amortisazionsgesetz, auch die zum Beßten des weltlichen Standes bestehende Erbsunfähigkeit der Klöster nicht aufgehoben, oder den in einem geistlichen Orden eintretenden Individuen gestattet worden seyn, daß sie über das gesetzmäßig bestimmte Dotazionsquantum den Klöstern anderweite Erwerbungen verschaffen mögen, sondern es habe bei dem, was das bereits bestende Gesetz dießfalls ausmesse, noch ferners zu verbleiben: nur in soweit als die geistlichen Gemeinden bisher die Befugniß nicht hatten neue Realitäten käuflich an sich zu bringen, ohne dafür von ihren alten Realitäten um den nämlichen Betrag wieder etwas zu veräußern, ist die dießfällige Vorschrift des Amortisazionsgesetzes aufgehoben, so fort den Klöstern überhaupt erlaubet ihre Baarschaften in Realitäten ohne die gedachte bisherige Einschränkung verwandeln zu können.

Klo=

Klosterobernwahl eines unter keinem Abten stehenden Klosters, wie selbe hinfüro zu geschehen hat.

Hofverordnung vom 30ten November. 1784.

Mit dieser ist ergangen, daß Se. Majestät die in den unter keinem Abten stehenden Klöstern und Orden üblichen Wahlen und Ernennungen der Ordens- und Klosterobern in Rücksicht der damit verbundenen mehrern Nachtheile abzuändern, und statt derselben nachfolgende allgemeiner Einrichtung festzusetzen sich bewogen gesehen haben, und zwar

Erstens: Hat künftighin jedes Kloster und Konvent sich seinen Prior oder respektive Guardian, Rektor, kurz seinen unmittelbar ersten Vorsteher selbst zu wählen. Hiebei steht dem Provinzial lediglich zu, entweder die Wahl zu bestättigen, oder den unfähigen die exclusivam zu geben.

Die Wahl ist unter der Leitung des Subprioris, Vikarii, oder wie sonst der zweyte Vorsteher des Klosters heißt, von allen Ordensprofessen mit alleiniger Ausschließung der Laienbrüder vorzunehmen. Der Vocis passivæ aber sind nur jene Ordensprofessen fähig, die zu Priestern ausgeweihet worden, sie mögen in eben dem Konvente, wo die Wahl vorgehet, oder in einem andern zur Ordensprovinz gehörigen Kloster sich befinden.

Zur Gültigkeit der Wahl werden Vota absolute majora erfodert, wann jedoch auch bei dem dritten Scrutinio keine Vota absolute majora sich vorfänden, ist derjenige, der im dritten Scrutinio die respektive Majora für sich erhalten hat, als der neuerwählte Obere anzusehen. Alle drey Jahre ist eine neue Wahl anzustellen, wobei auch der alte Obere so oft bestättiget werden kann, als er für tauglich befunden wird.

Zweytens: Die auf diese Art erwählten Priores, Guardiani ꝛc. haben selbst ihre Subpriores, Vikarios, oder wie sonst die zweyten Klostervorsteher genannt werden, wie auch die übrigen mindern Klosteroffizialen zu ernennen.

Drittens: In den Provinzialkapiteln, wo es in Zukunft lediglich um die Wahl eines neuen Provinzials zu thun ist, haben nur nebst dem wirklichen Provinzial, die Priores, Guardiani, Rektores ꝛc. kurz die ersten Obern eines jeden einzelnen Klosters zuerscheinen, und den neuen Provinzial zu wählen, oder den alten zu bestättigen.

Das Provinzialat hat künftig durch 6 Jahre fortzudauern, dahero sind auch nur erst nach Verlauf eines Zeitraumes von 6 Jahren die Provinzialkapiteln wieder abzuhalten, auch ist jedesmal der erwählte neue oder bestättigte alte Provinzial den Herren Ordinariis in deren Diözesen die Ordensprovinz ein oder das andere Kloster hat, wie auch dem hiesigen Gubernio als der politischen Landesstelle zur Bestättigung bekannt zu machen.

Viertens: Von fernerer Beibehaltung der Definitoren und Diskreten hat es gänzlich abzukommen.

Und da in Zukunft

Fünftens: Die Subpriores, Vikarii, oder einen andern Namen führende zweyte

Klostervorsteher und die übrigen mindern Klosteroffizialen von den Prioren, Guardianen ꝛc. ernannt werden, hat es auch von der bei jedesmaligen Provinzialkapiteln vorgenommenen Verschickung der Religiosen aus ihren dermaligen Klosterstandorte in ein anderes ihres Ordens künftighin abzukommen, und kann der Provinzial nur alsdann in jenen Fällen einen Religiosen übersetzen, wann es besonders wichtige Umstände erheischen.

Sechstens: Die bisher übliche auf die ganze Ordensprovinz sich erstreckende Visitazionen der Provinzialen sind einzustellen, und kann der Provinzial nur in jenen Fällen und in jenen Klöstern die Visitazionen vornehmen, wenn und wo Unordnungen, oder andere wichtige Vorfälle und Umstände seine persönliche Anweisung und Visitazion unentbehrlich machen. Endlich

Siebentens: Hat die Wahl der Vorsteher der einzelnen Klöster, nämlich der Prioren, Guardian ꝛc. schon binnen den drey letzten Tagen dieses zu Ende gehenden Jahres vor sich zu gehen. Die Provinzialkapiteln aber sind wegen der von den Klosterobern zu machen-

chenden Reisen erst im Monate May des nächstkommenden Jahres abzuhalten.

Kölnerwasser, von dem zum medizinischen Gebrauch bestimmten, ist kraft Hofverordnung vom 4ten August 1785 10 pr. Cent. oder 6 kr. vom Gulden an Zoll abzunehmen.

Konkursordnung, die dahin gehörige Nachtragsverordnungen, und Erläuterungen.

ad §. 13

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Diese Kundmachung des Klassifikazionsurtheils hat solchergestalt zu geschehen, daß, wie jedem Gläubiger der Spruch über die Richtigkeit seiner Foderung zugestellt wird, unter einem auch dem Verwalter des Vermögens, und dem Vertreter der Masse das Klassifikazionsurtheil nach dem vollen Inhalte zugestellt werde, jedem Gläubiger aber die Zustellung des Auszugs des Klassifikazionsurtheils soviel es seine angemeldete Foderung betrifft, mit

dem Anhange zugehe, daß er den ganzen Inhalt des Klassifikazionsurtheils bei dem Verwalter des Vermögens, oder Vertreter der Masse einsehen, auch auf Anmelden bei dem Richter eine Abschrift dieses Urtheils überkommen könne.

ad §. 45.

Verordnung in Böhmen vom 30ten Juni. 1781.

Allen in einer Konkursmasse verflochtenen Partheien, denen an ihren Foderungen aus der Kridamasse nicht mehr als 56 fl. zufließen, soll die Juramentstaxe künftig nachgesehen werden, dahingegen aber es in allen übrigen Fällen bei den von den Kreditoren abzulegenden Juramenten bei der dermal bestehenden Taxe sein Verbleiben haben.

item §. 45.

Hofdekret Mähren betreffend vom 16ten August. 1782.

Auf eine von Seiten der mährischen Landesstelle angesuchte Belehrung, wie sich in Kri-

da-

dafällen überhaupt wegen der Allimentirung des Kridarius zu verhalten, dann wie die Abtretung der Güter zu betrachten sey, erfolgte die allerhöchste Enschließung dahin, daß die Alimentirung eines Kridarius in Konkursfällen nach dem neuen Gesetze ohne ausdrückliche, und freywillige Einwilligung der Gläubiger keineswegs statt habe.

Item Patent vom 28ten Christmonats. 1782.

Die Trankſteuer, unter was immer für einer Regie sie stehe, hat gleiche Rechte mit allen übrigen landesfürstlichen Steuern und Abgaben eigen, und daher sind derselben Rückstände bei der Abfassung eines Klassifikazionsurtheils so wie die Resten anderer landesfürstlichen Steuer zu behandeln.

Die Klassifizirung könne laut Hofresoluzion vom 27ten Dezemb. 1784 und Appellazionsintimat den 1sten August 1785 bei den mit 1ten May 1782 ausgebrochenen Konkursen nach keinem andern Gesetze, als der allgemeinen Konkursordnung auch in Rücksicht jener Fälle geschehen, bei denen die Foderung

vor den ersten May 1782 ihren Ursprung genommen habe.

Kontrabandnozionen, wann selbe gestempelt seyn müssen.

Hofkanzleidekret vom 2ten März 1786.

Vermöge dessen ist anbefohlen worden, daß die Kontrabandnozionen, wie Urtheile in der 3ten Klasse nur damals, wenn sie entweder in via Recursus, oder in via Gratiæ bei Gerichten, oder Stellen vorkommen, gestempelt seyn müssen, auser diesen Fällen hingegen dieselben als officiose Expeditionen keinen Stempel erfoderten.

Krämern erbländischen wird die Besuchung der kleinen Märkte und Kirchtäge gestattet. Vide Händler.

Kreisärzten ist mittelst Hofdekrer vom 28ten Novemb. 1785. der Amtsunterricht zur genauen Befolgung ertheilet worden, wie folget.

Amtsunterricht
für die
Kreisärzte
der
böhmisch und österreichisch-deutschen Erbländern.

Den in den Provinzen eigens besoldeten Kreisärzten, wird zu sicherer Erreichung der heilsamen Absicht ihrer Anstellung, folgende Vorschrift über die Amtspflicht ertheilt.

Erstens: Die Verrichtigungen der Kreisärzte beziehen sich auf den allgemeinen Gesundheitsstand des ihnen anvertrauten Kreises, auf den besondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen von der öffentlichen Aufsicht in

landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen.

Zweytens: In Ansehen des allgemeinen Gesundheitsstandes muß ihre Aufmerksamkeit auf Epidemien, Viehseuchen, Winkelärzte, Geburtshilfe, auf die Apotheken und alle diejenigen Gegenstände gerichtet seyn, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft, und Unheilsamkeit der Lebensmittel Krankheiten verursachen können.

Drittens: Die Domminien und Ortsobrigkeiten haben bereits die Verordnung, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen, in kurzer Zeit, durch einerlei Krankheit aufgerieben werden, sogleich unter der schwersten Verantwortung die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

Bei einer einlaufenden Anzeige dieser Art hat sich der Kreisphisikus auf Verordnung des Kreisamtes unverzüglich nach dem angezeigten Orte zu begeben, die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und der dadurch verursachten Sterblichkeit genau zu untersuchen, und über die erhobenen Umstände den Bericht an das Kreisamt zu machen.

Vier-

Viertens: Bestättiget sich, daß wirklich eine Epidemie herrscht, so hat der Kreisphysikus über die den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungsmethode, und sonst über die diätetischen Mittel Vorschrift zu ertheilen, und so lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Uibel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größtentheils gehoben ist. Von Zeit zu Zeit aber muß er den Fortgang und Wirkung seiner Vorkehrungen dem Kretsamt einberichten.

Fünftens: Wenn ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel das Uibel weiter um sich greifen sollte, so muß der Kreisphysikus dem Kreisamte die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabei wahrgenommenen Umstände, der gebrauchten Arzneymittel und gemachten Vorkehrungen, wie auch den Erfolg dieser Vorkehrung übersenden. Das Kreisamt begleitet diese Beschreibung an die Landesstelle, welche nach Einvernehmung des Protomedikus dem Kreisphisikus mittelst des Kreisamts die weitere Weisung zufertiget.

Sechstens: Bei einer ausbrechenden Viehseuche hat der Kreisphysikus auf Veranlassung des Kreisamts ebenfalls die Beschaffenheit des

Uibels zu untersuchen, in dieser Absicht, und um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, ein neugefallenes Stück zu eröffnen, und nach dem hieraus geschöpften Kenntnisse dem Landvolke, was zum Gegenmittel dienlich scheint, an die Hand zu geben.

Siebentens: Findet er daß die Anzeichen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art sind, so hat er nach seiner Erfahrung und nach der wollsteinischen Anweisung, in welcher die ordentlichen Anzeichen und die dabei zugebrauchenden Heilungsmittel aufgezeichnet sind, zu Werke zu gehen.

Achtens: Bei außerordentlichen Anzeichen, oder sonst neuen, und ihm unbekannten wichtigen Umständen aber, so wie überhaupt jedesmal, wann eine Viehseuche sich ereignet, ist die Anzeige, wie bei einer Epidemie unter Menschen, mit Bemerkung über die Eigenschaft der Krankheit und die Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden soll, an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu machen, welche nach Einvernehmung des Protomedikus nöthigenfalls die Vorkehrung tref-

treffen wird, daß der ordentliche Lehrer der Vieharzneykunde dahin abgeschickt werde.

In dringenden Fällen, sowohl einer Viehseuche als einer Epidemie wird der Kreisphysikus sich zugleich unmittelbar an den Protomedikus zu verwenden, immer aber auch von dem Fortgange oder von der Abnahme des Uibels von Zeit zu Zeit an das Kreisamt, oder nöthigenfalls auch an den Prodomedikus die Anzeige zu machen haben.

Neuntens: Um die Gesundheit der Bürger nicht den Betrügereien und der Unwissenheit preiszugeben, besteht die Verordnung, daß Niemand, als ordentlich geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, die Stabs und Regimentschyrurgen sich mit der Heilung der Kranken bemengen dürfen. Der Kreisarzt hat also in seinem Bezirke über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, damit Niemand Winkelarzney treibe,

Zehntens: Sollten ungeachtet des Verbots, Winkelärzte betreten werden, so sind sie anfangs ernstlich zu ermahnen, allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen; woferne aber die Abmahnung uicht fruchtet,

ist

ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Eilftens: Der Kreisphysikus hat darauf zu sehen, damit kein Weib als Wehemutter die Geburtshilfe ausübe, welche nicht zuvor auf einer erbländischen Universität, auf einem Lyzeum, oder wenigstens von einem andern Kreisphysikus gehörig geprüft, und tauglich befunden worden. Weswegen, ohne ein auch von ihm ertheiltes Zeugniß über eine dieser vorgeschriebenen Prüfungen nirgend eine Wehemutter angestellt werden soll. Da sich aber für itzt noch auf dem offenen Lande nur wenige Wehemütter befinden dörften, die mit dem nöthigen Zeugnissen bereits versehen sind, so wird den Kreisärzten aufgetragen, daß sie mehrere Weiber von einem nicht zu hohem Alter, und welche die zu Erlernung der Geburtshilfe nöthigen Eigenschaften haben, in den Gegenden, die von der Hanptstadt nicht zu weit entfernet sind, dem Unterrichte bei den öffentlichen Lehrer der Geburtshilfe beizuwohnen aufmuntern.

Zwölftens: Wo die Entfernung zu groß ist, sollen die Weiber, welche die Geburtshilfe als Wehemütter ausüben wollen, zuvor von dem Kreischyrurgus, der vermöge der bestehenden Gesundheitsvorschriften ohnehin ein Geburtshelfer seyn muß, unterrichtet, und von dem Kreisphysikus mit Beiziehung des Kreischyrurgus über ihre Fähigkeit ordentlich geprüft, und nur, wenn sie tauglich befunden worden, denselben ein von beiden unterzeichnetes Zeugniß ausgefertigt und die Geburtshilfe auszuüben, erlaubt werden.

Dreyzehntens: Die in dem Kreise befindlichen Apotheken sind einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner Aufmerksamkeit. Vor allem hat er darauf zu sehen, daß kein Apotheker oder Provisor angestellet werde, der sich nicht über die vorschriftmäßige Apothekerprüfung durch die ordentlichen Fakultätszeugnisse auszuweisen fähig ist.

Vierzehntens: Dann muß seine Sorgfalt dahin seyn, daß in jeder Apotheke die Arzneyen stets in erfoderlicher Menge und Güte vorhanden seyn, auch nach der vorgeschrie-

benen

benen Taxe ohne Uibervortheilung des Publikums ausgegeben werden.

Fünfzehntens: Um sich nun hievon überzeugen zu können, überhaupt um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets im guten Stande zu erhalten, und immer einen ächten und hinlänglichen Vorrath, besonders von jenen Waaren und Arzneyen, die nicht zu jeder Jahrszeit, sondern nur im Frühjahre und im Sommer gesammelt und verfertiget werden können, bei Handen zu haben, wird dem Kreisarzte aufgetragen, in allen in seinem Bezirke befindlichen Apotheken jährlich eine Hauptuntersuchung, und zwar vom halben Julius bis Ende Oktobers, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkommen, und mit genugsamen Vorrathe versehen werden muß, vorzunehmen. Auser diesem Zeitraume wird zur Hauptuntersuchung keine nähere eigne Zeit bestimmet, sondern dieselbe seiner Willkuhr überlassen. Nebst dieser Hauptuntersuchung steht es ihm auch frey, nach Befinden, und Beschaffenheit der Umstände zu jeder Jahrszeit Nebenuntersuchungen anzustellen.

Sechzentens: Die bei einer solchen Untersuchung gefundenen Gebrechen, welche es zugeben, sind sogleich abzustellen, der Eigenthümer der Apotheke zu Verbesserung der übrigen anzuhalten, jedesmal aber nach vorgenommener Hauptuntersuchung über den Zustand der Apotheken, über die dabei wahrgenommenen Gebrechen an das Kreisamt Bericht zu erstatten, und ist in demselben vorzüglich anzumerken, woferne ein Apotheker bereits zur Abstellung einer oder anderen Unordnung und Fehler angewiesen worden wäre, die ihm gemachten Erinnerungen aber nicht befolgt hätte.

Siebenzehntens: Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken auf dem offenen Lande so sehr zu vermehren, daß dieselben überall in derjenigen Nähe sich befinden sollten, welche die dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fodern, so sollen die Kreisärzte es dahin einzuleiten suchen, daß die Apotheker den Landwundärzten einigen Vorrath von den gemeinnützigsten Arzneyen, gegen Verrechnung überlassen, oder daß an jenen Orten, die von einer öffentlichen Apotheke zu weit entfernet sind, die Landwundärzte eine kleine mit den nöthigsten Arzneyen versehene Hausapotheke

hal-

halten, welche wie die ordentlichen Apotheken der Untersuchung unterliegen.

Achtzehntens: Die Spezereyhändler, und alle diejenigen, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind gleichfalls, wenigstens in soferne der besondern Aufsicht des Kreisphysikus unterworfen, daß er in demselben nach Zeit und Gelegenheit nachsehe, ob die Kaufleute die Unscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen? ob die Bezeichnungen der Gefässe richtig? ob die Gifte von andern Waaren gehörig abgesöndert seyn? und ob sonst alle die Behutsamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind?

Neunzehntens: Wenn der Kreisphysikus in seinem Bezierke Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten auf beständig veranlassen, oder auch nur für den Augenblick durch Ansteckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung haben könnten, z. B. grosse Pfützen oder Schindanger nahe an bewohnten Orten oder an den Strassen hingeworfenes todes Vieh, u. dgl., so hat er darüber an das Kreisamt die Anzeige zu machen.

Zwan-

Zwanzigstens: In soferne der Genuß einiger Lebensmittel der Gesundheit überhaupt oder unter gewissen Umständen nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, unreifes Obst, ungesundes Schlachtvieh und dergl., ist es seine Pflicht, dem Kreisamte seine Beobachtungen mitzutheilen, und allenfalls die Maßregeln vorzuschlagen, welche ihm zu Abwendung des Uibels die schicklichsten und anwendbarsten scheinen.

Einundzwanzigstens: Uiberhaupt hat er sich in seinem Kreise als den zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes aufgestellten öffentlichen Beamten zu betrachten, in welcher Eigenschaft alles, was dahin Beziehung hat, was er dazu nützliches beizutragen fähig ist, in den Umkreis seiner Verrichtungen einschlägt.

Zweyundzwanzigstens: Wenn er zu einzelnen Kranken gerufen wird, so ist es seine Pflicht sich unverzüglich zu denselben zu begeben; ohne Unterscheidung, ob es vermögende oder unvermögende Personen, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthalts oder auserhalb desselben befinden.

Dreyundzwanzigstens: Bei vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zu Belohnung seiner Mühe von denselben angeboten wird.

Vierundzwanzigstens: Die Armen hat er ohne Unterscheid unentgeltlich zu besorgen; überhaupt aber an keine Kranken, denen er beisteht, bei ernstlicher Ahndung eine übertriebene Foderung zu machen: und da er aber von dem Staate eigens dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögen deren in ihren Krankheiten mit der nämlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen, beizustehen schuldig.

Fünfundzwanzigstens: Wird er zu Kranken in seinem Bezirke auserhalb seines Wohnorts abgerufen, so hat er sich sogleich dahin zu verfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich gerufen würde, so hat er ohne Unterscheidung der Personen, zu dem, wohin er zu erst gerufen worden, sich zu begeben: nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen bekanntermassen Gefährlichern den übrigen vorziehen.

Sechsundzwanzigstens: Wenn ein Kreisphysikus über Land gerufen wird, so muß demselben die Fuhre hin und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeltlich verschaft werden.

Siebenundzwanzigstens: Wo Jemand stirbt, dem der Kreisarzt beigestanden, und bei dessen Absterben derselbe zugegen gewesen ist, so muß er an dem Orte des Verstorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankheit angezeiget ist, zurückgelassen, damit der Verstorbene hienach der Vorschrift gemäß in das Sterbregister eingetragen werde.

Achtundzwanzigstens: Wenn er zur Beschau in Sicherheitsfällen, als Todtschlägen, Verletzungen und andern Gewaltthätigkeiten, gerufen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vorschrift den Augenschein nehmen, und das ordentliche Besichtigungszeugniß ausstellen.

Eben das ist zu beobachten, wenn bei plötzlichen Todesfällen, oder bei dem Verdachte einer Vergiftung und dergl. von der Obrigkeit die Besichtigung der Zergliederung

des Körpers befohlen würde, in welchen Fällen er mit der größten Genauigkeit die etwan sich zeigenden Merkmale aufzuzeichnen, und das Erhobene an das Gericht einzuschicken hat.

Neunundzwanzigstens: Wird der Kreisphysikus von Amtswegen an einen entfernten Ort abgeschicket, so muß ihm die nöthige Vorspann von dem Kreisamte angewiesen, und das in dem Anstellungsdekrete zugesicherte Diätengeld verabfolget werden.

Dreyßigstens: Bei so wichtigen und vielfältigen Geschäften muß der Kreisphysikus beständig an seinem Aufenthaltsorte gegenwärtig seyn: von welchem er daher ohne Vorwissen des Kreisamts sich nicht entfernen darf. Falls er dennoch, nm bei einer einreissenden Krankheit eine Untersuchung vorzunehmen, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, wo er eine oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, berufen würde, hat er jedesmal den Ort seines Aufenthalts und die Ursache seiner Abreise zurückzulassen.

Einunddreyſigſtens: Hat er von dem Kreisamte die Bewilligung zur Abreiſe erhalten, ſo ſoll er an ſeinem Anſtellungsorte, oder falls er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Viehſeuche herrſcht, inzwiſchen anderer dringenden Geſchäfte halber weggerufen würde, an dem Orte ſeines damaligen Aufenthalts den Kreischyrurgus mit der ihm ertheilten Belehrung zurücklaſſen, damit dieſer nöthigenfalls zu Hilfe und Beiſtand vorhanden ſey.

Kreisbeſchreibung, zu den jährlichen, wird die abzugebende unentgeltliche Vorſpann angeordnet.

Hofdekret vom 8ten Junius 1785.

Da zu vernehmen kömmt, daß derzeit die Kundmachung der allerhöchſten Verordnungen meiſtens nur bei der Stift zu geſchehen pflegt, und bei ſelber mehrere Unterthanen nicht zugegen ſind, folglich vielen die Geſetze unbekannt bleiben, ſo haben Seine Majeſtät anzubefehlen geruhet, daß in Zukunft die Kundmachung ſothaner Hofverordnungen nicht nur

den Dominien, sondern auch dem Werbbezirkskommissarien und diesen letztern um so mehr aufgetragen werden soll, als andurch denselben auch zugleich die Macht eingeraumt wird, die Gemeinden zur Befolgung verhalten zu können, welche Macht den dermaligen Beamten auf jenen Herrschaften nicht zusteht, in welchen so viele verschiedene andern Dominien gehörige Unterthanen dem Lokalbeamten nicht untergeordnet sind.

Damit man aber auch der thätigen Aufsicht über die Vollstreckung der ergangenen Verordnungen desto mehr versichert werde, so wird ermeldten Werbbezirkskommissarien die Mitaufsicht über die Vollziehung der erlassenen Befehle mit der zu ihrer Aufmunterung beigefügten Versicherung hiemit übertragen, daß jenem in jedem Kreise, der durch seine Aufmerksamkeit auch die Befolgung der Gesetze, Entdeckung der Uibertretungen, und sonstigen Gebrechen sich vorzüglich auszeichnen wird, eine Medaille mit dem allerhöchsten Brustbilde Sr. Majestät zu Theil werden, und auch bei Dienstverleihungen auf die durch ihren Diensteifer, und Fähigkeit sich empfehlende Werbbezirkskommissarien das vorzüglichste Augenmerk gerichtet werden wird, zu welcher Beur-

urtheilung jedem derselben obliegen wird, jährlich ein Verzeichniß der von ihnen erhobenen, und abgestellten Mißbräuche, und dagen eingeführten Verbesserungen an das betreffende Kreisamt zu weiterer Beförderung an dieses Landesgubernium einzusenden.

Bei dieser Gelegenheit ist der weitere allerhöste Befehl ergangen, daß den Kreishauptleuten, und Kreiskommissarien von den Dominien und Gemeinden zu den jährlichen Kreisbereisungen der Vorspan unentgeltlich abgegeben werden soll.

L.

Land, auf dem, was auser der Hauptstadt in der Gerichtsordnung unter dieser Benennung verstanden wird.

Hofdekret vom 12ten Sept. 1783.

Nach dem eigentlichen Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung §. 410 werden unter dem

Worte Lande alle auser der Hauptstadt jeder Provinz befindliche Ortschaften ohne Unterschied allgemein verstanden.

Landesgesetze sollen die Zuhörer bei den Gegenständen zugleich kennen lernen, wo sie von den gemeinen Rechten abweichen.

Hofverordnung vom 4ten März 1785.

Dieser gemäß haben Se. Majestät in Ansehung, daß die politischen, und juridischen Vorlesungen nützlicher werden, wenn die Zuhörer die Landesgesetze bei den Gegenständen zugleich kennen lernen, wo sie von den gemeinen Rechten abweichen, bewilliget, daß die Bibliothekaren die Sammlungen der Gesetze und Verordnungen aus den Verlagsgeldern selbst beischaffen können, welche sodann bei der Bibliothek wohl aufbewahret werden müssen, und ist den Lehrern aufzutragen, daß sie bei den damit verbundenen Gegenständen die Zuhörer zugleich unterrichten sollen.

Landgerichte könnten zwar vermöge Hofkanzleidekrets vom 1ten August 1783 da, wo die Gefahr auf dem Verzuge haftet, auch unmittelbar einem Verbrecher nachsuchen lassen, zugleich seyen sie aber schuldig hievon dem Kreisamte alsogleich die Eröffnung zu machen.

Landleute, die aus Unwissenheit noch immer bei den Kreisämtern zum Appellatorium gehörige Rekurse einreichen. Vide Rekurse.

Hofkanzleidekret vom 19ten Jäner 1786

Nachdem mehrere Fälle vorkommen, in welchen zu ersehen ist, daß die Landleute in solchen Vorfallenheiten, wo die Rekurse an das Appellazionsgericht gehen sollten, aus Unwissenheit sich immer noch an die Kreisämter verwenden, und hierüber die Fatalien versäumen; als haben die Kreisämter solche Rekurse, die an sie gelangen, alsogleich an das Appellazionsgericht in Klagenfurt zu befördern, und die Partheien darüber zu verständigen, auch

die Dominien anzuweisen, daß sie über diesen den Bauern noch nicht geläufig bekannten Zug der Justizialgeschäfte die Dorfrichter und Geschworne an einem besondern Amtstage belehren sollen.

Landmannes eines in mehreren Ländern begüterten Abhandlung.

Hofverordnung vom 30ten Junius 1785.

Mit dieser haben Se. Majestät wegen Abhandlung eines in mehreren Ländern begüterten Landmannes folgende Vorschrift zu bestimmen geruhet.

Erstens: Haben die Erben die Kundmachung des Testaments in einem jeden Lande, wo der Verstorbene begütert gewesen, bei dem Landrechte anzusuchen, die Taxen aber bei jedem Gericht nur in Ansehung des in diesem Lande bestehenden Vermögens zu entrichten, das Originaltestament aber ist bei denjenigen Landrecht niederzulegen, wo sich der Todesfall eines Landmannes ereignet.

Zwey-

Zweytens: Das Inventarium hat jedes Landrecht in Rücksicht des in seinem Lande befindlichen Vermögens aufzunehmen, und solches dem Landrechte des Landes, wo sich der Todesfall ereignet hat, zur Abhandlungspflege zuzusenden.

Drittens: Die Erbserklärung, oder das Erbeinführungsgesuch ist bei denjenigen Landrecht, unter dessen Gerichtsbarkeit ein solcher Landmann mit Tode abgegangen ist, allein einzureichen, auch bei demselben die Berichtigung der etwa vorhandenen Passiven, die Abführung der Legaten, die Auseinandersetzung der wittiblichen Ansprüche und die Zustandbringung des Theilslibells in Ordnung zu setzen, folglich die eigentliche Verlassenschaftsabhandlung vorzunehmen, auch von diesem Landrechte über die Erbseinantwortung zu erkennen.

Viertens: Die erkannte Erbseinanwortung aber ist von diesen Landrechten nur in Rücksicht der dahin gehörigen Güter in Befolgung zu setzen, in Anbetracht der in den übrigen Ländern vorhandenen Güter hingegen den daselbstigen Landrechte die Erbseinantwortung zu dem Ende zu übergeben, damit von einem jeden insbesondere, jedoch ohne sich

in

in ein weiteres Erkanntniß einzulassen, die Erb=einführung beschehe.

Fünftens: Die Vormundstellung steht dem ersten Landrecht allein zu, daher auch die Vormundschaft lediglich vor demselben die Vormundschaftsrechnungen zu legen hat, so weit aber dabei auch Wirthschaftsrechnungen über die in andern Ländern befindliche Güter vorkommen, sind diese dem in jedem Lande bestehenden Landrechte zur ordentlichen obervormundschaftlichen Berichtigung vorzulegen, welches hierüber die Bemängelung und Ertheilung des Absolutoriums auf sich hat, und nur nach erfolgter Rechnungsberichtigung hievon dem ersten Landrecht den summarischen Extrakt über alle Empfänge und Ausgaben wegen des Zusammenhangs, den diese Wirthschaftsrechnungen mit den Vormundschaftsrechnungen haben, mitzutheilen hat.

Leb=

Lebzeldern und Pfefferküchlern wird die Verfertigung und der Verkauf des ausgefärbten ungenußbaren Kornteige gemachten Spielwerks verboten.

Hofverordnung vom 29ten November. 1784.

Mit dieser ist erfolget, daß die Verfertigung, und der Verkauf des ausgefärbten ungenußbaren Kornteige gemachten Spielwerks den Lebzeltern und Pfefferküchlern nach Verlauf von dreyen Monaten vom Tage der Kundmachung verboten, und überhaupt keinem Lebzelter, Pfefferküchler, oder Wachszieher der Verkauf an Sonn- und gebotenen Feyertägen anders als nach geendigtem Gottesdienste gestattet werden soll.

Lehnbare auf der Landtafel erscheinende Güter sind vorzumerken.

Hofdekret vom 12ten April 1785.

Ungeachtet die Landtafelpatente alle ein landtafelmäßiges Gut beschwerenden Eigenschaf-

ten vorzumerken, ausdrücklich verordnen, ſs kömmt dennoch vor, daß viele ſtändiſche Güter und Gülten, die mit dem lehensherrlichen Nexus behaftet ſind, bei den Landtafeln als freyeigenthümlich erſcheinen.

Wir befehlen demnach, daß bis 1ten Jäner 1787 die Lehensbarkeit, bei jedem lehnbaren auf der Landtafel erſcheinenden ſtändiſchen Gute alſo gewiß vorgemerket werden ſoll, als widrigens jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein frey eigenes wäre, würde anerkannt werden.

Lehensſtreitſachen, in landesfürſtlichen, vor derſelben Spruch iſt der Fiskus zu vernehmen.

Hofreſoluzion vom 23ten Septemb. 1785.

Bei der jüngſt fürgeweſten Unterſuchung der tyroliſchen Landrechten iſt beobachtet worden, daß allda die Gewohnheit beſtehe, in allen Streitſachen, wo ein landesfürſtliches Lehen miteinflieſt, das Fiskalamt, wenn es auch in die Verhandlung nicht eingeſchritten iſt, ſondern die Vaſallen unter ſich, oder gegen einen drit-

dritten bloß um das Exercitium eines Rechts gestritten haben, dennoch vor Schöpfung des Urtheils um seine Meinung zu vernehmen;

Da nun Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß dieser Gebrauch wegen der Fürsorge für das unterwaltende Interesse der landesfürstlichen Lehensherrlichkeit bei allen übrigen Landrechten jener Provinzen, wo landesfürstliche Lehen bestehen, einzuführen seye, damit vor dem richterlichen Spruche die gehörige Aufklärung geschehe, und in der pflichtmäßigen Rücksicht für den landesfürstlichen Dienst vorläufig erhoben werde, ob nicht der Vasal etwas zum Schaden des Domini Directi den Prozeß geführet habe.

Lizidirung der zum Religionfonds gehörigen Realitäten, und was dabei zu beobachten.

Hofdekret vom 15. Oktob. 1785 ordnet, daß überhaupt festzusetzen sey, daß, sobald bei einer öffentlichen Versteigerung daß Præcium Fisci überstiegen wird, der Meistbietende

als

als wirklicher Käufer angenommen, und nach Verstreichung bestimmten Stunden niemand mehr angehöret werden soll, weil im Widrigen die Kaufwerber in Hinkunft von der Versteigerung abgeschrecket würden.

M.

Magazine, welche Waaren dahin unverzüglich zu bringen sind.

Hofdekret vom 7ten Julius 1785.

Vermöge dessen wurde die Strafe der für die nach Ende des letztverflossenen Monats Junius auser Handel gesetzten Fische oder Käse bestimmten Konfiskazion nachgesehen, und die unverzügliche Lieferungen in die allgemeine Magazine aller noch vorräthigen auser Handel gesetzten Waaren anbefohlen, so zwar, daß nach 3 Wochen vom Tage der Kundmachung alles Betretene ohne Nachsicht in Verfall gezogen werden soll.

Magistraten, und Ortsgerichte sollen sich gute Justizpflege gegenwärtig halten.

Vide Ortsgericht.

Hofdekret vom 10ten Oktob. 1784.

Von nun an solle auch bei den Magistraten, und Ortsgerichten die Justizpflege ordentlich, genau, verläßlich, und förderlich besorget, die eingeschlichenen Mißbräuche ohne weiters abgestellet, übrigens, wenn bei einem, oder andern nützliche Vorkehrungen, und Einleitungen schon itzt möglich und diensam befunden würden, deren Vorschläge einvernehmlich mit den Länderchefs der höchsten Entschließung vorgeleget werden.

Mendikandenquittungen zu ihrem Unterhalte aus dem Religionsfond sind stempelfrey. Vide Quittungen, und Schuldensteuer.

Hofentschließung vom 2ten May. 1785.

Da jenes, was den Mendikanten zu ihrer Unterhaltung aus dem Religionsfond abgereichet wird, eigentlich als ein Allmosen zu betrachten kömmt: so haben Se. Majestät entschlossen, daß sie davon weder einen Stempel, noch die Schuldensteuer zu entrichten haben sollen.

Militarkörper, eines zu diesem gehörigen Landmannes Gerichtsbarkett. Vide Gerichtsbarkeit.

Militarmontursstücke, wird auser einem einzigen Falle zu kaufen, und zu verkaufen verboten.

Hofverordnung vom 31ten März 1785.

Mit dieser ist erflossen, daß, nachdem ungeachtet des schon öfters erfolgten scharfen Verbots, keine Militarmonturen oder zu Monturen gehörige Stücke einzuhandeln, zu kaufen oder einzutauschen, dennoch in Erfahrung gebracht worden, daß diesem Befehle nicht genau nachgelebet, und dergleichen Montursstücke zum Nachtheile des höchsten Aerariums noch öfters verkauft und gekauft werden, diesem Unfuge durch verschärftes Verbot abgeholfen werden solle; als wird zu Beseitigung alles gegen dieses Verbot weiters zu besorgenden Unterschleifs auf das nachdrücklichste und unter gemessenster Strafe anbefohlen, daß jedermann, besonders aber jene, die mit alten Kleidern und Gewand handeln, sich enthalten sollen, Regimentsmonturen, oder deren Bestandtheile, einzuhandeln, zu erkaufen, einzutauschen, in Bezahlung einer Schuld anzunehmen, oder auf was immer für eine Art an

sich zu bringen, den blosen Fall ausgenommen, daß in auserordentlichen Fällen, bei einer oder anderer Monturskommission solche Monturen oder Montursstücke, welche aus der Armèe - Form gekommen, oder gebracht werden, mit hofkriegsräthlicher Bewilligung durch öffentliche Lizitazion zum Beßten des Aerariums zu veräußern wäre, und in welchen Fällen das Publikum ohnehin durch die Kundmachung der Lizitazionstage benachrichtiget wird.

Militarverlassenschaften sind von einem pr. Zent = Steigerungsbetrage befreyet.

Hofdekret vom 24ten Junius. 1784.

Es haben Se. Majestät über einen von dem k. k. Hofkriegsrath erstatteten Vortrag wegen Abführung eines pr. Zents bei den öffentlichen Militarverlassenschaftsabhandlungen allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die Militarverlassenschaften, da sie ohnehin fast durchgängig

sehr

sehr gering ausfielen, und die Erben, gemeiniglich selbst höchst bedürftigen Leute, arme Wittwen, oder Waisen seyn, von dieser Abgabe des ein pr. Zents bei den öffentlichen Versteigerungen noch ferners enthoben bleiben sollen.

Militarwittwen

unterstehen der Militargerichtsbarkeit. Vide Gerichtsbarkeit.

Minderjährige, deren Schulden betreffend.

Kraft höchster Enschließung vom 9ten Hornungs 1786 haben Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß sämmtliche dem In- und Ob. Oest. Appellazionsgerichte untergeordnete Gerichtsbehörden an die genaue Beobachtung des Gesetzes, welches die von den Minderjährigen gemachte Schulden nichtig erkläret, angewiesen werden sollen, welches dann auch den 17. Hornungs 1786 geschehen, und die höchste Entschließung kund gemacht worden ist.

Anmerkung. Das vorige Gesetz ist unterm 26ten Febr. 1751 erflossen, und ordnet, daß ein Minderjähriger sine Auctore, Prætore, oder ohne gerichtliche Bewilligung weder etwas von seinem Vermögen veralieniren, noch solches oneriren, noch auch einiges Aktivkapital aufkündigen, noch andere Kontrakte, wodurch eine solche minderjährige Person ihre Conditionem teteriorem macht, eingehen und abschließen könne, sondern alle dergleichen Handlungen vor den vollkommen zurückgelegten 24. Jahr null und nichtig seyn sollen.

Welches Gesetz auch durch das den 12ten April 1753. nachgefolgte bestättiget, und auf eine gewisse Art verschärfet worden ist.

Mindling, die Verleihung der veniæ ætatis soll in allen Fällen der Personalinstanz desselben eingeräumet werden, daselbst die Anbringen überreichet, die Untersuchung gepflogen, und hierüber der Ordnung nach die Erledigung geschöpfet werden.

Hofresoluzion vom 9ten May 1785.

Mün-

Mündel, so lang bei selben die Minderjährigkeit dauert, kann nur die Pupillarinstanz einschreiten.

Hofentschließung vom 9ten März 1785.

In Folge derer kann bei einem Mündel und so lang die Minderjährigkeit dauert, nur eine Pupillarinstanz nämlich der Personalrichter des Vaters einschreiten, daher auch dahin alles Vermögen, das den Mündel zufließt, zu übergeben sey, ohne auf den Richter Rücksicht zu nehmen, der sonst in die Behandlung eingehen würde, aus welcher dem Mündel ein Vermögen zugeflossen ist.

Musikimpostprävarikazionsfällen, in den stehe den Steyrischen Ständen die erste Nozion noch ferners in jener Art zu, in welcher sie dessen jederzeit im Besitze gewesen sind.

Hofdekret vom 18ten Oktob. 1782.

Muster, oder Musterkarten von den auser Handel gesetzten Waaren in die k.k. Erblande zu bringen, und darauf Bestellungen zu sammeln, soll künftig keinem Fremden gestattet seyn. Der sich dessen unterfängt, soll als ein unbefugter Handelsmann angesehen, abgeschaft, der Muster kontrabantfällig erkläret, und nach Beschaffenheit der Umstände schärfer behandelt werden.

Hofdekret vom 14ten Oktob. 1784.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der kaiserl. königl. Gesetze

Bd.: 3,1

Salzburg 1786

J.austr. 25-3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542901-0
VD18 80373488-001